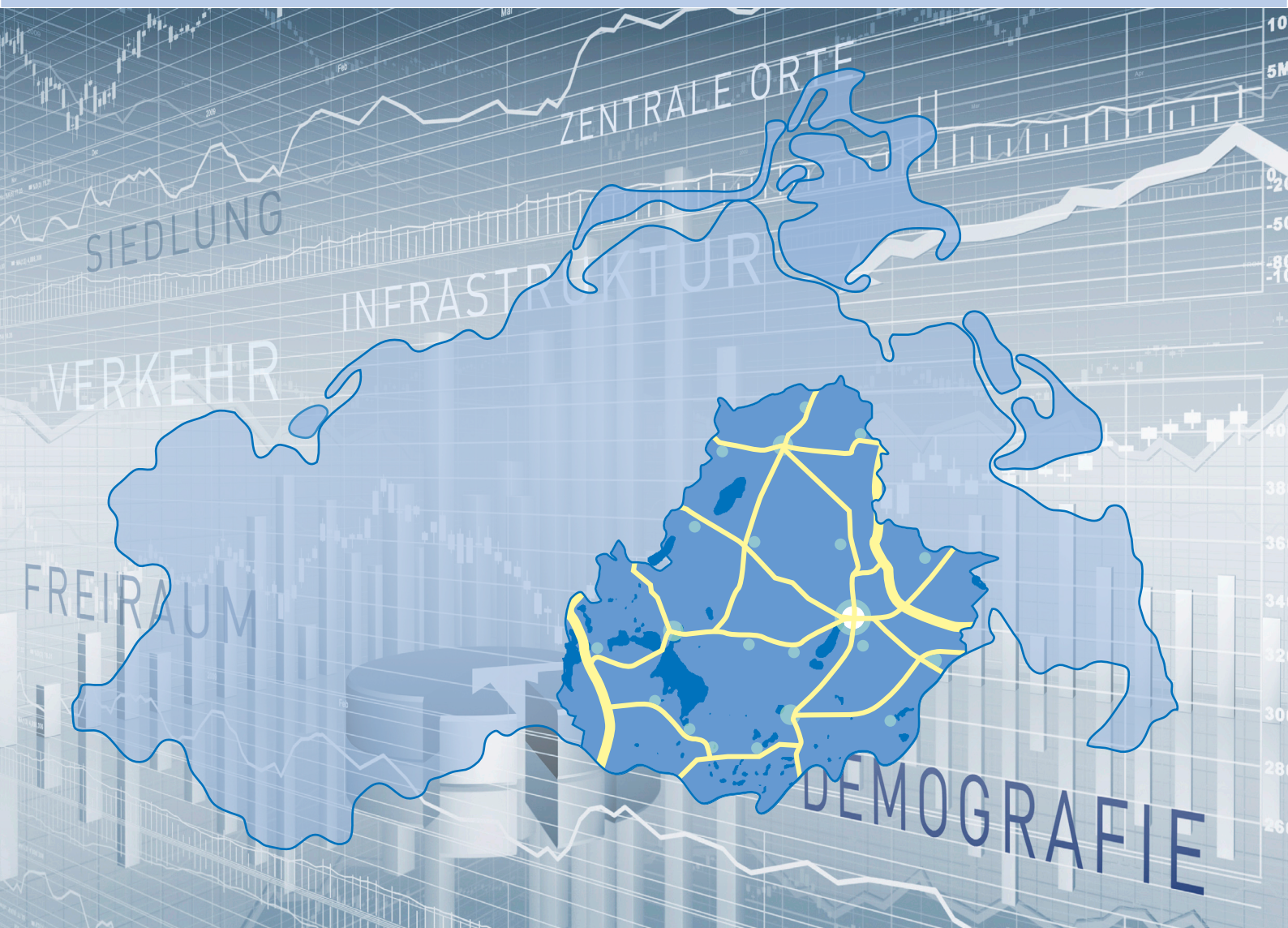


Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte



Regionaler Planungsverband
Mecklenburgische Seenplatte



Impressum

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

Titelblatt:
LOGO Media, Neubrandenburg

Kontakt:
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte - Geschäftsstelle
Helmut-Just-Straße 2 - 4, 17036 Neubrandenburg
Tel.: 0395 777551-100
Fax: 0395 777551-101
E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de
Internet: www.region-seenplatte.de

Diese Broschüre ist ein Sonderdruck des Amtsblatts für Mecklenburg-Vorpommern
Nr. 43 vom 21. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V 2011 S. 637).

**Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm
Mecklenburgische Seenplatte
(RREP MS-LVO M-V)**

Vom 15. Juni 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 -1 - 14

Aufgrund des § 9 Absatz 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wird festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Die verbindliche Wirkung des Programms erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1 : 100 000. Begründungen und Erläuterungskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

(3) Die Zielfestlegung in Programmsatz 6.2.2 (2) ist mit folgender Fußnote zu ergänzen: „Die Zielfestlegung steht unter dem Vorbehalt der Regelungen des Schulgesetzes.“

(4) Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung der obersten Landesplanungsbehörde gegenüber schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Juni 2011

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Verkehr, Bau
und Landesentwicklung
Volker Schlotmann**

Vorwort

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte liegt eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Planung für die wirtschaftlich, sozial, kulturell und ökologisch zukunftsfähige bzw. nachhaltige Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte im Interesse ihrer Menschen vor.

Die raumverträgliche Steuerung der verschiedenen konkurrierenden Raumnutzungsansprüche sind Herausforderungen, die ein aufeinander abgestimmtes Handeln der Städte, Gemeinden, Landkreise und weiteren Planungsträger auf regionaler Ebene erfordern. Hierzu beinhaltet das Regionale Raumentwicklungsprogramm Grundsätze und Ziele zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung als verbindliche Erfordernisse der Raumordnung. Das Programm stellt somit ein wichtiges formelles Instrument für die Entwicklung der Region dar. Zudem bietet es Unternehmern und Investoren eine Orientierung für ihre Standortentscheidungen in der Region und bildet eine Grundlage für die unterschiedlichsten Förderprogramme.

Mit seinem In-Kraft-Treten als Landesverordnung löst das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte aus dem Jahr 1998 ab. Die Neuaufstellung wurde insbesondere wegen der teilweise deutlich veränderten Rahmenbedingungen erforderlich. Die Auswirkungen des demografischen Wandels und die dynamischen Globalisierungsprozesse stellen auch die Region Mecklenburgische Seenplatte vor immense Herausforderungen. Um auch in Zukunft attraktive Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge vorhalten zu können, sind bereits heute innovative und moderne Strategien und Lösungen in den einzelnen Handlungsfeldern der sozialen und der technischen Infrastruktur zu planen und zu verwirklichen.

Seine Wirkung wird das Regionale Raumentwicklungsprogramm insbesondere durch die Umsetzung konkreter Vorhaben, Maßnahmen und Projekte entfalten, die mit den Programmfestlegungen vereinbar sind. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte setzt dabei auf einen breit angelegten Kooperationsprozess mit vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie regionalen Initiativen, der von einem politischen Konsens zu einem gemeinsamen Regionalmarketing getragen wird. In Kapitel 7 sind die bereits bestehenden regionalen Initiativen und Projekte sowie umsetzungsorientierte Grundlagen, Studien und Konzepte aufgeführt.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm wird immer wieder auf geänderte Rahmenbedingungen angesichts der zunehmend stärkeren überregionalen und transnationalen Verflechtungen im Nordosten Deutschlands bzw. im Ostseeraum sowie des weiteren Rückgangs und der Alterung der Bevölkerung, aber auch auf Grund sozialer und technischer Modernisierungen und Erneuerungen neu eingestellt werden müssen. Zukünftig neuen raumordnerischen Handlungserfordernissen wird im Rahmen von Programmfortschreibungen Rechnung zu tragen sein. Auch Planung ist ein Prozess!



Dr. Paul Krüger
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Vorsitzender

Inhalt	Seite
Vorwort.....	3
Inhalt.....	4
1. Einführung.....	8
1.1 Regionstyp.....	10
1.2 Einbindung in europäische und transnationale Netzwerke.....	10
1.3 Bevölkerungsentwicklung.....	13
1.3.1 Bevölkerungsentwicklung von 1990 bis 2009.....	14
1.3.2 Bevölkerungsentwicklung bis 2030.....	18
1.3.3 Auswirkungen und Handlungserfordernisse.....	22
1.4 Das Leitbild der Region Mecklenburgische Seenplatte.....	24
2. Rechtsgrundlagen und Aufbau.....	28
3. Gesamträumliche Entwicklung.....	31
3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung.....	31
3.1.1 Ländliche Räume.....	31
3.1.2 Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg.....	34
3.1.3 Tourismusräume.....	37
3.1.4 Landwirtschaftsräume.....	49
3.2 Zentrale Orte.....	50
3.2.1 Oberzentrum.....	52
3.2.2 Mittelzentren.....	54
3.2.3 Grundzentren.....	56
3.3 Siedlungsschwerpunkte.....	59
4. Siedlungsentwicklung.....	62
4.1 Siedlungsstruktur.....	62
4.2 Stadt- und Dorfentwicklung.....	65
4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung.....	68
4.3.1 Landesweit und regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie.....	68
4.3.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen.....	71
4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen.....	73
4.3.4 Standorte von Bundeseinrichtungen.....	74
5. Freiraumentwicklung.....	76
5.1 Umwelt und Naturschutz.....	76
5.1.1 Pflanzen und Tiere.....	79
5.1.2 Landschaft.....	81
5.1.3 Gewässer.....	82
5.1.4 Boden, Klima und Luft.....	84
5.2 Tourismus in Natur und Landschaft.....	86
5.3 Vorbeugender Hochwasserschutz.....	89
5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei.....	90
5.4.1 Landwirtschaft.....	90
5.4.2 Forstwirtschaft.....	93
5.4.3 Fischerei.....	95
5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser.....	98
5.6 Rohstoffvorsorge.....	99
5.6.1 Rohstoffsicherung.....	99
5.6.2 Rohstoffgewinnung.....	104
5.6.3 Renaturierung und Rekultivierung.....	106

6.	Infrastrukturentwicklung.....	108
6.1	Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge.....	108
6.2	Kultur und Bildung.....	109
6.2.1	Kunst und Kultur.....	109
6.2.2	Bildung.....	112
6.3	Soziale Infrastruktur.....	116
6.3.1	Kinder- und Jugendbetreuung.....	116
6.3.2	Pflege älterer Menschen.....	118
6.3.3	Hilfe für Menschen mit Behinderungen.....	119
6.3.4	Medizinische Versorgung.....	120
6.3.5	Sport.....	123
6.4	Verkehr und Kommunikation.....	123
6.4.1	Integrierte Verkehrsnetzgestaltung.....	123
6.4.2	Öffentlicher Personenverkehr.....	125
6.4.3	Motorisierter Individualverkehr.....	128
6.4.4	Fahrrad- und Fußgängerverkehr.....	130
6.4.5	Schiffsverkehr und Häfen.....	131
6.4.6	Luftverkehr.....	133
6.4.7	Kommunikation.....	134
6.5	Energie einschließlich Windenergie.....	135
7.	Strategien der Umsetzung.....	143
7.1	Regionale Initiativen und Projekte.....	143
7.2	Kooperation im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg.....	144
7.3	Städtenetz Mecklenburgische Seenplatte	144
7.4	Umsetzungsorientierte Grundlagen, Studien und Konzepte.....	144
8.	Zusammenfassende Umwelterklärung.....	149

Abbildungen

<i>Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
1	Lage der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern	8
2	Metropolregionen in Deutschland – BBR Bonn 2006	11
3	Metropol-, Wachstums- und Stabilisierungsräume für Wachstum und Innovation in Deutschland (BBR, Bonn 2006) – Ausschnitt	12
4	Kooperationsraum Ostsee	13
5	Bevölkerungsentwicklung in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg (1990 - 2009)	15
6	Summe der Lebendgeborenen und Gestorbenen in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg (1990 - 2009)	16
7	Summe der Zu- und Fortzüge in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg (1990 - 2009)	16
8	Relative Einwohnerentwicklung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg in % (1990 - 2007)	17
9	Entwicklung der Altersgruppen in der Mecklenburgischen Seenplatte (1990, 1995, 2000, 2005, 2009)	18
10	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg in % (2006 - 2030)	19

<i>Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
11	Prognose der Gesamtsalden der Einwohnerentwicklung in der Mecklenburgischen Seenplatte (2006 - 2030)	20
12	Bevölkerungspyramiden für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte 2006 und 2030	21
13	Problem- und Handlungsanalyse im aktiven Umgang mit dem demografischen Wandel	23
14	Ländliche Räume und Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg	33
15	Touristische Teilräume der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte	40
16	Kriterien zur Festlegung von Tourismusschwerpunkträumen	41
17	Kriterien zur Festlegung von Tourismusedwicklungsräumen	41
18	Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft	50
19	Kriterien zur Festlegung von regional bedeutsamen Standorten für Gewerbe und Industrie	70
20	Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege	77
21	Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege	78
22	Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung	78
23	Großschutzgebiete und unzerschnittene landschaftliche Freiräume	79
24	EU-Natura 2000 Gebiete und Gebiete nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie	80
25	Große ausgeräumte Agrarlandschaften zur Verbesserung der Strukturvielfalt	82
26	Waldmehrpotenzial nach Wuchsbezirken	95
27	Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei	96
28	Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser	98
29	Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser	99
30	Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung	101
31	Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung	103
32	Untergrundspeicher und erschlossene Erdwärme/Sole	104
33	Kriterien zur Festlegung von regional bedeutsamen Häfen	132
34	Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	139

Tabellen

<i>Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
1	Kennziffern der Planungsregion im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland	9
2	Prognostizierte Einwohnerdichte in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg (2006, 2020, 2030)	20
3	Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte	58
4	Anforderungen zur Einstufung von Siedlungsschwerpunkten	61
5	Siedlungszäsuren	65
6	Vorbehaltsgebiete Fischerei	97
7	Vorranggebiete Rohstoffsicherung	102
8	Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung	103
9	Übersicht über die im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser und Tageskliniken in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte	121
10	Übersicht über die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte	122
11	Eignungsgebiete für Windenergieanlagen	140

1. Einführung

*demografischer
Wandel und
Globalisierung als
regionale
Herausforderungen*

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region Mecklenburgische Seenplatte haben sich seit In-Kraft-Treten des Regionalen Raumordnungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte von 1998¹ teilweise deutlich verändert. Die Region Mecklenburgische Seenplatte steht vor den räumlichen Herausforderungen des demografischen Wandels und der Globalisierungsdynamik. So erfordern der weitere Rückgang und die Alterung der Bevölkerung geeignete Anpassungsstrategien zur Sicherung einer angemessenen Grundversorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und öffentlicher Verkehr. Die zunehmende Konzentration von Wachstum und Innovation in den europäischen Metropolregionen und deren weitere Spezialisierung und internationale Profilierung bedeutet für die Region Mecklenburgische Seenplatte angesichts ihrer räumlichen Lage, in Ergänzung zu den Metropolregionen ein eigenständiges und zukunftsfähiges Entwicklungsprofil auszuformen². Insbesondere sind regionale Handlungsansätze erforderlich, die durch Bündelung und Vernetzung zur Stärkung und Stabilisierung der vorhandenen Kräfte und Potenziale beitragen sowie notwendige Umstrukturierungsprozesse zum Abbau der strukturellen Schwächen begleiten und unterstützen. Im verschärften Wettbewerb der Standorte und Regionen um Investitionen, Arbeitsplätze und Fachkräfte ist regional und überregional aufeinander abgestimmtes Handeln ein wichtiger Erfolgsfaktor. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wird dem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sowie geänderten rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen.

Abbildung 1:

Lage der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern



¹ Landesverordnung über das Regionale Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 26. Juni 1998, verkündet im GVOBl. M-V vom 22. Juli 1998, Nr. 20, S. 644.

² Siehe: Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 30.06.2006, Geschäftsstelle der Ministerkonferenz für Raumordnung im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.), S. 12.

Eine Übersicht zu prägenden Strukturmerkmalen der Region bietet Tabelle 1.

Tabelle 1:
Kennziffern der Planungsregion im Vergleich zu Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland

	Region	Land M-V	Deutschland
Einwohnerzahl in 1.000 (2009)	290	1.651	81.802
davon Frauen:	146	833	41.699
davon Männer:	143	818	40.104
Fläche in km ² (2009)	5.811	23.189	357.125
Einwohnerdichte in EW/km ² (2009)	50	71	230
Einwohnerentwicklung in % (1990 - 2009)	- 18,0	-13,4	+2,6
Arbeitslosenquote in % (2009)	NB: 15,1 DM: 18,3 MST: 15,1 MÜR: 12,7	13,6	8,2
Arbeitslosenquote Frauen/Männer in % (2009)	NB: 13,5/16,6 DM: 18,0/18,5 MST: 14,4/15,8 MÜR: 12,3/13,1	12,6/14,4	7,9/8,4
Beschäftigtenquote ³ Frauen/Männer in % (2007)	48,4/47,5	50,2/48,1	44,8/53,3
Erwerbsquote ⁴ Frauen/Männer in % (2007)	73,3/71,1	71,4/69,3	70,4/66,9
Quote Teilzeitbeschäftigte ⁵ Frauen/Männer in % (2007)	12,2/1,9	12,9/2,1	12,1/2,1
Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss ⁶ Frauen/Männer in % (2007)	8,0/13,6	7,6/13,4	5,6/9,1
Schulabgänger mit Hochschulreife ⁷ Frauen/Männer in % (2007)	40,6/27,9	36,2/26,1	30,9/23,3
Kaufkraft pro Kopf in EUR (2009)	NB: 16.468 DM: 13.804 MST: 14.785 MÜR: 14.919	15.339	19.240
Bruttowertschöpfung insgesamt je Erwerbstätigen in 1.000 EUR (2007)	41,9	41,3	53,6
Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen in % (2008)	Primärer Sektor	4,9	2,2
	Sekundärer Sektor	19,5	25,0
	Tertiärer Sektor	75,5	72,9

Abkürzungen: Stadt Neubrandenburg (NB), Landkreis Demmin (DM), Landkreis Mecklenburg-Strelitz (MST), Landkreis Müritzt (MÜR)

³ Sozialversicherungspflichtige Personen am Wohnort je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht (Quelle: INKAR 2009)

⁴ Erwerbspersonen je 100 Personen im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht (Quelle: INKAR 2009)

⁵ Teilzeitbeschäftigte je 100 Einwohner im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht (Quelle: INKAR 2009)

⁶ Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss an allen Schulabgängern des jeweiligen Jahrgangs nach Geschlecht (Quelle: INKAR 2009)

⁷ Anteil der Schulabgänger mit Hochschulreife an allen Schulabgängern des jeweiligen Jahrgangs nach Geschlecht (Quelle: INKAR 2009)

1.1 Regionstyp

Die Region Mecklenburgische Seenplatte gehört entsprechend der raumstrukturellen Gliederung des Bundesgebietes in Metropolräume, Suburbane Räume und Ländliche Räume zu letzterem Regionstyp. Dabei zeichnet sie sich gegenüber anderen Ländlichen Räumen mit einem am Bundesmittel gemessenen hohen multifunktionalen Potenzial aus. Dieses Potenzial reicht von ihrer Wohn-, Wirtschafts- und Arbeitsplatzfunktion über ihre Natur- und Kulturlandschaftsschutzfunktion bis hin zu ihrer Tourismus- und Ressourcenbereitstellungsfunktion.⁸

Wohnfunktion

Die günstigen Rahmenbedingungen in Form eines niedrigen Preisniveaus für Wohnbauland bzw. niedriger Wohnkosten, eines Wohnumfeldes mit geringen Stressfaktoren und großer Naturnähe sowie eines hohen Ausstattungsstandards mit familiennaher und seniorengerechter Infrastruktur zeichnen die Region Mecklenburgische Seenplatte als attraktiven Wohnstandort für junge Familien und für ältere Menschen aus.

Wirtschafts- und Arbeitsplatzfunktion

Neben dem traditionell starken Agrarsektor mit einem wachsenden Anteil naturnah und ökologisch geführter Betriebe verfügt die Region Mecklenburgische Seenplatte als Wirtschaftsstandort insbesondere über Kompetenzen in der Lebensmittelindustrie, in der Fahrzeugzuliefererindustrie, im Maschinenbau und der Metallverarbeitung, in der Logistik und in der Tourismuswirtschaft.

Schutzfunktion für Natur und Kulturlandschaft

Die landschaftliche Attraktivität mit dem einzigartigen Natur- und Gewässerreichtum und dem hohen Naturschutzwert der Kulturlandschaft ist das wichtigste Potenzial für die Funktion der Region als Tourismusstandort. Durch den behutsamen Ausbau der touristischen Infrastruktur seit der deutschen Wiedervereinigung hat sich die Tourismuswirtschaft von allen Wirtschaftszweigen am dynamischsten entwickelt und trägt neben der Landwirtschaft wesentlich zur Bruttowertschöpfung bei.

Tourismusfunktion

Bereitstellungsfunktion von Ressourcen

Mit ihren großen landwirtschaftlichen Anbauflächen und dem Windaufkommen verfügt die Region auch über ein wirtschafts- und umweltrelevantes Potenzial zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und Windenergie. Mit dieser Funktion der Bereitstellung von erneuerbaren Ressourcen trägt die Region zur Schonung endlicher fossiler Ressourcen und zu zusätzlichen Produktions- und Einkommensalternativen bei. Bezüglich der Windenergie wird das raum- und umweltverträgliche Flächenpotenzial bereits weitgehend genutzt. Die vorsorgeorientiert und raumverträglich festgelegten Abbaugelände für Sand-, Kies- und Tonvorkommen sowie die Thermalsolevorkommen stellen ebenfalls eine wirtschaftliche Ressource zur Versorgung mit diesen Rohstoffen dar.

1.2 Einbindung in europäische und transnationale Netzwerke

Um das erweiterte Europa in die Weltwirtschaft zu integrieren, seine Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und den internationalen kulturellen Transfer zu gewährleisten, wird auf EU-Ebene das Ziel verfolgt, mehrere dynamische Zonen weltwirtschaftlicher Integration zu schaffen, die aus miteinander vernetzten, international gut erreichbaren Metropolräumen und daran

⁸ Siehe: Raumordnungsbericht 2005, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.), Bonn 2005, S. 212.

angebundenen Städten und ländlichen Gebieten unterschiedlicher Größe bestehen.⁹

Die Region Mecklenburgische Seenplatte liegt im Fadenkreuz der Städte Berlin, Hamburg und Stettin auf halbem Wege zwischen der Bundeshauptstadt Berlin und der Ostseeküste. Die aus dieser räumlichen Lage resultierenden vielfältigen Potenziale sind von den regionalen Akteuren aus Kultur und Bildung, Wirtschaft, Forschung und Entwicklung, Politik und öffentlicher Verwaltung zur Einbindung der Region in die europäischen und transnationalen Netzwerke zu nutzen, um an der Entwicklung von Wachstum und Innovation in den Metropolen von weltwirtschaftlicher Bedeutung zu partizipieren. Insbesondere die Metropole Berlin, aber auch die Metropolen Hamburg und Hannover/Braunschweig sowie der gesamte Ostseeraum sind dabei von unmittelbarer Bedeutung.

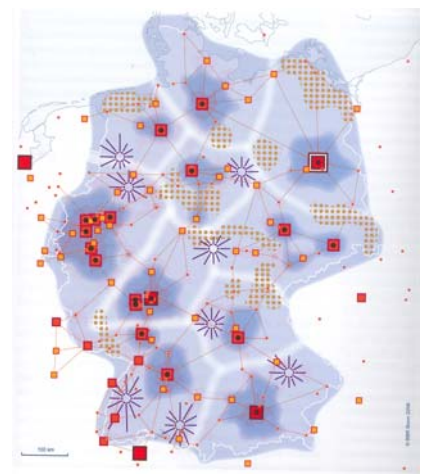
Auf Bundesebene hat die Raumordnung Metropolregionen festgelegt. Dazu zählen auch die Großräume Hamburg und Berlin mit hochwertigen europäischen und globalen Steuerungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen sowie Gatewayfunktionen.¹⁰ Die Region Mecklenburgische Seenplatte ist gemäß den Zielvorstellungen und Handlungsstrategien von Bund und Ländern zur künftigen Raumentwicklung in Deutschland dem „weiteren metropolitanen Verflechtungsraum“ der Metropolregion Berlin-Brandenburg zugeordnet.¹¹

Diese räumliche Zuordnung stellt keine administrative Abgrenzung dar, sondern soll als Orientierung dienen, um in diesem überregionalen Raum im Sinne einer „großräumigen Verantwortungsgemeinschaft“ zwischen der Metropole Berlin sowie den Städten und den ländlichen Regionen dazu beizutragen, dass insbesondere Wachstum und Innovation gestärkt werden.

Die „starken“ Standorte und Wachstumsräume sollen ihre Aufgabe als Motoren der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung mit internationaler Bedeutung und Erreichbarkeit noch besser erfüllen und gleichzeitig eine partnerschaftliche Verantwortung mit den peripheren ländlichen Regionen entwickeln. Angesichts dieses strategischen Ansatzes ist es für die verschiedenen Akteure in der Region Mecklenburgische Seenplatte wichtig, die vorhandenen regionalen Kompetenzen und eigenständigen Entwicklungsperspektiven verstärkt zu nutzen und mit den Potenzialen in den Nachbarregionen möglichst zu bündeln, um an der Wachstums- und Innovationsdynamik insbesondere der Metropolregion Berlin-Brandenburg, aber auch der angrenzenden Metropolregionen Hamburg und Hannover/Braunschweig als selbstbewusster Partner mit einem eigenen Profil und berechtigten Anforderungen an die Partnerschaften teilhaben zu können.

Einbindung in den weiteren metropolitanen Verflechtungsraum Berlin

*Abbildung 2:
Metropolregionen in Deutschland
– BBR Bonn 2006*

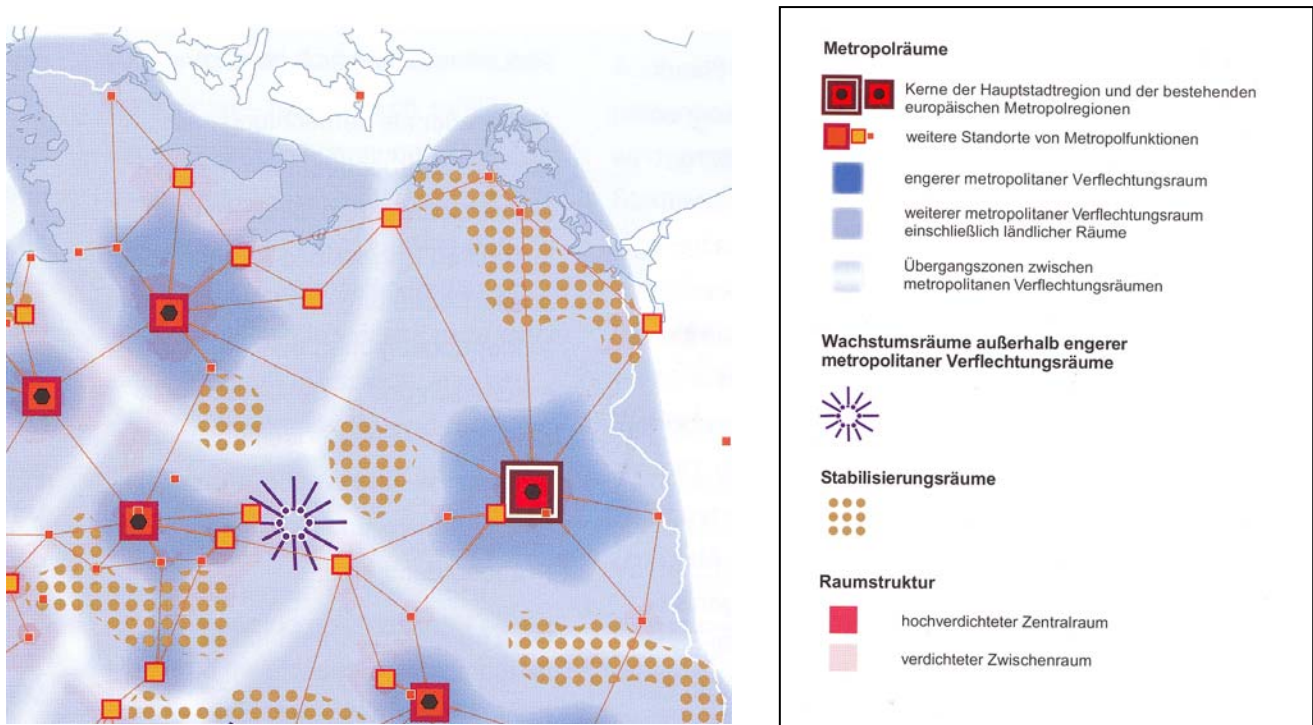


⁹ Siehe: Europäisches Raumentwicklungskonzept vom Mai 1999, Teil A, Kapitel 3.2.1, Absatz 70

¹⁰ Siehe: Raumordnungsbericht 2005, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.), Bonn 2005, S. 177 - 184.

¹¹ Siehe: Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, Geschäftsstelle der Ministerkonferenz für Raumordnung im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.), S. 13.

Abbildung 3:
Metropol-, Wachstums- und Stabilisierungsräume für Wachstum und Innovation in Deutschland (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2006)¹² – Ausschnitt



Einbindung in den Ostseeraum

„Der Ostseeraum gehört europaweit zu den am schnellsten wachsenden Wirtschaftsregionen.“⁴³ Für die Einbindung der Region Mecklenburgische Seenplatte in den Ostseeraum ist neben der oben dargestellten Zusammenarbeit in den Metropolregionen Berlin-Brandenburg und Hamburg die Kooperation sowohl grenzübergreifend mit Szczecin (Stettin) und dessen Umland im Rahmen der EUROREGION POMERANIA als auch transnational mit anderen Regionen in den Ostseeanrainerstaaten von Bedeutung. Im Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum (VASAB)¹⁴ ist Stettin ebenso wie Rostock und Lübeck als Ostseestadt (Baltic City) mit wichtigen nationalen Funktionen klassifiziert, die zunehmend auch auf die Region Mecklenburgische Seenplatte ausstrahlen werden.

Erfahrungen und konkrete Ergebnisse mit grenzübergreifenden und transnationalen Projekten im Ostseeraum im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG konnten in der Region Mecklenburgische Seenplatte in der Vergangenheit bereits erzielt werden.¹⁵ Auch in der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 stehen im Rahmen des Ziel 3 „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ INTERREG-Mittel zur Verfügung. Letztlich wird die Einbindung der Region Mecklenburgische Seenplatte in die europäischen und transnationalen Netzwerke aber nur gelingen, wenn die grenzübergreifende und transnationale

¹² Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, Geschäftsstelle der Ministerkonferenz für Raumordnung im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.), S. 13.

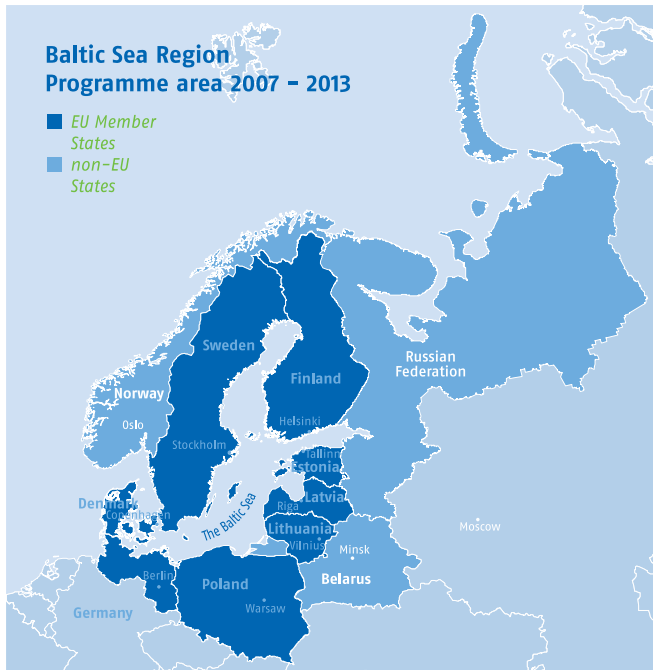
¹³ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V 2005, S. 10.

¹⁴ Siehe: Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum/VASAB 2010 - Visions and Strategies around the Baltic Sea 2010, verabschiedet 2001.

¹⁵ Z.B. kooperierte der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte bereits in den Jahren 1999 bis 2005 im Rahmen von INTERREG II C und III B als Lead-Partner mit Partnern aus Polen, Lettland und Schweden.

Zusammenarbeit bei Politik, Verwaltung und Unternehmen auch im Alltag einen hohen Stellenwert einnimmt.¹⁶

Abbildung 4:
Kooperationsraum Ostsee



1.3 Bevölkerungsentwicklung

Aktueller Einwohnerstand

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte leben 289.552 Einwohner¹⁷. Das entspricht 17,5 % der Bevölkerung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit einer Bevölkerungsdichte von 50 Einwohnern/km² zählt die Mecklenburgische Seenplatte zu den am dünnsten besiedelten Regionen Deutschlands. Im Vergleich dazu weist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich rund 71 und die Bundesrepublik Deutschland rund 230 Einwohner/km² auf.

Überblick

Bisherige Einwohnerentwicklung

Seit der Wende ist die Einwohnerentwicklung in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte gekennzeichnet durch Geburtenrückgänge, durch Abwanderung vor allem jüngerer, gut ausgebildeter Bevölkerungsschichten sowie durch eine Verschiebung in der Altersstruktur. Parallel dazu vollzog sich eine innerregionale Differenzierung der Bevölkerungsentwicklung in Folge der Abwanderung von Einwohnern aus dem Oberzentrum Neubrandenburg in das zu den angrenzenden Landkreisen gehörende Umland Mitte der 1990er Jahre.

¹⁶ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V 2005, S. 10.

¹⁷ Stand: 31.12.2009

Zukünftige Einwohnerentwicklung

Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte wird auch zukünftig aufgrund der anhaltenden Abwanderung und der geringen Geburtenzahlen weitere Einwohner verlieren. Dies führt bis zum Jahr 2030 zu einer weiteren Zunahme der Überalterung der Regionsbevölkerung.

Herausforderungen des demografischen Wandels

Der demografische Wandel stellt eine der zentralen Herausforderungen für die künftige Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte dar. Einwohnerrückgänge und Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur haben vielschichtige Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sowie auf das regionale Infrastrukturangebot. Vor dem Hintergrund der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge quantitativ und qualitativ an den demografischen Wandel anzupassen. Gleichzeitig sind die regionalen Rahmenbedingungen so zu entwickeln, dass sich die Mecklenburgische Seenplatte als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum im (nationalen und europäischen) Wettbewerb um Unternehmen und qualifizierte Fachkräfte positionieren kann.

1.3.1 Bevölkerungsentwicklung von 1990 bis 2009

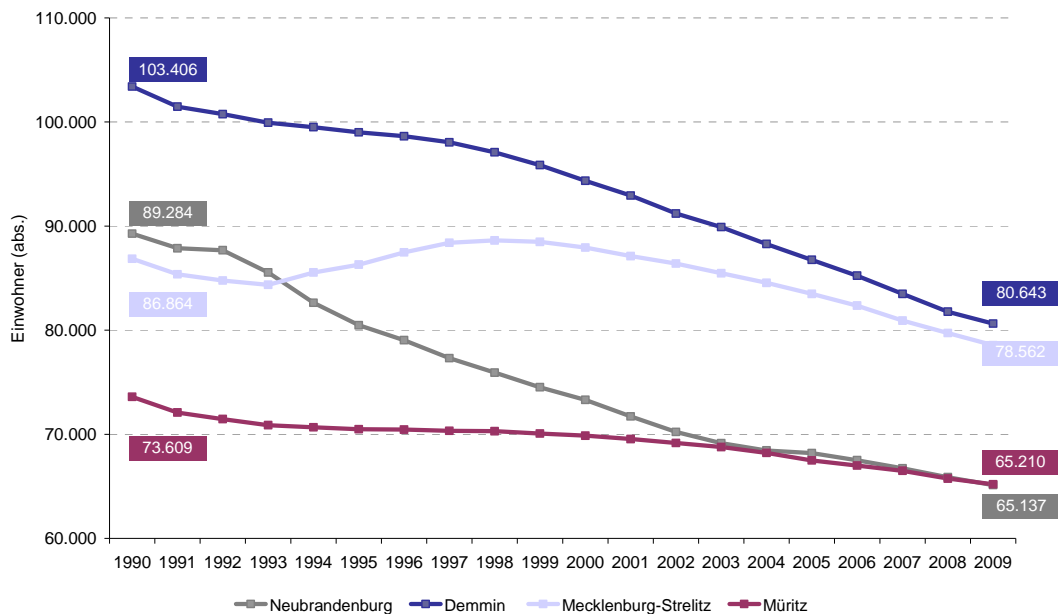
*Einwohnerrückgang
seit 1990 in der
Mecklenburgischen
Seenplatte*

Mit den politischen, gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen im Zuge der Wiedervereinigung sank die Bevölkerungszahl in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zwischen 1990 und 2009 um rund 64.000 Einwohner. Der prozentuale Bevölkerungsrückgang betrug damit innerhalb von 19 Jahren ca. 18 % und lag leicht über dem des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern von ca. 13 %.

*Einwohnerrückgang
seit 1990 in den
Landkreisen und der
Stadt Neubranden-
burg*

Innerhalb der Planungsregion vollzog sich der Einwohnerrückgang unterschiedlich stark. Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Demmin hatten die prozentual höchsten Bevölkerungsverluste mit 27 % bzw. 22 % zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum sank die Einwohnerzahl in den Landkreisen Mecklenburg-Strelitz und Müritz um etwa 10 % bzw. 11 %.

Abbildung 5:
Bevölkerungsentwicklung in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz
und in der Stadt Neubrandenburg (1990 - 2009)¹⁸



Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

Die hohen Einwohnerrückgänge in der Planungsregion sind sowohl auf Wanderungsverluste, die den Großteil des Bevölkerungsverlusts der Region ausmachen, als auch auf Gestorbenenüberschüsse zurückzuführen.

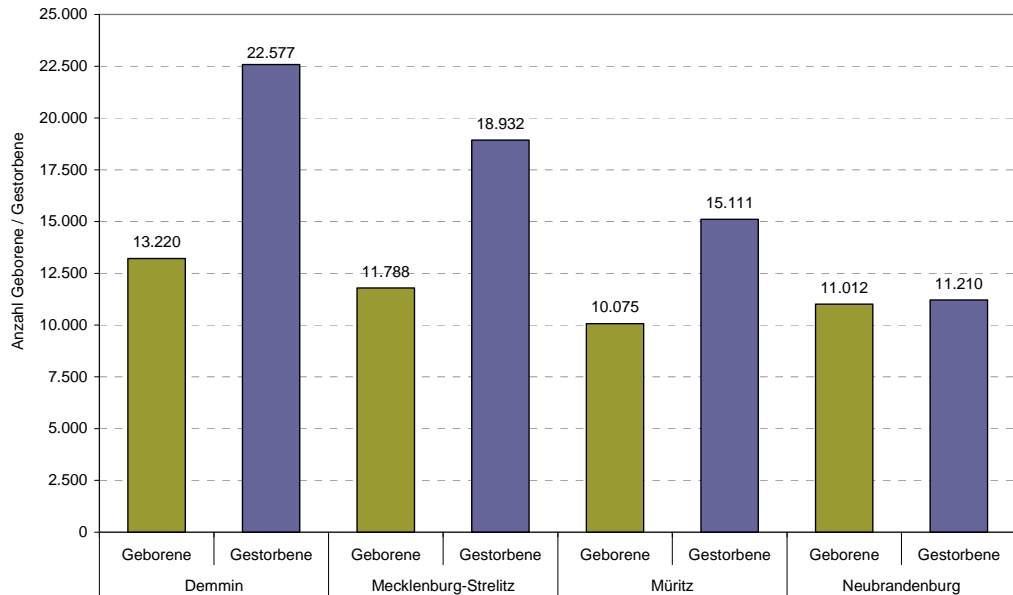
Faktoren der
Bevölkerungs-
entwicklung

Allein zwischen 1990 und 1991 sank die Zahl der Geburten in der Planungsregion um 44 %. Der Tiefststand wurde im Jahr 1994 erreicht. Gegenüber dem Ausgangsjahr 1990 ging die Zahl der Geborenen in den ersten vier Jahren nach der Wiedervereinigung um rund zwei Drittel zurück. Trotz leicht rückläufiger Gestorbenenanzahlen innerhalb des Betrachtungszeitraums verlor die Region im Zuge der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung durchschnittlich 1.100 Einwohner pro Jahr.

Geburtenrück-
gang

¹⁸ Bei einer geschlechterspezifischen Betrachtung der natürlichen und zusammengefassten Bevölkerungsentwicklung treten geringfügige Unterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Die Abweichungen fallen so gering aus, dass diese in einer graphischen Darstellung nicht hervortreten.

Abbildung 6:
Summe der Lebendgeborenen und Gestorbenen in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg (1990 – 2009)

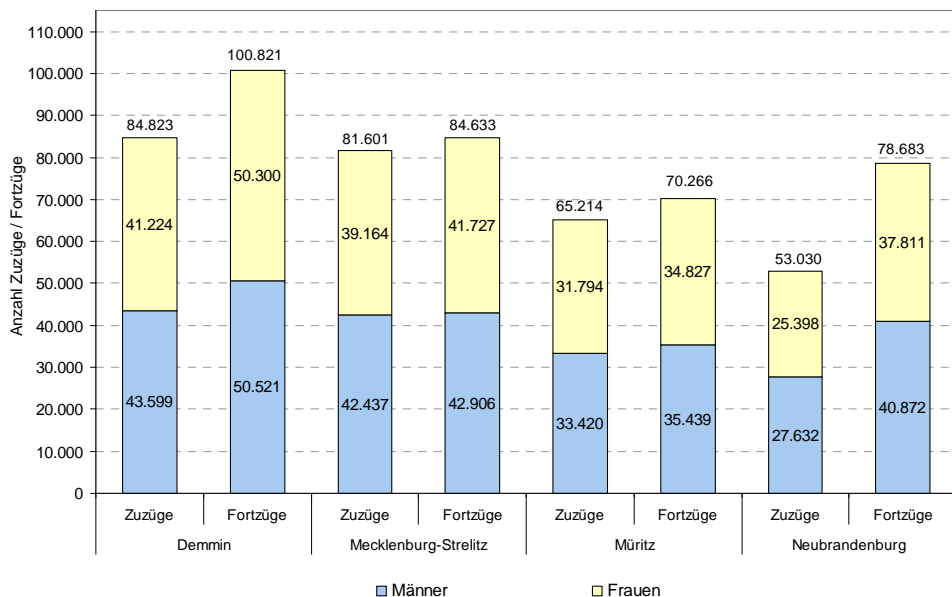


Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

Abwanderung

Zusätzlich zum Geburteneinbruch nach der Wende setzte der Abwanderungsprozess vor allem jüngerer, gut ausgebildeter Bevölkerungsgruppen, vornehmlich in Richtung westdeutscher Agglomerationsräume, ein. Die Wanderungsverluste bewirkten nicht zuletzt einen Rückgang der potenziellen Elterngeneration, was sich auch künftig in geringen Geburtenzahlen äußern wird.

Abbildung 7:
Summe der Zu- und Fortzüge in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg (1990 - 2009)

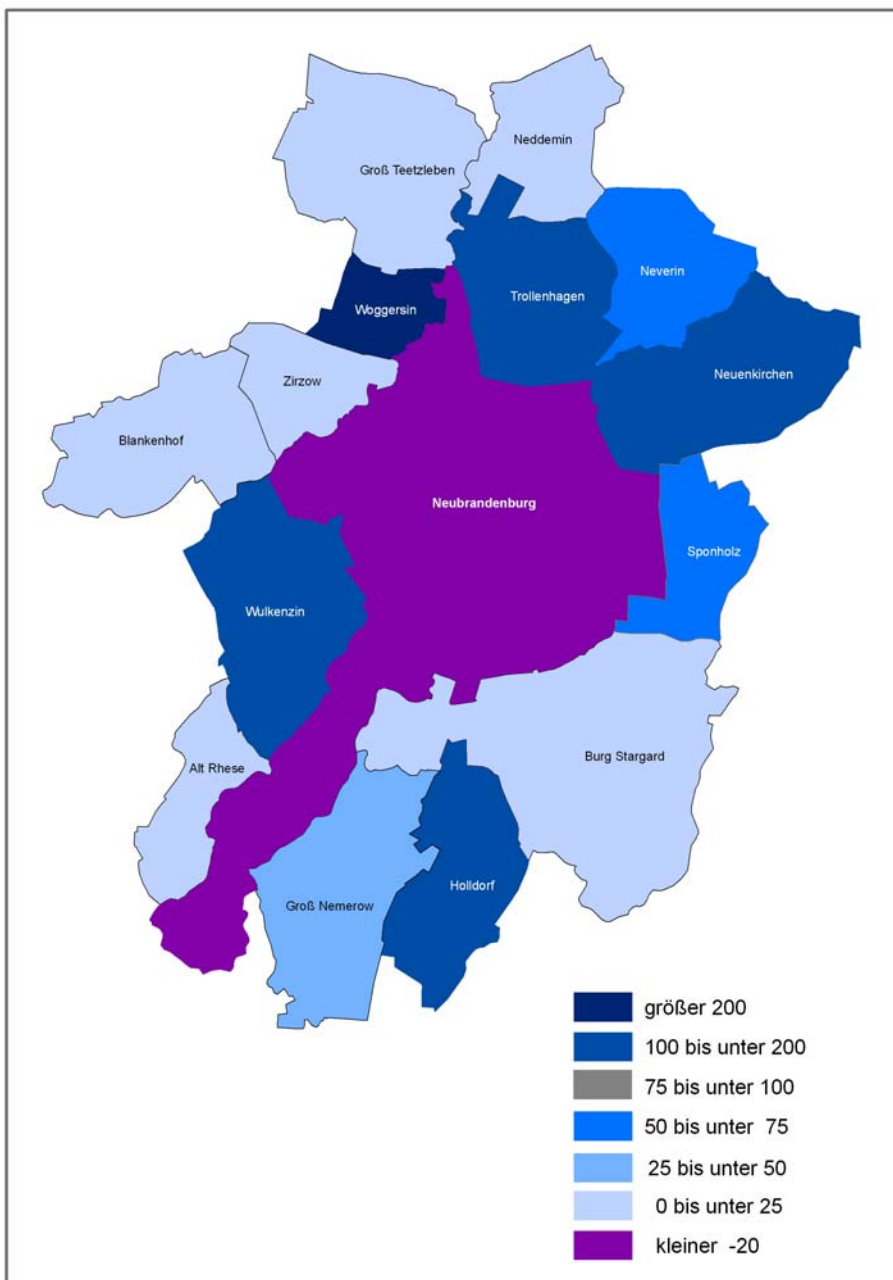


Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

Parallel fanden innerregional bedeutsame Wanderungsbewegungen aus dem Oberzentrum Neubrandenburg in benachbarte Gemeinden statt, in deren Folge vor allem der Landkreis Mecklenburg-Strelitz, aufgrund des flächenmäßig größten Anteils am städtischen Umland, zeitweilig moderate Einwohnerzuwächse zu verzeichnen hatte. Der als Suburbanisierung bezeichnete Prozess der Abwanderung städtischer Bevölkerung aus der Kernstadt in das angrenzende städtische Umland verlief in den Jahren zwischen 1992 und 1999 am dynamischsten.

Suburbanisierungsprozess

Abbildung 8:
Relative Einwohnerentwicklung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg in %
(1990 - 2007)

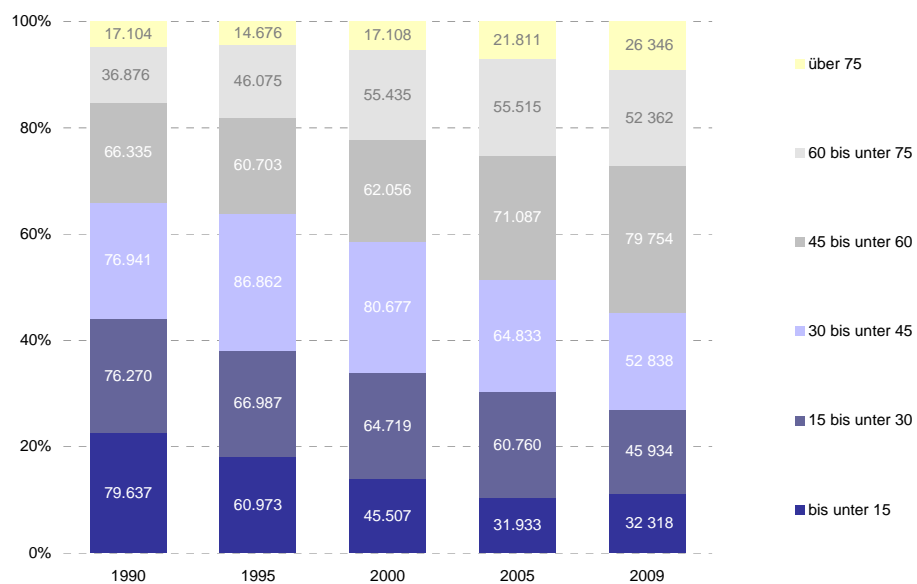


Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

Überalterung

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte kam es aufgrund selektiver Wanderungsprozesse und rückläufiger Geburtenzahlen zu einer deutlichen Verschiebung in der Altersstruktur. Ausdruck dafür ist die Abnahme jüngerer Bevölkerungsgruppen. Von 1990 bis 2009 verringerte sich bspw. die Zahl der unter 30-Jährigen von rund 156.000 auf 78.252 Personen. Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung reduzierte sich in dem Betrachtungszeitraum gleichermaßen von 44 % auf 27 %. Dem gegenüber stieg die Zahl der Personen im Pensionsalter stark an. Lebten im Jahr 1990 noch ca. 54.000 über 60-Jährige in der Planungsregion, waren es 2009 bereits ca. 78.700. Personen. Der Anteil der über 60-Jährigen an der Gesamtbevölkerung erhöhte sich somit von 15 % auf 27 %.

Abbildung 9:
Entwicklung der Altersgruppen in der Mecklenburgischen Seenplatte
(1990, 1995, 2000, 2005, 2009)



Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

1.3.2 Bevölkerungsentwicklung bis 2030

Regionsprognose

Auf Basis der „4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030“ erfolgte die Erarbeitung regions- und kreisspezifischer Bevölkerungsvorausberechnungen. Demnach wird für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte bezogen auf den 31.12.2006 ein Rückgang der Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2030 von rund 29 % auf ca. 215.000 Einwohner prognostiziert. Der relative Einwohnerverlust in der Planungsregion fällt damit stärker aus als der durchschnittliche Bevölkerungsrückgang im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (-14,3 %).

Kreisprognosen

Der Bevölkerungsverlust in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte resultiert aus der negativen Einwohnerentwicklung der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und der kreisfreien Stadt Neubrandenburg. Der Bevölkerungsrückgang gestaltet sich jedoch in den einzelnen Gebietskörperschaften unterschiedlich stark.

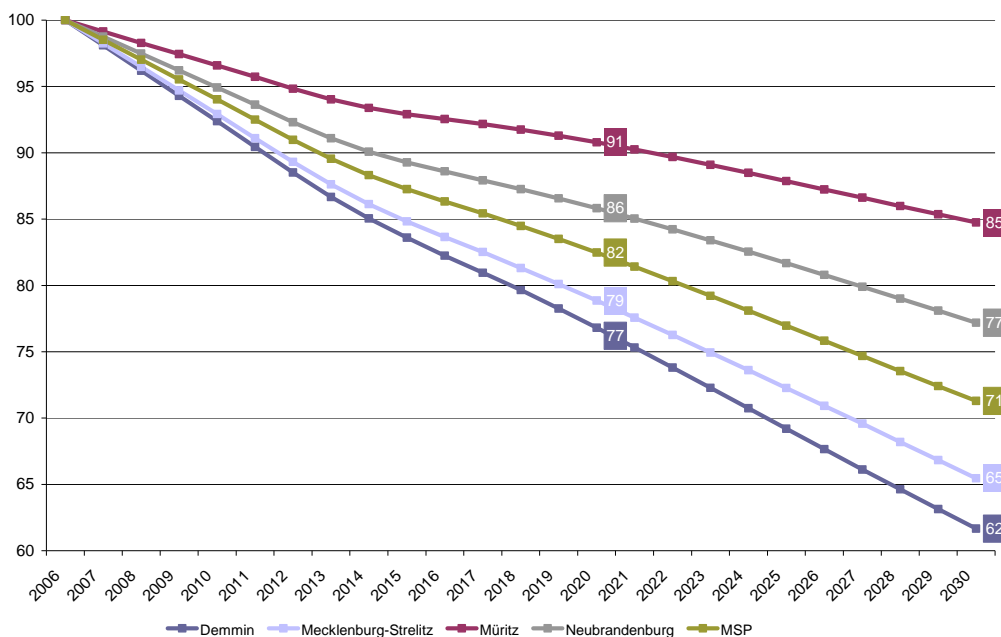
So wird für den Landkreis Demmin ein Bevölkerungsrückgang von ca. 85.000 Personen im Jahr 2006 auf rund 53.000 Personen im Jahr 2030 prognostiziert, was einem prozentualen Einwohnerverlust von ca. 38 % entspricht.

Bezogen auf das Ausgangsjahr 2006 wird sich in der Stadt Neubrandenburg die Bevölkerungszahl um ca. 15.000 auf etwa 52.000 Einwohner im Jahr 2030 reduzieren. Für das Oberzentrum ist somit ein weiterer starker Bevölkerungsrückgang von rund 23 % zu erwarten.

Trotz der vergleichsweise positiven Einwohnerentwicklung in den 1990er Jahren muss sich auch der Landkreis Mecklenburg-Strelitz, unter anderem im Zuge der nachlassenden Suburbanisierungsintensität, auf höhere Einwohnerrückgänge einstellen. Bis zum Jahr 2030 wird ausgehend vom Jahr 2006 eine Reduzierung um ca. 35 % bzw. 30.000 Personen auf rund 54.000 Einwohner prognostiziert.

Innerhalb der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte wird der Landkreis Müritz voraussichtlich den geringsten Bevölkerungsrückgang verzeichnen. Mit einem Verlust von rund 15 % seiner Einwohner liegt der Landkreis damit im Durchschnitt des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist zu erwarten, dass sich die Bevölkerungszahl innerhalb des Prognosezeitraums um 11.000 Personen auf rund 57.000 Einwohner reduziert.

Abbildung 10:
Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg in % (2006 - 2030)¹⁹



Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

In Folge des Einwohnerrückgangs kommt es zwischen 2006 und 2030 zu einer weiteren Abnahme der bereits geringen Bevölkerungsdichte von 52 EW/km² auf 37 EW/km² in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte.

¹⁹ Bei einer geschlechterspezifischen Betrachtung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung treten geringfügige Unterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Die Abweichungen fallen so gering aus, dass diese in einer graphischen Darstellung nicht hervortreten.

Tabelle 2:
Prognostizierte Einwohnerdichte in den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und in der Stadt Neubrandenburg (2006, 2020, 2030)

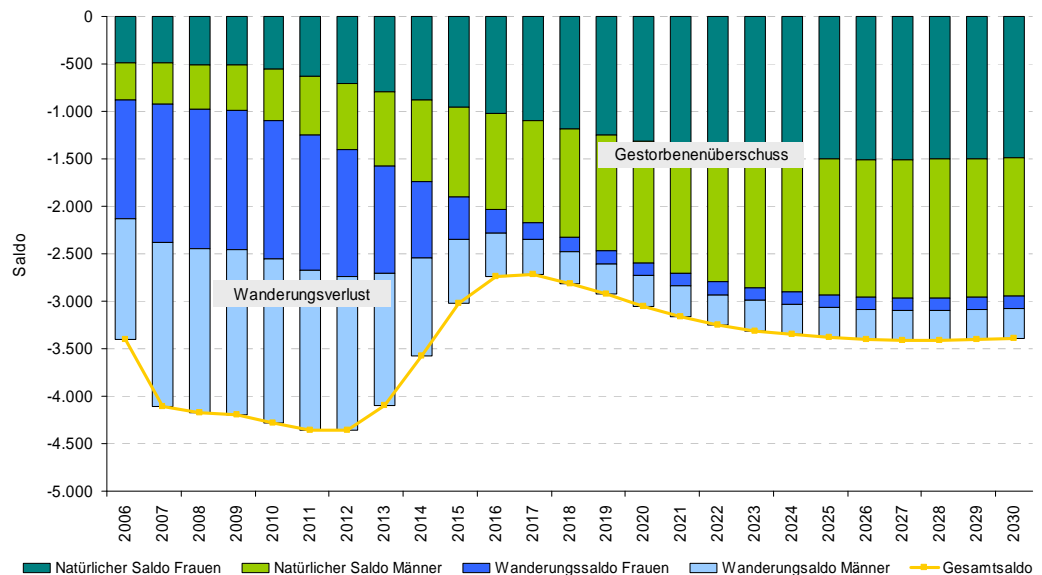
Kreisfreie Stadt/ Landkreis / Planungsregion	Einwohner pro km ²		
	2006	2020	2030
Neubrandenburg	785	674	606
Demmin	44	34	27
Mecklenburg-Strelitz	39	31	26
Müritz	39	35	33
Mecklenburgische Seenplatte	52	43	37

Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

Faktoren der Bevölkerungsentwicklung

Der Bevölkerungsrückgang in der Planungsregion ist bis zum Jahr 2014 überwiegend auf negative Wanderungssalden (Wanderungsverluste) und daran anschließend bis zum Jahr 2030 vornehmlich auf negative Salden der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Gestorbenenüberschüsse) zurückzuführen. Die Abwanderung fertiler Altersgruppen zu Beginn des Jahrtausends sowie der Eintritt der geburtschwachen Nachwendejahrgänge in das reproduktive Alter führen zu einer starken Ausdünnung der potenziellen Elterngeneration, was sich als demografisches Echo ab 2014 zusehends in den steigenden Gestorbenenüberschüssen bemerkbar macht.

Abbildung 11:
Prognose der Gesamtsalden der Einwohnerentwicklung in der Mecklenburgischen Seenplatte (2006 - 2030)



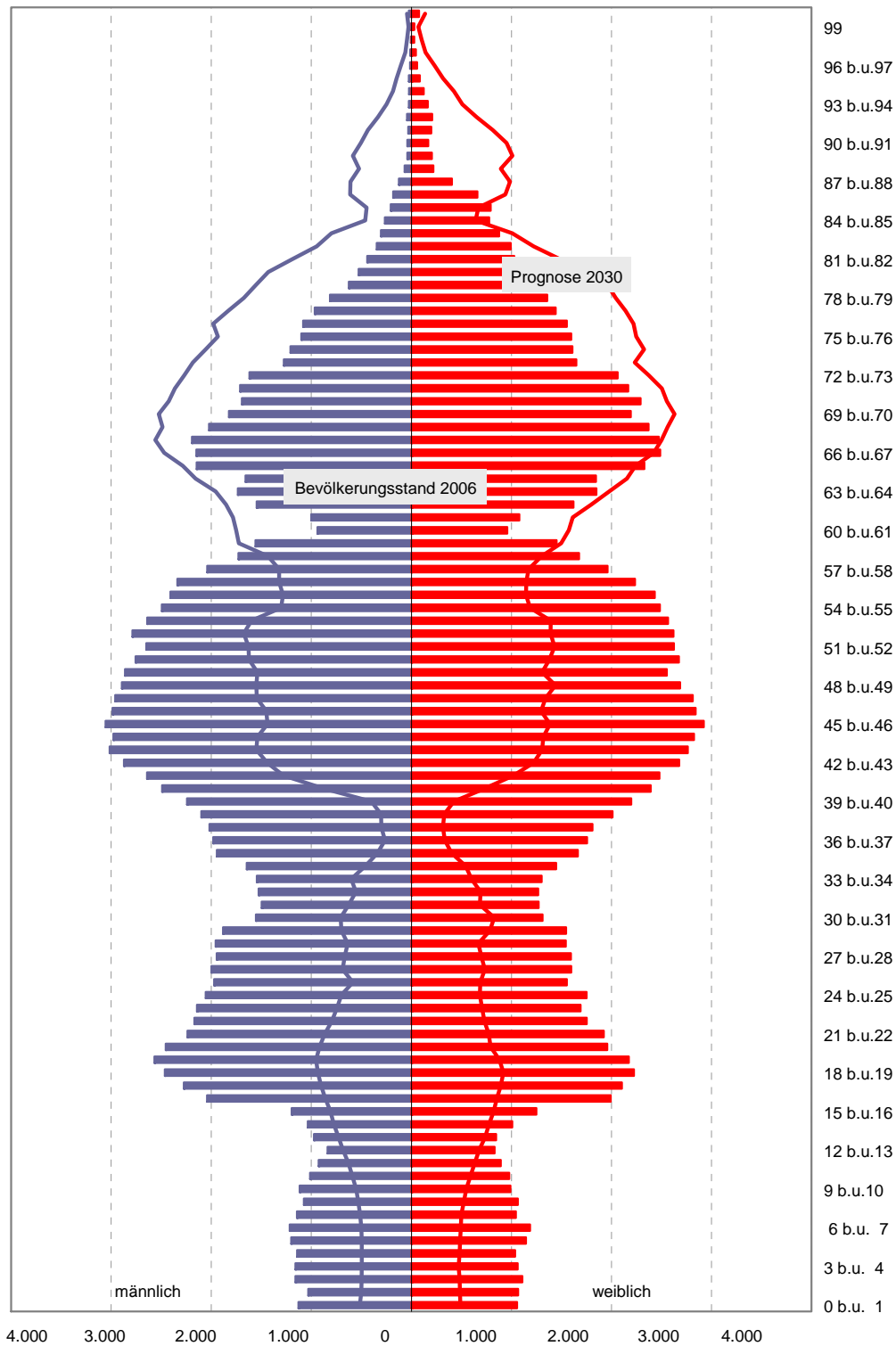
Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

Überalterung

Geburtenausfälle und selektive Wanderungsprozesse werden bis zum Jahr 2030 zu einer deutlichen Verschiebung in der Altersstruktur führen, die insbesondere durch eine Reduzierung von Personen im ausbildungs- und erwerbsrelevanten Alter und den Anstieg älterer Bevölkerungsgruppen gekennzeichnet sein wird. So geht beispielsweise die Anzahl der Personen in der Altersgruppe der unter 15-Jährigen innerhalb des Prognosezeitraums von 31.500 auf 16.900, also um rund die Hälfte, zurück. Die Gruppe der 15- bis unter 45-Jährigen

reduziert sich um annähernd 74.000 Personen und wird im Jahr 2030 gegenüber 2006 nur noch ein Drittel so stark besetzt sein. Demgegenüber nimmt die Zahl der über 65-Jährigen um 30.000 Personen bzw. um 48 % zu.

Abbildung 12:
Bevölkerungspyramiden für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte 2006 und 2030



Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, eigene Berechnung und Darstellung

1.3.3 Auswirkungen und Handlungserfordernisse

Auswirkungen des demografischen Wandels

Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist in besonderem Maße vom Bevölkerungsrückgang und der Überalterung betroffen. Der demografische Wandel hat quantitative und qualitative Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und privatwirtschaftliche Bereiche, wie z.B.

- Soziale Infrastruktur (u.a. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Angebote im Bereich Kultur und Sport),
- Technische Infrastruktur (u.a. Öffentlicher Personennahverkehr, Angebote kommunaler Gemeinschaftsdienste, wie z.B. Wasserver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung),
- Siedlungswesen (u.a. Wohnungsleerstand, Zersiedlung),
- Dienstleistung/Handel (u.a. Kaufkraftrückgang, Konsumumschichtung),
- Regionale Wirtschaft (u.a. Fachkräftebedarf, Unternehmensnachfolge).

Sicherung der Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen

Eine der zentralen Herausforderungen für die künftige Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte besteht in der Sicherung der Tragfähigkeit sozialer und technischer Infrastruktureinrichtungen.

Anpassung der Infrastruktur an den demografischen Wandel

Mit den „Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“²⁰ formuliert die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) den Auftrag an die Regionalplanung, sich frühzeitig auf den demografischen Wandel einzustellen und die vorhandene Infrastruktur langfristig dem Bevölkerungsrückgang und der sich ändernden Nachfragesituation, möglichst sozial- und wirtschaftsverträglich, anzupassen.

Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge

Dabei unterstützt das durch die MKRO konkretisierte Leitbild „Daseinsvorsorge sichern“ die *„Neuausrichtung von Strategien, Standards und Instrumenten der Raumordnung, um auch künftig in allen Teilräumen Deutschlands gleichwertige Lebensverhältnisse bei der Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem die Zugänglichkeit und öffentliche Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen.“*²¹

Zur Bewältigung von regionalen Anpassungsprozessen bei der Infrastrukturversorgung stellt das System der Zentralen Orte das Grundgerüst dar, welches jedoch entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen überprüft und ggf. modifiziert bzw. gestrafft werden muss.

Ferner beinhaltet das Leitbild „Daseinsvorsorge sichern“ die Forderung zur Berücksichtigung der sich wandelnden Bedürfnisse einer alternden Gesellschaft sowie zur Schaffung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen als eine der zentralen raumentwicklungspolitischen Aufgaben.

aktive Gestaltung des Anpassungsprozesses

Die Planungsregion ist aufgefordert, den Anpassungsprozess an den demografischen Wandel aktiv zu gestalten²². So hat die Mecklenburgische Seenplatte bereits frühzeitig, nicht zuletzt aufgrund der vergleichsweise hohen Problembetroffenheit, auf die Implementierung des Leitbildes „Daseinsvorsorge sichern“ hingewirkt. Mit dem Ziel der Sicherstellung einer angemessenen Versorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, ÖPNV, Kinderbetreuung und Altenpflege

²⁰ Als Richtschnur für das gemeinsame Handeln der Raumordnung von Bund und Ländern von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 30.06.2006 verabschiedet

²¹ Zitat: „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, 2006.

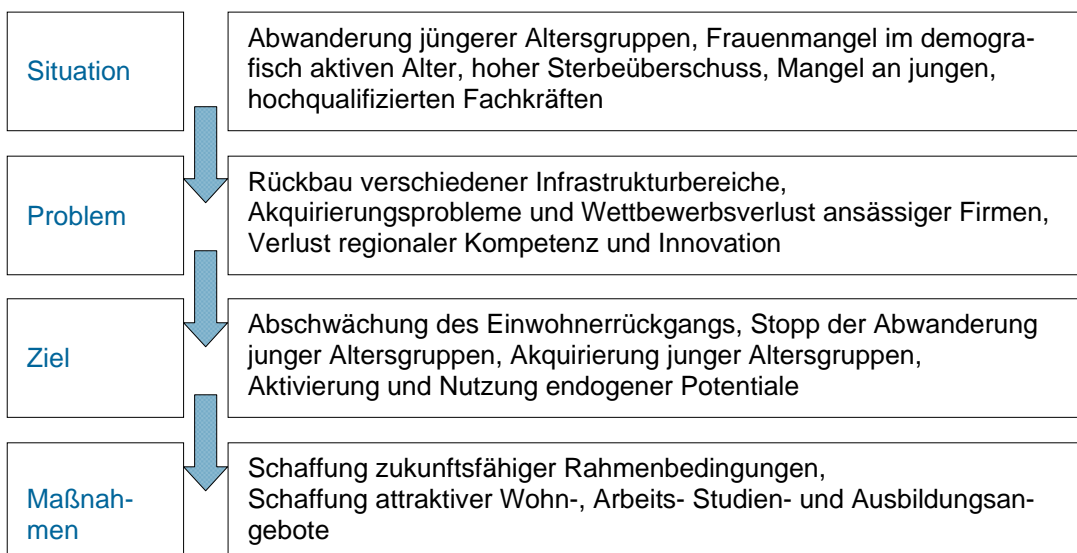
²² Siehe Strategiepapier des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte im Umgang mit der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2020 in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms „Bevölkerungsrückgang in der Mecklenburgischen Seenplatte: Aktiv Gestalten statt Passiv Erleiden“; bestätigt auf der 94. Vorstandssitzung am 22.04.2005.

konnten dank der Teilnahme an Modellvorhaben der Bundesraumordnung (MORO)²³ alternative Standards für Erreichbarkeit und Tragfähigkeit eruiert und neue Angebotsformen auf ihre Umsetzung hin überprüft werden.

Die aktive Gestaltung des regionalen Anpassungsprozesses beinhaltet auch die Schaffung zukunftsorientierter Rahmenbedingungen, die darauf abzielen, die Abwanderung junger Bevölkerungsteile abzuschwächen und die Mecklenburgische Seenplatte als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum für Familien mit Kindern zu sichern und weiterzuentwickeln. Dazu gilt es, die regionalen Stärken auszubauen. Eine zentrale Rolle spielen hierbei vor allem die Steigerung existenzsichernder Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, die Schaffung attraktiver, qualitativ hochwertiger und spezialisierter Studien- und Ausbildungsangebote, bei gleichzeitigem Abbau der Geschlechtersegregation im Studium- und Berufswahlverhalten, die Sicherung qualitativ hochwertiger, wohnortnaher und flexibler Bildungs- und Betreuungsangebote, der Ausbau und der Erhalt existenzsichernder Arbeitsplätze und die Gestaltung einer vereinbarkeitsbewussten Unternehmenskultur und ebensolcher Standortbedingungen.

Schaffung attraktiver und zukunftsorientierter Rahmenbedingungen

Abbildung 13:
Problem- und Handlungsanalyse im aktiven Umgang mit dem demografischen Wandel



Quelle: Strategiepapier des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, 2005

²³ Teilnahme des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte an den MORO-Vorhaben „Anpassungsstrategien für ländliche/periphere Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang in den neuen Ländern“ (2003-2004) und „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“ (2005-2007)

1.4 Das Leitbild der Region Mecklenburgische Seenplatte



Das folgende Leitbild für die angestrebte Zukunft der Region Mecklenburgische Seenplatte wurde unter Einbeziehung der verschiedenen Akteure in der Region über Einzelgespräche und Arbeitsgruppen im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes erarbeitet. Es wird seit seiner Bestätigung durch die Regionalkonferenz im April 2003 kommuniziert und soll allen Entscheidern und der Öffentlichkeit zur Orientierung, Motivation und Identifikation mit der Region sowie zur Werbung für die Region dienen.

natürlich! Mecklenburgische Seenplatte

gesund! Leben - zukunftsfähig! Wirtschaften - europäisch! Denken

*Leben in einer
gesunden
Umgebung*

Die Region Mecklenburgische Seenplatte ist durch ihre einzigartige Natur und ihren Gewässerreichtum sowohl bei ihren Bewohnern als auch weit über ihre Grenzen hinaus bekannt und geschätzt. Der Begriff steht für Leben in einer gesunden Umgebung und Erholung in einer reizvollen Landschaft. Dies ist die Basis für den Aufbau einer leistungsstarken und zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur. Die Nutzung neuer Technologien ist Grundlage für die Entwicklung innovativer Produkte in allen Wirtschaftsbereichen. Auf Grundlage der in der Region vorhandenen Ressourcen wird eine größere Wertschöpfung angestrebt. Bildung und Qualifizierung sichern und entwickeln das Vermögen der hier lebenden Menschen, sich den neuen Herausforderungen zu stellen.

*regionale Identität,
Verantwortlichkeit
und Kreativität*

Regionale Identität, Verantwortlichkeit und Kreativität prägen die nachhaltige Entwicklung der Mecklenburgischen Seenplatte. Sie positioniert sich als attraktiver Wirtschaftsstandort und wettbewerbsfähige Tourismusdestination mit hoher Lebensqualität im Ostseeraum. Arbeiten, erholen und leben: *natürlich!* in der Mecklenburgischen Seenplatte.

gesund! Leben

*Lebensqualität für
die Bewohner und
Erlebnisqualität für
ihre Gäste*

Der Gewässerreichtum ist das bestimmende Merkmal der Region. Es finden sich hier mit der Müritz der größte Binnensee Deutschlands, das große zusammenhängende Gewässersystem der Groß- und Kleinseenplatte sowie die reizvollen Flusstalllandschaften der Peene und Tollense. Darüber hinaus verfügt die Region über eine Vielzahl attraktiver Landschaftsräume. An die offenen, durch die Landwirtschaft geprägten Teilräume im Norden und Nordosten schließen sich südlich große zusammenhängende Waldgebiete an. Die Prägung durch die Eiszeit ist vielerorts eindrucksvoll zu erleben. Die Mecklenburgische Seenplatte bietet vielen bedrohten Arten wertvolle Rückzugsräume. Insbesondere die Großvogelarten wie See-, Fisch- und Schreiadler sowie die in der Region rastenden Kraniche sind ein Markenzeichen der Region.

Der Schutz und die Pflege dieser natürlichen Lebensgrundlagen ist eines der Hauptanliegen der hier lebenden Menschen. Die Kulturlandschaft wird durch standortgerechte und umweltverträgliche Formen der Landnutzung erhalten und entwickelt. Es werden vielfältige Aktivitäten initiiert, einen funktionsfähigen Naturhaushalt sowie gute Umweltbedingungen wie ein mildes Klima und sauberes Wasser zu sichern, um Lebensqualität für die Bewohner und Erlebnisqualität für ihre Gäste vorzuhalten.

Der besondere Wert des Naturraums der Region kommt auch in der hohen Dichte der hier vorhandenen Großschutzgebiete zum Ausdruck. Überregional bekannt ist der Müritz-Nationalpark. Hinzu kommen die Naturparke „Feldberger Seenlandschaft“, „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ sowie

„Nossentiner/Schwinzer Heide“. Der Müritz-Nationalpark und die drei Naturparke wirken als Entwicklungsmotoren. Wirtschaften mit Großschutzgebieten ist der Leitgedanke des Handelns.

Zum Erlebnis der Landschaft gehören auch die vielen kleinen Dörfer, die besonders charakteristisch für die dünn besiedelte Region sind. Klare Dorfränder und Dorfgrundrisse sowie eine große Zahl kulturhistorisch wertvoller Gebäude und Ensemble mit Guts- und Parkanlagen, Dorfkirchen etc. machen das Landleben vergangener Zeit sichtbar. Das Oberzentrum Neubrandenburg sowie die Städte Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) sind Wirtschafts-, Bildungs-, Dienstleistungs- Handels- und Kulturzentren in der ansonsten ländlichen Region. Hier und in weiteren Kleinstädten der Region bieten sich dem Besucher interessante Altstädte, die zum Verweilen einladen. Die Backsteingotik hat die Ortsbilder der Region mit vielen eindrucksvollen Gebäuden geprägt. Die Struktur der Städte und Dörfer sowie ihr historisches Erscheinungsbild werden gesichert und bewahrt.

zukunftsfähig! Wirtschaften

Die gewerbliche Wirtschaft in der Mecklenburgischen Seenplatte ist durch den Metall- und Maschinenbau sowie die Nahrungsgüterproduktion geprägt. Ein Netz leistungsfähiger und flexibler Zuliefererbetriebe hat sich in der Region etabliert und wird weiter ausgebaut. In vielen Anwendungsfeldern sind die Spezialprodukte, die in der Mecklenburgischen Seenplatte entwickelt und hergestellt werden, weit über ihre Grenzen hinaus gefragt. Dazu zählen unter anderem Spezialmaschinen für die Nahrungsgüterwirtschaft, Baugruppen für den Maschinen-, Anlagen- und Fahrzeugbau und die Schiffsschrauben aus Waren (Müritz). Zahlreiche namhafte Unternehmen haben in der Region ihren Sitz und machen die Mecklenburgische Seenplatte mit ihren Produkten als Standort mit guten Umweltbedingungen und innovativen Ideen bekannt. Die Region verfügt über reichhaltige und hochwertige Vorkommen an mineralischen Rohstoffen sowie über erschlossene Vorkommen von Thermalsole, die nutzbar gemacht werden. Neben der gewerblichen Wirtschaft bestimmen eine leistungsfähige Landwirtschaft, ein seit Jahren wachsender Tourismus und ein breitgefächertes, flexibler Dienstleistungssektor die Wirtschaftsstruktur der Region.

*zahlreiche
namhafte
Unternehmen
haben in der
Region ihren Sitz*

Um die Vorzüge der Region und die vorhandenen Ansätze einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung besser nutzbar zu machen, wird die Erreichbarkeit der Region als wichtiger Standortfaktor verbessert. Neben den großräumigen Straßenverbindungen A 19 und A 20 wird die notwendige überregionale Anbindung nach Südwesten realisiert. Weitere Ziele sind der Ausbau des Netzes der Bundesstraßen als Zubringer und Verteiler, die Bestandssicherung des Schienennetzes, die Stärkung der Funktion des Verkehrsflughafens Neubrandenburg-Trollenhagen sowie der Erhalt der Peene als Bundeswasserstraße. Im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung kommt der Entwicklung des Verkehrs in West-Ost-Richtung als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes große Bedeutung zu.

Im Mittelpunkt der regionalen Wirtschaftsentwicklung stehen vier Aufgaben, die ein zukunftsfähiges Wirtschaften in der Region und damit auch eine Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt zum Ziel haben:

*regionale
Wirtschafts-
initiative*

1. Durch Maßnahmen der Bestandspflege wird die Innovations- und Leistungsfähigkeit der ansässigen Unternehmen erhöht. Schwerpunkt ist dabei die Unternehmensvernetzung. Sowohl branchenübergreifend im Rahmen einer

*Branchen-
netzwerke*

regionalen Wirtschaftsinitiative als auch innerhalb einzelner Branchen kooperieren die Unternehmen, um gemeinsam besser am Markt agieren zu können. Bedarfsgerechte Qualifikation erhält in allen Wirtschaftsbereichen das gute Arbeitskräftepotenzial der Region und macht Innovation in den Unternehmen möglich.

*Verknüpfung
von Forschung
und Wirtschaft*

2. Eine enge Verknüpfung vorhandener Forschungseinrichtungen wie der Hochschule Neubrandenburg mit Unternehmen der Region wird dazu genutzt, innovative Produkte zu entwickeln. Dabei wird dem Aspekt einer stärkeren regionalen Wertschöpfung auf Grundlage hier vorhandener Ressourcen besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Anwendungsorientierte Forschungsinhalte und Technologien sowie Aktivitäten zur Unterstützung von Existenzgründungen werden stetig ausgebaut.

*regionales
Standort-
marketing*

3. Für Neuansiedlungen in der Region werden standort- und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen vorgehalten. Dazu zählt ein regionales Standortmarketing für die Mecklenburgische Seenplatte, um die Region im Wettbewerb um Ansiedlungen zu positionieren. Die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung werden auf regionaler Ebene gebündelt.

*neue Formen
des
Wirtschaftens*

4. In den Ländlichen Räumen der Region werden neue Formen des Wirtschaftens erschlossen, um der hier ansässigen Bevölkerung eine Perspektive für ein Leben in der Region zu geben und Lebensqualität zu sichern. Durch Kooperation und Vernetzung von Landwirtschaft, Handwerk, Kultur, Tourismus und Naturschutz entstehen hier neue Erwerbsmöglichkeiten.

*landwirtschaft-
liche Produkte
hoher Qualität*

Die Landwirtschaft ist nach wie vor einer der Struktur bestimmenden Wirtschaftszweige in der Region. Die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist sehr hoch. Vorwiegend große Betriebsstrukturen ermöglichen ein rentables Wirtschaften. Die intakte Natur der Mecklenburgischen Seenplatte ist Werbeträger für die Landwirtschaft und Garant für landwirtschaftliche Produkte hoher Qualität. Neben dem Erhalt der Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe werden in der Region neue Erwerbsmöglichkeiten erschlossen. So entstehen unter anderem neue Stätten der Verarbeitung und Veredelung. Regionale Produktlinien für Lebensmittel, die auf natur- und umweltverträglichen Verfahren sowie einer größtmöglichen Transparenz zur Sicherung von Produktidentität und Produktqualität basieren, werden aufgebaut. Unter der Dachmarke „natürlich! Mecklenburgische Seenplatte“ werden sie dauerhaft am Markt platziert.

*die Region als
Tourismus-
destination*

Der Tourismus ist seit Jahren mit steigenden Gästezahlen und wachsender Verweildauer einer der Hauptwirtschaftszweige in der Region. Das Erlebnis „Mecklenburgische Seenplatte“, dessen besonderer Reiz in der Verbindung intakter Natur mit einer Vielfalt kultureller Angebote besteht, lockt jährlich mehrere Millionen Gäste in die Region. Die Seenplatte mit ihren unzähligen Seen und einer wasserseitigen Anbindung bis Hamburg und Berlin macht die Region zu einem einzigartigen Wassersportrevier in Europa. Dazu tragen auch die naturbelassenen Flusstallandschaften der Tollense und der Peene als „Amazonas des Nordens“ bei. Ein flächendeckendes Wegenetz für Wanderer, Radfahrer und Reiter ermöglicht es den Gästen, sich die Region zu erschließen und das eigene Tempo des Landlebens zu entdecken. Fernwanderwege und thematische Routen durchqueren die Region. Vielfältige gastronomische und kulturelle Angebote sowie Beherbergungsmöglichkeiten laden entlang der Routen zum Verweilen ein. Die hervorragenden natürlichen Bedingungen in der Region prädestinieren die Mecklenburgische Seenplatte als Standort für Kur-, Reha- und Wellnessangebote.

Die touristische Infrastruktur und die Palette touristischer Angebote werden auch zukünftig noch weiter ausgebaut. Dabei kommt Kriterien wie Saisonverlängerung, Bezug zu regionalen Besonderheiten, Qualität, Umweltverträglichkeit, Einbeziehung der einheimischen Bevölkerung sowie Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Ansprüche eine besondere Bedeutung zu. Durch die Verknüpfung des Tourismus mit der Kultur, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft werden neue touristische Produkte ermöglicht. Die Mecklenburgische Seenplatte stellt sich nach innen und nach außen als eine Tourismusdestination dar.

europäisch! Denken

Die Region Mecklenburgische Seenplatte rückt im Verlauf der EU-Osterweiterung wieder stärker in die Mitte Europas. Gelegen zwischen den Städten Hamburg, Berlin und Stettin sowie den skandinavischen Staaten wird die Region ihre Möglichkeiten ausschöpfen, sich an der Entwicklung im Ostseeraum zu beteiligen. Die Öffnung nach Osten wird in der Region als Chance begriffen, neue Wirtschaftsbeziehungen aufzubauen und neue Partner zu gewinnen. Die Spitzensportler und vielen Kulturschaffenden sind bereits heute Botschafter der Mecklenburgischen Seenplatte und werden auch in Zukunft europa- und weltweit für die Region werben.

*Öffnung nach
Osten als
Chance*

Die Dimension Europa wird Einzug in alle Handlungsbereiche halten. Viele Ansätze sind bereits vorhanden. Weitere, wie der Aufbau von Studiengängen mit europäischer Ausrichtung, die Erweiterung bestehender Austauschprogramme, die Entwicklung mehrsprachiger Tourismusangebote usw. werden folgen. Kenntnisse zu Zielen und Inhalten europäischer Politik, Wissen über Gesellschaft und Kultur der Nachbarstaaten sowie Fremdsprachen werden in vorhandene Bildungsangebote integriert. Nur so können die Menschen der Region erfolgreich mit neuen Partnern in den Nachbarländern zusammenarbeiten, ihnen gute Gastgeber sein.

Die Menschen werden am Prozess der Entwicklung ihrer Region in einem sich öffnenden Europa beteiligt. Die sich damit verbindenden Chancen werden ihnen nahegebracht, damit sie bereit sind, sich mit ihrer Kreativität und ihrem Engagement einzubringen. Die Sicherung eines umfassenden Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebots unterstützt sie dabei. Schrittweise wird auf das Wachsen einer regionalen Identität hingearbeitet, die in Verbindung mit einer persönlichen Lebensperspektive in der Mecklenburgischen Seeplatte Grund zum Bleiben oder Wiederkommen ist.

*Grund zum
Bleiben oder
Wiederkommen*

2. Rechtsgrundlagen und Aufbau

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von Raumordnungsgesetz²⁴ und Landesplanungsgesetz²⁵ legt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte²⁶ im Interesse ihrer Menschen vor. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm ist aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP)²⁷ abgeleitet. Die darin enthaltenen landesweiten Vorgaben sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm regionsspezifisch räumlich und sachlich konkretisiert sowie ausgeformt.²⁸

Aufbau und Verbindlichkeit

Kapitel 1 stellt Herausforderungen und Potenziale zusammenfassend dar. Zudem beinhaltet es das Leitbild der Region, das als prägnant formulierte Zielstellung für die angestrebte Zukunft der Region Mecklenburgische Seenplatte allen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit zur Orientierung, Motivation und Identifikation mit der Region sowie zur Werbung für die Region dienen soll.

„Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“²⁹ Ebenso sind die Entwicklungsziele des Landes zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl zur Erweiterung individueller Lebenschancen als auch als Wirtschafts- und Standortfaktor bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen. Auch die Erfordernisse zur gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen sind in die weiter konkretisierenden Planungen, Vorhaben und Maßnahmen einzubeziehen.

In Kapitel 2 werden insbesondere die Rechtsgrundlagen erläutert.

Die Kapitel 3 bis 6 enthalten die Programmsätze, die durch Landesverordnung zur Verbindlichkeit gebracht werden und justiziabel sind.

Die Programmsätze sind

- Ziele der Raumordnung, grau unterlegt und gekennzeichnet mit einem **(Z)**, also räumlich und sachlich bestimmbar sowie letztabgewogen und somit von allen Adressaten zu beachten oder
- Grundsätze der Raumordnung (ohne Kennzeichnung), einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

²⁴ § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833); das ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) findet keine Anwendung (§ 28 Absatz 1 ROG).

²⁵ Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539).

²⁶ Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte umfasst gemäß §12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539), die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie die Stadt Neubrandenburg.

²⁷ Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 30.05.2005.

²⁸ § 2 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539).

²⁹ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 30.05.2005, Kapitel 2, Absatz 3.

Nachrichtlich aus dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) übernommene Programmsätze sind im Marginalientext durch die Textmarke nachrichtlich aus LEP X.X(X) als solche ausgewiesen. Die Programmsätze sind wörtlich aus dem Landesraumentwicklungsprogramm übernommen und haben bereits mit der Landesverordnung³⁰ über dieses Programm Verbindlichkeit erlangt.

Den einzelnen Programmsätzen bzw. Kapiteln sind Begründungen zur Erläuterung und Kommentierung angefügt, die jedoch selbst keine Verbindlichkeit erlangen.

Durch Landesverordnung zur Verbindlichkeit gebracht und somit justiziabel ist auch die Gesamtkarte (M 1 : 100 000), soweit sie Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält.

Als Ziele der Raumordnung sind in der Gesamtkarte Vorranggebiete, Eignungsgebiete, das Oberzentrum Neubrandenburg und dessen Oberbereich, die Mittelzentren und deren Mittelbereiche, die Grundzentren und deren Nahbereiche, Siedlungsschwerpunkte, der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg, Siedlungszäsuren, landesweit und regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte sowie die als großräumiges Straßennetz geplante Verbindung Mirow - Wittstock festgelegt.

Als Grundsätze der Raumordnung enthält die Gesamtkarte Vorbehaltsgebiete – dazu gehören auch die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusedwicklungsräume – sowie die in der Legende zur Gesamtkarte unter „Regionale Infrastruktur“ aufgeführten Kategorien, ausgenommen die als Ziel festgelegte Verbindung Mirow - Wittstock.

Kapitel 7 enthält für einzelne Handlungsfelder Strategien zur Umsetzung und verweist auf dafür geeignete Konzepte, Studien und Programme.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm entfaltet Bindungswirkung³¹

Bindungswirkung

- gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutender Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Das Aufstellungsverfahren wird mit der Bekanntmachung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms einschließlich Angaben über die Ergebnisse der Umweltprüfung für das Programm abgeschlossen.

Die Festlegung von Förderstrategien, Zuweisungen, Fördertatbeständen oder Fördermittelvergaben ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Dies erfolgt in jeweils eigenständigen hierfür vorgesehenen Verfahren (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien). Das Regionale Raumentwicklungsprogramm gehört jedoch ebenso wie das Landesraumentwicklungsprogramm zu den Grundlagen der unterschiedlichsten Förderprogramme.

Verhältnis zur Förderpraxis

³⁰ Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) in der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-10, verkündet im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 31 vom 15. Juli 2005.

³¹ § 5 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V S. 539) i.V.m. §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 24.06.2004, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2006.

Erläuterung von Begriffen der Raumordnung

*Ziele der Raumordnung*³²

sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums und seiner Teilräume, die auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogen und zu beachten³³ sind; ein Ziel kann auch darin bestehen, dass ein Gebiet für eine bestimmte Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Baugesetzbuchs als geeignet ausgewiesen wird (siehe unten: „Eignungsgebiete“). Sie werden in textlicher oder zeichnerischer Form dargestellt und sind als Ziele der Raumordnung zu kennzeichnen.

Grundsätze der Raumordnung

sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungsprozesse und Entscheidungen zu berücksichtigen³⁴ sind.

*Vorranggebiete*³⁵

sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung.

*Vorbehaltsgebiete*³⁶

sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

*Eignungsgebiete*³⁷

sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

³² § 4 Abs. 8 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539).

³³ § 5 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539).

³⁴ § 5 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539).

³⁵ § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539).

³⁶ § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539).

³⁷ § 4 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539).

3. Gesamträumliche Entwicklung

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

3.1.1 Ländliche Räume

(1) Ländliche Räume sollen in ihrer Funktion als Natur-, Kultur-, Erholungs-, Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten, entwickelt und so in Wert gesetzt werden, dass ein möglichst hoher Anteil der dort lebenden Bevölkerung eine wirtschaftliche Basis finden kann.

Ländliche Räume

(2) In Ländlichen Räumen soll eine höchstmögliche Daseinsvorsorgequalität mit einem breiten und kosteneffizienten Infrastrukturangebot gewährleistet und der Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge aufrecht erhalten werden. Eine Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll in den Zentralen Orten erfolgen.

Sicherung der Daseinsvorsorge

(3) Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis sind die Tourismusschwerpunkträume oder Gemeinden, die als Zentraler Ort oder Siedlungsschwerpunkt eingestuft sind.

Differenzierung der Ländlichen Räume

(4) Vorrangig in Ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis sollen neue Beschäftigungseffekte generiert und Erwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung erhalten und geschaffen werden.

Ländliche Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis

Begründung

zu 3.1.1(1):

Das Landesraumentwicklungsprogramm differenziert die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns anhand der beiden nebeneinander liegenden und sich nicht überlagernden Raumtypen den „Stadt-Umland-Räumen“ und den „Ländlichen Räumen“.

Entsprechend der „Neuen Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland“³⁸ sind die klassischen raumordnerischen Aufgaben - Entwicklung, Ausgleich, Ordnung - auch bezogen auf die Ländlichen Räume neu auszurichten³⁹. Für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte bedeutet dies insbesondere:

Stärkung des Entwicklungsauftrags:

In den Ländlichen Räumen gilt es, neue Erwerbsmöglichkeiten zu erschließen und wirtschaftliches Wachstum zu aktivieren. Der Primäre Sektor als ehemaliger Haupterwerbszweig in Ländlichen Räumen kann schon seit langem den hier lebenden Menschen keine ausreichenden Erwerbsmöglichkeiten mehr eröffnen. Die Folgen sind eine hohe Erwerbslosigkeit, eine selektive Abwanderung von potenziellen regionalen Arbeitskräften sowie eine geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. So muss verstärkt darauf hingewirkt werden, durch die Nutzung endogener Potenziale die lokalen Erwerbsmöglichkeiten qualitativ und quantitativ weiter auszubauen. In den Ländlichen Räumen können dafür beispielsweise die Bereiche Lebensmittelverarbeitung und -veredelung, Produktion alternativer Energien, Tourismus und Gastronomie oder Gesundheit und Wellness befördert werden.

³⁸ Siehe: „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, Beschluss der 33. MKRO am 30.06.2006.

³⁹ Vgl. „Neue Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland“, Horst Lutter, in Raumforschung und Raumordnung, Heft 6/2006, Seite 441 ff.

Neue Gewichtung des Ausgleichsauftrags:

Die Ländlichen Räume in der Mecklenburgischen Seenplatte sind insbesondere durch eine geringe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte und eine große Entfernung zu Agglomerationsräumen und Metropolregionen gekennzeichnet. Die Folgen des demografischen Wandels (wie u.a. Abwanderung junger und qualifizierter Bevölkerungsschichten, Überalterung, Frauenmangel) sowie die mit der geringen Wirtschaftsleistung einhergehende kommunale Finanzschwäche gefährden die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie die Sicherung des Zugangs zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge zählen zu den wichtigsten Herausforderungen für die künftige Entwicklung der Ländlichen Räume.

Bekräftigung des Ordnungsauftrags:

Die Ländlichen Räume zeichnen sich aber durch einen hohen Anteil von Schutzgebieten, eine große Biodiversität und große, unzerschnittene Freiräume aus. Zum Schutz der Natur und Landschaft, der Bewahrung von natürlichen Ressourcen und Freiräumen sowie der Gestaltung und Pflege einer vielfältigen Kulturlandschaft nehmen die Ländlichen Räume auch für die Zukunft eine wesentliche ökologische Ausgleichsfunktion wahr.

zu 3.1.1(2):

In den Ländlichen Räumen ist das Netz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge bereits stark ausgedünnt. Unter dem Postulat der gleichwertigen Lebensverhältnisse ist in den Ländlichen Räumen eine angemessene Grundversorgung, die auch den unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern gerecht wird, sicherzustellen sowie ein gleichberechtigter Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten. Vor allem in den Zentralen Orten, die als Anker- bzw. Kristallisationspunkte in den Ländlichen Räumen fungieren, soll die gegenwärtige Versorgungssituation erhalten und ggf. verbessert werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche Bildung, Betreuung und Pflege, medizinische Versorgung und ÖPNV. Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge müssen Mindeststandards für die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen überprüft und räumlich differenziert neu angepasst werden. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge bedarf gerade in den ausgedünnten und strukturschwachen Ländlichen Räumen der Erprobung und Einführung alternativer und flexibler Angebotsformen sowie der Umsetzung innovativer Modelle und Konzepte. Mindeststandards der Erreichbarkeit sind an die sich verändernden regionalen Gegebenheiten anzupassen. Vor dem Hintergrund der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge kommt auch dem Erhalt informeller, sozialer Netzwerke und der Förderung des ehrenamtlichen Engagements eine große Bedeutung zu. Zur Gewährleistung der Teilhabe der in den Ländlichen Räumen lebenden Menschen am Gesellschafts- und Arbeitsleben sollen insbesondere Erreichbarkeitsdefizite verringert, ein leistungsfähiger und effizienter ÖPNV vorgehalten sowie Informations- und Kommunikationstechnologien ausgebaut werden.

zu 3.1.1(3):

Die Ländlichen Räume in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sind teilweise sehr inhomogen. Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V werden die Ländlichen Räume wie folgt charakterisiert: *„Hinsichtlich ihrer Wirtschaftskraft, ihrer Entwicklungspotenziale und damit auch hinsichtlich möglicher Entwicklungsstrategien unterscheiden sich die Ländlichen Räume erheblich. Insgesamt kommt es darauf an, die vorhandenen Potenziale, die unterschiedlich intensiv erschlossen sind, weiter auszubauen, so dass die Ländlichen Räume zunehmend ihren Teil zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes beitragen.“*⁴⁰

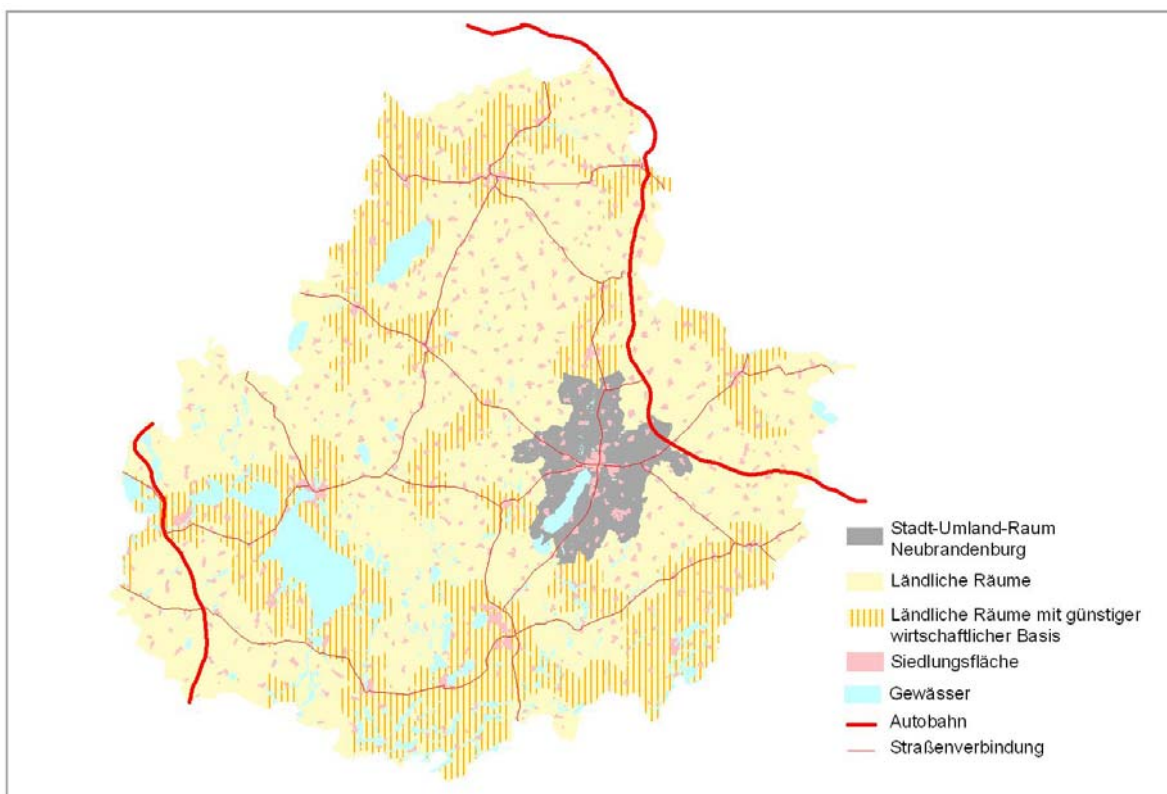
⁴⁰ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 3.1.1.

In Abbildung 14 sind der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg⁴¹ und die Ländlichen Räume unter Hervorhebung der Ländlichen Räume mit einer günstigen wirtschaftlichen Basis festgelegt. Letzterer Kategorie liegen die jeweiligen Einstufungskriterien zu Grunde, die zur Ausweisung als Tourismusschwerpunkträume⁴² bzw. Einstufung als Zentrale Orte⁴³ oder Siedlungsschwerpunkte⁴⁴ geführt haben. Circa 40 % der Ländlichen Räume weisen eine günstige wirtschaftliche Basis auf. Darin leben ca. zwei Drittel der Bevölkerung der Ländlichen Räume.⁴⁵

zu 3.1.1(4):

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V sind die „Ländlichen Räume mit günstiger wirtschaftlicher Basis und komplexen Entwicklungspotenzialen vor allem diejenigen Räume, die intensiv touristisch genutzt werden, im Einzugsbereich der größeren Wirtschaftszentren des Landes bzw. der Nachbarländer, also insbesondere der Ober- und Mittelzentren, liegen oder sehr gute Verkehrsanbindungen an die umliegenden Metropolen haben. Sie sind siedlungsstrukturell zumeist stärker verdichtet und haben höhere Bevölkerungsdichten als der Durchschnitt der Ländlichen Räume. Zusammen mit den Stadt-Umland-Räumen bilden sie das ‚wirtschaftliche Rückgrat‘ des Landes.“⁴⁶ Die regionalspezifischen Entwicklungspotenziale sind in den Ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis weiter auszubauen, um Erwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung der Ländlichen Räume zu sichern und zu schaffen. Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in den Ländlichen Räumen mit günstiger wirtschaftlicher Basis weiter zu erhöhen, soll der Fördermitteleinsatz vorrangig sowohl im Bereich der betrieblichen Förderung als auch bei der Infrastrukturförderung erfolgen.

Abbildung 14:
Ländliche Räume und Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg



⁴¹ Siehe: Kapitel 3.1.2

⁴² Siehe: 3.1.3(2)

⁴³ Siehe: Kapitel 3.2.2 und 3.2.3

⁴⁴ Siehe: Kapitel 3.3

⁴⁵ Gebiets- und Einwohnerstand: 31.12.2006

⁴⁶ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 3.1.1.

3.1.2 Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg

zentrale Rolle für
Regional- und
Landesentwicklung

(1) Der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg soll so gestärkt werden, dass er weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und des Landes Mecklenburg-Vorpommern leistet.

Stadt-Umland-Raum
Neubrandenburg
(gemäß LEP 3.1.2(2))

(2) Die Stadt Neubrandenburg bildet zusammen mit den in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) dem Stadt-Umland-Raum zugeordneten Gemeinden und Gemeindeteilen den Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg. **(Z)**

besonderes
Kooperations- und
Abstimmungsgebot

(3) Gemeinden, die dem Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf andere Gemeinden im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr sowie Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Gewerbegroßstandort
Neubrandenburg-
Trollenhagen

(4) Neben der Kernstadt Neubrandenburg soll die Gewerbeflächenentwicklung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg auf den Gewerbegroßstandort Neubrandenburg-Trollenhagen konzentriert werden. Aktivitäten zu dessen Profilierung und Vermarktung sowie zur weiteren Ansiedlung von vorrangig flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben sollen interkommunal koordiniert und intensiviert werden.

Wohnungsentwicklung
im Stadt-Umland-
Raum Neubrandenburg

(5) Die Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg soll auf die Stabilisierung und Konsolidierung des Wohnungsbestandes hin ausgerichtet werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Wohnungsneubau soll vorrangig auf den jeweiligen Innenbereich der Gemeinden unter Nutzung vorhandener Nachverdichtungspotenziale konzentriert werden.

ÖPNV-Angebot im
Stadt-Umland-Raum
Neubrandenburg

(6) Im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg soll im Einklang mit der Siedlungsentwicklung ein qualitativ und quantitativ angemessenes Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet werden.

Begründung

zu 3.1.2(1):

Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V differenziert die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns anhand der beiden nebeneinander liegenden und sich nicht überlagernden Raumtypen den „Stadt-Umland-Räumen“ und den „Ländlichen Räumen“.

Die Stadt-Umland-Räume Mecklenburg-Vorpommerns repräsentieren die wirtschaftlichen Kernräume des Bundeslandes. Sie halten qualifizierte Arbeitsplätze auch für die Bevölkerung der Ländlichen Räume vor. *„Die Stadt-Umland-Räume stehen nicht nur untereinander im ständigen Wettbewerb, sondern konkurrieren auch mit anderen Wirtschaftsregionen in Deutschland, Europa und zum Teil weltweit. Die Stadt-Umland-Räume sind in ihrer Entwicklung weiter zu fördern, dass sie ihre Rolle als hervorgehobene Wirtschaftsstandorte im Land stabilisieren und weiter ausbauen können sowie ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter gestärkt wird.“⁴⁷*

⁴⁷ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 3.1.2.

zu 3.1.2(2):

Der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg ist untergliedert in die „Kernstadt“ - dem Gemeindegebiet des Oberzentrums Neubrandenburg - und den „Randbereich“, welcher den Gemeindeflächen der einbezogenen Umlandgemeinden entspricht. Der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg wurde im Landesraumentwicklungsprogramm M-V auf Grundlage landeseinheitlich definierter Kriterien abgegrenzt. Diese Kriterien werden von der Stadt Neubrandenburg und den folgenden 14 Umlandgemeinden bzw. Ortsteilen erfüllt: Alt Rehse, Blankenhof, Burg Stargard, Groß Nemerow, Groß Teetzleben, Holldorf, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V erfolgt die Ausweisung der dem Stadt-Umland-Raum zugehörigen Gemeinden mit Gebietsstand 31.12.2001. Dem Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg gehören demnach lediglich der Ortsteil Sponholz der Gemeinde Sponholz und der Ortsteil Alt Rehse der Gemeinde Penzlin an.

zu 3.1.2(3):

Zwischen 1990 und 2009 hat die Stadt Neubrandenburg 27 % ihrer Einwohner verloren. Hingegen haben sich die Nachbargemeinden des Oberzentrums äußerst dynamisch entwickelt. So stieg die Einwohnerzahl in den Umlandgemeinden im gleichen Zeitraum um rund 50 % an. In Folge dieses Wohnsuburbanisierungsprozesses und der sich daran anschließenden Verlagerung weiterer raumrelevanter Funktionen, wie z.B. Gewerbe, konnten die in der Kernstadt vorgehaltenen kostenintensiven Infrastruktureinrichtungen nicht mehr ausgelastet werden. Der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg ist jedoch ein funktional zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsraum, der einer gemeinsamen Gestaltung und kooperativer Strukturen bedarf, so dass die jeweiligen Potenziale gestärkt werden können. Zur Gewährleistung künftig abgestimmter Entwicklungen innerhalb des Stadt-Umland-Raumes soll entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V ein Kooperations- und Abstimmungsprozess durchgeführt werden, der durch die Untere Landesplanungsbehörde zu organisieren und zu moderieren ist.

Das Abstimmungsergebnis ist in Text und Karte zu dokumentieren und durch Selbstbindung der Städte und Gemeinden als Entwicklungsrahmen für einen Zeithorizont von ca. zehn Jahren zur Verbindlichkeit zu bringen. Eine erste verbindliche Stadt-Umland-Abstimmung soll bis zum Jahr 2010 vorliegen. Sie stellt die Grundlage für den Einsatz von Förderinstrumentarien des Landes dar. Das zu dokumentierende Abstimmungsergebnis wird in einem sog. Rahmenplan zusammengefasst, in welchem insbesondere die für den Stadt-Umland-Raum relevanten Themenbereiche Wohnen, Gewerbe, Verkehr, sowie Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen behandelt werden sollen.

Neben den im Landesraumentwicklungsprogramm M-V definierten Stadt-Umland-Gemeinden können aufgrund besonderer funktionaler Beziehungen zur Kernstadt auch weitere Gemeinden in den Kooperations- und Abstimmungsprozess einbezogen werden. Diesbezüglich bieten sich die Städte Penzlin und Altentreptow aufgrund ihrer räumlichen Lage und ihrer Verflechtungen mit dem Oberzentrum Neubrandenburg an.

zu 3.1.2(4):

Der Standort Neubrandenburg-Trollenhagen ist als Gewerbegroßstandort mit landesweiter Bedeutung festgelegt (siehe 4.3.1(1) und (2) Landesraumentwicklungsprogramm M-V). Um den Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg als wirtschaftlichen Wachstumskern zu stärken und weiter zu profilieren, sind insbesondere Aktivitäten zur Vermarktung und zur Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben am Standort Neubrandenburg-Trollenhagen zu intensivieren. Dies bedarf einer zielgerichteten interkommunalen Koordinierung. Die gemeinsame Entwicklung des Gewerbegroßstandortes Neubrandenburg-Trollenhagen stellt insofern ein wichtiges Handlungsfeld im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation Neubrandenburg dar.

zu 3.1.2(5):

Für den Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg ist von einem weiteren Einwohnerrückgang von rund 22 % zwischen 2004 und 2020 auszugehen. In Folge der abnehmenden Suburbanisierungsintensität werden aber auch die Umlandgemeinden künftig eine stagnierende bis negative Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen haben. Für die Umlandgemeinden wird ein Einwohnerrückgang zwischen 2004 und 2020 von rund 5 % erwartet.

Die nachlassende Dynamik in der Bevölkerungsentwicklung des Stadt-Umland-Raumes erfordert neben der Anpassung der Einrichtungen sozialer und technischer Infrastrukturbereiche auch eine kritische Überprüfung weiterer Flächenausweisungen für Wohnflächen. Die Analyse der Wohnungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg hat gezeigt, dass ein wachsendes Missverhältnis von Wohnbauflächenpotenzial und sinkender Einwohnerzahl bzw. veränderter Nachfrage besteht. Die Umlandgemeinden und die Stadt Neubrandenburg verfügen derzeit über ein hohes Wohnbaulandpotenzial. Die noch zu realisierenden Planvorhaben sind angesichts der demografischen Entwicklung des Gesamttraumes kritisch auf aktuelle und zukünftige Erfordernisse hin zu überprüfen. Ggf. ist darauf hinzuwirken, innerkommunal abgestimmte Schritte zur Planaufhebung oder Planänderung bzw. zur zeitlichen und räumlichen Schwerpunktsetzung einzuleiten. Der Kooperations- und Abstimmungsprozess im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg soll u.a. dazu beitragen, im Sinne der Vermeidung einer weiteren Flächenzersiedlung auf zusätzliche (raumbedeutsame) Planungen für Wohnzwecke zu verzichten sowie eine konsequente Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben (Stichworte: Lückenschluss, Stadtsanierung, Dorferneuerung). Die künftige Flächennutzung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg soll auf die Sicherung einer effizienten und langfristig tragfähigen Siedlungsstruktur abzielen.

zu 3.1.2(6):

Im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg bestehen aufgrund der in den 1990er Jahren erfolgten Wohnsuburbanisierung besonders intensive arbeits- und versorgungsräumliche Beziehungen. Im Jahr 2009 pendelten täglich rund 3.650 Personen aus den Umlandgemeinden in die Kernstadt. Das entspricht ca. einem Viertel aller Einpendler Neubrandenburgs. Demgegenüber besaßen im selben Jahr ca. 850 Einwohner der Stadt Neubrandenburg einen Arbeitsplatz in einer Umlandgemeinde. In Folge dieser intensiven Pendlerbewegungen besteht, im Gegensatz zu anderen Teilräumen der Mecklenburgischen Seenplatte, ein hohes innerregionales Verkehrsaufkommen, das jedoch zumeist durch den motorisierten Individualverkehr realisiert wird. Bislang ist es noch nicht ausreichend gelungen, ein ÖPNV-Netz⁴⁸ zu entwickeln, das den intensiven innerregionalen Verflechtungen Rechnung trägt und eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.

Im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg bedarf es daher, im Einklang mit der Siedlungsstruktur sowie den versorgungsräumlichen Bedarfen, eines quantitativ und qualitativ hochwertigen Angebotes im Öffentlichen Personennahverkehr, welches insbesondere durch folgende Merkmale charakterisiert ist:

- schnelle Erreichbarkeit,
- hohe Bedienungshäufigkeit,
- vertaktetes Angebot mit leicht merkbaren Taktzeiten,
- attraktiver Verbundverkehr, welcher die Integration des Schienenpersonennahverkehrs und die Vernetzung von Stadt- und Regionalbusverkehren beinhaltet.

Verbundangebote, wie das 1-1-4 Ticket, sollen nach Möglichkeit erhalten und weiterentwickelt werden.

⁴⁸ ÖPNV = Öffentlicher Personennahverkehr

3.1.3 Tourismusräume

- (1) In den als Tourismusschwerpunkträume⁴⁹ und Tourismusentwicklungsräume⁵⁰ festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.
- Vorbehaltsgebiete
Tourismus
siehe auch LEP
3.1.3(1)*
- (2) Die touristische Entwicklung soll schwerpunktmäßig in den Tourismusschwerpunkträumen stattfinden. Weitere touristische Ausbaumaßnahmen sollen unter dem Aspekt der Qualitätssicherung auf die vorhandenen touristischen Angebote abgestimmt werden, zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder Altstandorte aufwerten.
- Tourismus-
schwerpunkt-
räume*
- (3) In den Tourismusentwicklungsräumen sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden. Zu den Tourismusentwicklungsräumen gehören auch die Ortslagen der Gemeinden im Müritz-Nationalpark.
- Tourismus-
entwicklungsräume*
- (4) Die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusentwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden.
- Tourismus-
förderung*
- (5) Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte soll sich insbesondere mit ihren touristischen Segmenten des Natur- und Wassertourismus - in Verbindung mit dem Rad-, Wander-, Reit- und Campingtourismus -, des Städte- und Kulturtourismus sowie des Gesundheits- und Wellnesstourismus als Tourismusdestination profilieren. Dazu soll die Angebotsvielfalt sowie die Dienstleistungsqualität in diesen Segmenten und in deren Kombination themen- und zielgruppenorientiert weiter gesteigert werden.
- Profilbildung*
- (6) Insbesondere der Müritz-Nationalpark und die Naturparke sollen durch die Entwicklung attraktiver natur- und landschaftsbezogener Angebote das Image der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte als herausragende Destination für einen nachhaltigen Naturtourismus befördern.
- Naturtourismus
siehe auch
Kapitel 5.2*
- (7) Durch die qualitative Verbesserung der Hafenanlagen, Anlegestellen und Wasserwanderrastplätze, einschließlich der entsprechenden Zufahrtswege und durch die Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten, soll die Attraktivität der einzelnen wassertouristischen Reviere der Planungsregion
- Vorpommersche Flusslandschaft (Peene-Tollense-Trebel) einschließlich Malchiner See, Kummerower See und Tollensesee
 - Mecklenburgische Oberseen (Müritz-Kölpinsee-Fleesensee-Plauer See)
 - Strelitzer Kleinseenplatte
 - Feldberger Seenlandschaft
- für den Wassertourismus weiterentwickelt werden.
- Anlagen für den Wassertourismus sollen unter Schonung von ökologisch sensiblen Gewässerbereichen entwickelt werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen soll Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben. Der Bau neuer Anlagen soll auf die Schließung von Netzlücken und auf die Schaffung wasser- und landseitiger Angebote ausgerichtet werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Dauer- bzw. Gastliegeplätzen in den Basishäfen soll geachtet werden.
- Wassertourismus
siehe auch 6.4.5(1)*

⁴⁹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 16

⁵⁰ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 17

- Schifffahrt* (8) Die Fahrgastschifffahrt soll auf den Mecklenburgischen Oberseen, der Strelitzer Kleinseenplatte im Bereich der Bundeswasserstraße, dem Tollense-see, dem Kummerower See und der Peene zu einem touristisch attraktiven Beförderungssystem ausgebaut werden. Dabei soll insbesondere auf die Schaffung zielgruppenspezifischer Angebote und die Kombination mit landseitigen Angeboten hingewirkt werden. Beim weiteren Ausbau der Häfen und Anlegestellen sind die Belange der Fahrgastschifffahrt zu berücksichtigen.
- Schleusenbetrieb* (9) Der Schleusenbetrieb an der Binnenwasserstraße im Bereich der Strelitzer Kleinseenplatte soll durch geeignete Maßnahmen zum Abbau von Wartezeiten und zur Verbesserung des Serviceangebotes an die Bedürfnisse des Wassertourismus angepasst werden.
- Radtourismus* (10) Vorrangig für das regional bedeutsame Radroutennetz⁵¹ soll die Instandhaltung gesichert sowie der Ausbaustandard und die Qualitätssicherung verbessert werden.
- (11) Zwischen der Stadt Neubrandenburg, der Stadt Burg Stargard und der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft soll eine neue Radroute als direkte regional bedeutsame Radverkehrsverbindung von der Tollensesee-Region zur Feldberger Seenlandschaft geschaffen werden.
- Zwischen der Stadt Waren (Müritz) und der Stadt Malchin soll eine neue Radroute als direkte regional bedeutsame Radverkehrsverbindung von der Müritz-Region zur Mecklenburgischen Schweiz geschaffen werden.
- Wandertourismus* (12) Zur Entwicklung des Wandertourismus sollen Wanderwege abseits befahrener Straßen und unter Einbeziehung von abwechslungsreichen Landschaftsformationen, eindrucksvollen Aussichten, punktuellen Naturattraktionen und kulturellen Sehenswürdigkeiten, Haltepunkten des Öffentlichen Personennahverkehrs, Wanderparkplätzen, Rastmöglichkeiten und wanderfreundlichen Unterkünften weiter ausgebaut und vernetzt werden.
- Reittourismus*
nachrichtlich aus
LEP 3.1.3(10) (13) Für den Reittourismus sollen in Verbindung mit Reiterhöfen und Reitsportmöglichkeiten unter Schonung von Natur und Landschaft Reitwege ausgewiesen und überregional vernetzt werden.
- Städte- und
Kulturtourismus* (14) Vorrangig in den Städten Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren (Müritz) sollen Funktionen des Städte- und Kulturtourismus erhalten und weiter ausgebaut werden. In den übrigen Städten und Dörfern der Planungsregion mit kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten sowie kulturellen Einrichtungen und Initiativen sollen diese Potenziale für geeignete Formen des Kulturtourismus erschlossen und angeboten werden.
- Gesundheits- und
Wellnesstourismus* (15) Insbesondere in den Tourismusschwerpunkträumen und den Tourismusentwicklungsräumen soll auf die Entwicklung von Einrichtungen und Angeboten des Gesundheits- und Wellnesstourismus sowie von gesundheitsorientierten Hotels und gastronomischen Betrieben hingewirkt werden.
- Thermalsole-
standorte* (16) Die bereits an den Standorten Neubrandenburg und Waren (Müritz) erschlossene Thermalsole soll zusätzlich zur geothermischen Nutzung auch einer balneologischen Nutzung jeweils mit standörtlicher Differenzierung und Profilierung zugeführt werden.

⁵¹ Siehe: Gesamtkarte (M 1: 100 000), „Regional bedeutsames Radroutennetz“ und „Regional bedeutsames Radroutennetz/geplant“

(17) Die Beherbergungskapazitäten in der Planungsregion sollen durch zielgruppenspezifische Übernachtungsangebote erweitert werden. Dabei soll auf die Vielfalt der Angebote, einschließlich Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Campingplätze sowie die ergänzende Freizeitinfrastruktur, Wert gelegt und auf Barrierefreiheit geachtet werden.

*zielgruppenspezifische
Übernachtungs-
angebote*

(18) Bei der standörtlichen Einordnung und der Errichtung von Ferienhausgebieten, Campingplatz- und Wochenendhausgebieten sollen insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:

*Ferienhaus-,
Campingplatz-
und Wochenend-
hausgebiete
siehe auch
Kapitel 4.3.3*

- Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege,
- Lage innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortslagen bzw. in Anbindung daran,
- angemessenes Verhältnis der vorgesehenen Bebauung zur Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Ortes sowie baulich-gestalterische Integration in das bestehende Orts- und Landschaftsbild,
- vorhandene verkehrliche Anbindung,
- freier Zugang des Ufers für die Öffentlichkeit,
- Angebot ausreichender Stellplatzkapazitäten für einen wechselnden Personenkreis,
- zielgruppenspezifische Anforderungen, insbesondere von Caravan- und Motorcaravantouristen sowie von Rad- und Wassertouristen.

Bestehende Ferienhausgebiete, Campingplatz- und Wochenendhausgebiete sollen auf diese Kriterien hin überprüft und entsprechend nachgebessert und/oder rückgebaut oder, wo möglich, verlagert werden.

(19) Wochenendhausgebiete und überwiegend eigengenutzte Campingplatzgebiete sollen in der Regel nicht in den Tourismusschwerpunkträumen errichtet werden.

(20) Insbesondere in den Tourismusschwerpunkträumen sollen Park- bzw. Stellplätze für Motorcaravantouristen auch außerhalb von Camping- und Wochenendplätzen bereitgestellt werden.

(21) Standorte für Golfplätze sollen vorrangig in ökologisch verarmten Kulturlandschaften außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft erschlossen werden. Insbesondere in den Tourismusschwerpunkträumen ist die Zugänglichkeit und Mitbenutzung von Golfplatzstandorten für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

*Standorte für
Golfplätze*

Begründung

zu 3.1.3(1):

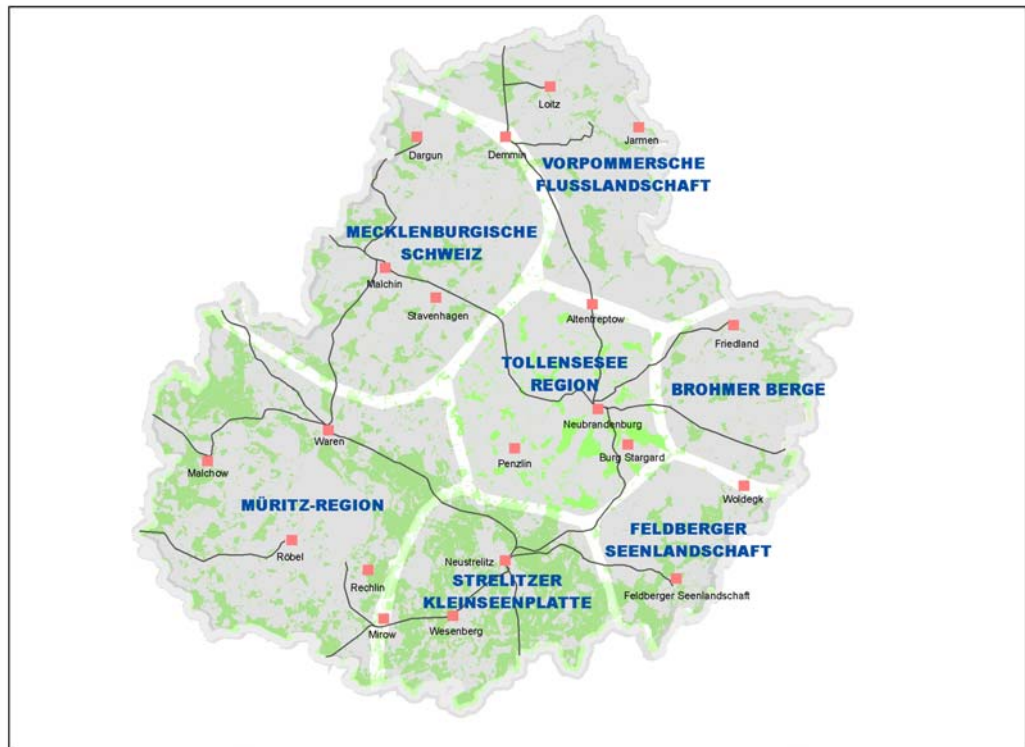
Die Region Mecklenburgische Seenplatte gehört neben Rügen, Usedom und der Mecklenburgischen Ostseeküste zu den tragenden Tourismusregionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Eignung als Destinations- bzw. Regionalmarke. Die folgenden Teilräume der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte weisen eine besondere Eignung für Tourismus und Erholung auf und sind im Landesraumentwicklungsprogramm als Vorbehaltsgebiete Tourismus festgelegt:

- Die Müritz-Region mit den Oberseen Müritz, Kölpinsee, Fleesensee und Plauer See
- Die Strelitzer Kleinseenplatte
- Die Feldberger Seenlandschaft

- Die Mecklenburgische Schweiz mit dem Kummerower See und dem Malchiner See
- Die Tollensesee-Region
- Die Brohmer Berge
- Die Vorpommersche Flusslandschaft mit Peene, Tollense und Trebel

Diese Vorbehaltsgebiete Tourismus sind entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm⁵² in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) differenziert als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegt. In der folgenden Abbildung 15 sind die einzelnen Teilräume der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte dargestellt, die insbesondere für das Binnenmarketing und die Besucherlenkung in der Region von Bedeutung sind. Dazu soll auch die weitere Umsetzung des Welcome Center-Konzeptes, eines funktionalen Netzwerkes regional aufeinander abgestimmter thematischer und funktionaler Eingangsbereiche in die Region und ihre touristisch relevanten Teilräume beitragen.⁵³

Abbildung 15:
Touristische Teilräume der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte



zu 3.1.3(2):

Die Tourismusschwerpunkträume zeichnen sich durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot oder eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage aus. In diesen intensiv touristisch genutzten Räumen soll sich die weitere Entwicklung hauptsächlich qualitativ vollziehen und Überlastungserscheinungen durch ein Qualitätsmanagement vorgebeugt werden. Dies erfordert die Abstimmung von weiteren touristischen Ausbaumaßnahmen mit den vorhandenen touristischen Angeboten bereits in einem frühen Planungsstadium. Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass die weiteren Ausbaumaßnahmen zur Stabilisierung vorhandener Standorte beitragen oder bereits vor vernutzte Standorte aufwerten. Die Tourismusschwerpunkträume sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 16 festgelegt.

⁵² Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 3.1.3(12).

⁵³ Siehe: Kapitel 7.3

Abbildung 16:
Kriterien zur Festlegung von Tourismusschwerpunkträumen

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- Angebot von mindestens 250 Betten absolut oder einer Bettenrate⁵⁴ größer 1000 in der Gemeinde
- Übernachtungsrate⁵⁵ größer 50.000 in der Gemeinde

zu 3.1.3(3):

Die Tourismusedwicklungsräume ziehen im Gegensatz zu den Tourismusschwerpunkträumen derzeit noch weniger Urlauber an. Sie verfügen über ausreichend Potenziale für die weitere touristische Erschließung der Region und für die Schaffung von zusätzlichen Angeboten in Ergänzung zu den Angeboten in den Tourismusschwerpunkträumen. Die Tourismusedwicklungsräume sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 17 festgelegt.

Abbildung 17:
Kriterien zur Festlegung von Tourismusedwicklungsräumen⁵⁶

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit 100 bis 250 Betten)
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit 7.000 bis 50.000 Übernachtungen/1000 Einwohner)
- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung
- Naturpark
- Ortslagen der Gemeinden im Müritz-Nationalpark
- Gemeinden mit direktem Zugang zu Seen > 10 km²
- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind
- Übernachtungsrate weist in den letzten zehn Jahren eine Steigerung von mindestens 100 % auf in Verbindung mit der Einstufung der Landschaftsbildbewertung als „hoch bis sehr hoch“

Die Ortslagen der Gemeinden im Müritz-Nationalpark konnten aus Gründen des Maßstabes in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) nicht als Tourismusedwicklungsräume dargestellt werden. Sie gehören jedoch ebenfalls zu dieser Raumkategorie. Gemäß der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks vom 12. September 1990⁵⁷, sind die Ortslagen ausgegrenzt.

zu 3.1.3(4):

Die Festlegung von Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräumen nach raumordnerischen Kriterien liefert eine räumlich konkrete Grundlage bei ressortspezifischen Entscheidungen über den Einsatz von tourismusrelevanten Fördermitteln. Der Grundsatz zur Tourismusförderung im Landesraumentwicklungsprogramm⁵⁸ ist hier durch die Differenzierung in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume regionalspezifisch konkretisiert.

⁵⁴ Anzahl Gästebetten je 1000 Einwohner

⁵⁵ Jährliche Anzahl Gästeübernachtungen je 1000 Einwohner

⁵⁶ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Abbildung 6.

⁵⁷ Gbl. DDR Sonderdruck Nr. 1468, geändert durch Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993, S. 9).

⁵⁸ Siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 3.1.3(2).

zu 3.1.3(5):

Die Mehrzahl der Touristen besucht die Region wegen ihrer einzigartigen Seenplatte, eingebettet in eine für europäische Verhältnisse weitgehend unberührte Natur und Landschaft. Das touristische Profil ist durch die oben genannten Segmente und ihre Kombinationsmöglichkeiten geprägt, wobei der Wasserreichtum das verbindende Element darstellt. So werden z.B. bereits wasser- und radtouristische Kombinationen („Paddel + Pedal“) angeboten. Jedoch ist das gegenwärtige Angebotsprofil noch zu wenig themen- und zielgruppenorientiert sowie breit gefächert. Um künftigen Ansprüchen von insbesondere zunehmend - infolge des demografischen Wandels - älteren Nachfragegruppen („50+“) und Singles gerecht zu werden, muss die Angebotsvielfalt und Dienstleistungsqualität in den oben genannten Marktsegmenten weiter gesteigert werden.⁵⁹

zu 3.1.3(6):

Mit ihrer reichen naturräumlichen Ausstattung in Verbindung mit der geringen Bevölkerungsdichte ist die Region als Reiseziel für ungestörten Naturgenuss prädestiniert. Natur und Landschaft werden in der Landestourismuskonzeption M-V 2010 als tragende Imagekomponenten genannt. Dem Naturtourismus werden in der Konzeption gute Wachstumschancen eingeräumt. Der Müritz-Nationalpark und die Naturparke der Region sind die „Leuchttürme“ für naturnahe Erholungsformen. Großschutzgebiete werden von Touristen zunehmend als Qualitäts-Prädikate verstanden, die garantieren, dass ursprüngliche, attraktive Natur auch dauerhaft erlebbar bleibt. Für eine behutsame, nachhaltige touristische Nutzung der Natur sind neben Ge- und Verboten fundierte Informationen, eine ausreichende Infrastruktur, ein Besuchermanagement sowie lebendige Umweltbildung erforderlich. Der Müritz-Nationalparkplan und die Naturparkpläne sind eine wichtige planerische Grundlage für die weitere Entwicklung des Naturtourismus. In die Entwicklung attraktiver Pauschalangebote sind auch die weiteren Potenziale in den Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräumen außerhalb der Großschutzgebiete einzubeziehen. Dadurch können naturtouristische Angebote mit anderen Tourismusangeboten kombiniert werden. Ebenso kann das Tourismusaufkommen im Müritz-Nationalpark entzerrt und in weniger stark frequentierte Teilräume der Region gelenkt werden.

zu 3.1.3(7):

Die Mecklenburgische Seenplatte ist das größte zusammenhängende Seengebiet Deutschlands. Die mehr als tausend großen und kleinen zumeist durch Kanäle und Flüsse miteinander verbundenen Seen bilden ein einzigartiges Revier für Wasser(sport)touristen.

Die großen Seen einschließlich der Bundeswasserstraßen mit Anbindung über die Havel nach Berlin, über die Elde bzw. Elbe an die Nordsee und über die Peene an die Ostsee sind attraktive Wasser(sport)reviere. Die Peene, umgeben von einem umfangreichen Niedermoorgebiet, wird als "Amazonas des Nordens" bezeichnet. Die an diesen Wasserwegen liegenden Städte und Gemeinden weisen in der Regel günstige städtebauliche und infrastrukturelle Voraussetzungen für den Ausbau entsprechender Boots- und Yachthäfen mit speziellen Marinafunktionen auf.

Die kleineren Verbundseen insbesondere im Bereich der Strelitzer Kleinseenplatte, der Feldberger Seenlandschaft und die Flussläufe der Tollense und Trebel sind bevorzugte Kanareviere für das Wasserwandern.

Durch die Schaffung eines ausreichend dichten Netzes von Anlegestellen und Wasserwanderrastplätzen an ökologisch belastbaren Uferbereichen möglichst in Anbindung an Ortslagen wird zu einer naturverträglichen Lenkung des Wassertourismus beigetragen (Vermeidung von "wildem" Anlege- und Raststellen) und den Orten ein wesentliches Tourismuspotenzial erschlossen.

⁵⁹ Siehe: Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern 2010.

Für die Reviere Vorpommersche Flusslandschaft inklusive der mit dem Flusssystem verbundenen Seen (Malchiner See, Kummerower See und Tollensesee)⁶⁰ sowie Mecklenburgische Oberseen⁶¹ liegen bereits detaillierte Konzepte für den weiteren infrastrukturellen Ausbau und die Entwicklung des Wassertourismus vor.

zu 3.1.3(8):

Die Fahrgastschiffahrt stellt besonders für weniger eigenaktive Erholungssuchende und in Kombination mit dem Rad- und Wandertourismus ein wichtiges Element der touristischen Infrastruktur dar. Die Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern, die Beschilderung von landseitigen Angeboten ab den Anlegestellen und gastronomische Einrichtungen als Anlaufpunkte sind wesentliche Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Angebotsverbesserung.

Der Malchiner See ist aufgrund geringer Wassertiefen von stellenweise nur 0,5 m für die Fahrgastschiffahrt nicht geeignet. Ebenso sollen die kleineren Verbundseen und Wasserläufe abseits der Bundeswasserstraßen dem Wasserwandern mit kleinen Booten vorbehalten bleiben.

zu 3.1.3(9):

Der raumordnerische Grundsatz 3.1.3(9) entfaltet aus rechtlichen Gründen keine Bindungswirkung gegenüber der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Auf der Binnenwasserstraße im Bereich der Kleinseenplatte findet keine Frachtschiffahrt mehr statt. Hier ist eine weitere Anpassung des Schleusenbetriebs an die Bedürfnisse der Touristen erforderlich. Geeignete Maßnahmen, die zu einem kundenfreundlichen Schleusenbetrieb auch während der Hochsaison beitragen, sind z.B. der punktuelle Ausbau der Schleusenkapazitäten bei Nachweis eines ausreichenden Nutzen-Kosten-Verhältnisses, die Einrichtung von Warteplätzen im Umfeld von stark frequentierten Schleusen, der Bau von Kanurutschen bei stark frequentierten Schleusen und das Anbieten von touristischen Dienstleistungen im Umfeld von Schleusen während der Hauptsaison. Die Wartezeit von Booten an den Schleusen kann dadurch reduziert werden oder zumindest angenehmer gestaltet werden.

zu 3.1.3(10):

Der Radtourismus ist neben dem Wassertourismus das Hauptsegment in der Destination Mecklenburgische Seenplatte. Besonders die Radwanderer stellen eine tourismuswirtschaftlich lukrative Zielgruppe dar, die durch ein attraktives Radwanderwegesystem, Pauschal- und Kombiangebote (Pedal + Paddel, Gepäckshuttle) und zielgruppenorientiert angepasste Beherbergungsmöglichkeiten (Bett & Bike) für die Region gewonnen werden kann. Auf dem in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten regional bedeutsamen Radroutennetz verlaufen folgende touristisch überregional und regional bedeutsamen Radrouten:

⁶⁰ Wassertourismuskonzeption „Wasserwandern auf der Peene“, erstellt von BTE im Auftrag des Landkreises Demmin vom Mai 2006.

Integriertes Regionales Entwicklungskonzept für den Raum Malchiner See, erstellt von Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH in Kooperation mit ANIMARE im Auftrag des Landkreises Demmin vom Juni 2004.

Möglichkeiten der ökonomischen Bewirtschaftung von kleinen Binnenhäfen bzw. Wasserwandererastplätzen am Beispiel Stadt Loitz, erstellt von ANIMARE, Studie im Rahmen von Interreg III C „WaterTour“, Juni 2005.

Endbericht IREK-Tollensesee „Auf der Suche nach Rethra“, erstellt von FUTOUR im Auftrag des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in Kooperation mit der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Müritz, 19.10.2004.

⁶¹ Ufernutzungskonzeption für die Mecklenburgischen Oberseen (Entwurf), erstellt durch Kreisverwaltung Müritz in Kooperation mit Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte.

Regionale Routenabschnitte der Radfernwege:

- Mecklenburgischer Seen-Radweg
- Radweg Berlin-Kopenhagen
- Radweg Hamburg-Rügen
- Havelradweg
- Elbe-Müritz Radweg

Überregionale Radrouten (über die Grenzen der Planungsregion hinausgehend):

- Eiszeitroute
- Schlösser Rundweg
- Peenetal Rundweg
- Trebeltal Rundweg
- Brohmer Berge & Randowtal Rundweg
- Eldetal Rundweg

Regionale Radrouten (innerhalb der Grenzen der Planungsregion):

- Tollensetal Rundweg
- Müritz Rundweg
- Neubrandenburg-Ivenack-Kummerow
- Kummerower See Rundweg
- Malchiner See Rundweg
- Auf den Spuren Fritz Reuters
- Ivenack-Kastorfer See Rundweg
- Große und Kleine Peenetour
- Kölpin-/Fleesensee Rundweg
- Blaues Müritzband
- Plauer See Rundweg
- Große Mirower Seenrunde
- Havelquellseen Radweg
- Museumstour rund um Penzlin
- Woblitzrundweg
- Rund um Galenbeck
- Woldegker Mühlenrunde
- Stadtmauer und Burg (Rundtour zwischen Neubrandenburg und Burg Stargard)
- Eisenbahnweg
- Alter Bahndamm zwischen Neubrandenburg und Waren (Müritz)

Diese Radrouten verlaufen überwiegend in den Tourismusschwerpunkträumen und den Tourismusentwicklungsräumen. Die Radfernwege und die überregionalen Rundrouten sind bereits Bestandteil der Radtourismus- und Radwanderwegeoffensive Mecklenburg-Vorpommern⁶². Die regionalen Radrouten verlaufen zum Teil auf demselben Wegenetz und ergänzen es im Sinne von Lückenschlüssen. Durch einen Abgleich an den Schnittstellen mit den benachbarten Planungsregionen wurde ein Beitrag zu den Bestrebungen des Landes, die Radverkehrsverbindungen zu einem landesweiten Gesamtnetz zu verknüpfen und auszubauen, geleistet. Die Route Neubrandenburg – Ivenack – Kummerow verläuft ohne eigene Bezeichnung auf bereits bestehenden Radstrecken. Sie dient als Verbindung zwischen der Tollensesee-Region und der Mecklenburgischen Schweiz. Der weitere Ausbau sowie die kontinuierliche Instandhaltung und Pflege dieses in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten „Regional bedeutsamen Radroutennetzes“ hat angesichts begrenzter Mittel Vorrang vor dem Ausbau neuer Radrouten.

zu 3.1.3(11):

Durch die neu auszubauende Radroute wird Neubrandenburg und die Tollensesee-Region direkt mit der Feldberger Seenlandschaft verbunden und dadurch eine Lücke im bestehenden Radroutennetz geschlossen.

⁶² Siehe: Radtourismus- und Radwanderwegeoffensive Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus M-V in Zusammenarbeit mit dem Landesförderinstitut M-V, Schwerin, 20. Juli 2007.

Durch die neu auszubauende Radroute zwischen Waren (Müritz) und Malchin mit Anschluss an die Eiszeitroute Mecklenburgische Seenplatte wird eine durchgehende Radverkehrsverbindung zwischen der Müritz-Region, der Mecklenburgischen Schweiz und der Vorpommerschen Flusslandschaft geschaffen und dadurch eine Lücke im bestehenden Radroutennetz geschlossen. Die Wegeführung dieser regional bedeutsamen Radroute ist zwischen Waren (Müritz) und Malchin im Zeitrahmen der Neuaufstellung des vorliegenden Regionalen Raumentwicklungsprogramms noch nicht festgelegt und folglich auch nicht in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) dargestellt.

zu 3.1.3(12):

Nach Aussage des Deutschen Wanderverbands liegt Wandern im Trend. 34 Millionen Deutsche wandern in Freizeit und Urlaub.⁶³ Auch die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte verfügt u.a. in den Naturparks Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, Nossentiner/Schwinzer Heide, Feldberger Seenlandschaft einschließlich Serrahner Teil des Müritz Nationalparks, den Brohmer Bergen und der Tollensesee-Region über attraktive und abwechslungsreiche Landschaften, die für das Wandern geeignet sind. Attraktive und gut markierte Wanderwege sowie wanderfreundliche Unterkünfte sind Voraussetzung, um für die Zielgruppe der Wanderer vermarktungsfähige Angebote zu schaffen. Die Wanderwege sollten den Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbandes gerecht werden, um sich im Wettbewerb der zahlreichen Wanderregionen profilieren zu können.

zu 3.1.3(13):

Die Region weist auf Grund ihres ländlichen Charakters mit gutsherrschaftlichen Zeugnissen (Schlösser, Gutsanlagen, Parklandschaften) und ihrer Tradition in der Pferdezucht und -haltung ("Mecklenburger Brand") günstige Potenziale für die Schaffung von Reiturlaubsangeboten auf. Durch das Ausweisen von Reitwegen werden sowohl die bestehenden Fuß- und Radwanderwege geschont als auch Schäden in der freien Natur (Trittschäden, Beunruhigung von Wild) vermieden.

zu 3.1.3(14):

Für über 80 % der bundesdeutschen Bevölkerung sind kulturelle Motive urlaubsrelevant. Kulturtourismus macht knapp ein Viertel des gesamten Tourismus in Europa aus. Durch die Entwicklung des Kulturtourismus in der Region können zusätzlich zu den Zielgruppen für natur- und landschaftsgebundene Tourismusformen auch kulturell interessierte Zielgruppen bzw. Zielgruppen aus dem Bereich des Tagungs- und Bildungstourismus für die Region gewonnen werden. Ein attraktiv gestalteter Kulturtourismus bietet darüber hinaus dem Natur- und dem Gesundheitstouristen Alternativen. Kulturelle Angebote sind neben Bildung aber auch ein wichtiger „weicher“ Standortfaktor im Wettbewerb der Regionen um Unternehmensansiedlungen. Die Städte Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren (Müritz) können auf folgenden bereits vorhandenen Potenzialen aufbauen und zur Entwicklung des Städte- und Kulturtourismus in der Region beitragen:

Neubrandenburg verfügt an historischen Sehenswürdigkeiten über eine der wenigen noch vollständig erhaltenen mittelalterlichen Stadtbefestigungen und weitere Bauten der Backsteingotik als Bestandteil der „Europäischen Backsteinroute“ (Marienkirche als Konzertkirche, Kloster). Das rekonstruierte und wieder bespielte älteste Schauspielhaus des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Philharmonie, die Kunstsammlung, das Regionalmuseum, Konzerte, Aufführungen und Kulturevents sind wichtige und bereits vorhandene Angebote für die kulturtouristische Entwicklung der Region.

Neustrelitz verfügt an Sehenswürdigkeiten über Reste der ehemaligen Residenz des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz (Schlosskirche, Orangerie, Theaterbauten, Schlosspark) und die einzigartig noch vollständig erhaltene barocke Stadtanlage mit ihren historischen Bauten.

⁶³ Siehe: Internetauftritt des Deutschen Wanderverbands unter www.wanderbares-deutschland.de, 2006.

Beide Städte sind Sitz der Theater- und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz mit den Spielorten: Konzertkirche und Schauspielhaus in Neubrandenburg sowie Landestheater und Schlossgarten in Neustrelitz. Im Neustrelitzer Schlossgarten finden jährlich die größten Operettenfestspiele Deutschlands statt.

Das Tourismuszentrum Waren (Müritz) weist an städtetouristischen Potenzialen insbesondere die sanierte Altstadt mit dem Hafen und das Müritzeum auf. Die Stadt ist Veranstaltungsort der bereits etablierten Müritz-Sail.

Neben Neubrandenburg, Neustrelitz und Waren (Müritz) sind in vielen anderen Städten und Dörfern der Region kulturelle und/oder kulturhistorische Potenziale vorhanden, die teilweise bereits kulturtouristisch erschlossen sind und regional sowie überregional angeboten werden können.

zu 3.1.3(15):

Die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte verfügt mit ihrer erlebbaren Ruhe und ihrer sauberen Luft in unberührter Natur über sehr günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von gesundheitstouristischen Angeboten. Im Wettbewerb der Regionen um die Märkte und Zukunftschancen in der Wachstumsbranche Gesundheitswirtschaft werden dem Land Mecklenburg-Vorpommern Profilierungschancen in der Gesundheitsprävention gegeben: *„Die Gesund erhaltende präventive Medizin wird in den kommenden Jahren auf eine wachsende Nachfrage stoßen. Mit seinen vielfältigen Angeboten – etwa in den Bereichen Bewegung, Ernährung und Entspannung – hat M-V eine gute Chance, die Zukunft und den Markt dieser Gesundheitsprävention zu prägen.“*⁶⁴ Auch auf Grund der Zunahme von älteren Bevölkerungsschichten in Deutschland (demografischer Wandel) werden für dieses Marktsegment Entwicklungspotenziale erwartet.⁶⁵

Die Planungsregion hat Potenziale insbesondere in der Ernährungswirtschaft. Aber auch in den Nachbarbranchen Tourismus, Sport & Freizeit sowie im Kur- und Bäderwesen inklusive der Rehabilitation besitzt die Planungsregion einzelne Anbieter mit Leuchtturmcharakter und damit ein ausbaufähiges Potenzial im Gesundheits- und Wellness-tourismus, dessen Kompetenzen insbesondere in den Tourismusschwerpunkträumen und Tourismusentwicklungsräumen weiter genutzt und entwickelt werden sollten.

Die Entwicklung des Gesundheits- und Wellness-tourismus setzt einen intensiven Dialog- und Kooperationsprozess unter allen Beteiligten bzw. Akteuren in der Region voraus. Als Hilfsmittel für einen solchen Prozess bietet sich ein regionsspezifischer Masterplan „Gesundheitswirtschaft“⁶⁶ an, der laufend aktualisiert werden kann.

Gesundheitsorientierte Hotels zeichnen sich insbesondere durch einen hinreichend großen Wellnessbereich, qualifizierte Wellness-Programme und Pauschalen, qualifizierte Fachkräfte für Behandlung, Beratung und Training sowie eine gesunde und schmackhafte Küche aus. Für die Profilierung der Region als Gesundheitsregion ist ein wesentlich größeres Angebot an gesundheitsorientierten Hotels und gastronomischen Betrieben erforderlich.

zu 3.1.3(16):

Die Planungsregion verfügt in Tiefen zwischen 1000 und 2500 m über Thermalsole, die in Neubrandenburg und Waren (Müritz) bereits seit dem Jahr 1984 zur Wärmeversorgung und Wärmespeicherung genutzt wird. Entsprechend ihrer standörtlich spezifi-

⁶⁴ Zitat: Masterplan Gesundheitswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern 2010, Rolf G. Heinze, Josef Hilbert u.a., im Auftrag des Kuratoriums Gesundheitswirtschaft M-V, Bochum/Gelsenkirchen, März 2006, S. 16.

⁶⁵ Siehe: Beschäftigungspotenziale des Tourismus in den ländlichen Regionen der neuen Bundesländer, Hrsg.: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2006.

⁶⁶ Siehe: GESUND! LEBEN – MASTERPLAN, Auf dem Weg zur „Gesunden Region“ Mecklenburgische Seenplatte, animare projektmanagement tourismus, im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, 2007.

schen Mineralisation stellt sie auch ein bedeutendes Potenzial für eine balneologische Nutzung dar. Durch die doppelte - geothermische sowie balneologische - Nutzung der Thermalsole lässt sich eine höhere Wirtschaftlichkeit erreichen.

Die Standorte Waren (Müritz) und Neubrandenburg verfügen jeweils über eine gute Ausgangssituation. Am Standort Waren (Müritz) ist bereits eine voll funktionstüchtige Thermalsolebohrung inklusive Leitungssystem und Solezapfanlage vorhanden. Die Thermalsole wird bereits ansatzweise auch für balneologische Zwecke (z.B. Klinikum, AHG Klinik Waren, Ringhotel "Villa Margarete") genutzt. Bei der Entsorgung des salzhaltigen "abgebadeten Wassers" ist auf die Einhaltung der in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Werte zu achten. Am Standort Neubrandenburg sind bereits drei Bohrungen vorhanden. Davon ist eine ausschließlich für die Entnahme zu balneologischen Zwecken vorbereitet und mit einer Tiefenpumpe ausgestattet. Auch die medizinische Kompetenz ist an den beiden Standorten vorhanden. Durch die jeweils standort-spezifische Differenzierung und Profilierung können sich die Standorte Neubrandenburg und Waren (Müritz) von anderen Thermalsoleprojekten abheben und dadurch die Mecklenburgische Seenplatte als Gesundheitsregion stärken. So hat Neubrandenburg als Stadt des Sports mit Sportmedizinern und Ernährungsberatern ausreichend Potenziale für eine standörtliche Profilierung als Alleinstellungsmerkmal. Auch am Standort Waren (Müritz) bietet sich aufgrund der vorhandenen medizinischen Einrichtungen eine funktionale Schwerpunktsetzung an. Die Erweiterung des Angebotes durch Kureinrichtungen in der Stadt Waren (Müritz) unter Nutzung der Thermalsole sind wichtige Schritte für die Etablierung als Heilbad.

zu 3.1.3(17):

Die Entwicklung der im Grundsatz 3.1.3(5) aufgeführten Tourismussegmente erfordert auch die Bereitstellung ausreichender Übernachtungsangebote, die in ihrer Vielfalt und Ausstattung den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Zielgruppen gerecht werden. So haben z.B. Radtouristen spezielle Anforderungen an Abstell- und Trockenräume. Die für Zertifizierungen zu erfüllenden Kriterien geben eine Orientierung für den jeweiligen zielgruppenspezifischen Ausbau- und Servicestandard.

Barrierefreiheit bedeutet, dass Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen körperlichen oder altersbedingten Einschränkung benutzt werden können.

zu 3.1.3(18):

Ferienhausgebiete und Wochenendhausgebiete dienen entweder überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung oder werden überwiegend eigengenutzt. Die Einrichtung und der Betrieb von Ferienhausgebieten, Campingplatz- und Wochenendhausgebieten bringen häufig stärkere Belastungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mit sich. Deshalb ist die Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umweltschutz und Landschaftspflege bei solchen touristischen Ausbaumaßnahmen letztlich auch für den dauerhaften Erhalt der touristischen Eignung der einzelnen Teilräume von besonderer Bedeutung.

Eine besonders sorgfältige Abstimmung solcher Anlagen mit der Größe, Ausstattung und Leistungsfähigkeit des Standorts ist geboten, weil große Anlagen, aber auch die Konzentration von Einzelvorhaben, die Erholungsqualität des Standorts beeinträchtigen können und bei den Infrastruktureinrichtungen trotz nur periodischer Inanspruchnahme eine Auslegung auf Spitzenbelastungen erforderlich ist, die überproportionale Mehrkosten nach sich zieht. Auch bei der Schaffung von touristischer Infrastruktur ist wichtig, dass neben den Ansprüchen der Gäste die Gestaltung eines funktionsfähigen Lebens- und Arbeitsraumes für die im Ort ansässige Bevölkerung berücksichtigt wird und die Entstehung einseitiger, krisenanfälliger Wirtschaftsstrukturen vermieden wird.

Die Errichtung von Ferienhaus- Campingplatz- und Wochenendhausgebieten in der freien Landschaft würde zu einer Zersiedlung der Landschaft führen und ihre Erholungsfunktion nachteilig beeinflussen. Die Anlagen sollen daher - unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen

bzw. in Anbindung daran errichtet werden. Dafür sprechen auch Gesichtspunkte der Ver- und Entsorgung.

Innerhalb der Orte stehen oft auch Altbauten zur Verfügung, die sich bei entsprechender Umnutzung für die Nutzung als Freizeitwohngelegenheiten eignen. Dies sollte auch deshalb angestrebt werden, weil es dazu beiträgt, die historisch gewachsenen Ortsbilder zu erhalten und aufzuwerten.

Für Camping- und Rastplätze, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wasserwandern, sind die Uferzonen von Gewässern besonders attraktiv, sie sind aber auch ökologisch empfindliche Bereiche. Es sollte daher sichergestellt werden, dass ein ausreichender Abstand zum Ufer freigehalten wird bzw. ökologisch negative Beeinflussungen der Ufer vermieden werden.

Insbesondere in den landschaftlich attraktiven Gebieten ist ein hoher Anteil von Anlagen in Form von Ferien- und Wochenendhäusern, Gartenlauben und (Dauer-)Campingplätzen vorhanden. Häufig wurden die Anlagen in der freien Landschaft und dort in ökologisch sensiblen Bereichen, wie z.B. Uferzonen, errichtet. Vor allem in Gebieten, die durch eine starke Anhäufung solcher Anlagen belastet sind, ist dadurch unter anderem auch deren Erholungsfunktion stark eingeschränkt. Durch die Überplanung solcher Bereiche kann Nachbesserung, Rückbau oder Verlagerung solcher Anlagen möglich werden, was zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine touristische Entwicklung in den Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräumen beiträgt. Die Überprüfung bestehender Camping- und Wochenendplätze kann mit Mitteln des Ordnungsrechts bzw. der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO) erfolgen. Im Übrigen ist der Bestandsschutz zu beachten.

Die Zweckbestimmung von Freizeitwohnanlagen gemäß § 10 Baunutzungsverordnung ist auf die Erholung ausgerichtet. Eine Nutzung als Dauerwohnstätte stellt eine unzulässige Nutzungsänderung dar, weil das Haus bzw. die Wohnung dann nicht mehr nur der Erholung dienen würde und die Eigenart des Gebietes gefährdet würde.⁶⁷ Für eine Umnutzung ist in jedem Falle die genehmigungspflichtige, baurechtliche Umwidmung der Fläche erforderlich.

zu 3.1.3(19):

Um in den tourismuswirtschaftlich besonders attraktiven Tourismusschwerpunkträumen mit einem begrenzten Flächenfonds und naturräumlich begrenzten Belastungsvermögen ausreichend Potenziale für die Erholung der Allgemeinheit, insbesondere für die touristische Erholung zu sichern, soll die Nachfrage nach Wochenendhausgebieten und überwiegend eigengenutzten Campingplatzgebieten, die überwiegend einem festen Personenkreis zur Erholungssuche zur Verfügung stehen, in Teilräume außerhalb der Tourismusschwerpunkträume gelenkt werden, die von geringerer Bedeutung für die Erholung der Allgemeinheit sind. Ferienhausgebiete sind bereits entsprechend § 10 Absatz 4 BauNVO dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen.

zu 3.1.3(20):

Motorcaravantouristen sind nicht zwingend für jede Übernachtung auf einen Stellplatz eines Camping- und Wochenendplatzes angewiesen. Durch die Bereitstellung von verkehrlich und standörtlich verträglichen Park- bzw. Stellplätzen an intensiv von Motorcaravanreisenden aufgesuchten Orten kann das „wilde“ Parken und „freie“ Übernachten raumverträglich gelenkt werden.

zu 3.1.3(21):

Golfplatzanlagen können insbesondere auf Grund ihrer Flächeninanspruchnahme (ca. 40 bis zum Teil über 120 Hektar) und ihres Pflegeaufwandes (Dünge- und Spritzmit-

⁶⁷ Siehe: § 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

teleinsatz) zu Beeinträchtigungen der Natur (Boden, Wasser) und der Erholungsfunktion des betroffenen Gebietes (Zugänglichkeit für die Allgemeinheit) führen. Durch die Einordnung von Golfplätzen auf ökologisch ausgeräumten Ackerflächen landwirtschaftlich geringerer Bonität können diese Räume landschaftlich aufgewertet werden und die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege⁶⁸ als ökologisch sensible Räume sowie die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft⁶⁹ mit einem hohen Anteil guter Böden (Ertragsmesszahl > 40) geschont werden.

3.1.4 Landwirtschaftsräume

(1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume)⁷⁰ soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

*Vorbehaltsgebiete
Landwirtschaft
siehe auch LEP
3.1.4(1)*

(2) Wegen der Bodengebundenheit der Landwirtschaft sollen die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete gewährleistet werden. Insbesondere soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Raumnutzungen soweit als möglich vermieden werden, zumindest soll bei einem notwendigen Flächenentzug die betriebliche Existenz nicht gefährdet werden.

*Sicherung und
Entwicklung von
Betrieben,
Vermeidung von
Flächenentzug
nachrichtlich aus
LEP 3.1.4(6)*

(3) Die Landwirtschaft soll zur Erhaltung und Gestaltung der ländlichen Räume als attraktive und funktionsfähige Lebens- und Siedlungsräume beitragen.

*Beitrag zum Erhalt
ländlicher Räume*

Begründung

zu 3.1.4(1):

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm leisten die mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft verbundenen raumordnerischen Erfordernisse einen Beitrag, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern.⁷¹ Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der in Abbildung 18 festgelegten Kriterien festgelegt. Die Belange der Landwirtschaft haben in diesen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen besonderes Gewicht. Die Neuanlage von Wald auf geeigneten Flächen und seine forstliche Bewirtschaftung stellt eine extensive, umweltverträgliche Form der Landnutzung dar, trägt zur Bindung von Arbeitskräften insbesondere im Winter bei und steht daher dem Erhalt und der Entwicklung der Landwirtschaftsräume nicht grundsätzlich entgegen.

⁶⁸ Siehe: 5.1(4) und (5)

⁶⁹ Siehe: 3.1.4(1)

⁷⁰ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 18

⁷¹ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, 3.1.4(1) einschließlich Begründung.

Abbildung 18:
Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft

Mindestens eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- Bodengüte: Ertragsmesszahl (EMZ) > 40
- Erwerbstätigkeit in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft: Anteil an den Gesamtbeschäftigten > 40 % und Beschäftigtenzahl absolut > 30
- Viehbesatz: > 60 Großvieheinheiten (GV) je 100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LF)
- Standorte für Sonderkulturen: Gemeinden mit Beregnungsflächen

Von den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ausgenommen sind:

- Wälder ab einer Größe von 500 ha
- Seen
- große militärisch genutzte Bereiche
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

zu 3.1.4(2):

Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit geringerer Bodengüte ist die Sicherung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben auf Grund ihrer Boden gebundenheit zu gewährleisten. Konkurrierende Planungen, Maßnahmen und Vorhaben z.B. für Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur oder Gewinnung von Bodenschätzen sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst auszuschließen bzw. zu minimieren, um den Wirtschaftszweig Landwirtschaft einschließlich der Erschließung neuer Standorte für Tierhaltung sichern und weiterentwickeln zu können.

zu 3.1.4(3):

Landwirtschaftliche Strukturen bestehen vorrangig in den Ländlichen Räumen, die mehr als 93 % der Fläche der Planungsregion ausmachen. Landwirte sind damit überwiegende Nutzer der Flächen. Daraus ergibt sich der Anspruch an die Landwirtschaft, einen Beitrag zur Gestaltung der Ländlichen Räume als Lebensraum der dort ansässigen Bevölkerung zu leisten. Dieser Anspruch bezieht sich nicht nur auf die bauliche Entwicklung, sondern sollte sich auch auf solche Bereiche erstrecken, die zu sozialen Bindungen und zur Identifikation der Bevölkerung mit den Ländlichen Räumen beitragen.

3.2 Zentrale Orte

Aufgaben
 nachrichtlich
 aus LEP 3.2(1)

(1) Zentrale Orte sollen überörtliche Bündelfunktionen übernehmen und als Schwerpunkte der

- wirtschaftlichen Entwicklung,
- Versorgung,
- Siedlungsentwicklung,
- kulturellen, Bildungs-, sozialen und Sportinfrastruktur,
- Verwaltungsinfrastruktur

vorrangig gesichert und ausgebaut werden.

Versorgung der
Bevölkerung im
Verflechtungsbereich
 nachrichtlich aus LEP
 3.2(2)

(2) Zentrale Orte sollen so entwickelt werden, dass die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs sichergestellt ist. Maßstab der Entwicklung ist die Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs.

(3) Sofern ein Rückbau von Infrastruktur erforderlich wird, hat dieser zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen.⁷² Falls ein darüber hinausgehender Rückbau erforderlich wird, können Zentrale Orte dann einbezogen werden, wenn die Versorgung durch einen benachbarten Zentralen Ort sichergestellt wird. (Z)

Rückbau von
Infrastruktur
siehe auch
LEP 3.2(3)

Begründung

zu 3.2(1) und 3.2(2):

Die Einstufung der Zentralen Orte erfolgte auf Grundlage der im Landesraumentwicklungsprogramm M-V vorgegebenen Kriterien.⁷³ Danach besteht das zentralörtliche System aus Ober-, Mittel- und Grundzentren mit entsprechend zugeordneten Ober-, Mittel- und Nahbereichen als Verflechtungsbereiche. Zentrale Orte höherer Stufe erfüllen jeweils die Funktionen der Zentralen Orte niedrigerer Stufe mit.

Für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sind mit dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V bereits die Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum und die Städte Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) als Mittelzentren jeweils mit ihren Verflechtungsbereichen festgelegt. Zudem sind im vorliegenden Programm 16 Grundzentren festgelegt (siehe Kapitel 3.2.3). Somit lebten im Jahr 2009 insgesamt 66,8 % der Bevölkerung der Planungsregion in Zentralen Orten.

Im Landesraumentwicklungsprogramm sind die Aufgaben und Funktionen des zentralörtlichen Systems wie folgt dargelegt:

„Als Mittelpunkte des gesellschaftlichen Lebens bündeln Zentrale Orte öffentliche und private Güter und Dienstleistungen, Versorgungseinrichtungen, technische, soziale, kulturelle, Verwaltungs-, Sport- und Bildungsinfrastruktur und vermeiden damit eine Zersiedelung der Landschaft, schaffen wirtschaftliche Agglomerationsvorteile, lenken Verkehrsströme, stellen die Erreichbarkeit der Einrichtungen für die Bevölkerung sicher und tragen damit dazu bei, Verkehrsaufkommen zu vermeiden. Die Bündelungsfunktion gewährleistet die Tragfähigkeit von Einrichtungen sowie einen effektiven Einsatz öffentlicher Mittel.

Zentrale Orte übernehmen multifunktional Ordnungs-, Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen. Eine wesentliche Aufgabe ist dabei die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung im Verflechtungsbereich mit infrastrukturellen Einrichtungen und Arbeitsplätzen, wobei Zentrale Orte höherer Stufe die Funktionen der Zentralen Orte niedrigerer Stufen mit erfüllen (d.h.: ein Oberzentrum erfüllt neben den oberzentralen Versorgungsfunktionen sowohl Aufgaben eines Mittelzentrums, als auch Nahversorgungsaufgaben eines Grundzentrums). Die Ausstattung des Zentralen Ortes orientiert sich an der Tragfähigkeit des Verflechtungsbereichs, die über dessen Bevölkerungsstand ermittelt wird.“⁷⁴

zu 3.2(3):

Auch in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte „ist davon auszugehen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren Versorgungsstrukturen ausgedünnt bzw. zurückgebaut werden müssen. Um eine Mindestausstattung gewährleisten zu können, kommt es darauf an, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als Knotenpunkte des Versorgungsnetzes zu erhalten. D.h.: Rückbaustrategien, mit Ausnahme des Rückbaus von Wohnungen im Rahmen des Stadtumbau Ost, sind zunächst auf Gemeinden ohne zentralörtliche Aufgaben anzuwenden. Erst wenn Versorgungsinfrastruktur nur noch in Zentralen Orten vorgehalten wird, weitere Einschnitte aber erforderlich sind, kann auch hier ein Rückbau erfolgen, sofern benachbarte Zentrale Orte die Aufgabe mit wahrnehmen können. Grundsätzlich ist dann dem Zentralen Ort höherer Stufe Priorität in der Bestandssicherstellung einzuräumen.

⁷² Gilt nicht für den Rückbau von Wohnungen im Rahmen des Stadtumbau Ost.

⁷³ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Abbildung 8.

⁷⁴ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 3.2.

*Zentrale Orte als wichtigste Wirtschafts- und Versorgungszentren des Landes müssen gut erreichbar sein, dabei sollen Oberzentren zumindest an das großräumige, Mittelzentren an das überregionale und Grundzentren an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen sein. Auch wenn der Individualverkehr in ländlichen Räumen eine wesentliche Rolle spielt, muss für weniger mobile Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden, dass Zentrale Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus ihrem Verflechtungsbereich angemessen erreichbar sind.*⁷⁵

3.2.1 Oberzentrum

*Oberzentrum
gemäß LEP 3.2.1(5)*

(1) Das Oberzentrum der Region ist die Stadt Neubrandenburg. **(Z)**

*Versorgung der
Bevölkerung im
Oberbereich*

(2) Das Oberzentrum Neubrandenburg soll die Bevölkerung seines Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs versorgen. Der Oberbereich des Oberzentrums Neubrandenburg ist im Landesraumentwicklungsprogramm festgesetzt.

*überregional
bedeutsamer
Wirtschaftsstandort*

(3) Das Oberzentrum Neubrandenburg soll als überregional bedeutsames Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum gestärkt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen insbesondere die überregional ausstrahlenden Potenziale der Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie des Sports zur weiteren Profilierung der Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum genutzt werden.

Brückenfunktion

(4) Das Oberzentrum Neubrandenburg soll für die Anbindung der Region Mecklenburgische Seenplatte an die großen Zentren und Metropolregionen, insbesondere Berlin, Hamburg, Stettin und die Öresundregion, eine Brückenfunktion übernehmen. Dabei soll es mit den benachbarten Oberzentren und Mittelzentren zusammenarbeiten, um durch Verknüpfung überregional und regional bedeutsamer Potenziale und durch die Bildung von auf die regionale Wirtschaft bezogenen Clustern seine Brückenfunktion zu stärken.

*Vernetzung von
Wissenschaft
und Wirtschaft*

(5) Die Hochschule Neubrandenburg und die im Oberzentrum Neubrandenburg ansässigen Forschungseinrichtungen sollen weiter gestärkt, ausgebaut und mit der Wirtschaft vernetzt werden. Dabei soll der Wirtschaftsstandort Neubrandenburg durch die Vernetzung der vorhandenen Kapazitäten in Wissenschaft und Forschung mit der regionalen Wirtschaft in den Bereichen Gesundheit und Pflege, Soziale Arbeit, Agrarwirtschaft, Lebensmitteltechnologie, Bioproduct Technology und Geoinformatik profiliert werden.

*innere
Entwicklung*

(6) Das Oberzentrum Neubrandenburg soll bei der weiteren Sanierung und Vitalisierung seiner Innenstadt und bei der Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote unterstützt werden.

Begründung

zu 3.2.1(1):

Oberzentren werden auf Landesebene im Landesraumentwicklungsprogramm M-V festgelegt. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.1(5) ist die Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum festgelegt.

Neubrandenburg ist mit 65.137 Einwohnern (Stand: 31.12.2009) mit Abstand die einwohnerstärkste Stadt in der Region. Als nächstgrößte Stadt folgt erst Neustrelitz mit 21.537 Einwohnern (Stand: 31.12.2009). Insofern kommt der oberzentralen Funktion

⁷⁵ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 3.2.

der Stadt Neubrandenburg in der ländlich geprägten Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte besondere Bedeutung zu. Mit der Stadt Neubrandenburg ist die Planungsregion in der Lage, auch Leistungen des höheren und spezialisierten Bedarfs vorhalten und entwickeln zu können.

zu 3.2.1(2):

Zum Oberbereich des Oberzentrums Neubrandenburg gehören gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.1(6) alle Gemeinden der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, ausgenommen die nördlichen Gemeinden der Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow sowie die Gemeinden der Mittelbereiche Pasewalk und Uecker-münde in der Region Vorpommern.

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.1(1) versorgen Oberzentren die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Zu Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs zählen frei wählbare Güter und Dienstleistungen sowie Einrichtungen und Leistungen der öffentlichen Hand, die langfristig bzw. selten nachgefragt werden oder aufgrund des hochwertigen und spezialisierten Angebotes weiträumig ausstrahlen bzw. auf einen großräumigen Einzugsbereich angewiesen sind, um wirtschaftlich tragfähig zu sein.

zu 3.2.1(3):

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.1(2) sollen die Oberzentren als überregional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen vorrangig für die Oberzentren günstige infrastrukturelle Voraussetzungen zur Sicherung vorhandener und zur Ansiedlung neuer Wirtschaftsbetriebe geschaffen werden. Schließlich sollen die Oberzentren besonders in ihren Bemühungen unterstützt werden, innovative Wirtschaftsbetriebe mit hoch qualifizierten Arbeitsplätzen anzusiedeln. Des Weiteren sind Oberzentren gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.1(3) Standorte von Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Diese sollen gestärkt, weiter ausgebaut und mit der Wirtschaft vernetzt werden.

Der Wirtschaftsstandort Neubrandenburg zeichnet sich überwiegend durch Dienstleistungen aus. Circa 80 % der rund 40.000 Arbeitsplätze in der Stadt sind im tertiären Sektor angesiedelt. Zur weiteren Profilierung als überregional bedeutsames Wirtschafts- und Dienstleistungszentrum weist die Stadt Neubrandenburg Potenziale insbesondere als Stadt der Kultur, der Wissenschaft und Bildung sowie des Sports auf.

Die Stadt Neubrandenburg ist Standort von Kultureinrichtungen, die das Potenzial haben, als sogenannte „städtische“ Kultur weit über die Regionsgrenzen auszustrahlen und somit als wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor in der ländlichen Region zu wirken.

Mit dem vielfältigen Angebot an Breiten-, Behinderten- und Spitzensport verfügt die Stadt Neubrandenburg auch über das Potenzial, sich als Sportstadt zu profilieren.

zu 3.2.1(4):

Als einziges Oberzentrum der Region hat die Stadt Neubrandenburg auch eine wesentliche Brückenfunktion für die Anbindung der ländlichen Region an die nächstgelegenen Metropolregionen sowie für den wirtschaftlichen und kulturellen Austausch mit diesen großen Zentren. Um das erweiterte Europa in die Weltwirtschaft zu integrieren, wird auf EU-Ebene das Ziel verfolgt, mehrere dynamische Zonen weltwirtschaftlicher Integration zu schaffen, die aus miteinander vernetzten, international gut erreichbaren Metropolregionen und daran angebotenen Städten und ländlichen Gebieten unterschiedlicher Größe bestehen.⁷⁶ Die Öresundregion stellt bereits eine Wachstumsinsel mit hochwertigen globalen Wirtschaftsfunktionen und Dienstleistungen dar. Auf Bundesebene hat die Raumordnung Metropolregionen festgelegt. Dazu zählen auch die

⁷⁶ Siehe: Europäisches Raumentwicklungskonzept vom Mai 1999, Teil A, Kapitel 3.2.1, Absatz 70.

Großräume Hamburg und Berlin mit hochwertigen internationalen Funktionen.⁷⁷ Stettin ist als Ostseestadt (Baltic City) mit wichtigen nationalen Funktionen klassifiziert (siehe: Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum/VASAB 2010 = Visions and Strategies around the Baltic Sea 2010, verabschiedet 2001).

Das Oberzentrum Neubrandenburg ist auf Grund seiner Größe und seiner begrenzten überregional bedeutenden Potenziale auf die Zusammenarbeit mit den benachbarten Oberzentren und Mittelzentren angewiesen, um als attraktiver Brückenkopf der Region nach außen zu wirken. Im Bereich der Forschung und Entwicklung bieten sich über das Potenzial der Hochschule Neubrandenburg hinaus Kooperationen mit den Universitätsstädten Greifswald und Rostock an.

Durch die Bildung von branchenspezifischen Clustern und kreativen Netzwerken kann die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft gesteigert werden, indem Betriebe (auch im Dienstleistungssektor) enge Zuliefer- oder Versorgungs- und Entsorgungsbeziehungen aufbauen.

zu 3.2.1(5):

Als überregional bedeutsamer Standort für Lehre, Forschung und Entwicklung verfügt das Oberzentrum mit der Hochschule Neubrandenburg und kooperierenden Forschungseinrichtungen über wertvolle Potenziale insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Pflege, Soziale Arbeit, Agrarwirtschaft, Lebensmitteltechnologie, Bioproduct Technology und Geoinformatik. Die Hochschule Neubrandenburg hat somit auch eine wesentliche Funktion als Pool zur Generierung von hochwertig ausgebildetem Personal für die Unternehmen in der Region. Durch die stärkere Vernetzung zwischen der Hochschule und der regionalen Wirtschaft können Innovationspotenziale erschlossen und weiterentwickelt werden. Den qualitativ hochwertig ausgebildeten jungen Menschen können so vor Ort attraktive berufliche Perspektiven eröffnet werden.

zu 3.2.1(6):

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.1(4) sollen die Oberzentren des Landes zur weiteren Erhöhung ihrer Attraktivität als Wohnstandorte, zur Stärkung der regionalen Identität und als wichtige Imagerträger des Tourismuslandes Mecklenburg-Vorpommern bei der Sanierung und Vitalisierung ihrer Innenstädte und bei der Schaffung spezialisierter kultureller, sozialer und Sportangebote unterstützt werden.

3.2.2 Mittelzentren

*Mittelzentren
nachrichtlich aus
LEP 3.2.2(3)*

(1) Die Mittelzentren der Planungsregion sind die Städte Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz). **(Z)**

*Versorgung der
Bevölkerung im
Mittelbereich*

(2) Die Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) versorgen die Bevölkerung ihres Mittelbereichs mit Leistungen des gehobenen Bedarfs. Die Mittelbereiche der Mittelzentren sind im Landesraumentwicklungsprogramm festgesetzt.

*regional bedeutsame
Wirtschaftsstandorte
siehe auch
LEP 3.2.2(2)*

(3) Die Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen.

Profilierungen

(4) Das Mittelzentrum Demmin soll sich als regional bedeutsames Dienstleistungszentrum für das landwirtschaftlich geprägte Umland und die regional ansässigen Unternehmen des Ernährungsgewerbes und der Non-Food-Produktion profilieren und dadurch die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte als Landwirtschaftsregion stärken.

⁷⁷ Siehe: BBR, Raumordnungsbericht 2005.

(5) Das Mittelzentrum Neustrelitz soll sich als regional bedeutsames Zentrum für Kultur und Bildung weiter profilieren und dadurch die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte als Kultur- und Bildungsregion stärken.

(6) Das Mittelzentrum Waren (Müritz) soll sich als überregional bedeutsames Tourismuszentrum weiter profilieren und insbesondere unter Nutzung der vor Ort verfügbaren Solevorkommen Imageträger der Tourismus- und Gesundheitsregion Mecklenburgische Seenplatte sein.

(7) Zentralörtliche Aufgaben, die ein Mittelzentrum nicht abdeckt, sollen in Funktionsteilung mit benachbarten Mittel- und Oberzentren wahrgenommen werden.

*Funktionsteilung
nachrichtlich
aus LEP 3.2.2(4)*

Begründung

zu 3.2.2(1):

Mittelzentren sind auf Landesebene im Landesraumentwicklungsprogramm M-V festgelegt. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.2(3) sind die Städte Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) als Mittelzentren festgelegt.

zu 3.2.2(2):

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.2(1) versorgen Mittelzentren die Bevölkerung ihrer Mittelbereiche mit Leistungen des gehobenen Bedarfs. Zu den Mittelbereichen der Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) gehören gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.2(5) die in Tabelle 3 aufgeführten Gemeinden.

Zu Leistungen des gehobenen Bedarfs zählen frei wählbare Güter und Dienstleistungen sowie Einrichtungen und Leistungen der öffentlichen Hand, die mittelfristig bzw. periodisch nachgefragt werden oder von regionaler Bedeutung sind bzw. auf einen großräumigen Einzugsbereich angewiesen sind, um wirtschaftlich tragfähig zu sein.

zu 3.2.2(3):

Die Mittelzentren Demmin, Neustrelitz und Waren (Müritz) bündeln regional bedeutsame Wirtschafts-, Bildungs-, Dienstleistungs-, Handels-, Kultur-, medizinische und soziale Einrichtungen sowie Verwaltung. Somit haben die Mittelzentren neben dem Oberzentrum die wichtige Funktion eines „Auffangnetzes“ zum Erhalt und zur Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge und tragen wesentlich zur Stabilisierung der ländlichen Region bei. Die Mittelzentren sind in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken. Dazu ist es notwendig, neben den sogenannten „harten“ Standortfaktoren der gebauten Umwelt auch die „weichen“ Standortfaktoren wie Bildung, Kultur, soziales Leben, Identität etc. zu sichern und auszubauen. Dabei sollen sich die Mittelzentren entsprechend ihren Potenzialen von den jeweils unter 3.2.2(4), 3.2.2(5) und 3.2.2(6) genannten Profilierungen leiten lassen. Sie tragen dadurch wesentlich zur Stärkung der Region bei.

zu 3.2.2(4):

Die Stadt Demmin ist das Mittelzentrum einer Teilregion, die überwiegend agrarisch geprägt ist und neben Ludwigslust und Rügen zum wichtigsten Produktionsstandort des Ernährungsgewerbes in Mecklenburg-Vorpommern mit einem hohen Beschäftigtenanteil von 62 % zählt. Für die regional ansässigen Unternehmen des Ernährungsgewerbes und der Non-Food-Produktion im Umland ist die Stadt Demmin ein wichtiges regionales Dienstleistungszentrum. Darüber hinaus profiliert sich die Stadt zunehmend zum Aquakulturkompetenzstandort.

zu 3.2.2(5):

Die Stadt Neustrelitz verfügt aufgrund ihrer großherzoglichen Geschichte und ihrer barocken Stadtgründung über städtebauliche und kulturelle Potenziale, die bereits in den zurückliegenden Jahren wichtige Standortfaktoren für die Entwicklung der Stadt zum Zentrum für Kultur und Bildung waren. Diese Profilierung soll weiter gepflegt und entwickelt werden, da sie wesentlich dazu beiträgt, das Mittelzentrum als Wohn- und Arbeitsstandort für hochqualifizierte Arbeitskräfte, für das DLR (Deutsches Luft- und Raumfahrtzentrum) und für innovative Unternehmen in dessen Umfeld attraktiver zu machen.

zu 3.2.2(6):

Die Stadt Waren (Müritz) hat sich entsprechend ihrer bevorzugten Lage an der Müritz bereits in den zurückliegenden Jahren seit der Wiedervereinigung zu einem attraktiven touristischen Zentrum von überregionaler Bedeutung entwickelt und wirkt als Besuchermagnet und Imageträger für die Tourismusregion Mecklenburgische Seenplatte. Der Wettbewerb mit anderen Tourismusdestinationen, dem Stadt und Region ausgesetzt ist, erfordert ständige Service- und Angebotsverbesserungen. Das in der Stadt Waren (Müritz) erschlossene Solevorkommen stellt ein besonderes Potenzial für verschiedene Produktentwicklungen im Gesundheits- und im Wellnessbereich dar, das zur Schärfung des Alleinstellungsmerkmals und weiteren Profilierung der Stadt Waren (Müritz) als Tourismuszentrum beiträgt.

zu 3.2.2(7):

Können Mittelzentren nicht alle mittelzentralen Aufgaben umfassend erfüllen, sind gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.2(4) Kooperationen mit benachbarten Ober- oder Mittelzentren notwendig. So wurden bereits Kooperationen im kulturellen Bereich mit dem Oberzentrum Neubrandenburg z.B. in Form der Theater und Orchester GmbH eingegangen.

3.2.3 Grundzentren

Grundzentren

(1) Grundzentren der Planungsregion sind die Gemeinden

- Altentreptow,
- Burg Stargard,
- Dargun,
- Feldberger Seenlandschaft,
- Friedland,
- Jarmen,
- Loitz,
- Malchin,
- Malchow,
- Mirow,
- Penzlin,
- Rechlin,
- Reuterstadt Stavenhagen,
- Röbel/Müritz,
- Wesenberg,
- Woldegk. **(Z)**

überörtlich bedeutsame Wirt- schaftsstandorte

(2) Die Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden, Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereichs bereitstellen und zur Sicherung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge insbesondere in den Ländlichen Räumen beitragen.

(3) Standorte der zentralörtlichen Aufgaben sind die Ortsteile

- Altentreptow,
- Burg Stargard,
- Dargun,
- Feldberg,
- Friedland,
- Jarmen,
- Loitz,
- Malchin,
- Malchow,
- Mirow,
- Penzlin,
- Rechlin,
- Stavenhagen,
- Röbel,
- Wesenberg,
- Woldegk. **(Z)**

*Gemeinde-
hauptorte*

(4) Die Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen die Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Für die Grundzentren sind mit Ausnahme von Burg Stargard in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Nahbereiche festgelegt.⁷⁸

*Versorgung der
Bevölkerung im
Nahbereich*

Begründung

zu 3.2.3(1) und (2):

Die Grundzentren sind entsprechend den im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.3(3) vorgegebenen Einstufungskriterien festgelegt. Sie bündeln überörtlich bedeutende Wirtschafts-, Dienstleistungs-, kulturelle und soziale Einrichtungen. Grundzentren sollen als Ankerpunkte zur Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen gesichert, entwickelt und ausgebaut werden. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommt den Grundzentren insbesondere eine Bestandserhaltungsfunktion zu. Eine Mindestausstattung an Infrastrukturanangeboten ist zu gewährleisten.

Für die Ausweisung von Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen werden höhere Anforderungen als für die Ausweisung von Grundzentren in ländlichen Räumen gestellt, da deutliche Bevölkerungsgewinne in Umlandgemeinden häufig zu Funktionsüberlagerungen zwischen dem Oberzentrum und der Umlandgemeinde führen. Die Stadt Burg Stargard weist gewachsene, gefestigte Kleinstadtstrukturen auf, die aus sich heraus eine Zentralität ausüben, und kann die Kriterien zur Einstufung eines Grundzentrums im Stadt-Umland-Raum erfüllen.

zu 3.2.3(3):

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2(4) und 3.2(5) sind Gemeindehauptorte als Standorte grundzentraler Funktionen festgelegt. Gemeindehauptorte sind insbesondere diejenigen Ortsteile einer Gemeinde mit der größten Bevölkerungskonzentration und einer wesentlichen Ansiedlung von Infrastruktureinrichtungen.

⁷⁸ Siehe: Tabelle 3

zu 3.2.3(4):

Mit Ausnahme des Grundzentrums Burg Stargard sind allen Grundzentren Nahbereiche zugeordnet. Die gemeindegrenzscharfe Festlegung der Nahbereiche erfolgte insbesondere auf Grundlage der Bewertung funktionalräumlicher Beziehungen der in diesen Verflechtungsbereichen liegenden Gemeinden mit dem jeweiligen Grundzentrum. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V (3.2.3(3) i.V.m. Abbildung 8) werden für Grundzentren in Stadt-Umland-Räumen keine Nahbereiche festgelegt. Insofern ist dem im Nahbereich Neubrandenburgs liegenden Grundzentrum Burg Stargard kein eigener Nahbereich zugeordnet.

*Tabelle 3:
Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte*

Zentraler Ort	Status	Gemeinden des Nahbereiches	Zuordnung zum MB	Zuordnung zum OB
Neubrandenburg	OZ	Burg Stargard, Breesen, Groß Teetzleben, Mölln, Blankenhof, Cammin, Cölpin, Glienke, Groß Nemerow, Neubrandenburg, Holldorf, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Pragsdorf, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow	Neubrandenburg	Neubrandenburg
Malchin	GZ	Basedow, Duckow, Faulenrost, Gielow, Kummerow, Malchin, Neukalen		
Friedland	GZ	Beseritz, Brunn, Datzetal, Eichhorst, Friedland, Galenbeck, Genzkow		
Reuterstadt Stavenhagen	GZ	Bredenfelde, Briggow, Grammentin, Gülzow, Ivenack, Jürgenstorf, Kittendorf, Knorrendorf, Kentzlin, Ritzerow, Rosenow, Stavenhagen, Zettemin		
Altentreptow	GZ	Altenhagen, Altentreptow, Bartow, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollen- tin, Tützpatz, Werder, Wildberg, Wolde		
Burg Stargard	GZ	Gemeinden im Nahbereich Neu- brandenburg/Burg Stargard		
Woldegk	GZ	Groß Miltzow, Helpt, Kublank, Lindetal, Mildenitz, Neetzka, Peters- dorf, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf, Woldegk		
Penzlin	GZ	Ankershagen, Möllenhagen ⁷⁹ , Klein Lukow, Krukow, Lapitz, Mallin, Penzlin, Puchow		
Demmin	MZ	Beggerow, Borrentin, Demmin, Hohenbollentin, Hohenmocker, Kletzin, Lindenberg, Meesiger, Nossendorf, Sarow, Schönfeld, Siedenbrünzow, Sommersdorf, Utzedel, Verchen, Warrenzin	Demmin	
Dargun	GZ	Dargun		

⁷⁹ Die Gemeinden Ankershagen und Möllenhagen sind entsprechend Landesraumentwicklungs- programm M-V dem Mittelbereich Waren (Müritz) zugeordnet.

Zentraler Ort	Status	Gemeinden des Nahbereiches	Zuordnung zum MB	Zuordnung zum OB
Loitz	GZ	Düvier, Görmin, Loitz, Sassen-Trantow	Demmin	Stralsund/ Greifswald
Jarmen	GZ	Alt Tellin, Bentzin, Daberkow, Jarmen, Kruckow, Tutow, Völschow		
Neustrelitz	MZ	Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Neustrelitz, Userin, Wokuhl-Dabelow	Neustrelitz	Neubrandenburg
Feldberger Seenlandschaft	GZ	Feldberger Seenlandschaft, Grünow, Möllenbeck		
Mirow	GZ	Mirow, Roggentin, Schwarz		
Wesenberg	GZ	Priepert, Wesenberg, Wustrow		
Waren (Müritz)	MZ	Grabowhöfe, Groß Dratow, Groß Gievitz, Groß Plasten, Hinrichshagen, Hohen Wangelin, Jabel, Kargow, Klink, Klocksinn, Lansenschönau, Moltzow, Neu Gaarz, Schloen, Schwinkendorf, Torgelow am See, Varchentin, Vielist, Vollrathsruhe, Waren (Müritz)	Waren (Müritz)	
Malchow	GZ	Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Malchow, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow		
Röbel/Müritz	GZ	Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Fincken, Gotthun, Grabow-Below, Groß Kelle, Kieve, Leizen, Ludorf, Massow, Melz, Priborn, Röbel/Müritz, Sietow, Stuer, Wredenhausen, Zepkow		
Rechlin	GZ	Rechlin, Vipperow, Lärz ⁸⁰		

3.3 Siedlungsschwerpunkte

(1) Siedlungsschwerpunkte sind die Gemeinden

- Blankensee,
- Burow,
- Gielow,
- Göhren-Lebbin,
- Klink,
- Möllenhagen,
- Neukalen,
- Rosenow,
- Tutow. **(Z)**

Siedlungsschwerpunkte

(2) Standorte für die in den Programmsätzen (3) und (4) genannten Aufgaben der Siedlungsschwerpunkte sind die jeweiligen gleichnamigen Gemeindehauptorte. **(Z)**

Gemeindehauptorte

(3) Die Gemeinden Blankensee, Burow, Gielow, Möllenhagen, Neukalen, Rosenow und Tutow sollen als Siedlungsschwerpunkte ergänzend zu den Zentralen Orten ortsnahe Versorgungsaufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge in ihren jeweiligen Gemeindehauptorten wahrnehmen.

ortsnahe Versorgungsaufgaben

⁸⁰ Die Gemeinde Lärz ist entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V dem Mittelbereich Neustrelitz zugeordnet.

*touristische
Versorgungs-
aufgaben*

(4) Die Gemeinden Göhren-Lebbin und Klink sollen als Siedlungsschwerpunkte ergänzend zu den Zentralen Orten Malchow und Waren (Müritz) saisonal begrenzt ortsnahe Versorgungsaufgaben für die hohe Anzahl an Touristen vor Ort in ihren jeweiligen Gemeindehauptorten wahrnehmen.

Begründung

zu 3.3(1) und (2):

Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.3(2) können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Siedlungsschwerpunkte festgelegt werden. Anders als bei den Grundzentren, die neben einer umfassenden Nahversorgung auch Entwicklungsaufgaben erfüllen, haben Siedlungsschwerpunkte im Wesentlichen ergänzende ortsnahe Versorgungsaufgaben im Rahmen der Sicherung der Daseinsvorsorge. Siedlungsschwerpunkte nehmen damit auch überörtliche Aufgaben wahr, dies aber nur in dem Segment der Grundversorgung. Zu Siedlungsschwerpunkten werden keine Verflechtungsbereiche festgelegt.

Im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg konnten die Siedlungen infolge von Stadt-Umland-Wanderungen erhebliche Bevölkerungsgewinne verbuchen. Durch Ansiedlung von Gewerbe kommt es im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg zu vielfältigen Funktionsüberlagerungen zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden. Insofern werden in diesem Raum höhere Anforderungen an die Festlegung nicht nur von Grundzentren (siehe Landesraumentwicklungsprogramm M-V 3.2.4), sondern auch von Siedlungsschwerpunkten gestellt. Im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg erreicht keine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status diese Kriterien. Auf Grund des hohen Versorgungsgrades des Oberzentrums Neubrandenburg und des Grundzentrums Burg Stargard sind Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg als zusätzliche „Ankerpunkte“ für ergänzende ortsnahe Versorgungsaufgaben allerdings auch nicht notwendig.

zu 3.3(3):

Gemeinden werden nur dann als Siedlungsschwerpunkte eingestuft, wenn sie mindestens eine der drei in Tabelle 4 genannten Anforderungen erfüllen. In der Planungsregion erfüllen die Gemeinden Blankensee, Burow, Gielow, Möllenhagen, Neukalen, Rosenow und Tutow die Kriterien zur Einstufung als Siedlungsschwerpunkt in den Ländlichen Räumen. Sie sind größere und bevölkerungsstärkere Gemeinden in den Ländlichen Räumen, die für die ortsansässige Bevölkerung Leistungen des Grundbedarfs und Arbeitsplätze bereitstellen und in Teilen auch überörtliche Funktionen für benachbarte Gemeinden wahrnehmen.

zu 3.3(4):

Die Gemeinden Göhren-Lebbin und Klink erfüllen die Kriterien zur Einstufung als Siedlungsschwerpunkt im Tourismusschwerpunktraum. Sie sind Gemeinden mit hoher touristischer Bedeutung aufgrund eines erheblichen Touristenaufkommens (jährliches Gästeaufkommen von deutlich über 100.000 Übernachtungen pro Jahr), die saisonal begrenzt Versorgungsaufgaben, die den Eigenbedarf deutlich überschreiten, wahrnehmen.

Tabelle 4:
Anforderungen zur Einstufung von Siedlungsschwerpunkten

Siedlungsschwerpunkte	Kriterien ⁸¹	zu erfüllende Kriterien
in Ländlichen Räumen	1.000 Einwohner im Siedlungsschwerpunkt ⁸²	alle
	300 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ⁸³	
	Besatz im Lebensmitteleinzelhandel ⁸⁴	2 von 3
	Bank- oder Sparkassenfiliale ⁸⁵	
Ärztliche Versorgung ⁸⁶		
im Stadt-Umland-Raum	2.000 Einwohner im Siedlungsschwerpunkt ⁸⁷	alle
	600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ⁸⁸	
	300 Arbeitsplatzeinpendler ⁸⁹	
	Besatz im Lebensmitteleinzelhandel ⁹⁰	2 von 3
	Bank- oder Sparkassenfiliale ⁹¹	
Ärztliche Versorgung ⁹²		
im Tourismus-schwerpunktraum	300 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ⁹³	alle
	100.000 Übernachtungen im Jahr ⁹⁴	

⁸¹ Die Erfüllung der mit konkreten Schwellenwerten (Ziffern) belegten Mindestkriterien wird als erfüllt angesehen, wenn zumindest 90 % des vorgegebenen Wertes erreicht werden.

⁸² Einwohnerstand: 31.12.2002, Gebietsstand: 01.01.2005, Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (StaLa M-V)

⁸³ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2002 (Quelle: StaLa M-V)

⁸⁴ Mindestens 200 m² Verkaufsfläche im Lebensmitteleinzelhandel am 31.08.2003 (Quelle: Erhebung der obersten Landesplanungsbehörde)

⁸⁵ Stand: 31.12.2001 (Quelle: Nord/LB)

⁸⁶ Niedergelassener Arzt/Facharzt am 30.04.2002 (Quelle: KV M-V)

⁸⁷ Einwohnerstand: 31.12.2002, Gebietsstand: 01.01.2005, Quelle: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (StaLa M-V)

⁸⁸ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2002 (Quelle: StaLa M-V)

⁸⁹ Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler am Arbeitsort am 30.06.2001 (Quelle: StaLa M-V)

⁹⁰ Mindestens 200 m² Verkaufsfläche im Lebensmitteleinzelhandel am 31.08.2003 (Quelle: Erhebung der obersten Landesplanungsbehörde)

⁹¹ Stand: 31.12.2001 (Quelle: Nord/LB)

⁹² Niedergelassener Arzt/Facharzt am 30.04.2002 (Quelle: KV M-V)

⁹³ Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 30.06.2002 (Quelle: StaLa M-V)

⁹⁴ Übernachtung in Beherbergungsbetrieben > 9 Betten im Jahr 2002 (Quelle: StaLa M-V)

4. Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

*gewachsene
Siedlungsstrukturen
erhalten und weiter-
entwickeln*
nachrichtlich aus
LEP 4.1(1)

(1) Die gewachsene Siedlungsstruktur soll in ihren Grundzügen erhalten und unter Stärkung der Zentralen Orte entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt werden.

*Innen- vor
Außenentwicklung*
nachrichtlich aus
LEP 4.1(3)

(2) Der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete ist in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen.

*umweltverträgliche
Siedlungsentwicklung*
nachrichtlich aus
LEP 4.1(5)

(3) Die Siedlungsentwicklung soll sich unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen. Dabei ist den Ansprüchen an eine Ressourcen schonende ökologische Bauweise, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung, der Nutzung vorhandener Wärmepotenziale und der Nutzung regenerativer Energiequellen Rechnung zu tragen. Bei der Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche sollen störende Immissionen vermieden werden.

*Wohnungsbau-
tätigkeit*
nachrichtlich aus
LEP 4.1(6)

(4) Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren. **(Z)**

*gewerbliche
Bautätigkeit*
nachrichtlich aus
LEP 4.1(8)

(5) Die gewerbliche Bauflächenentwicklung soll auf die Zentralen Orte konzentriert werden. In den anderen Gemeinden soll sich die gewerbliche Bauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, orientieren.

*Anbindung an
bebaute Ortslagen*
2. und 3. Satz
nachrichtlich aus
LEP 4.1(7)

(6) Die Ausweisung neuer Bauflächen – ausgenommen Wohnbauflächen - soll in Anbindung an bebaute Ortslagen erfolgen.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. **(Z)**

Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen soll entgegengewirkt werden.

*Bauen auf dem
Wasser*
siehe auch
LEP 4.1(9)

(7) Bau- und Siedlungsflächen auf dem Wasser sind nur in begründeten Ausnahmen, nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich der städtebaulichen, naturschutzfachlichen und erschließungstechnischen Auswirkungen sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Hochwasserschutz, zulässig.

Siedlungszäsuren

(8) Die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Siedlungszäsuren sind grundsätzlich von Besiedlung freizuhalten. **(Z)**

Begründung

zu 4.1(1):

Die Siedlungsstruktur in der Planungsregion ist durch eine große Anzahl kleiner Siedlungen und nur wenige größere Zentren gekennzeichnet. *„Die Erhaltung und Festigung der Siedlungsstruktur im Sinne einer dezentralen Konzentration ist angesichts der stark rückläufigen Einwohnerzahl grundlegendes Anliegen der Landesentwicklung.“*⁹⁵

zu 4.1(2):

Die Siedlungstätigkeit ist schwerpunktmäßig auf den Innenbereich von Ortslagen unter Nutzung vorhandener Nachverdichtungspotenziale zu konzentrieren. *„Innen- vor Außenentwicklung zielt auf die Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden und wirkt der Landschaftszersiedlung entgegen. Darüber hinaus werden bestehende Infrastruktureinrichtungen besser ausgelastet und Investitionskosten für neue Infrastruktur eingespart. Wichtige zielführende Maßnahmen sind:*

- *Nutzung bzw. Umnutzung leer stehender Bausubstanz, insbesondere in den Ortskernen,*
- *Nutzung brachliegender ehemals baulich genutzter Flächen an integrierten Standorten,*
- *Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete,*
- *Realisierung flächensparender Bau-, Siedlungs- und Erschließungsformen, insbesondere bei der Anbindung neuer Siedlungsflächen*
- *Bebauung bereits ausgewiesener und erschlossener Bauflächen.“*

Vor Standortneuausweisungen sollen vorrangig bereits erschlossene, nicht ausgelastete Standorte, wie z.B. industrielle Altstandorte, Brachflächen, Konversionsflächen, etc. genutzt werden. *„Durch die Nutzung bereits erschlossener Standorte wird einer weiteren Zersiedlung und einem überdimensionierten Flächenverbrauch entgegengewirkt. Erschließungs- und Infrastrukturkosten können damit vermieden und eingespart werden.“*⁹⁶

zu 4.1(3):

*„Zu einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung gehört neben den Aspekten der Innenentwicklung auch die Nutzung von Möglichkeiten zur Verringerung und Vermeidung von energie- und verkehrsbedingten Emissionen.“*⁹⁷

zu 4.1(4) und (5):

*„Zukünftige Ansiedlungspotenziale sind in erster Linie zur Stärkung der Zentralen Orte einzusetzen. Grundzentren und Siedlungsschwerpunkte sollen in den dünn besiedelten ländlichen Bereichen durch Bündelung von Infrastruktur und Dienstleistung eine angemessene Grundausstattung vorhalten, die die Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Bildung, Erholung und Freizeit in allen Teilräumen ermöglichen. Im Rahmen der Wohnbauentwicklung umfasst der Eigenbedarf vorrangig den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung. Im Rahmen der gewerblichen Entwicklung umfasst der Eigenbedarf die Erweiterung der ansässigen Betriebe, die Neuansiedlung von Betrieben, die der örtlichen Grundversorgung (z.B. Handwerk) oder zur Strukturverbesserung dienen, sowie die Ansiedlung von Betrieben, die an besondere Standortbedingungen gebunden sind (z.B. Rohstoffvorkommen).“*⁹⁸

⁹⁵ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 4.1.

⁹⁶ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 4.1.

⁹⁷ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 4.1.

⁹⁸ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 4.1.

zu 4.1(6):

Durch die Anbindung neuer Bauflächen an bebaute Ortslagen und die Verhinderung von Splittersiedlungen wird eine weitere Zersiedelung der freien Landschaft vermieden und zu einer effizienten Auslastung der vorhandenen Infrastruktur beigetragen.

zu 4.1(7):

Bauen auf dem Wasser bezieht sich auf Bauvorhaben im Wasser als schwimmende, an einem Standort fest verankerte oder auf Stelzen bzw. Pfählen stehende Häuser. Analog dem Gebot, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, ist auch mit den Wasserflächen und sensiblen Uferzonen umzugehen und die weitere Landschaftszersiedelung zu vermeiden. Deshalb soll das Bauen auf dem Wasser nach Prüfung der Raumverträglichkeit auf begründete Ausnahmefälle unter Ausschluss der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege und besonders sensibler Bereiche (z.B. naturnahe Seen und Fließgewässer, unzerschnittene Landschaftsräume) beschränkt bleiben.

zu 4.1(8):

Durch Siedlungszielen soll das Entstehen bandartiger Siedlungsformen vermieden werden. Zur Gliederung der Siedlungsstruktur und zum Schutz der Natur und Landschaft sind neben den im Kapitel 5.1 (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegten Restriktionsflächen zusätzlich siedlungsbezogene Freiräume festgelegt, die einem besonderen Siedlungsdruck ausgesetzt und dadurch in ihren Freiraumfunktionen, wie z.B.:

- Trennung größerer Siedlungskörper,
- Erhalt des Klimas und der Luftreinheit,
- Sicherung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tierwelt,
- Erhaltung charakteristischer Landschaftsbilder und
- siedlungsnahe Erholung

gefährdet sind.

Die Siedlungszielen sind zeichnerisch in symbolhafter Form festgesetzt. Die weitere Ausformung und die genaue Abgrenzung gegen die Siedlungsgebiete erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Diese Räume sollen grundsätzlich von Besiedlung freigehalten werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, technische Infrastruktur und Anlagen für siedlungsnahe Erholung/Freizeit/Sport zugelassen werden, soweit die Funktionen der Siedlungszielen dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Tabelle 5:
Siedlungszäsuren

Lage der Siedlungszäsur	Landschaftsraum	Wichtigste Funktionen
Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg Rostocker Str.-Hopfenburg	Tollenseniederung	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft (aquatischer Verbund, Luftaustausch)
Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg Neuendorf - Wulkenzin	westl. Höhenrücken des Tollensebeckens	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft (Landschaftsbild)
Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg Burg Stargard – Bargensdorf	südwestl. Randbereich des Lindetals	Trennung größerer Siedlungseinheiten
Altentreptow - Klatzow	westlicher Rand der Tollenseniederung	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft
Klink - Müritzhotel	Müritz-Westufer	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft (Freiraumverbund zwischen Müritz und Kölpinsee)
Loitz - Schwinge	Verbindung Peene- niederung - Ibitzgraben	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft (Luftaustausch)
Mirow - Mirowdorf	Kleinseenlandschaft/ Seenkette zwischen Leppin- und Vilzsee	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft (Luftaustausch)
Rechlin - Vietzen	Kleine Müritz - Sumpf- see	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft
Röbel/Müritz - Bollewick	Tiefe Wiese - Wacksto- wer See	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft
Gorschendorf - Salem	Westufer Kummerower See	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft (Landschaftsbild)
Reuterstadt Stavenhagen - Pribbenow	Pribbenower Holz	Trennung größerer Siedlungseinheiten, Schutz der Natur und Landschaft

4.2 Stadt- und Dorfentwicklung

(1) Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam entwickelt werden. Städtebau und Architektur haben sich den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft, den historischen und den regionalen Gegebenheiten anzupassen. Das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles soll erhalten bleiben.

Gestaltung der Siedlungen
nachrichtlich aus
LEP 4.2(1)

(2) Stadtum- und Rückbaumaßnahmen sollen auf einen Funktionserhalt der Stadt sowie auf eine Stärkung und Aufwertung der Stadtkerne ausgerichtet werden. Durch Vermeidung sozialer Segregation, Anstreben einer vielfältigen Nutzungsmischung und einer hohen Nutzungsdichte soll das soziale und bauliche Gefüge der Städte erhalten und verbessert werden.

kompakte Stadt
siehe auch
LEP 4.2(2)

(3) Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll in allen Teilen der Planungsregion städtebaulich und sozial ausgewogen sowie bedarfsgerecht

ausgewogene und bedarfsgerechte Wohnraumentwicklung

erfolgen. Der Erhalt, die Aufwertung und die Umnutzung des Bestandes sollen Vorrang vor dem Neubau haben.

*Zuordnung neuer
Bauflächen*
nachrichtlich aus
LEP 4.2(4)

(4) Neue Wohngebiete sollen in guter Erreichbarkeit zu Arbeitsstätten, Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs errichtet werden.

*Großwohnsied-
lungen*

(5) In den Großwohnsiedlungen sollen durch Um- und Rückbaumaßnahmen sowie durch den Erhalt und die Ergänzung von wohngebietsbezogenen Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen die Wohnsituation und das Wohnumfeld bedarfsgerecht verbessert werden. Dabei sollen insbesondere auch preisgünstige familien- und seniorengerechte Wohnungen geschaffen werden.

*Umnutzung und
Rückbau außer-
halb der Städte*

(6) Außerhalb der Städte sollen die Umnutzung und der Rückbau aufgegebener Nutzungen so erfolgen, dass Siedlungs- und Landwirtschaftsbrachen sowie sonstige Liegenschaften die vorhandene Kulturlandschaft und die Ortsbildprägenden Strukturen möglichst wenig beeinträchtigen. Dabei soll der das Ortsbild störende Geschosswohnungsbau, soweit ungenutzt, vorrangig zurückgebaut werden.

Sonderwohnformen
nachrichtlich aus
LEP 4.2(5)

(7) Die Ausweisung von Sonderwohnformen wie Seniorenwohnungen und Servicewohnanlagen soll bedarfsgerecht, städtebaulich integriert und in günstiger Zuordnung zu Einrichtungen der Infrastruktur und zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen. Von daher sind diese Einrichtungen vorrangig in Zentralen Orten einzuordnen.

Denkmalschutz
nachrichtlich aus
LEP 4.2(6)

(8) Denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude sind in der Regel zu erhalten, aufzuwerten und einer adäquaten Nutzung zuzuführen. Bauliche Entwicklungen im Umfeld von Denkmälern haben sich diesen anzupassen.

*Guts- und
Parkanlagen*

(9) Die Guts- und Parkanlagen als bedeutende kulturhistorische Siedlungs- und Landschaftselemente sollen durch differenzierte Nutzungen erhalten und aufgewertet werden.

Förderung
nachrichtlich aus
LEP 4.2(7)

(10) Durch einen koordinierten Einsatz von Förderprogrammen sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Stadtumbau- und Dorferneuerungsmaßnahmen dauerhaft unterstützt und ein hoher baukultureller Anspruch angestrebt werden.

Begründung

zu 4.2(1):

Die historisch gewachsenen Städte und Dörfer in der Planungsregion verfügen mit unverwechselbaren Stadt- und Ortsstrukturen, ihren denkmalgeschützten Gebäuden und Ensembles sowie landschaftstypischen Siedlungsformen über reichhaltige und bedeutende Potenziale, welche als wichtige Imagerträger der Planungsregion insbesondere für den Städte- und Kulturtourismus bedeutsam sind. Dazu zählen insbesondere die Backsteingotik als prägender Baustil, die zahlreichen Schlösser, Guts- und Parkanlagen, die mittelalterlichen Kirchen mit Feldstein- und Backsteinmauerwerk sowie die Alleen.

zu 4.2(2):

„Rückläufige Einwohnerentwicklungen, zunehmende Leerstände und Funktionsverluste verlangen strategische Stadtumbau- und Rückbaukonzepte. Städte werden zukünftig

nur noch bedingt im Sinne von Stadterweiterungen zu planen sein. Die Städte und Siedlungen werden schrumpfen. Diesen Prozess gilt es auf der Grundlage Integrierter Stadtentwicklungskonzepte (ISEK)⁹⁹ planerisch zu bewältigen. Dazu gehört die konsequente Ausnutzung innerstädtischer Flächenpotenziale. Besondere Entwicklungschancen erhalten die städtebaulich integrierten mit besonderer Lagegunst versehenen Standorte (Zentrumsnähe, Lage am Wasser etc.). Ein besonderer Stellenwert in der Stadtentwicklung kommt dem innerstädtischen Wohnungsbau zu; auch in Form von Reihen- und Doppelhausbebauung sowie dem Bestandserhalt als Alternative zum suburbanen Wohnungsbau. Damit wird auch den Anzeichen einer sozialen Entmischung (Segregation) in den Städten entgegengewirkt. Durch den Rückbau dauerhaft leer stehender und nicht mehr benötigter Wohnungen wird zur Marktbereinigung durch Verminderung des Wohnungsüberangebots und zur Entlastung der Wohnungswirtschaft von weiter laufenden Aufwendungen beigetragen.¹⁰⁰

zu 4.2(3):

Die Sicherung eines differenzierten Wohnungsangebotes bedarf der Erstellung von bezahlbaren Wohnungen für alle sozialen Schichten in unterschiedlichen Wohn- und Bewirtschaftungsformen einschließlich der Schaffung von Wohneigentum. Dabei kommt angesichts des demografischen Wandels und des Angebotes von bereits erschlossenem Wohnbauland insbesondere der Stabilisierung und Konsolidierung des Wohnungsmarktes Bedeutung zu.

zu 4.2(4):

Die Erschließung neuer Wohngebiete an städtebaulich integrierten Standorten trägt zur Verkehrsreduzierung bei und ermöglicht auch immobilen Bevölkerungsteilen den Zugang zu Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben.

zu 4.2(5):

„In den in industrieller Bauweise errichteten Großwohnsiedlungen wird den sozialen und städtebaulichen Defiziten und Missständen insbesondere durch Aufwertung und Wohnumfeldverbesserung begegnet.“¹⁰¹ Für den als Folge des demografischen Wandels erforderlichen Um- und Rückbau stellen die unter 4.2(2) genannten Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK) planerisch-strategisch wertvolle Grundlagen dar. Neben der Verringerung von Wohnungsleerständen durch Um- und Rückbau tragen auch Modernisierung und Sanierung der verbleibenden benötigten Wohnungen und Gebäude sowie die wohngebietsbezogene Erhaltung und Ergänzung von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen zur Attraktivitätssteigerung der Wohnsituation in den Großwohnsiedlungen bei. Durch den sowohl senioren- als auch familiengerechten Umbau von Wohnungen wird ein Wohnungsangebot geschaffen, das einerseits dem zunehmend hohen Anteil älterer Bewohner gerecht wird und andererseits zur altersspezifischen Durchmischung der Wohnbevölkerung beiträgt.

zu 4.2(6):

Mit der vorrangigen Ausrichtung auf den innerörtlichen Wohnungsbau sollen städtebauliche Defizite und Missstände insbesondere mit dem Ziel der Wohnumfeldverbesserung beseitigt werden. Dies gilt in besonderem Maße auch in den Dörfern hinsichtlich des Umgangs mit entbehrlichen und ortsbildstörenden Geschosswohnungsbauten (Plattenbauten) und brachgefallenen landwirtschaftlichen Anlagen.

⁹⁹ Mit Stand des Jahres 2008 liegen in der Planungsregion ISEK für folgende Städte vor: Altentreptow, Demmin, Friedland, Malchin, Malchow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Reuterstadt Stavenhagen, Waren (Müritz), Woldegk.

¹⁰⁰ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 4.2.

¹⁰¹ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 4.2.

zu 4.2(7):

Bedingt durch den demografischen Wandel, insbesondere die Überalterung, ergeben sich zunehmend spezifische Erfordernisse und Bedarfe an Sonderwohnformen für Senioren wie Servicewohnen, betreutes Wohnen oder Seniorenresidenzen. Diese sollen bedarfsgerecht und möglichst integriert in Siedlungsbereichen eingeordnet werden. Hierfür kommen insbesondere die Zentralen Orte in Betracht.

zu 4.2(8) und (9):

In der Planungsregion besteht ein großer Reichtum an kulturellen und historischen Denkmälern, die für die Aufwertung der Region als Lebens- und Kulturraum als auch als touristische Sehenswürdigkeiten von Bedeutung sind. Da Denkmäler immer auch in einen spezifischen städtebaulichen oder landschaftlichen Kontext eingebunden sind, der bedeutend für ihre Wirkung sein kann, ist auch deren Umgebung mit zu berücksichtigen. Die schnelle sinnvolle Nutzung leerstehender oder ungenügend genutzter Baudenkmäler schafft vielfach die Voraussetzungen zu deren dauerhafter Erhaltung. Die zahlreichen historischen Guts- und Parkanlagen können durch entsprechende bauliche und funktionale Aufwertung wieder stärker in den Mittelpunkt der Dörfer gerückt werden.

zu 4.2(10):

„Für die Umsetzung einer auf die Innenbereiche bezogenen nachhaltigen Siedlungsentwicklung in den Städten und Dörfern, verbunden mit einem hohen gestalterischen und funktionellen Anspruch kann durch die Koordinierung der verfügbaren Förderprogramme (Stadtsanierung, Wohnungsbau, Dorferneuerung, Tourismus) eine deutlich höhere Wirkung erzeugt werden.“¹⁰²

4.3 Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung

4.3.1 Landesweit und regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie

*landesweit
bedeutsamer
Großstandort
siehe auch LEP
4.3.1(1) und (2)*

(1) Landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandort ist das Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg-Trollenhagen. Dieses Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie ist insbesondere der Ansiedlung großer flächenintensiver Vorhaben vorbehalten. Eine zielgerichtete Flächenvorsorge ist dafür erforderlich. **(Z)**

*regional
bedeutsame
Standorte für
Gewerbe und
Industrie*

(2) Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie¹⁰³ sind:

- Altentreptow: An der ehemaligen B 96;
- Dargun: Gewerbegebiet an der B 110;
- Demmin: Meyenkrebs;
- Friedland: Anklamer Chaussee, Schwarzer Weg/Pleutzer Weg;
- Jarmen: Jarmen Ost;
- Loitz: Gewerbe- und Industriegebiet;
- Malchin: Industriegebiet an der Bundeswasserstraße, Gewerbe- und Industriegebiet Mühlenfeld;
- Malchow: Gewerbegebiet;
- Neubrandenburg: Warliner/Ihlenfelder Straße, Weitin;
- Neubrandenburg/Trollenhagen: Datzeberg/Hellfeld;

¹⁰² Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 4.2.

¹⁰³ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 19

- Neustrelitz: Gewerbepark Ost, Wesenberger Chaussee;
- Röbel/Müritz: Industriegebiet Glienholzweg;
- Stavenhagen: Basepohler Schlag, Konversionsstandort Basepohl;
- Waren (Müritz): Gewerbepark Rothegrund an der Teterower Straße;
- Woldegk: Mühlengrund.

Diese Standorte dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Eine zielgerichtete Flächenvorsorge ist dafür erforderlich. **(Z)**

(3) Der landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandort Neubrandenburg-Trollenhagen¹⁰⁴ sowie die regional bedeutsamen Standorte für Gewerbe und Industrie¹⁰⁵ sollen vorrangig für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen, die eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen.

(4) Durch interkommunale Kooperation und durch ein regionales Gewerbeflächenmanagement sollen die Ansiedlung von neuen sowie die Bestandspflege und Erweiterung von ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben in der Planungsregion unterstützt werden.

*Interkommunale
Kooperation und
Gewerbeflächen-
management*

Begründung

zu 4.3.1(1):

Das Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg-Trollenhagen ist entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm als *Vorranggebiet Gewerbe und Industrie*¹⁰⁶ mit einer Fläche von 126 ha in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegt, um die Voraussetzungen für die Ansiedlung großer flächenintensiver Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu schaffen, zu sichern und weiter auszubauen. Mit diesem Großstandort soll der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg als einer der sechs wirtschaftlichen Kernräume des Landes¹⁰⁷ weiter gestärkt werden. Er zeichnet sich durch eine gute überregionale Verkehrsanbindung (Bundesautobahnanschluss A 20, Regionalflyghafen Neubrandenburg), die unmittelbare Nachbarschaft zum Oberzentrum Neubrandenburg, durch geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und durch entsprechende baurechtliche Voraussetzungen aus.

zu 4.3.1(2):

Durch ein differenziertes und ausreichendes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie soll die wirtschaftliche Entwicklung in der Planungsregion insgesamt weiter befördert und stabilisiert werden. In den vergangenen Jahren ist diesbezüglich eine umfangreiche und räumlich ausgewogene gewerbliche Basis insbesondere in den Zentralen Orten, welche die wirtschaftlichen Zentren der Planungsregion darstellen, entstanden.

Zukünftig soll die Gewerbeflächenentwicklung auf diesen Standorten vorrangig den spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes dienen. Vor allem diese Unternehmen können auf Grund ihrer positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf andere Wirtschaftszweige zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion beitragen. Dies erfordert daher eine entsprechende Flächensicherung und –vorsorge seitens der Gemeinden, um variabel auf Entwicklungserfordernisse zu reagieren.

¹⁰⁴ entsprechend 4.3.1(1)

¹⁰⁵ entsprechend 4.3.1(2)

¹⁰⁶ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 4.3.1(1) und (2).

¹⁰⁷ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm, Kapitel 3.1.2.

Die im Ziel (2) aufgeführten regional bedeutsamen Standorte für Gewerbe und Industrie wurden anhand der in Abbildung 19 aufgeführten Kriterien festgelegt. Sie stellen auf Grund ihrer jeweiligen Standortbedingungen und Entwicklungsreserven die Schwerpunkte der zukünftigen gewerblichen Entwicklung in den betreffenden Gemeinden dar. Insofern erhebt der Programmsatz nicht den Anspruch einer vollständigen Auflistung sämtlicher in den Gemeinden vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete, sondern soll vielmehr der konkreten Steuerung im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Gewerbeflächenentwicklung dienen.

Die Fokussierung der Gewerbeflächenentwicklung insbesondere auf die regional bedeutsamen Standorte für Gewerbe und Industrie schließt eine gewerbliche Entwicklung auf den weiteren in der Planungsregion vorhandenen Gewerbestandorten nicht aus.

Abbildung 19:

Kriterien zur Festlegung von regional bedeutsamen Standorten für Gewerbe und Industrie

Jeweils alle 3 Kriterien müssen erfüllt sein:

- Zusammenhängende Fläche von über 10 ha mit Erweiterungsmöglichkeiten
- Lage in bzw. in unmittelbarer Nähe zu einem Zentralen Ort oder Siedlungsschwerpunkt
- Nähe zu einer leistungsfähigen Straßenverbindung (großräumige, überregionale oder regionale Straßenverbindung)

zu 4.3.1(3):

Der neben der örtlichen Bauflächenentwicklung für Industrie, Gewerbe und Handwerk, festgelegte landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandort sowie die regional bedeutsamen Standorte für Gewerbe und Industrie decken den Bedarf an Standorten zur weiteren Entwicklung einer differenzierten und zukunftsfähigen Wirtschaftsstruktur mit qualifizierten Arbeitsplätzen ab. Damit wird ein Beitrag geleistet, die wirtschaftlichen Entwicklungsunterschiede zu den westlichen Bundesländern abzubauen.

Um sicherzustellen, dass die Gewerbe- und Industrieflächen in diesem Sinne entwickelt werden können, bedarf es einer Bauleitplanung, die mit konkreten Festsetzungen und Darstellungen sowohl Einfluss auf Flächengrößen und –aufteilung nimmt (dabei soll auch das Vorhalten größerer zusammenhängender Ansiedlungsflächen ermöglicht und eine Zersplitterung der Flächen insgesamt möglichst vermieden werden) als auch solche Nutzungen ausschließt, die nicht den Anforderungen des Programmsatzes Rechnung tragen, wie z. B. typische flächenintensive und arbeitsplatzarme Außenbereichsvorhaben, gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen, Einzelhandelseinrichtungen.

zu 4.3.1(4):

Zahlreiche Gemeinden haben in den 1990er Jahren im Rahmen einer „Ansiedlungskonkurrenz“ größere Gewerbegebiete ausgewiesen, welche oftmals hinsichtlich der Vermarktungserfolge und den damit kommunal prognostizierten Effekten hinter den Erwartungen zurückblieben. Gemeindliche Erschließungskosten, fehlende Gewerbesteuererinnahmen und die weiter abnehmende Auslastung vorhandener Infrastruktur führten vielfach zu kommunalen Mehrbelastungen. Zusätzlich führte der Strukturwandel dem Markt auch Brachflächen zu, die das Flächenangebot weiter erhöhen und die Vermarktung und Inwertsetzung der Neuf Flächen erschweren.

Neben einer behutsamen und nutzungsorientierten Erweiterung von einzelnen Gewerbeflächen wird auch in Anbetracht der rückläufigen Bevölkerungszahlen in der Planungsregion eine zielgerichtete interkommunale Koordinierung bei der Vermarktung immer wichtiger. Insofern kann ein regional abgestimmtes Gewerbeflächenmanage-

ment wesentlich mit dazu beitragen, flexibel auf entstehende und sich vielfach verändernde Bedarfe von Unternehmen zu reagieren sowie Synergien durch sich ergänzende gewerbliche Nutzungen herbeizuführen. Hierdurch sind insgesamt positive Effekte für die kommunalen Haushalte sowie den Arbeitsmarkt erreichbar. Gleichmaßen wird damit das Image der Planungsregion als unternehmensfreundlicher und flexibler Wirtschaftsstandort im Wettbewerb mit anderen Regionen verbessert.

4.3.2 Großflächige Einzelhandelseinrichtungen

(1) Einzelhandelsgroßprojekte¹⁰⁸ im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO - hierunter fallen auch Hersteller-Direktverkaufszentren, Einzelhandesagglomerationen und sonstige in ihren Auswirkungen vergleichbare neue Betriebsformen des Einzelhandels - sind nur in Zentralen Orten, bei einer Geschossfläche von mehr als 5.000 m² nur in dem Oberzentrum und in den Mittelzentren zulässig. **(Z)**

*Einzelhandels-
großprojekte*
siehe auch
LEP 4.3.2(1)

(2) Neuansiedlungs-, Umnutzungs- oder Erweiterungsvorhaben von Einzelhandelsgroßprojekten sowie Agglomerationen mehrerer Einzelhandelseinrichtungen sind nur zulässig, wenn Größe, Art und Zweckbestimmung in einem angemessenen Verhältnis zu Größe und Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes stehen und die Auswirkungen des Vorhabens den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten. **(Z)**

*Zulässigkeits-
kriterien*
siehe auch
LEP 4.3.2(2)

(3) Einzelhandelsgroßprojekte dürfen weder die verbrauchernahe Versorgung der nicht motorisierten Bevölkerung noch eine ausgewogene und räumlich funktionsteilig orientierte Entwicklung von Versorgungsschwerpunkten zwischen Innenstadt, Orts- und Wohngebietszentrum und Randlage gefährden. **(Z)**

*räumlich ausge-
wogene Versorgung*
nachrichtlich aus
LEP 4.3.2(3)

(4) Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Bei Standortentwicklungen außerhalb der Innenstadt und anderer zentraler Versorgungsbereiche ist nachzuweisen, dass diese die Funktionsentwicklung und Attraktivität der Innenstadt bzw. anderer zentraler Versorgungsbereiche nicht gefährden. **(Z)**

*zentrenrelevante
Sortimente*
siehe auch
LEP 4.3.2(4)

(5) Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind an teilintegrierten verkehrlich gut erreichbaren Standorten zulässig, wenn diese einen baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des Zentralen Ortes bilden. Zentrenrelevante Randsortimente innerhalb der Großprojekte nach (1) sind zulässig, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Innenstadtentwicklung und Nahversorgungsstrukturen zu erwarten sind (Einzelprüfung erforderlich). **(Z)**

*nicht zentren-
relevante
Sortimente*
nachrichtlich aus
LEP 4.3.2(5)

(6) Ausgewogene zentrenstärkende Einzelhandelsstrukturen sollen in Zentralen Orten auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten entwickelt werden. Im Rahmen der Einzelhandelskonzepte sind zentrale Versorgungsbereiche festzulegen.

*Einzelhandels-
konzepte*
siehe auch
LEP 4.3.2(6)

(7) Einzelhandelsvorhaben sollen den Ausbau des Tourismus in der Planungsregion unterstützen. Das trifft sowohl für die Entwicklung und Attraktivitätsstärkung der historischen Altstädte als auch für die Tourismusorte zu.

*Einzelhandel
und Tourismus*
siehe auch
LEP 4.3.2(9)

¹⁰⁸ Vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2005 (BVerwG 4c 10.04) - Neuregelung der Großflächigkeit.

Begründung

zu 4.3.2(1) - (3):

„Die Struktur des Einzelhandels zeigt sich in flächenmäßig dominierenden großflächigen modernen Betriebsformen (Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser, Discounter, Möbel- und Baumärkte u.a.) an autokundenorientierten Standorten bei gleichzeitigen Funktionsdefiziten in Innenstädten, geprägt durch kleinflächige Anbieter.“¹⁰⁹

Auf Grund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs sind Wachstumsimpulse im Wesentlichen aus einer besseren Bindung der Nachfrage in der Planungsregion zu erwarten. *„Vor diesem Hintergrund sind großflächige Einzelhandelsvorhaben in angemessener Weise (Größe, Art, Zweck) auf Zentrale Orte zu konzentrieren. Die Angemessenheit eines Planvorhabens bestimmt sich dabei aus der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftnachfrage des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches, der Kaufkraftbindung des planungsrelevanten Projektes im Verhältnis zu den bestehenden Einrichtungen sowie aus der bestehenden und geplanten innergemeindlichen Zentrenstruktur (Innenstadt, Wohngebiete, periphere Standorte).“¹¹⁰*

Einzelhandelsagglomerationen – hierunter sind Ansammlungen mehrerer Einzelhandelseinrichtungen in enger Nachbarschaft zueinander zu verstehen, die jeweils für sich betrachtet, überwiegend unter der Schwelle der Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz Nr. 1 BauNVO bleiben, in ihrer Gesamtheit auf den Kunden aber wie Einkaufszentren oder Einzelhandelsgroßprojekte wirken und gleiche städtebauliche und raumordnerische Auswirkungen wie übliche Einzelhandelsgroßprojekte entfalten, sollen letzteren gleichgestellt werden.

„Großprojekte mit mehr als 5.000 m² Geschossfläche sind, der Größe und Versorgungsfunktion angemessen, nur in Ober- und Mittelzentren anzusiedeln. Für die Funktionswahrnehmung, für den Ausbau der regionalen Ausstrahlungsstärke und damit für die Erhöhung der Einzelhandelszentralität der Ober- und Mittelzentren ist die Angebotsstärke des Einzelhandels, und dazu gehören in erster Linie ausstrahlungsstarke großflächige Einzelhandelsbetriebe, von entscheidender Bedeutung. Einzelhandelsansiedlungen außerhalb der Innenstädte werden künftig deshalb die Ausnahme bilden. Standortentscheidungen müssen sich in verstärktem Maße mit den sortimentspezifischen Auswirkungen eines Vorhabens auseinandersetzen.“¹¹¹

zu 4.3.2(4):

Zentrenrelevante Sortimente sollen möglichst weitgehend in den Innenstädten angesiedelt werden. Nahversorgungsrelevante Sortimente, wie insbesondere Lebensmittel, sollen grundsätzlich wohnortnah entwickelt werden. Auch zur Bestimmung der sortimentspezifischen Zentrenrelevanz in Abhängigkeit von der örtlichen Angebots- und Zentrenstruktur sind kommunale Einzelhandelskonzepte geeignet.¹¹²

Mit dem Europaanpassungsgesetz Bau 2004 (EAG Bau 2004) ist der § 34 Abs. 3 neu eingeführt worden. Danach dürfen von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden ausgehen. Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgegrenzte Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen, häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungs- und gastronomische Einrichtungen, eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche erfolgt i. d. R. im Rahmen von Einzelhandelskonzepten und/oder Flächennutzungsplänen.

¹⁰⁹ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 4.3.2.

¹¹⁰ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 4.3.2.

¹¹¹ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 4.3.2.

¹¹² Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 10.11.2004.

zu 4.3.2(5):

Periphere, autoorientierte Lagen bleiben weitestgehend Einzelhandelseinrichtungen mit flächenintensiven nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorbehalten, wie z.B. Bau- und Heimwerkerbedarf. Da derartige großflächige Fachmärkte in der Regel neben den nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten auch zentrenrelevante Randsortimente führen (mögliche Auswirkungen i. S. von §11 Abs. 3 BauNVO), ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.

zu 4.3.2(6):

Ausgewogene zentrenstärkende Einzelhandelsstrukturen tragen entscheidend zur Stärkung der Zentralen Orte und zur Belebung der Innenstädte bei. Dafür sind Einzelhandelskonzepte wichtige Bewertungs- und Entscheidungsgrundlagen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24.11.2005 die Großflächigkeit neu geregelt, in dem die Verkaufsfläche um 100 m² auf nun 800 m² angehoben wurde. Mit dieser Schwellenerhöhung hat das OVG einerseits die Regelungskompetenz der Landes- und Regionalplanung geschwächt, andererseits die der Kommunen erhöht. Das heißt, dass nunmehr eine „direkte“ Steuerung des Einzelhandels durch die Landes- und Regionalplanung erst ab 800 m² möglich ist. Einzelhandelskonzepte beschränken sich nicht nur auf den großflächigen Einzelhandel (EH) ab 800 m², sondern setzen sich mit der Gesamtentwicklung des EH (auch des kleinflächigen EH einschließlich der Analyse und Bewertung der Leerstände) in einer Kommune auseinander, zeigen Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungsstrukturen der Orte auf. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Verankerung der Konzepte im BauGB § 9 (2a) hingewiesen. Mit der Einführung des Begriffs „Zentrale Versorgungsgebiete“ in den § 34 Abs. 3 BauGB wurde die kommunale Steuerungsmöglichkeit im unbeplanten Innenbereich erhöht. Erfolgreiche klein- und großflächige sortimentspezifische Einzelhandelssteuerung setzt ein Einzelhandelskonzept voraus.

zu 4.3.2(7):

Die Tatsache, dass Entwicklungspotenziale insbesondere aus dem Ausbau des Tourismus erwachsen können, erfordert eine stärkere „Verzahnung“ von Einzelhandel und Tourismus.

4.3.3 Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen

(1) Größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen in der Regel im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen errichtet werden. Sie können an Einzelstandorten zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass von ihnen Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen und die Raum- und Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Standorte
nachrichtlich aus
LEP 4.3.3(1)

(2) Standorte für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen sollen sich in das Landschafts- und Siedlungsbild einfügen, das Siedlungsgefüge nicht beeinträchtigen sowie gut erreichbar sein.

Ansiedlungskriterien
nachrichtlich aus
LEP 4.3.3(2)

(3) In Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen im Einzelfall, nach Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit, zulässig.

Raum- und Umweltverträglichkeit
nachrichtlich aus
LEP 4.3.3(3)

Begründung

zu 4.3.3(1) - (3):

Hotelanlagen mit mehr als 400 Betten und Ferienhausanlagen mit mehr als 100 Wohneinheiten sowie Camping- und Mobilheimplätze mit mehr als 200 Stellplätzen stellen größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen dar.¹¹³ Diese „[...] sind geeignet, eine gewünschte Saisonverlängerung herbeizuführen und somit ganzjährig Arbeitsplätze zu sichern. Gleichzeitig sind sie jedoch gekennzeichnet durch intensive Flächennutzungen, einen starken Ausbau bestehender Infrastruktureinrichtungen, hohe Beherbergungskapazitäten und größere Eingriffe in das Siedlungs- und Landschaftsbild. Vor diesem Hintergrund sollen sie grundsätzlich im Zusammenhang mit bebauten Ortslagen errichtet werden. Eine für bestimmte Betriebstypen notwendige Ansiedlung an Einzelstandorten ist zulässig, wenn davon Entwicklungsimpulse auf das Umland ausgehen. Bei Prüfung der Zulässigkeit ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung gewachsener Siedlungs- und Nutzungsstrukturen, historisch wertvoller Kulturlandschaften und des Erholungswertes der Landschaft einschließlich einer Zersiedlung der Landschaft vermieden wird.

Aufgrund der Sensibilität von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollte für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen in diesen Gebieten grundsätzlich ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.¹¹⁴

4.3.4 Standorte von Bundeseinrichtungen

Erhalt und
Ansiedlung von
Einrichtungen

(1) Die in der Planungsregion vorhandenen Einrichtungen des Bundes und von Forschungsgesellschaften sollen erhalten und entsprechend den Möglichkeiten weiter ausgebaut und profiliert werden. Die Ansiedlung neuer Einrichtungen soll durch geeignete Maßnahmen für eine bedarfsgerechte Standortentwicklung unterstützt werden.

Bundeswehr-
standorte

(2) Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr in der Planungsregion sollen erhalten werden. Die Auflösung sowie Standortveränderung von militärischen Liegenschaften infolge weiterer Strukturreformen oder aus anderen Gründen soll bei Berücksichtigung der militärischen oder zivilen Notwendigkeit mit dem Ziel der Minimierung wirtschaftlicher Nachteile für die Planungsregion und den betroffenen Teilraum erfolgen.

Konversion

(3) Vorhandene Altlasten sowie bauliche Anlagen auf Konversionsflächen, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Ortsbild beeinträchtigen, sollen unter Berücksichtigung von möglichen Nachnutzungen saniert werden.

Die Nachnutzung dauernd entbehrlicher militärischer Liegenschaften soll den differenzierten Ansprüchen des raumordnerischen Gesamtrahmens gerecht werden. Insbesondere in den ländlichen Räumen sollen Nachnutzungen an geeigneten siedlungsnahen Standorten zur Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie der Infrastruktur beitragen. In Räumen mit Sicherheits- und Eignungscharakter sollen Flächen ehemaliger militärischer Liegenschaften in ihrer weiteren Verwendung den jeweiligen Sicherheits- und Eignungszielen entsprechen.

¹¹³ Siehe: Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 6. Mai 1996 zur Definition von großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung und großen Freizeitanlagen entsprechend § 1 Nr.15 der Raumordnungsverordnung (Amtsbl. M-V Nr. 23 S. 529).

¹¹⁴ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm, Begründung zu Kapitel 4.3.3

Begründung

zu 4.3.4(1) - (3):

Die derzeitig vorhandenen Einrichtungen des Bundes und von Forschungsgesellschaften sind für die Planungsregion wirtschaftlich bedeutsam, insbesondere da sie Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und mit ihrem Aufgabenspektrum zu einem vielfältigen Wirtschaftsprofil der Region beitragen. Durch die Tätigkeit dieser Einrichtungen wird ferner eine bessere Einbindung in überregionale bzw. bundesweite Netzwerke ermöglicht. Bedeutende Einrichtungen für die Region sind insbesondere das Aus- und Fortbildungszentrum Ost der Bundespolizei in Neustrelitz sowie der Standort Neustrelitz des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR). Die Bestrebungen in der Planungsregion zur Neuansiedlung und Erweiterung von Einrichtungen sollen insbesondere durch spezifische Maßnahmen zur optimalen Standortauswahl und -vorbereitung unterstützt werden.

Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind die bestehenden Standorte und Einrichtungen der Bundeswehr. Entsprechend dem Stationierungskonzept der Bundeswehr vom 01.11.2004 sollen in der Planungsregion folgende Standorte auch in Anbetracht von weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen grundsätzlich erhalten werden: Cölpin, Golchen, Neubrandenburg, Rechlin, Trollenhagen, Utzedel, Waren (Müritz). Negative Folgen für die betreffenden Kommunen auf Grund von Strukturmaßnahmen, welche zu deutlichen Standortreduzierungen oder auch Standortschließungen führen, sollen mit Hilfe von angepassten Kompensationsmaßnahmen gemildert werden. Dabei soll die spezifische wirtschaftliche und soziale Situation in den betreffenden Standortgemeinden soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Nachnutzung von dauernd entbehrlichen militärischen Liegenschaften ist die Erfassung und Sanierung von Altlasten bzw. Beseitigung von baulichen Anlagen. Hierfür muss rechtzeitig und umfassend Vorsorge geleistet werden.

Durch eine frühzeitige raumordnerisch abgestimmte, zielkonforme Nachnutzung, die auf den vorhandenen Raumpotenzialen aufbaut und Nutzungskonflikte ausräumt bzw. vermeidet, können grundlegende nachteilige Entwicklungen für die betreffenden Teilräume vermieden werden. Eine zukünftige Nachnutzung soll insofern auf den jeweiligen Sicherheits- und Eignungscharakter des Teilraumes, so beispielsweise den Natur- und Landschaftsschutz bzw. die touristische oder landwirtschaftliche Eignung, ausgerichtet werden.

5. Freiraumentwicklung

5.1 Umwelt und Naturschutz

Schutz des Lebensraumes
nachrichtlich aus
LEP 5.1 (1)

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Erhalt des Lebensraumes des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes geschützt werden. Dazu sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden.

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
nachrichtlich aus
LEP 5.1(2)

(2) Die Nutzungsansprüche an Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt.

Biotopverbundstrukturen
siehe auch
LEP 5.1(3)

(3) Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zum dauerhaften Erhalt der regionstypischen Ökosysteme sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen konkretisiert werden und zu einem landesweiten Biotopverbundsystem vernetzt werden. Bei baulichen Infrastrukturen mit Trennwirkung soll die Durchgängigkeit des Biotopverbundsystems durch geeignete technische Querungshilfen erhalten oder wiederhergestellt werden.

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
nachrichtlich aus
LEP 5.1(4)

(4) In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹¹⁵ ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind, sind diese auszuschließen.
(Z)

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
siehe auch
LEP 5.1(5)

(5) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹¹⁶ soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

(6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen schwerpunktmäßig in den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung¹¹⁷ umgesetzt werden.

Begründung

zu 5.1(1) und (2):

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählen vor allem die in komplexen Ökosystemen zusammenwirkenden Naturgüter und -kräfte, die auf Nutzungsansprüche sensibel reagieren können. Diese müssen so ausgestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleibt und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet ist. Die Landschaft der Planungsregion wird vorrangig geprägt durch die Naturraumeinheiten der glazialen Serie in der Abfolge:

- Grundmoräne,
- große Becken und Flusstäler,
- Endmoräne,
- Sander-Seengebiet.

¹¹⁵ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 20

¹¹⁶ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 21

¹¹⁷ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 22

Auf Grund der hierdurch gegebenen unterschiedlichen natürlichen Ausstattung und Potenzialeigenschaften sowie der Belastbarkeit sind angepasste Bewirtschaftungsformen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit anzustreben.

zu 5.1(3):

Die Erhaltung der für den Naturraum charakteristischen natürlichen und naturnahen Ökosystemtypen über den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems¹¹⁸ ist gleichzeitig der Weg zum Schutz der Artenvielfalt sowie der Lebensräume¹¹⁹. Die NATURA 2000-Gebiete bilden dabei die zentralen Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes. Die trennende Wirkung von Verkehrsstrassen und anderen baulichen Infrastrukturen, die das großräumige Biotopverbundsystem queren, kann durch geeignete technische Querungshilfen (z.B. Amphibientunnel, Brücken, Grünbrücken) aufgehoben und somit die Durchgängigkeit der Landschaft und des Biotopverbundsystems gesichert werden.

zu 5.1(4):

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume und Gewässer, welche unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm¹²⁰ und nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. Die Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) nach den in Abbildung 20 aufgeführten Kriterien festgelegt.

Abbildung 20:

Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- Müritz-Nationalpark
- festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (ehemals § 22 LNatG)
- einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V (ehemals § 29 LNatG) innerhalb der Natura 2000-Gebiete
- naturnahe Moore nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm gemäß Karte V

zu 5.1(5):

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind die Räume und Gewässer, in denen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege entsprechend den Kriterien gemäß Landesraumentwicklungsprogramm¹²¹ den Funktionen von Natur und Landschaft eine besondere Sicherung zukommen soll. In den Vorbehaltsgebieten sind grundsätzlich vielfältige Nutzungen und Funktionen möglich, insbesondere haben sie eine besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur.

Die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) nach den in Abbildung 21 aufgeführten Kriterien festgelegt.

¹¹⁸ Vgl. auch Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27.11.1992 zum „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ sowie die ergänzende Entschließung vom 03.08.1995 zur „Integration des europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie in die ökologischen Verbundsysteme der Länder

¹¹⁹ Siehe: Programmsatz 5.1.1(2)

¹²⁰ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kapitel 5.1, Abb. 12.

¹²¹ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Kapitel 5.1, Abb. 13.

Abbildung 21:
Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege

- gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf und tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore jeweils nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm
- naturnahe Seen und naturnahe Fließgewässer jeweils mit der höchsten Bewertung „ungestörte Naturentwicklung“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm
- einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V (ehemals § 29 LNatG) außerhalb der Natura 2000-Gebiete
- Offenlandstandorte und Rastplätze der Bewertungsstufe „sehr hoch“ nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm

Von den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege ausgenommen sind die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Vorranggebiete Rohstoff-sicherung und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

zu 5.1(6):

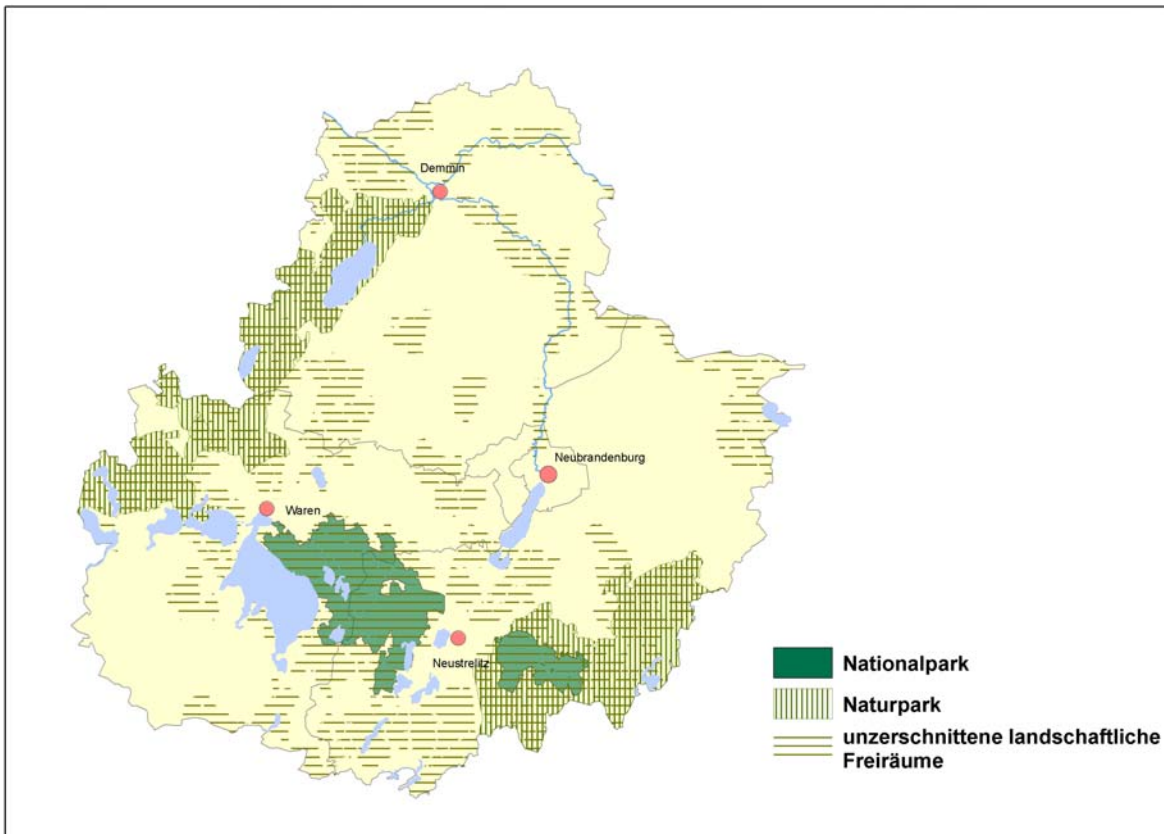
Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) nach den Kriterien in Abbildung 22 festgelegt. Die Zusammenführung und Lenkung von naturschutzfachlich begründeten Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Vorbehaltsgebieten dient der räumlich flexibleren Umsetzung und damit der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. Grundlage für die Festlegung dieser Gebiete bilden die „Bereiche mit besonderen Entwicklungserfordernissen“ gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V, Karte VII, ergänzt um Gebiete im Ibitzgraben und südlich des Kleinen Varchentiner Sees, das Malliner Bachtal, die Linde und den Golmer Bach. Dabei handelt es sich um Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf, um die vorrangige Verbesserung der beeinträchtigten Wasserqualität von Seen und um die Strukturverbesserung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern. Als forstlich begründete Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sind Gebiete festgelegt, die für forstliche Ausgleichsmaßnahmen im Wald (z.B. Waldumbau, Biotoppflege, Wiedervernässung) bzw. Ersatzaufforstungen nach § 15 LWaldG M-V vorgesehen sind. Die Gebiete im Ibitzgraben und im Woldeforst sind Kompensationsflächen für den mit dem Bau der Ortsumgehung Loitz bedingten Eingriff in Natur und Landschaft.

Abbildung 22:
Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung werden außerhalb von Vorranggebieten und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach folgenden Kriterien festgelegt:

- „Bereiche mit besonderen Entwicklungserfordernissen“ gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V, Karte VII
- Gebiete, in denen bereits Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt werden oder geplant sind
- Gebiete, in denen bereits Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe anderenorts planungsrechtlich festgelegt sind

Abbildung 23:
Großschutzgebiete und unzerschnittene landschaftliche Freiräume



5.1.1 Pflanzen und Tiere

(1) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale, landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze ziehender Vogelarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden.

Erhalt von Lebensräumen, Rast- und Nahrungsplätzen siehe auch LEP 5.1.1(1)

(2) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen besonders berücksichtigt werden.

unzerschnittene landschaftliche Freiräume nachrichtlich aus LEP 5.1.1(2)

Begründung

zu 5.1.1(1):

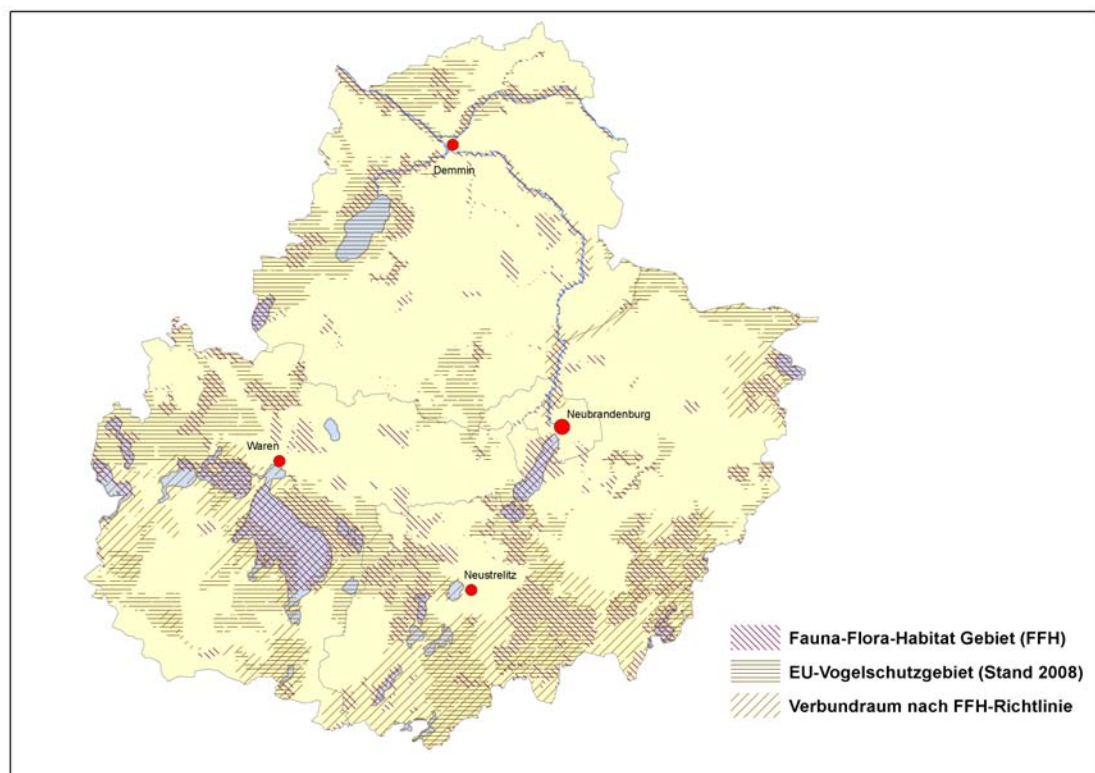
Die Planungsregion besitzt eine hervorragende Artenausstattung sowie großflächige und zusammenhängende Landschaftsräume mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten dauerhaft erhalten zu können, sind die für sie notwendigen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln. Entsprechendes gilt für die Teilräume der Region mit internationaler Bedeutung als Rast- und Nahrungsplätze für ziehende Vogelarten (u.a. Ostufer der Müritz, Galenbecker See, Kummerower See, Malchiner See, Peenetal).

Zum Erhalt der wertvollen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume bestehen neben nationalen insbesondere internationale Verpflichtungen (Ramsar-Konvention, Helsinki-Konvention, Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, Bonner Konvention mit Zusatzprotokollen, Berner Übereinkommen). Die gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete und die gemeldeten FFH-Gebiete sind wegen ihrer Bedeutung Bestandteile der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege und in Abbildung 24 nachrichtlich dargestellt. In diesen Gebieten gelten besondere Anforderungen an die Prüfung und Zulassung von Vorhaben aufgrund von EU-Recht.

zu 5.1.1(2):

Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume bilden eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz störungsempfindlicher Arten mit hohen Ansprüchen an naturnahe Landschaftsräume. Im länderübergreifenden Vergleich weist insbesondere der Ostteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern und somit auch die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte noch eine hohe Anzahl und Konzentration großer unzerschnittener Freiräume auf. Die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume sind im Gutachtlichen Landschaftsprogramm M-V¹²² dargestellt. Insbesondere in den unzerschnittenen Freiräumen mit einer sehr hohen Funktionenbewertung nach Gutachtlicher Landschaftsplanung kommt es darauf an, Funktionsbeeinträchtigungen durch Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch bauliche Maßnahmen der technischen Infrastruktur und der Siedlungsentwicklung ganz zu vermeiden oder zumindest zu minimieren und zu kompensieren.

Abbildung 24:
EU-Natura 2000 Gebiete und Gebiete nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie



¹²² Siehe: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom August 2003, Teil II, Kapitel 2.6.

5.1.2 Landschaft

(1) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie landschaftstypische Bauweisen sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaftstypen
nachrichtlich aus
LEP 5.1.2(1)

(2) Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll neben anderen Maßnahmen auch die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft gesichert werden.¹²³ Die Gebiete, für die im Rahmen der erbrachten ökologischen Leistungen Einschränkungen der Bewirtschaftungsintensität verbunden sind, sollen bevorzugt in Förderprogramme einbezogen werden.

Erhaltung der Kulturlandschaft
nachrichtlich aus
LEP 5.1.2(2)

(3) Landschaftstypische Strukturelemente wie Feldgehölze, Hecken, Alleen, Parks, Kleingewässer und Sölle sollen erhalten, gepflegt, entwickelt und im Hinblick auf den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden. Insbesondere die stark ausgeräumten Landschaften zwischen Kletzin, Völschow und der Tollenseniederung sowie zwischen Altentreptow und Siedenbollentin sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landnutzer mit landschaftstypischen Strukturelementen angereichert werden.

landschaftstypische Strukturelemente
siehe auch
LEP 5.1.2(3)

Begründung

zu 5.1.2(1):

Natur und Landschaft charakterisieren in ihrer Eigenart und Vielfalt die Planungsregion und befördern deren regionaltypischen Identifikationswert. Der Schutz von Natur und Landschaft dient dem Erhalt des ökologischen Gleichgewichts und damit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Mecklenburgische Seenplatte weist auf Grund ihrer reichen naturräumlichen Ausstattung mit zahlreichen Seen, Flüssen, Wäldern und offenen Agrarlandschaften nicht nur schöne Landschaftskulissen, sondern zugleich besonders vielfältige und sensible großräumige Ökosysteme auf. Sie sind unverwechselbares Merkmal der Region und Grundlage aller wichtigen Lebens- und Wirtschaftsfunktionen. Um ihre Funktionsfähigkeit langfristig zu erhalten, sind Eingriffe in Natur und Landschaft auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und so gering wie möglich zu halten bzw. durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.¹²⁴ Vorhandene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind möglichst zu beseitigen.

zu 5.1.2(2) und (3):

Die heutige Kulturlandschaft und insbesondere das heutige Landschaftsbild sind Ergebnis von Naturprozessen, der vom Menschen gestalteten Natur und Landschaft sowie der aktuellen Landnutzungsformen. Sie bestimmen maßgeblich den Charakter der Planungsregion und bilden eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Dieses nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolle Potenzial gilt es, in seiner Wechselbeziehung zwischen Ressourcen- und Artenschutz sowie Landschaftsästhetik dauerhaft erhaltend zu nutzen. Erfolgte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfordern die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Sanierung der Landschaft. Eine Verbesserung der Strukturvielfalt der Landschaft insbesondere in großen ausgeräumten Fluren kann erreicht werden, indem Hecken, Flurgehölze und weitere Landschaftselemente renaturiert oder neu geschaffen werden. Insbesondere die im Grundsatz genannten und in Abbildung 25 dargestellten beiden

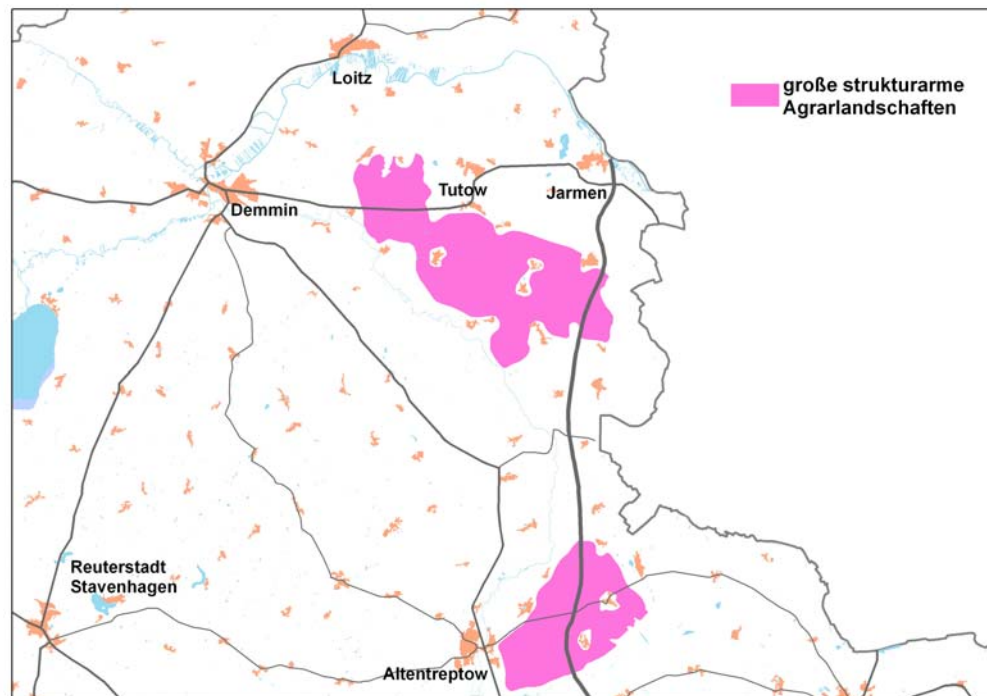
¹²³ Vgl. auch Kapitel 5.4

¹²⁴ Siehe: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Teilräume südlich von Loitz und östlich von Altentreptow stellen große ausgeräumte Agrarlandschaften dar.¹²⁵ Landschaftstypische Vegetationsstrukturen wie Alleen, Kopfweiden, Sölle, Hecken und Parks bedürfen eines besonderen Schutzes und einer angemessenen Pflege. Für den Erhalt und die Entwicklung der landschaftsbildtypischen und identitätsstiftenden Alleen ist deren Baumbestand bei verkehrlichen Ausbaumaßnahmen so weit wie möglich zu erhalten bzw. die Nachpflanzung ausgefallener Bäume zu sichern. Dafür sind regionale Alleenentwicklungsprogramme bzw. -konzepte wertvolle planerische Entscheidungsgrundlagen.

Abbildung 25:

Große ausgeräumte Agrarlandschaften zur Verbesserung der Strukturvielfalt



5.1.3 Gewässer

*Wasserqualität
erhalten und
verbessern
siehe auch
LEP 5.1.3(1)*

(1) Gewässer sollen als Bestandteile des Naturhaushaltes nachhaltig genutzt werden. Die Wasserqualität soll erhalten und so weit als möglich ein guter ökologischer und chemischer Zustand für die Gewässer erreicht werden. Beim Schutz der Gewässer sollen auch ihre Einzugsgebiete Berücksichtigung finden.¹²⁶

*Schutz der
Uferzonen*

(2) Insbesondere die natürlichen und naturnahen Uferzonen sollen vor Überbauungen, Abgrabungen und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt werden. Bei dem Unterhalt, dem Bau und dem Betrieb von notwendigen baulichen Anlagen in, an, unter und über Gewässern soll der Erhalt des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktionen der Gewässer und ihrer Ufer beachtet werden.

*Wasserrückhaltung
in der Landschaft*

(3) Durch Renaturierung oder Neuschaffung von Kleingewässern und Söllen sowie durch Vermeidung und Rückbau von unnötigen Bodenversiegelungen soll zur Verringerung der Abflussgeschwindigkeit von Wasser bzw. zu dessen längerer Rückhaltung in der Landschaft beigetragen werden.

¹²⁵ Siehe: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Karte V.

¹²⁶ Vgl. hierzu auch § 25a Wasserhaushaltsgesetz.

(4) Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt erfolgen.¹²⁷

Nutzung des Grundwassers
nachrichtlich aus
LEP 5.1.3(2)

(5) Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderungen der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Schutz des Grundwassers
nachrichtlich aus
LEP 5.1.3(3)

(6) Die Funktion der Gewässer als zentrale Elemente eines landesweiten Biotopverbundes soll gestärkt werden. Die vielfältigen Gewässerlandschaften, insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern und Talauen, sollen als natürliche Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden.¹²⁸

Element des Biotopverbundsystems
nachrichtlich aus
LEP 5.1.3(5)

Begründung

zu 5.1.3(1):

Die Stand- und Fließgewässer der Planungsregion sind ein wesentliches Element des Naturhaushaltes und der Landschaft. Sie haben Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung des Menschen. Dabei schließen sich Arten-, Biotop- und Geotopschutz, Fischerei und gewässergebundene Erholung nicht gegenseitig aus, sondern können bei Anwendung gezielter Lenkungsmaßnahmen (u.a. Rastplätze, Anlegestellen), Verhaltensregeln und Informationen voneinander profitieren. Die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer gewährleistet eine dauerhafte Erfüllung dieser Funktionen. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und die Festlegungen der nach § 130a Wassergesetz des Landes M-V aufzustellenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind wichtige Grundlagen für die Feststellung der Vereinbarkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben mit dem Gewässerschutz.

zu 5.1.3(2):

Die natürlichen und naturnahen Uferzonen sind auf Grund ihrer ökologischen Funktion für das biologische Selbstreinigungsvermögen des Wassers und für den Biotop- und Artenschutz hochwertige Naturraumelemente. Überbauungen sind deshalb nur in Ausnahmefällen zulässig.

zu 5.1.3(3), (4) und (5):

Übermäßige Wasserentnahmen und Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit belasten den Wasserhaushalt sowie die davon abhängigen Ökosysteme. Vor allem in stark wasserabhängigen Landschaftsteilen, wie Wäldern, Mooren und Feuchtgebieten führen Grundwasserabsenkungen zu veränderten Standortbedingungen und damit zu einer nachhaltigen Schädigung der auf einen hohen Grundwasserspiegel angewiesenen Pflanzen- und Tierwelt.¹²⁹ Die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur längeren Rückhaltung von Wasser in der Landschaft ist von großer Bedeutung, um Dürreschäden in der Landwirtschaft angesichts der zunehmenden Trockenheit in der Planungsregion als Folge des Klimawandels zu vermeiden und für Grundwasserneubildung, Moorrenaturierung und günstiges Kleinklima zu sorgen. Neben der speichernden Funktion von Feuchtgebieten, Mooren und Wäldern haben auch die Kleingewässer und Sölle eine wichtige Funktion für die Rückhaltung und Regulierung des Wassers in der Landschaft. Auf baulich versiegelten Böden läuft das Niederschlagswasser oberirdisch ab. Durch die Schaffung wasserdurchlässiger Oberflächen kann das Wasser im Boden versickern und der Grundwasserneubildung dienen.

¹²⁷ Vgl. hierzu auch § 1a Wasserhaushaltsgesetz.

¹²⁸ Vgl. auch Kapitel 5.1.2

¹²⁹ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 5.1.3.

zu 5.1.3(6):

„Die Gewässer haben eine besondere Bedeutung als zentrale Elemente des landesweiten Biotopverbundes.¹³⁰ Sie erfüllen raumbedeutsame Funktionen im Naturhaushalt.¹³¹ Durch zahlreiche Querbauwerke sind die Gewässerläufe in ihrer Biotopverbundfunktion vor allem für die Fischfauna vielfach gefährdet und beeinträchtigt. „Von Bedeutung sind deshalb Entwicklungsmaßnahmen, die auf die Verbesserung der Durchgängigkeit der verschiedenen Fließgewässersysteme mit den zugehörigen Seen ausgerichtet sind. Haben Gewässer eine besondere Bedeutung als Wasserstraßen oder für den Wassertourismus ist eine besondere Berücksichtigung der daraus resultierenden Anforderungen bei der Planung von Unterhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen erforderlich.“¹³²

5.1.4 Boden, Klima und Luft

Funktionsfähigkeit der Böden
nachrichtlich aus
LEP 5.1.4(1)

(1) Die Böden sollen als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den Bodenschädigungen wie Bodenerosion, Verdichtung, Schadstoffeinträgen und Schadstoffakkumulationen sowie der Degradierung von Moorböden entgegenwirken.

sparsamer Umgang mit Grund und Boden
nachrichtlich aus
LEP 5.1.4(2)

(2) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter Flächen (Flächenrecycling) und Bündelung von Nutzungen verstärkt zur Anwendung kommen.

Klimaschutz
siehe auch
LEP 5.1.4(4)

(3) Vor allem im Energie-, Bau- und Verkehrsbereich soll auf die Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes hingewirkt werden. Bei Vorhaben und Maßnahmen zur Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sollen die direkten und indirekten Wirkungen auf den Klimaschutz berücksichtigt werden. Durch die Renaturierung entwässerter Moore soll eine deutliche Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen erreicht werden.

lokale Klimaverhältnisse
nachrichtlich aus
LEP 5.1.4(5)

(4) Die natürlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der lokalen Klimaverhältnisse sowie der Lufthygiene sollen bei allen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Luft- und Lärmbelastung gering halten
siehe auch
LEP 5.1.4(7)

(5) Die Luftbelastung mit Schadstoffen und Staub sowie die Lärmbelastung sollen insbesondere in den Siedlungsbereichen vermindert bzw. möglichst gering gehalten werden. Die Großschutzgebiete und Tourismusräume sollen vorrangig als großräumige Zonen hoher Luftreinheit und Ruhe in der Planungsregion gesichert werden. Alle raumbedeutsame Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen nach dem Vorsorgeprinzip so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Emissionen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen soll Vorrang vor Immissionsschutz haben.

¹³⁰ Siehe: Programmsatz 5.1(3)

¹³¹ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 5.1.3.

¹³² Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 5.1.3.

Begründung

zu 5.1.4(1):

Der Boden bildet zusammen mit Wasser, Luft, Nährstoffen und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er übernimmt wichtige Funktionen für Klima und Grundwasser. Daneben besitzt der Boden auch Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Produktionsfaktor für die Land- und Forstwirtschaft, als Standort für Siedlungstätigkeit und Infrastruktureinrichtungen.¹³³ Da der Boden ein nicht oder nur über sehr lange Zeiträume regenerierbares Naturgut ist, muss seine Funktions- und Leistungsfähigkeit nachhaltig gesichert und dort wieder hergestellt werden, wo sie verloren gegangen ist. Dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit kommt eine besondere Bedeutung zu und die guten ertragreichen Böden werden raumordnerisch gesichert.¹³⁴ Der Moorschutz und die Renaturierung degradierter Niedermoore sind von hoher Klimarelevanz.¹³⁵

In der Planungsregion dienen 7 Bodendauerbeobachtungsflächen mit einer Flächengröße von je 1000 m² bei Rustow, Dargun, Kittendorf, Dalmsdorf, Röbel, Rosenow und Woldegk der langzeitlichen Überwachung von möglichen nachteiligen Veränderungen des Bodens durch Immissionen und der Ableitung von Prognosen der zukünftigen Entwicklung. Sie sind Bestandteil eines Bundesprogramms und werden auch für Berichtspflichten auf europäischer Ebene vorgehalten. Diese Flächen dürfen nicht überbaut und in ihrer Lage nicht verändert werden.¹³⁶

zu 5.1.4(2):

Großräumige Oberflächenversiegelungen können Beeinträchtigungen und teilweise irreversible Schädigungen der Bodenfunktionen sowie Störungen der Regelungsfunktionen im Wasserhaushalt nach sich ziehen. Eine gestörte Wasserhaltekapazität des Bodens führt zu einem erhöhten und beschleunigten Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers mit der Folge der geringeren Grundwasserneubildung, Grundwasserabsenkungen und der Gefahr von häufigeren Hochwasserereignissen. Bodenerosion und Bodenverdichtung sind vielfach eine Folge unsachgemäßer und nicht standortgerechter Bodennutzungen.

Stoffeinträge aus Gewerbe, Haushalt, Militär, Verkehr und Landwirtschaft haben in der Vergangenheit zu umfangreichen Kontaminierungen des Bodens geführt. Solche Art von Bodenschädigungen lassen sich in der Regel nicht wieder vollständig rückgängig machen. Eine Umnutzung von Flächen mit belasteten Böden könnte zu einer Gefährdung der Umwelt führen und unabsehbare Schäden nach sich ziehen. Zur Gefahrenabwehr und Sicherung der Ressource Boden sind die Sanierungs- und Sicherungsarbeiten auch zukünftig von besonderer Bedeutung.

zu 5.1.4(3), (4) und (5):

Die Planungsregion verfügt im bundesweiten Vergleich über günstige klimatische und lufthygienische Voraussetzungen, die wichtig für die Gesundheit, für bestimmte Wirtschaftszweige (z.B. Tourismus, aber auch Produktionsstätten im Biotechnologiebereich) und für den Biotop- und Artenschutz sind. Zur Erhaltung dieser Situation bzw. zur Verbesserung des Naturgutes Klima und Luft sind die Wälder, Feldgehölze und Feuchtgebiete, die Oberflächengewässer und Moorflächen sowie innerörtliche Grünbestände als klimatische und lufthygienische Regulationsfaktoren von großer Bedeutung. Durch ein ausgewogenes Wirkungsgefüge dieser Landschaftselemente können die Verhältnisse zur Luftregeneration (Frischlufitentstehung und -versorgung, Luftrein-

¹³³ Vgl. Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 5.1.4.

¹³⁴ Siehe: 3.1.4(2) und 5.4.1(3)

¹³⁵ Siehe: 5.1.4(3) sowie Moorschutzkonzept des Landes M-V vom 07.03.2000 und Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF) vom 07.02.2008, AmtsBl. M-V Nr. 8, S. 116.

¹³⁶ Für die Bodendauerbeobachtungsflächen ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abteilung Geologie, Dezernat Bodengeologie zuständig.

haltung und Staubausfilterung) und zum Schutz vor speziellen klimatischen Schädwirkungen (Sturm) günstig beeinflusst werden.

Degradierete Moore sind wesentliche Emittenten von Treibhausgasen und haben somit höchste Klimarelevanz.¹³⁷ Die CO₂-Freisetzung aus den entwässerten Niedermooren liegt deutlich über derjenigen des Verkehrs. Die Renaturierung dieser Moorflächen trägt als natürliche Senke für CO₂ zur deutlichen Reduzierung der Emissionen von klimarelevanten Gasen bei. Voraussetzung dafür ist die Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher Wasserverhältnisse. Die wichtigsten Emittenten von Luftschadstoffen in der Planungsregion sind die Siedlungsgebiete (vor allem Staub und SO₂ durch Hausbrand in der Heizperiode), die Landwirtschaft (Ammoniak, Methan- und Geruchsemissionen in der Umgebung von Großviehanlagen, Staub während der Ernteperiode, Emissionen aus entwässerten Mooren) und der Straßenverkehr (Kohlenmonoxid, Stickoxide, Benzol). Durch energiesparende Maßnahmen bei der Planung von Neubauten und Sanierung von Altbauten, durch den Einsatz erneuerbarer Energien, durch verkehrsreduzierende Maßnahmen und den Einsatz alternativer Kraftstoffe, durch sachgerechte Güllelagerung und -behandlung sowie verbesserte Applikationstechniken bei der Gülleausbringung in der Landwirtschaft und durch Wiedervernässung von geschädigten Mooren können diese Emissionen deutlich reduziert werden.

Durch die Bauleitplanung der Gemeinden kann von vornherein durch vorsorgende Maßnahmen Konflikten zwischen den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung vor Lärm¹³⁸ und Schadstoffbelastung der Luft vorgebeugt werden. Durch entsprechende Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung lassen sich gegenseitige Beeinträchtigungen meist ausschließen oder, wo das nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß begrenzen. Die vorbeugende Vermeidung von Konflikten durch planerische Entscheidungen ist in der Regel wirksamer und wirtschaftlicher als die nachträgliche Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Auflagen gegenüber den Betreibern oder Inhabern emittierender Anlagen.

Das Klimaschutzkonzept und der Aktionsplan Klimaschutz des Landes M-V beinhalten alle vorgesehenen Maßnahmen und Ziele des direkten und indirekten Klimaschutzes im Lande unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Bereiche.¹³⁹ Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert. Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auszuschöpfen.

5.2 Tourismus in Natur und Landschaft

*natur- und
umweltverträgliche
Tourismusangebote*

(1) Die naturräumlichen Gegebenheiten und die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten in ihrer regionstypischen Ausprägung sollen entsprechend ihrer Eignung insbesondere für landschaftsgebundene und umweltverträgliche Tourismusangebote genutzt und dauerhaft für die touristische Entwicklung erhalten werden.

*Tourismus im
Müritz-Nationalpark*

(2) Der Müritz-Nationalpark soll in seinen ökologisch weniger sensiblen Bereichen durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie

¹³⁷ Siehe: Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V, Kapitel 2.4 in Teil II und III.

¹³⁸ Dazu dienen auch ergänzende Lärmaktionspläne entsprechend der im Juli 2002 in Kraft getretenen und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzten europäischen Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie).

¹³⁹ Siehe: Bericht zum Klimaschutz M-V 1997 und Aktionsplan Klimaschutz M-V, Umweltministerium M-V (Herausgeber), Dezember 2005.

Besucherlenkung für die ruhige, landschaftsgebundene Erholung und naturkundliche Bildung der Besucher erschlossen werden, soweit dies sein Schutzzweck zulässt. Neue anlagengebundene Einrichtungen sind nur in den bestehenden, außerhalb der Nationalparkgrenze liegenden, Siedlungsbereichen oder in Anbindung daran zulässig.

(3) Die Naturparke sollen für die landschaftsgebundene Erholung und naturkundliche Bildung der Besucher erschlossen werden, soweit dies der jeweilige Schutzzweck zulässt. Anlagengebundene Erholungseinrichtungen sollen vorrangig innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche oder in Anbindung daran geschaffen werden.

Tourismus in den Naturparken

(4) Im Bereich der kulturhistorisch bedeutsamen Beckenlandschaften um den Malchiner See und um Hohenzieritz sollen die Tourismusedwicklungsräume als großräumig gestaltete Parklandschaften unter besonderer Beachtung und Sicherung der gegebenen Landschaftsstruktur für ruhige, landschaftsgebundene Erholungsformen entwickelt werden.

Tourismus in den historischen Kulturlandschaften

(5) Die großen Flusstalmoore der Peene, Tollense und Trebel sowie der Große Landgraben sollen als Rückzugsräume seltener und störungsempfindlicher Arten beziehungsweise wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung als aquatisches Verbundsystem zwischen Ostsee und Binnenland in begrenztem Maße und unter Beachtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes für die Erholung genutzt werden.

*Tourismus in der Vorpommerschen Flusstallandschaft
siehe auch LEP 5.2(7)*

Begründung

zu 5.2(1):

Die großräumigen, naturnahen, seen- und waldreichen Becken-, Endmoränen- und Sanderlandschaften und die kulturhistorischen Werte der Region stellen eine wertvolle Basis für eine langfristig stabile Tourismuswirtschaft dar. Allerdings muss der Tourismus auf Grund der hohen naturräumlichen Sensibilität der größtenteils naturnahen Landschaftsräume in einer "sanften", umweltverträglichen Form entwickelt werden, um die touristische Attraktivität der Region dauerhaft erhalten zu können.

Landschaftsgebundene Tourismusangebote sind solche touristischen Ausbaumaßnahmen und Vorhaben, die auf die landschaftliche Attraktivität sowie auf die natürlichen Gegebenheiten der Region angewiesen sind und nicht auf Grund einer hohen Eigenattraktivität weitgehend regionsungebunden sind.

Umweltverträgliche Tourismusangebote sind solche touristischen Ausbaumaßnahmen und Vorhaben, die mindestens nach folgenden Prinzipien geplant und umgesetzt werden:

- Die natürlichen Gegebenheiten setzen den Rahmen für die touristische Ausbauplanung.
- Bei den Ausbaumaßnahmen werden die einzelnen touristischen Angebotssektoren nicht isoliert voneinander entwickelt sondern unter ständiger Überprüfung ihres Zusammenwirkens, um eine möglichst ausbalancierte touristische Entwicklung zu gewährleisten.
- Vor dem Bau neuer Einrichtungen sind die Ausbau-, Modernisierungs- und Verbesserungsmöglichkeiten bestehender Einrichtungen sowie touristische Nachfolgenutzungsmöglichkeiten brachliegender Siedlungsflächen zu prüfen.

Durch die den einzelnen Landschaften angepasste differenzierte touristische Ausgestaltung kann deren Unverwechselbarkeit gegenüber anderen Urlaubsregionen dauer-

haft erhalten und insbesondere für naturerlebnis- und gesundheitsorientierte Zielgruppen attraktive Angebote¹⁴⁰ geschaffen werden.

zu 5.2(2) und (3):

Der Müritz-Nationalpark und die Naturparke Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, Nossentiner-Schwinzer Heide und Feldberger Seenlandschaft wurden als großräumige Schutzgebiete festgesetzt und unterliegen gesonderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der Müritz-Nationalpark und die Naturparke sind repräsentative Landschaftsausschnitte innerhalb der Seenplatte. Sie wirken mit ihren großräumigen Schutzzonen als Regenerationsräume der schutzwürdigen Pflanzen- und Tierwelt innerhalb der Planungsregion. Sie sind damit ein wichtiges "Gütezeichen" hoher Umweltqualität. Deshalb ist in den Naturparks und dem Nationalpark eine umweltverträgliche Lenkung des Tourismus in landschaftsgebundenen Formen notwendig. Hierfür sind unter anderem Zonierungskonzepte (Kernzonen, Pflegezonen, Randzonen) entwickelt worden und markierte Wegesysteme zur Lenkung der Besucherströme geschaffen worden. Durch eine aktive, angebotsorientierte Lenkung der Besucher können Gebiete mit strengem Schutzstatus (Naturschutzgebiete und sonstige ökologisch sehr sensible Kernbereiche) wirksam geschützt werden. Insbesondere in den Großschutzgebieten muss die ökologische Belastbarkeit den Rahmen für die touristische Ausbauplanung setzen, um die Naturschutzziele nicht zu gefährden. Deshalb sind neben Zonierungs- und Erschließungskonzepten auch fachlich fundierte Aussagen zur naturverträglichen Quantität und Qualität der touristischen Einrichtungen und Angebote notwendig.

Der Naturpark Feldberger Seenlandschaft grenzt an den Naturpark Uckermärkische Seenlandschaft im Land Brandenburg an. Eine enge Kooperation zwischen den beiden Naturparks ist erforderlich. Die beiden Naturparke Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See sowie Nossentiner-Schwinzer Heide bestehen grenzüberschreitend zu den Planungsregionen Mittleres Mecklenburg/Rostock und Westmecklenburg.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Danach ist es im Nationalpark geboten, durch geeignete Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung den Ruhecharakter des Gebietes insgesamt stärker ausprägen und der Öffentlichkeit den Nationalpark für Bildung und Erholung durch geeignete Einrichtungen und Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Besucherlenkung zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Zur Umsetzung dieser Gebote wurde unter anderem vom Nationalparkamt im Jahr 2003 der „Nationalparkplan“ als Fachplan mit gutachtlichem Charakter fertig gestellt. Er beinhaltet das Leitbild und die Ziele, die Bestandsanalyse und eine dynamisch ergänzbare Projektübersicht zur Pflege und Entwicklung des Müritz-Nationalparks.

Als anlagengebundene Erholungseinrichtungen werden tourismusrelevante Anlagen wie beispielsweise Hotelkomplexe, Freizeitwohnanlagen, Camping- und Wochenendplätze, Wasserwanderrastplätze sowie freizeitsportliche Nebenanlagen bezeichnet. Wanderwege, Radwander- und Reitwege oder Badestellen an natürlichen Gewässern zählen jedoch nicht dazu.

zu 5.2(4):

Die Beckenlandschaften um den Malchiner See und um Hohenzieritz stellen kulturhistorisch einmalige und landschaftsästhetisch wertvolle, größtenteils unter Landschaftsschutz stehende Räume dar, die als großräumige Parklandschaften in früheren Jahrhunderten geschaffen wurden. Mit ihren Schlössern, Herrenhäusern, Burgen, Klosteranlagen und Parkanlagen verfügen sie über ein wertvolles Potenzial für ruhige und landschaftsbezogene Tourismusformen.

Die Beckenlandschaft um den Malchiner See ist grenzüberschreitend zur Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock.

¹⁴⁰ Siehe: 3.1.3(6)

zu 5.2(5):

Die Flusstalmoore der Peene, Tollense und Trebel sowie der Große Landgraben bilden wichtige Trassen des Biotopverbundes und bedürfen somit eines besonderen Schutzes. Die touristische Nutzung muss hiermit im Einklang stehen.

5.3 Vorbeugender Hochwasserschutz

(1) Potenzielle Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verhinderung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturanlagen sowie auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrer Funktion für den Hochwasserschutz dauerhaft gesichert werden.

für den Hochwasserschutz bedeutsame Gebiete

(2) Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten bleiben, in ihnen ist eine Bebauung möglichst zu vermeiden.

*natürliche Überschwemmungsgebiete
siehe auch
LEP 5.3(4)*

Begründung

zu 5.3(1) und (2):

Potenzielle Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen (Hochwasserabflussgebiete) oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung (u.a. Flutpolder) beansprucht werden. Flutpolder tragen zur Minderung der Hochwassergefährdung flussabwärts liegender Gebiete bei, da mit ihnen eine gezielte Kappung des Hochwasserscheiteldurchflusses realisiert werden kann. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deiche überschwemmt werden können.

Eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die potenziellen Überschwemmungsgebiete ist angezeigt, um Flächennutzungen mit hohen Schadenspotenzialen zu vermeiden oder spezifische Schutzanforderungen an die Nutzungen zu erreichen. Auf diese Weise soll eine hochwasserangepasste und schadensminimierende Planung und Gestaltung bestehender und künftiger Siedlungsnutzungen und Infrastrukturen erreicht und das Gefahrenpotenzial durch geeignete Maßnahmen (Schutzvorkehrungen, z.B. für Gebäude und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe) verringert werden. Darüber hinaus haben Überschwemmungsgebiete eine besondere Lebensraumfunktion für eine spezialisierte Flora und Fauna und stellen selten gewordene Biotoptypen dar.

Eine Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz an den Seen, Fluss- und Bachläufen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte ist auf Grund fehlender bzw. noch in Bearbeitung befindlicher Fachplanungen¹⁴¹ nicht möglich.

¹⁴¹ im Jahr 2010

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

*Entwicklung der
Landwirtschaft*

(1) Die Landwirtschaft und das Ernährungsgewerbe sollen unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße als regionstypische wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen dazu beitragen, dass hochwertige, gesunde Lebensmittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt werden, die Kulturlandschaft bewahrt und der ländliche Raum als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum stabilisiert wird.

*Veredelung,
Verarbeitung,
Vermarktung*

(2) Landwirtschaftliche Produkte sollen unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes zu einem hohen Anteil in der Planungsregion erzeugt und weiterverarbeitet werden. Die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte soll durch den Aufbau geeigneter Strukturen weiter ausgebaut werden. Wirtschafts-, Stoff- und Energiekreisläufe sollen in der Planungsregion sowie zusammen mit angrenzenden Regionen erhalten und weiter entwickelt werden.

*konventioneller
Landbau
nachrichtlich aus
LEP 3.1.4(2)*

(3) Im Rahmen des konventionellen Landbaus sind die an den entsprechenden Standorten vorhandene relativ hohe Ertragsfähigkeit des Bodens und die produktiven Betriebsstrukturen zu erhalten und zu stärken, um die nachhaltige, am Weltmarkt orientierte und wirtschaftlich tragfähige landwirtschaftliche Bodennutzung weiterzuentwickeln.

*ökologischer
Landbau
nachrichtlich aus
LEP 3.1.4(3)*

(4) Im Rahmen des ökologischen Landbaus sind die marktangepasste Ausdehnung der Flächenbewirtschaftung sowie die steigende Produktion von Nahrungsmitteln anzustreben. Die dafür notwendigen betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen sollen unterstützt und gefördert werden.

*raumbedeutsame
Tierhaltungsanlagen*

(5) Die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen¹⁴² zur Haltung und Aufzucht von Tieren ist in den Vorranggebieten und den Tourismusschwerpunkträumen ausgeschlossen. (Z)

Die Errichtung von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren ist außerhalb der in Satz 1 genannten Gebiete und Räume im Einzelfall raumverträglich, wenn sie insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Tourismusentwicklung, der Siedlungsentwicklung und der Verkehrsentwicklung vereinbar ist.

Erwerbshalternativen

(6) Zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bindung von Arbeitskräften sollen zusätzliche Erwerbshalternativen in Bereichen wie Landschaftspflege und Erzeugung nachwachsender Rohstoffe sowie im Tourismus (Landurlaub) entwickelt werden.

(7) Für die Nutzung der Biomasse aus der Landwirtschaft als nachwachsender Rohstoff im stofflichen und energetischen Bereich sollen die Voraussetzungen für deren Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung gestärkt und ausgebaut werden.

¹⁴² ab Anlagengröße gemäß § 1 Nummer 1 Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV)

Begründung

zu 5.4.1(1)

Die Planungsregion ist durch die Landwirtschaft als traditioneller Wirtschaftszweig und wichtige Erwerbsquelle geprägt. Die Landwirtschaft hat eine Schlüsselfunktion für die Erhaltung der Ländlichen Räume und der Kulturlandschaft sowie für weitere Wirtschaftsbereiche. 60 % der Fläche der Planungsregion sind landwirtschaftliche Nutzfläche¹⁴³. Diese wird von ca. 1.170 Betrieben (M-V: 22 %) bewirtschaftet.¹⁴⁴ Insofern sind gute agrarstrukturelle Voraussetzungen gegeben, damit die Landwirtschaft ihren vielseitigen Funktionen, insbesondere der Produktions- und Versorgungsfunktion, der Sicherung von Einkommen und Arbeitsplätzen, der Naturhaushaltsfunktion und der Erholungsfunktion gerecht wird.

zu 5.4.1(2):

Die Betriebe zur Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung heimischer landwirtschaftlicher Produkte tragen mit ihren Arbeitsplätzen wesentlich zum Strukturhalt bzw. zur Strukturverbesserung und somit zu erweiterter Wertschöpfung in der Planungsregion bei. Dabei ist auf umweltverträgliche Produktionsmethoden zu achten.

Ein zentrales Anliegen besteht in der Verbesserung der Erzeugungsstrukturen der Veredelungswirtschaft. Durch den gezielten Einsatz planerischer Instrumente, z.B. Agrarentwicklungsplanung und Bauleitplanung sollen der Erhalt und die Entwicklungsmöglichkeiten von bestehenden und potenziellen Produktionsstandorten unterstützt werden.

Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tierartengerechter Erzeugung im Sinne des Verbraucherschutzes wird verstärkt gefördert. Erzeugergemeinschaften können die Verbindung zwischen Produktion und Markt herstellen und in Zusammenarbeit mit Weiterverarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen den Absatz heimischer Produkte unterstützen. Gleichzeitig ergeben sich positive Effekte für die Tourismusbranche, die mit der hohen Qualität einheimischer Produkte die Gäste überzeugen kann.

zu 5.4.1(3) und (4):

Die vorhandenen Nutzungsformen innerhalb der Landwirtschaftsräume haben unterschiedliche Entwicklungsstrategien zur Folge. In den Bereichen des konventionellen Landbaus kann sich insbesondere aufgrund der guten Bodenproduktivität eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft im globalen Wettbewerb entwickeln. Traditionelle Bewirtschaftungsformen sowie der Anbau von Sonderkulturen sollen erhalten werden. Auf den Grünlandstandorten wird die bodengebundene Tierhaltung gefördert.

Die nachhaltige Landwirtschaft ist auf die Erhaltung und Mehrung der Dauerfruchtbarkeit des Bodens, der Pflanzenarten und Tierrassen ausgerichtet. Die umweltverträgliche, standortgerechte Nutzung ist Voraussetzung für die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die Sicherung des Wasserhaushaltes, eine strukturierte Feldflur und die Gewährleistung eines intakten Naturhaushaltes. Dies stellt die Grundlage für die Erzeugung gesunder Lebensmittel, für die Entwicklung des Tourismus und das Bestehen der Kulturlandschaft dar. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung in der Planungsregion findet der ökologische Landbau gute strukturelle Voraussetzungen. In der Planungsregion bewirtschaften 142 Betriebe des ökologischen Landbaus eine Fläche von 24.239 ha.¹⁴⁵

zu 5.4.1(5):

Tierhaltungsbetriebe gehören in der landwirtschaftlich geprägten Planungsregion zu den adäquaten Wirtschaftsunternehmen und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung

¹⁴³ Stand: 2008

¹⁴⁴ Stand: 2005

¹⁴⁵ Stand: 2005

des ländlichen Raumes bei. Dabei ist in Abhängigkeit von der Größe und Dimension der Anlagen die Standortwahl entscheidend, um nachteilige Wirkungen auf die Umgebung ausschließen zu können.

Raumbedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren sind generell Anlagen gemäß § 1 Nummer 1 Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV). Sie sind raumbedeutsame Vorhaben, da sie die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen¹⁴⁶ und Raumnutzungskonflikte auslösen können. Raumnutzungskonflikte können auch bei Anlagen mit weniger Tierplätzen ausgelöst werden. Deshalb ist regelmäßig bei Anlagen, die die in der 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1, Spalten 1 und 2 aufgeführten Tierplätze erreichen oder überschreiten, eine Prüfung auf Raumbedeutsamkeit vorzunehmen.¹⁴⁷ Sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind als Einheit zu sehen. Dabei sind auch bestehende Anlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen, die für sich genommen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit liegen, bei kumulativer Betrachtung eines Raumes insgesamt jedoch relevant sind.

Vorranggebiete für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind letztabgewogene Ziele der Raumordnung. Sie schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar sind. Bei raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren, welche die Zahlen von Tierplätzen gemäß Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) in § 1 Nummer 1 erreichen oder überschreiten, ist die Unvereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁴⁸, den Vorranggebieten Trinkwasser¹⁴⁹, den Vorranggebieten Rohstoffsicherung¹⁵⁰ sowie dem Vorranggebiet Gewerbe und Industrie¹⁵¹ generell festzustellen.

Tourismusschwerpunkträume¹⁵² sind die herausgehobenen Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismusraum, die sich durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot und eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage auszeichnen. In den Tourismusschwerpunkträumen sind generell nachteilige Wirkungen durch raumbedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren zu erwarten.

Durch den im Programmsatz formulierten Ausschluss werden aufwendige Verträglichkeitsprüfungen vermieden und Planungssicherheit geschaffen. Die Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren im Außenbereich wird i. d. R. durch Einzelfallprüfung ermittelt. Dabei sind insbesondere folgende Prüfkriterien und deren kumulative Wirkung auf den Raum relevant: Auswirkungen auf die vorhandene oder geplante Siedlungsentwicklung und touristische Entwicklung, Belastungen der Bevölkerung durch Tiertransporte, Futtermitteltransporte, Transporte von Gülle und Mist, Ausbringungsflächen für Gülle, Geruch und Lärm sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Boden, Wasser/Trinkwasser, Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild).

zu 5.4.1(6) und (7):

Zu den Bereichen mit neuen Bewirtschaftungsformen, die Erwerbsalternativen darstellen, gehören Aufgaben im Rahmen der Pflege von Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz genauso wie die Schaffung von Voraussetzungen für die Agrarforschung, insbesondere für eine auf zukünftige Ertrags- und Ernährungssicherung ausgerichtete anwendungsorientierte Forschung, ebenso wie die Forschung im Bereich nachwachsender Rohstoffe bzw. Nutzungsmöglichkeiten von Bio-Energie. Infolge veränderter Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft können Anbau und

¹⁴⁶ Siehe auch §3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz

¹⁴⁷ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

¹⁴⁸ Siehe Programmsatz 5.1(4)

¹⁴⁹ Siehe Programmsatz 5.5(6)

¹⁵⁰ Siehe Programmsatz 5.6(2)

¹⁵¹ Siehe Programmsatz 4.3.1(1)

¹⁵² Siehe Programmsatz 3.1.3(1)

Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse als Erwerbsalternative und Voraussetzung für Innovation und Unternehmensentwicklung betrachtet werden. Dabei sind negative direkte und indirekte Auswirkungen auf die Nahrungsmittelversorgung auszuschließen und der Anbau von Monokulturen zu vermeiden. Die Entwicklung von Angeboten des Landurlaubs und die entsprechende Bereitstellung von Urlaubsquartieren in dörflich-ländlichem Umfeld (Heuherberge etc.) ermöglicht der Landwirtschaft ein Zusatzeinkommen.

5.4.2 Forstwirtschaft

(1) Wälder sind wegen ihres volkswirtschaftlichen Nutzens, ihrer ökologischen Funktionen und der Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung zu erhalten, zu pflegen und durch nachhaltige Nutzung zu entwickeln.

*Walderhaltung
nachrichtlich aus
LEP 5.4.(3)*

(2) Die vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sollen die Wälder gleichrangig erfüllen. Durch eine standortgerechte naturnahe Bewirtschaftung sollen der Zustand und die Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Funktionenvielfalt gewährleistet werden. Besondere Waldfunktionen sind bei Planungen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Waldgebiete besonders zu berücksichtigen.

*Erhalt der
Waldfunktionen
siehe auch
LEP 5.4(5)*

(3) Beeinträchtigungen und Störungen der Funktionsfähigkeit der Wälder insbesondere durch Siedlungstätigkeit sollen vermieden werden. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich beansprucht und zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Veränderungen der Grundwasserstände nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

*Funktionsfähigkeit
der Wälder*

(4) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft soll als Grundlage für das holzverarbeitende Gewerbe gesichert und weiterentwickelt werden.

*holzverarbeitendes
Gewerbe*

(5) Für die Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse als nachwachsende Rohstoffe im stofflichen und energetischen Bereich sollen die betrieblichen und überbetrieblichen Voraussetzungen gestärkt und ausgebaut werden.

*nachwachsende
Rohstoffe*

(6) Zur Erhöhung des Waldanteils sollen geeignete Flächen entsprechend den örtlichen Bedingungen mit standortgerechten Gehölzen unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Landwirtschaft aufgeforstet werden.

Waldmehrung

Begründung

zu 5.4.2(1):

Der Beitrag des Waldes als Rohstoffquelle und Arbeitsort, zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des Bodens vor Erosionen, für die Erholung und das Naturerleben sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist von unschätzbare Bedeutung für Mensch und Umwelt. Der Erhalt der Waldfläche ist die Grundvoraussetzung für die dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen, weshalb vorhabensbedingte Eingriffe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. Eine Besonderheit in der Planungsregion sind die Gewässer umsäumenden Waldbereiche, die häufig eine autochthone Artenzusammensetzung aufweisen und zudem wichtige Uferschutzfunktionen erfüllen. Solche Waldbestände sind in besonderem Maße erhaltens- und schützenswert.

zu 5.4.2(2) und (3):

Der Wald liefert mit dem Holz nachhaltig einen natürlichen, nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff, der Ausgangsprodukt für viele Betriebe ist und damit Arbeitsplätze sichert. Der Wald erfüllt eine komplexe Schutzfunktion als Lebensraum (Boden- und Artenschutz, Wasserhaushalt der Landschaft, Klima, Lärm- und Immissionschutz). Alte Laubwälder und Altholzbestände sind von internationaler Bedeutung für die in einer hohen Dichte vorkommenden und speziell auf diesen Lebensraum angewiesenen bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Der Wald hat zudem auch die Funktion als Erholungsraum. Deshalb muss das Naturgut Wald geschützt, pfleglich und nachhaltig bewirtschaftet und nach Möglichkeit vermehrt werden, um so die Voraussetzungen für eine Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und neue gesellschaftliche Anforderungen zu schaffen.

Besondere Waldfunktionen¹⁵³ sind in Waldfunktionenkarten erfasst, die in den Forstämtern der Planungsregion eingesehen werden können. Die Wälder in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte haben insbesondere eine hohe Bedeutung für Erholung und Tourismus. Weiterhin sind die unmittelbar an den Gewässerrand angrenzenden Wälder für den Gewässer- und Uferschutz von hoher Bedeutung. Die Kiefernwälder im Raum Neustrelitz haben wegen ihrer herausragenden Holzqualität eine besondere Bedeutung für die Gewinnung von Forstsaatgut und für die Erhaltung von Genressourcen.

Der Wald gewährleistet die vielfältigen Funktionen als Lebens- und Erholungsraum sowie als Rohstoffquelle nur als intaktes Ökosystem. Störungen dieses Systems führen zu Waldschäden und damit zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit. Sie sind aus diesem Grund zu vermeiden bzw. zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe in den Waldbestand sind entsprechend auszugleichen.

zu 5.4.2(4) und (5):

Die Sicherung und Förderung der Holzerzeugung und Holznutzung ist im Interesse der Rohstoffversorgung, der Forstbetriebe und der Holz verarbeitenden Unternehmen sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Räumen ein zentrales Anliegen der Forstwirtschaft. Im Hinblick auf den prognostizierten steigenden Holzbedarf und angesichts der Verknappung nicht regenerativer Rohstoffe und Energieträger kommt der Sicherung und Förderung von einheimischen Rohstoffen eine besondere Bedeutung zu.

Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird aus Gründen des Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutzes an Bedeutung gewinnen. Nachwachsende Rohstoffe finden zunehmend Verwendung in Bau- und Dämmstoffen, im Verpackungsbereich, in der Automobilindustrie sowie im technisch chemischen Bereich. Darüber hinaus wird eine Erhöhung des Anteils regenerativer Energien am Energieverbrauch in Deutschland nur bei einer noch stärkeren Nutzung der Biomasse als Energieträger gelingen.¹⁵⁴ Deshalb gilt es, die Voraussetzungen für den Anbau und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen weiter zu verbessern. Verbesserte Rahmenbedingungen zur energetischen Nutzung von Biomasse gestatten künftig die Anlage von Energieholzplantagen und den Anbau von Energiepflanzen.

Die Substitution von fossilen Brennstoffen durch stärkere Verwendung von Holz als Energieträger ist ein wichtiger Ansatz für nachhaltiges Wirtschaften. Gleichzeitig stellt das produzierte Holz die wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung und Pflege des Waldes sowie seiner Schutz- und Erholungsfunktion dar.

zu 5.4.2(6):

Die Gesamtwaldfläche in der Planungsregion beträgt etwa 136.000 ha¹⁵⁵, was einem Waldanteil von ca. 23 % entspricht. Damit weist die Planungsregion einen Bewal-

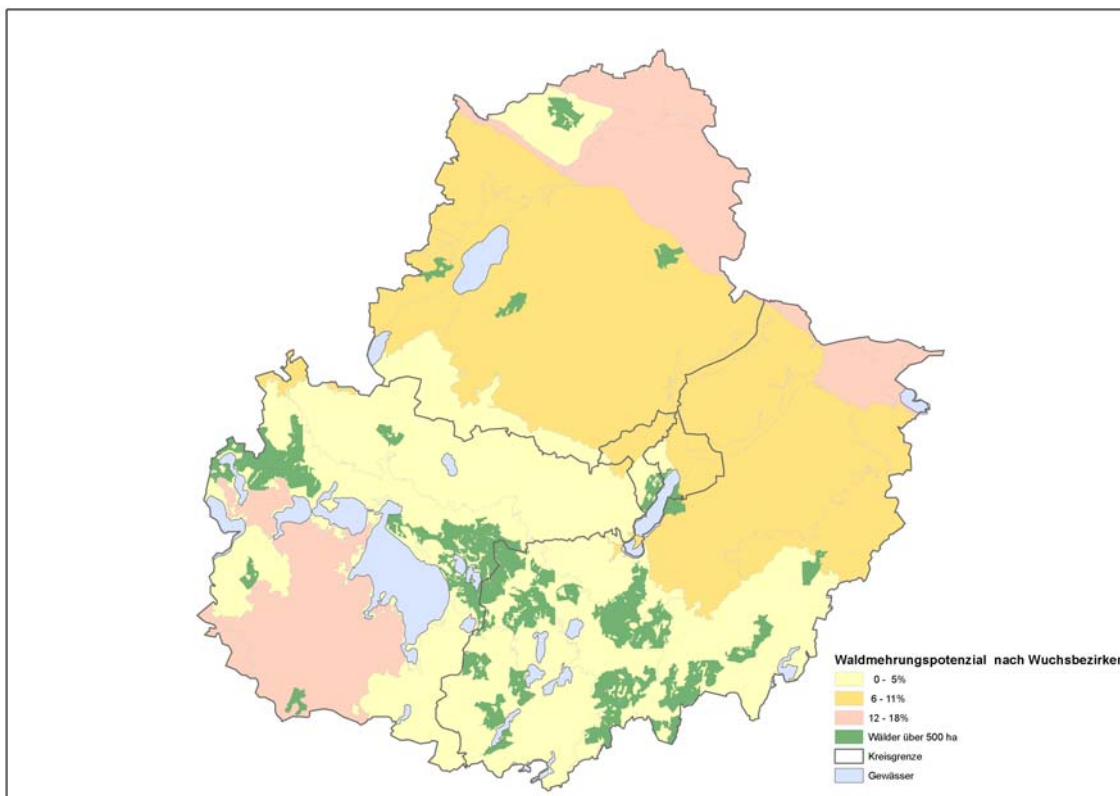
¹⁵³ Siehe: Gutachtliches Waldentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern, 2002.

¹⁵⁴ Siehe: Kapitel 6.5

¹⁵⁵ Siehe: Stand 2008

dungsanteil auf, der knapp über dem Landesdurchschnitt liegt. Um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistungen des Waldes zu erhöhen wird langfristig ein Bewaldungsanteil von 30 % der Landesfläche angestrebt.¹⁵⁶ Zur räumlichen Differenzierung der Waldmehrung wurde in Zusammenarbeit mit D. KOPP, Tewswos, eine Waldmehrungsplanung auf naturräumlicher Grundlage für die Region erstellt. Dabei wurde anhand der forstlichen Standorts- und Naturraumerkundung für abgegrenzte Naturraummosaiken mit gleichen standörtlichen Bedingungen ein Bewaldungsziel (= Potenzial) hergeleitet. Flächendeckende Karten zum Waldmehrungspotenzial im Maßstab 1:50 000 können in den Forstämtern der Region eingesehen werden. Das Waldmehrungspotenzial der Planungsregion ist – generalisiert auf Ebene der Wuchsbezirke - in Abbildung 23 dargestellt. Die Anlage neuer Wälder soll entsprechend des Waldmehrungspotenzials gelenkt werden. Dabei sind weitere Raumnutzungsansprüche sowie solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die durch Aufforstungen beeinträchtigt werden bzw. einer Aufforstung entgegenstehen.

Abbildung 26:
Waldmehrungspotenzial nach Wuchsbezirken



5.4.3 Fischerei

(1) Den Seen und Fließgewässern kommt eine hohe fischereiwirtschaftliche Bedeutung zu. Für die Binnenfischerei sollen insbesondere in den Vorbehaltsgebieten Fischerei¹⁵⁷ die erforderlichen räumlichen wasserwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden.

*Vorbehaltsgebiete
Fischerei*
siehe auch
LEP 5.4(8)

(2) Durch die Entwicklung umweltschonender Produktionsverfahren bei den Fischzuchtanlagen und geeigneter technischer Maßnahmen sollen negative Auswirkungen auf die Wasserqualität der Fließgewässer und Seen sowie die

Binnenfischerei
siehe auch
LEP 5.4(9)

¹⁵⁶ Siehe: Gutachtliches Waldentwicklungsprogramm, 2002.

¹⁵⁷ Festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 27

heimische Fischfauna ausgeschlossen werden. Die Seen und Fließgewässer sollen in ihrer Durchgängigkeit und als Wege für Fischwanderungen erhalten bleiben bzw. möglichst verbessert und ausgebaut werden. Bei Maßnahmen der Uferbebauung und des Bootsverkehrs sind die Interessen der Fischerei zu berücksichtigen.

Begründung

zu 5.4.3(1) und (2):

Neben dem Erhalt von Fischbeständen sind Maßnahmen erforderlich, die die gewerbliche Binnenfischerei selbst in ihrem Bestand sichern helfen. Deshalb sind 49 Gewässer in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) als Vorbehaltsgebiete Fischerei anhand der Kriterien in Abbildung 24 festgelegt und in der Tabelle 6 aufgeführt, in denen insbesondere die für die gewerbliche Binnenfischerei erforderlichen räumlichen wasserwirtschaftlichen Bedingungen, ausgenommen die Bedingungen für einen naturverträglichen Angeltourismus, gesichert werden sollen. Der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Fischerei liegt als Fachplanung die Ermittlung der fischereilichen Ertragsfähigkeit der Binnengewässer Mecklenburg-Vorpommerns durch die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V¹⁵⁸ zu Grunde. Deren Untersuchungen ergaben, dass rund 80 % der Seenflächen in M-V in die Ertragsklassen geringwertig bis mittelwertig eingeordnet werden müssen und nur etwa 20 % der Gewässerfläche als fischereilich hochwertig anzusehen ist. In der Planungsregion weisen 63 Gewässer die Ertragsklassen II a und II b mit einem möglichen Fischertrag von 40-60 (II a) bzw. 60-80 (II b) kg/ha/Jahr und einem möglichen Ertrag an Edelfischen (Hecht, Zander, Wels, Barsch, Aal) von 13-27 kg/ha/Jahr auf und sind als fischereilich hochwertig eingestuft. Davon liegen 14 Gewässer in Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege (7 im Müritz Nationalpark und 7 in Naturschutzgebieten). In diesen Gebieten haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch vor den fischereilichen Belangen Vorrang. Deshalb sind die 14 Gewässer trotz fischereilich hoher Bonität raumordnerisch nicht als Vorbehaltsgebiete Fischerei festgelegt. Im Einvernehmen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können aber auch diese Gewässer fischereilich bewirtschaftet werden.

Wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen stellen hohe Anforderungen an die Bewirtschaftung der Gewässer. Die Bewirtschaftung darf auch in den Vorbehaltsgebieten Fischerei nur natur- und umweltverträglich betrieben werden. Intensive und die Gewässer belastende Produktionsmethoden wie z.B. Netzkäfighaltung und Zufütterung sowie der Besatz mit nicht heimischen Fischarten sind ausgeschlossen. Der Bedarf an Fisch kann nur zu einem geringen Anteil aus den eigenen Gewässern gedeckt werden. Aquakulturen in technisch entsprechend ausgerüsteten Anlagen mit umweltschonenden Produktionsverfahren bieten Möglichkeiten, den Selbstversorgungsgrad innerhalb der Region und des Landes zu erhöhen.¹⁵⁹

Abbildung 27:

Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Fischerei

Beide Kriterien müssen erfüllt sein:

- Gewässer mit der Ertragsklasse II a und II b entsprechend der Bonitierung durch die Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V
- Lage außerhalb von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege

¹⁵⁸ Siehe: W. Jansen, H.-J. Jennerich, R. Lemcke, H.-J. Wenzel: Die Ermittlung der fischereilichen Ertragsfähigkeit der Binnengewässer Mecklenburg-Vorpommerns (Bonitierung) – Ergebnisbericht, Hrsg.: Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V, 17. Mai 2001.

¹⁵⁹ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu 5.4, letzter Absatz.

Tabelle 6:
Vorbehaltsgebiete Fischerei

Name	Ertragsklasse
Gädebehner See (ohne Möllner See)	II a
Woblitzsee	II a
Zierker See	II a
Wanzkaer ohne Langer See	II a
Großer Wangnitzsee	II a
Kleiner Wangnitzsee	II b
Gobenowsee	II a
Mirower See	II b
Mössensee/Peetschsee Mosch.	II b
Tiefer Trebbower See	II b
Teschendorfer See	II a
Stadtsee bei Woldegk	II a
Brohm, Talsperre	II b
Gramelower See	II a
Domjüchsee	II a
Großer Sumpfsee	II a
Neveriner See	II b
Großer Prälankesee	II a
Kleiner Labussee	II b
Röthsee b. Godendorf	II a
Jamelsee	II b
Kleiner Priepertsee	II b
Weitendorfer Haussee	II b
Heegesee	II a
Scharteisensee	II b
Großer See bei Eichhorst	II a
Flacher Zinow	II a
Finowsee	II a
Kleiner Schwaberow See	II a
Kleiner Sumpfsee	II a
Großer Varchentiner See	II b
Im Langen Ort, Thüren, Tralowsee	II a
Leppinsee	II a
Petersdorfer See	II a
Malliner/Krukower See	II b
Großer Kiever See	II a
Dambecker See	II b
Malchower o. Stadtsee	II a
Tauchowsee	II a
Kleiner Varchentiner See	II b
Mühlensee	II a
Sumpfsee	II b
Großer Kotzower See	II a
Rönnbergsee	II b
Groß Keller See	II a
Hofsee Kargow	II a
Hinterer Großer Kargower See bei Jabel	II a
Hofsee Federow	II b
Mösselsee	II a

5.5 Ressourcenschutz Trinkwasser

Vorranggebiete Trinkwasser

(1) In den Vorranggebieten Trinkwasser¹⁶⁰ müssen alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit dem Trinkwasserschutz vereinbar sein. **(Z)**

Vorbehaltsgebiete Trinkwasser siehe auch LEP 5.5(1)

(2) In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser¹⁶¹ soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Vermeidung der Verunreinigung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern nachrichtlich aus LEP 5.5(3)

(3) Die Beseitigung des Abwassers soll so erfolgen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung durch Verunreinigung des Grundwassers nicht gefährdet und eine Belastung der oberirdischen Gewässer durch Nähr- und Schadstoffeintrag weitestgehend vermieden wird. Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Anforderungen möglich ist. Entsprechen vorhandene Einleitungen diesen Anforderungen nicht, sind sie in angemessener Frist anzupassen.

Abwasser- beseitigung nachrichtlich aus LEP 5.5(4)

(4) Abwasser soll grundsätzlich in der Nähe des Anfallortes behandelt werden. Dabei hat die Abwasserbeseitigung in den Gebieten mit höherer Siedlungsdichte über leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlagen zu erfolgen. In dünn besiedelten Gebieten, bei Einzelgehöften und in Außenbereichen kann die Abwasserbeseitigung auch langfristig über dezentrale Lösungen (Kleinkläranlagen) erfolgen, wenn die Errichtung zentraler Ortsentwässerungssysteme unverhältnismäßig ist.

Begründung

zu 5.5(1):

In der Planungsregion wird Trinkwasser grundsätzlich aus dem Grundwasser gewonnen. Deshalb gebührt diesem ein besonderer Schutz.

Mit Bezug auf Programmsatz 5.5(2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 28 Vorranggebiete Trinkwasser festgelegt. Für ihre Darstellung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) wurden entsprechende Unterlagen der Unteren Wasserbehörden nachrichtlich übernommen.

*Abbildung 28:
Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Trinkwasser*

- Trinkwasserschutzzone I (Fassungsbereich) der jeweiligen festgesetzten Wasserfassung
- Trinkwasserschutzzone II (engere Schutzzone) der jeweiligen festgesetzten Wasserfassung

Zur Vermeidung von Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwasserleiters im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des

¹⁶⁰ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 28

¹⁶¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 29

Naturhaushaltes, sind für die Trinkwasserschutzzonen Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgelegt, die den entsprechenden Schutzverordnungen zu entnehmen sind.

zu 5.5(2):

Die Vorbehaltsgebiete Trinkwasser sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 29 festgelegt. Für ihre Darstellung wurden entsprechende Unterlagen der Unteren Wasserbehörden nachrichtlich übernommen.

*Abbildung 29:
Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser*

- Trinkwasserschutzzone III (weitere Schutzzone) der jeweiligen festgesetzten Wasserfassung
- Trinkwasserschutzzonen III A und III B bzw. IV (weitere Schutzzonen) der jeweiligen festgesetzten Wasserfassung

In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sind Eingriffe, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen können, zu vermeiden.

Die in der Planungsregion gegenwärtig zur Nutzung erschlossenen Grundwasservorräte entsprechen sowohl qualitativ als auch quantitativ den Anforderungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand bei der Erkundung der Grundwasservorräte ist absehbar, dass auch zukünftig und bei steigendem Bedarf die Versorgung mit Trinkwasser aus den regionalen, bisher ungenutzten Vorkommen abgesichert werden kann.

zu 5.5(3) und (4):

Die oben genannten Grundsätze sind bereits im Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsätze 5.5(3) und (4) verbindlich festgelegt und hier nachrichtlich übernommen. Sie sind wie folgt begründet: *„Um dem Anliegen des Gewässerschutzes gerecht zu werden, ist eine flächendeckende ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung unerlässlich. Sie dient neben dem Schutz des Grundwassers auch der Verbesserung der Gewässergüte und Infrastruktur zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Die Möglichkeiten dezentraler Lösungen (Kleinkläranlagen) sind an die natürlichen und rechtlichen Voraussetzungen gebunden.“*¹⁶²

5.6 Rohstoffvorsorge

5.6.1 Rohstoffsicherung

(1) Die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze in der Planungsregion sollen für die langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert und räumlich geordnet gewonnen werden. Der Abbau der Bodenschätze soll insbesondere auf die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung gelenkt werden.

*langfristige
Rohstoff-
versorgung*

(2) In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung¹⁶³ hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen

*Vorranggebiete
Rohstoffsicherung*

¹⁶² Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 5.5.

¹⁶³ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 30

Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen. (Z)

Vorbehaltsgebiete
Rohstoffsicherung

(3) Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung¹⁶⁴ dienen der langfristigen Sicherung oberflächennaher Rohstoffe. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, welche einen Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, kommt den Belangen der Rohstoffsicherung ein besonderes Gewicht zu.

untertägige
Rohstoffe und
Untergrundspeicher
siehe auch
LEP 5.6(4)

(4) Bei allen Planungen soll darauf geachtet werden, dass die Förderung untertägiger Rohstoffvorkommen, auch wenn sie derzeit nicht genutzt werden, auf Dauer nicht blockiert wird. Die Optionen für die weitere Nutzung von Erdwärme und Sole sowie für Untergrundspeicher sollen offen gehalten werden.

Begründung

zu 5.6.1(1):

In der Planungsregion gibt es umfangreiche abbauwürdige Lagerstätten und Vorkommen von Quarzsand, Kiessand, Sand und Ton. Zur Gewinnung und vorsorgenden Sicherung dieser Bodenschätze als Rohstoffbasis für die Wirtschaft sind entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern¹⁶⁵ in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt. Fachliche Grundlage ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern herausgegebene „Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V“ im Maßstab 1 : 50 000 (KOR 50) aus dem Jahre 2005. Sie enthält in digitaler Form umfangreiche Informationen über die geologische Verbreitung von oberflächennahen Rohstoffen. Differenziert nach Lagerstätten, Vorkommen und Höffigkeitsgebieten sind Bau- und Sicherungswürdigkeit einschließlich der bergrechtlichen Situation bewertet und dargestellt. Der Empfehlung des Geologischen Dienstes folgend wurden Flächen der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 hinsichtlich ihrer Eignung für die regionalplanerische Festlegung als Rohstoffsicherungsgebiet betrachtet.

Im Ergebnis des Abwägungsprozesses mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen sind in die Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Lagerstätten und Vorkommen der Sicherungswürdigkeitsklassen 1 bis 3 für Quarzsand, Kiessand, Sand, Ton und Torf als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung aufgenommen. Darüber hinaus bestehende, über zugelassene Betriebspläne erteilte Abbaurechte auf Flächen, die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung festgelegt sind, bleiben davon unberührt.

Die Höffigkeitsgebiete in der Planungsregion weisen entsprechend KOR 50 die Sicherungswürdigkeitsklassen 2 und 3 auf. Diese wurden nicht als Rohstoffsicherungsgebiete festgelegt, da eine langfristige Bedarfssicherung bereits durch Lagerstätten und Vorkommen gewährleistet ist. Zudem befinden sich die Höffigkeitsgebiete überwiegend in naturräumlich hochwertigen und für den Tourismus bedeutsamen Teilräumen der Planungsregion.

Die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete umfassen insgesamt eine Fläche von 27 km² (= 0,5 % der Regionsfläche). Als industriell gewinnbare Vorräte oberflächennaher Rohstoffe¹⁶⁶ sind damit raumordnerisch gesichert:

¹⁶⁴ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 31

¹⁶⁵ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, 5.6(1) und 5.6(2).

¹⁶⁶ Angaben laut KOR 50 M-V (2005)

Sand und Kiessand

- als Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Quarzsand, Kiessand und Sand)
ca. 350 Mio. Tonnen (23 Gebiete)
- als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Quarzsand, Kiessand und Sand)
ca. 250 Mio. Tonnen (19 Gebiete)

Ton

- als Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Ton) ca. 30,4 Mio. Tonnen (2 Gebiete)
- als Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung (Ton) ca. 180 Mio. Tonnen (8 Gebiete)

Torf

- als Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Torf) ca. 0,8 Mio. Tonnen (1 Gebiet)

Die gewerbliche Förderung oberflächennaher Rohstoffe in der Planungsregion konzentriert sich zu mehr als 90 % auf die Rohstoffe Kiessand und Sand. Die Bedarfsanalyse des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern von 1999 prognostiziert für die Planungsregion einen mittleren Bedarf von 4,8 Mio. Tonnen (1999) auf 4,57 Mio. Tonnen im Jahr 2010. Die tatsächliche jährliche Förderung liegt darunter. Die Zahlen aus der jährlichen statistischen Berichterstattung des Bergamtes Stralsund zeigen seit 2002 einen stagnierenden Verlauf bei durchschnittlich 3,5 Mio. Tonnen/Jahr.

Unter der Annahme, dass die durchschnittliche Gewinnungsmenge von Kiessand und Sand in den kommenden Jahren im Wesentlichen stagniert, ist mit den in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung die langfristige Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe gewährleistet.

zu 5.6.1(2):

Die Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der Sicherung regional bedeutsamer Lagerstätten und der Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe Quarzsand, Kiessand, Sand, Ton und Torf. Sie sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 30 festgelegt und umfassen die in Tabelle 7 genannten Lagerstätten.

*Abbildung 30:**Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung*

- Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach KOR 50 mit bereits genehmigten Rahmenbetriebsplänen¹⁶⁷ nach Bundesberggesetz¹⁶⁸
- Mindestgröße von 5 ha
- Lage außerhalb von:
 - Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁶⁹
 - Naturparks und Landschaftsschutzgebieten
 - Vorranggebieten Trinkwasser¹⁷⁰
 - Eignungsgebieten für Windenergieanlagen¹⁷¹
 - Siedlungsbereichen inklusive Pufferabstand von 150 m¹⁷²
 - Tourismusschwerpunkträumen¹⁷³
 - Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
 - militärisch genutzten Liegenschaften

¹⁶⁷ mit Stand vom Dezember 2009

¹⁶⁸ Siehe: Bundesberggesetz § 52 Abs. 2.

¹⁶⁹ Siehe: Programmsatz 5.1(4)

¹⁷⁰ Siehe: Programmsatz 5.5(1)

¹⁷¹ Siehe: Programmsatz 6.5(5)

¹⁷² Siehe: KOR 50, Grundkarte A.

¹⁷³ Siehe: Programmsatz 3.1.3(2)

Tabelle 7:
Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Nr.¹⁷⁴	Bezeichnung gemäß KOR 50	Rohstoff	Bergrechtlicher Status (08/2010)	Landkreis 02/2010
101	Demmin Siebeneichen	Ks	BWE	DM
102	Müssentin	Ks	BWE, B/B, gG	DM
103	Sanzkow Ost 1	Ks	B/B	DM
104	Hohenmin	Ks	BWE, B/B	MST
105	Kreuzbruchhof	Ks	BWE, gG	MST
106	Sophienhof Nord 1	Ks	B/B, gG	MST
107	Woggersin Tannenberg 1	Ks	B/B	MST
108	Hallalit NO	Ks	BWE	MÜR
109	Hohen Wangelin/Liepen TF1	Ks	BWE, B/B, gG	MÜR
110	Jabel NO	Ks	B/B	MÜR
111	Kargow Unterdorf TF2	Ks	gG	MÜR
112	Klocksins-Blücherhof TF1	Ks	BWE, B/B	MÜR
113	Langhagen Feld 1	Ks	BWE	MÜR
114	Malchow Nordwest TF1	Ks	B/B	MÜR
115	Rethwisch Möllenhagen	Ks	BWE, gG	MÜR
116	Schwarz West 1	Ks	B/B	MÜR
117	Wackstow	Ks	B/B, gG	MÜR
118	Neubrandenburg-Hinterste Mühle TF1	Ks	BWE	NB
119	Neubrandenburg-Spargelberg	Ks	BWE	NB
120	Sponholz	Qs	B/B, gG	MST
121-1 121-2	Neubrandenburg-Fritscheshof	Qs	BWE	NB
122	Neubrandenburg-Steepenweg	Sa	BWE	NB
123	Ramelow	Sa	B/B, gG	MST
124	Friedland Nordost	Tf	BWE	MST
125	Friedland Salow 1	To	BWE	MST
126	Woldegk 1	To	BWE	MST

zu 5.6.1(3):

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung dienen der Sicherung regional bedeutsamer Lagerstätten der oberflächennahen Rohstoffe Quarzsand, Kiessand, Sand und Ton. Sie sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 31 festgelegt und umfassen die in Tabelle 8 genannten Lagerstätten.

¹⁷⁴ entsprechend der Nummerierung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000)

Abbildung 31:
Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung

- Sicherungswürdigkeitsklasse 1 bis 3 nach KOR 50 mit Bergbauberechtigung
- Mindestgröße von 5 ha
- Lage außerhalb von:
 - Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege¹⁷⁵
 - Naturparken und Landschaftsschutzgebieten
 - Vorranggebieten Trinkwasser¹⁷⁶
 - Eignungsgebieten für Windenergieanlagen¹⁷⁷
 - Siedlungsbereichen inklusive Pufferabstand von 150 m¹⁷⁸
 - Tourismusschwerpunkträumen¹⁷⁹

Tabelle 8
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Nr. ¹⁸⁰	Bezeichnung gemäß KOR 50	Rohstoff	Bergrechtlicher Status (08/2010)	Landkreis 02/2010
201	Lebbin West	Ks	B/B, gG	DM
202	Neustrelitz Steinwalde	Ks	BWE	MST
203	Sandhagen	Ks	BWE	MST
204	Sanzkow Ost 2	Ks	B/B	DM
205	Steinwalde-Ost	Ks	B/B	MST
206	Thurow-Rödlin	Ks	B/A	MST
207	Groß Dratow	Ks	B/B	MÜR
208-1	Hallalit Süd	Ks	BWE	MÜR
208-2				
209	Kotzow	Ks	B/B	MÜR
210	Schwarz West 2	Ks	B/B	MÜR
211	Waren-Schwenzin 1	Ks	BWE	MÜR
212	Wildkuhl Nord	Ks	B/B	MÜR
213	Woggersin Tannenberg 2	Ks	B/B	MST
214	Neubrandenburg-Fritscheshof	Qs	BWE	NB
215	Neubrandenburg-Küssow	Qs	BWE	NB
216-1	Treuen	Sa	B/B	DM
216-2				
217	Neustrelitz Kiefernheide	Sa	BWE	MST
218	Warlin Süd	Sa	B/B	MST
219	Adamshoffnung TF2	Sa	BWE	MÜR
220	Altentreptow Klatzow	To	BWE	DM
221-1	Altentreptow Ost	To	BWE	DM
221-2				
222	Loickenzin	To	BWE	DM
223	Friedland Salow 1	To	BWE	MST
224	Friedland Salow 2	To	BWE	MST
225	Hildebrandshagen	To	BWE	MST
226	Wolfshagen	To	BWE	MST
227	Möllenhagen Ost	To	BWE	MÜR

¹⁷⁵ Siehe: Programmsatz 5.1(4)

¹⁷⁶ Siehe: Programmsatz 5.5(1)

¹⁷⁷ Siehe: Programmsatz 6.5(5)

¹⁷⁸ Siehe: KOR 50, Grundkarte A.

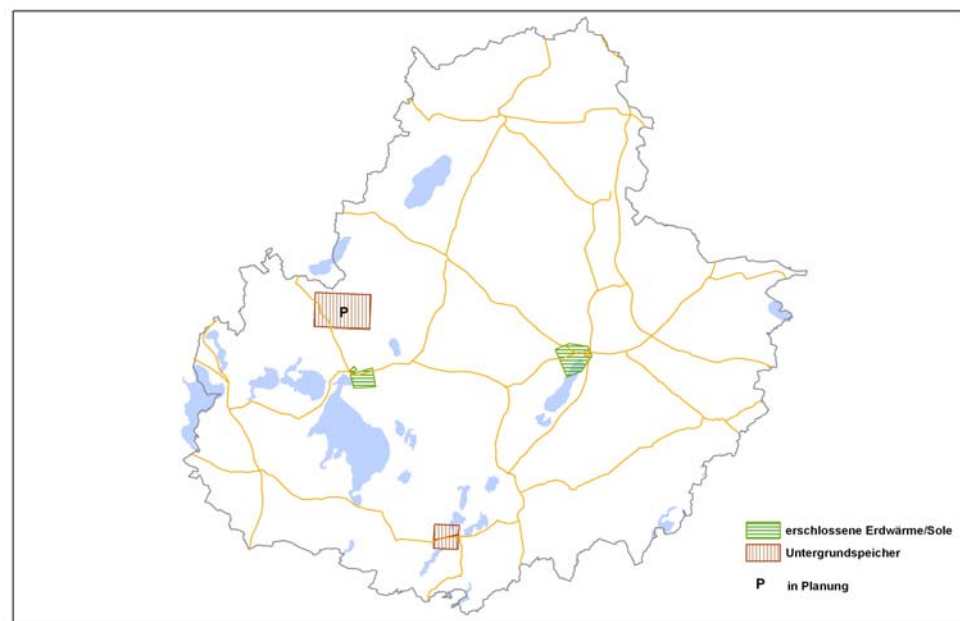
¹⁷⁹ Siehe: Programmsatz 3.1.3(2)

¹⁸⁰ entsprechend der Nummerierung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000)

zu 5.6.1(4)

Die Förderung und Nutzung untertägiger Rohstoffe nimmt in der Regel nur wenig Fläche in Anspruch. Raumbedeutsame Auswirkungen können durch die notwendige Einbindung der Förderstellen in die Infrastruktur und durch Transportbeziehungen entstehen. Erdwärme- und Solevorkommen sind bei Neubrandenburg und Waren (Müritz) bereits erschlossen. Untergrundspeicher befinden sich bei Wesenberg und sind bei Hinrichshagen in Planung.¹⁸¹ In der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) sind der Untergrundspeicher Wesenberg und der geplante Untergrundspeicher Hinrichshagen als nachrichtliche Übernahme festgelegt.

Abbildung 32:
Untergrundspeicher und erschlossene Erdwärme/Sole¹⁸²



5.6.2 Rohstoffgewinnung

Rohstoffgewinnung
siehe auch
LEP 5.6(3)

(1) Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass die damit verbundenen Belastungen der Umwelt und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden.

Das Abbaugeschehen und der Abtransport der Rohstoffe sollen so erfolgen, dass die geordnete Siedlungsentwicklung und die Wohnqualität nicht beeinträchtigt werden.

vollständiger Abbau
aufgeschlossener
Lagerstätten

(2) Bereits aufgeschlossene Lagerstätten sollen gegenüber Neuaufschlüssen vorrangig abgebaut werden, soweit dem nicht andere Raumnutzungsansprüche entgegenstehen. Auf eine vollständige Ausbeutung der Lagerstätte soll unter Beachtung der fachlichen Belange, insbesondere der bergrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange, hingewirkt werden.

Ausschluss von
Abbauvorhaben

(3) Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung soll der Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen in den Vorranggebieten Natur-

¹⁸¹ Siehe: Abbildung 32

¹⁸² Quelle: Bergamt Stralsund

schutz und Landschaftspflege, in den Vorranggebieten Trinkwasser und in den Tourismusschwerpunkträumen ausgeschlossen werden.

(4) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege und in den Tourismusentwicklungsräumen soll der Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen möglichst vermieden oder auf die Vereinbarkeit mit den Funktionen dieser Räume ausgerichtet werden.

*Vermeidung von
Abbauvorhaben*

(5) In Gebieten mit großräumigen Rohstoffvorkommen, insbesondere um Hohen Wangelin-Hallalitz, Möllenhagen und Neubrandenburg soll eine Häufung aktiver Tagebaue ausgeschlossen werden. Durch zeitliche Staffelung des Aufschlusses, des Abbaus und der Renaturierung bzw. Rekultivierung in benachbarten Tagebauen sollen erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

*Vermeidung der
Häufung von
Abbauvorhaben*

Begründung

zu 5.6.2(1) und (2):

Abbaumaßnahmen sind in der Regel während der Gewinnungsphase, aber auch häufig noch für längere Zeit nach Beendigung des Abbaus mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und Belastungen für andere Nutzungen verbunden. Während des Tagebaubetriebes können durch Gewinnung, Aufbereitung und Transport negative Auswirkungen wie Bodenentzug, Schädigungen des Grundwassers, Schadstoffemissionen und Lärm entstehen. Durch vollständige Ausbeutung bereits aufgeschlossener Lagerstätten, zeitliche Staffelung und fortlaufende Renaturierung bzw. Rekultivierung sollen negative Auswirkungen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

zu 5.6.2(3):

Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist die Gewinnung von Rohstoffen möglich, jedoch kommt der Gewinnung hier bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus raumordnerischer Sicht keine besondere Bedeutung zu.

Generell ausgeschlossen ist der Abbau von Bodenschätzen in Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, da in diesen Räumen der Naturschutz und die Landschaftspflege gegenüber allen anderen Nutzungsanforderungen - somit auch gegenüber Abbauvorhaben - Vorrang hat und Abbauvorhaben mit dem diesen Räumen jeweils zugrunde liegenden Schutzzweck unvereinbar sind.¹⁸³

In den Vorranggebieten Trinkwasser ist ein Abbau von Bodenschätzen nicht zulässig, da dies mit dem Schutzziel, dem Schutz des Grundwasserleiters vor Verunreinigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und des Erhaltes des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushaltes unvereinbar ist.¹⁸⁴

Tourismusschwerpunkträume¹⁸⁵ stellen die landschaftlich attraktivsten Bereiche der Planungsregion dar, in denen die Belange des Tourismus gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige besonderes Gewicht haben. Ein Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen in diesen Teilräumen würde entwicklungshemmend auf die Tourismuswirtschaft wirken, die Eignung als attraktives Tourismusgebiet mindern und die besondere tourismuswirtschaftliche Bedeutung dieser Teilräume gefährden.

¹⁸³ Siehe: 5.1(4)

¹⁸⁴ Siehe: 5.5(1)

¹⁸⁵ Siehe: 3.1.3(2)

zu 5.6.2(4):

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege¹⁸⁶ haben eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege. Entsprechend sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung und Abstimmung mit Abbauvorhaben besonders zu berücksichtigen und das Abbauvorhaben auf die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Schutzzweck hin zu prüfen. Die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegten Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege weisen größtenteils einen Schutzstatus als Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet auf. Die Zulässigkeit bzw. der Ausschluss von Abgrabungen in diesen Gebieten ist im Einzelnen durch Verordnungen, gegebenenfalls auch durch Pflege- und Entwicklungspläne geregelt. Ein Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen soll möglichst nur außerhalb der Tourismusentwicklungsräume¹⁸⁷ vorgenommen werden, um die angestrebte und bereits vorhandene touristische Entwicklung nicht zu gefährden.

zu 5.6.2(5):

Durch eine Häufung aktiver Tagebaue potenzieren sich die Beeinträchtigungen, die mit einem Rohstoffabbau einhergehen. Die Dauer des Eingriffs wird verlängert und der Zeitpunkt des Ausgleichs bzw. der abgeschlossenen Renaturierung bzw. Rekultivierung wird verzögert. Eine Häufung können bereits zwei nebeneinander liegende, nicht zwingend angrenzende Tagebaue darstellen. Die zeitliche Staffelung des Abbaus trägt wesentlich zur Minimierung der Beeinträchtigungen bei. Wenn weitere Lagerstätten in räumlicher Nähe zu bestehenden Tagebauen erschlossen werden sollen, sind bei Bedarf Regelungen zu treffen, die die Belastung der Bevölkerung durch Lärm und Staub, aber auch die Auswirkungen auf empfindliche Naturraum- und Landschaftspotenziale so gering wie möglich halten.

5.6.3 Renaturierung und Rekultivierung

*angepasste
Folgenutzung*

(1) Eine frühestmöglich beginnende und fortlaufende Renaturierung und/oder Rekultivierung der Tagebaue soll garantiert werden. Dabei sollen die naturräumlichen Gegebenheiten der angrenzenden Flächen, die bereits vorhandenen Raumnutzungen in der Umgebung sowie die Sicherheits- und Entwicklungsziele für den umgebenden Teilraum berücksichtigt werden. Die Abbauflächen sollen, wenn möglich, in die ursprüngliche Nutzung zurückgeführt werden.

*Folgenutzungs-
konzeptionen*

(2) Für räumlich benachbarte Einzelvorhaben sollen gemeinsame Folgenutzungskonzeptionen erarbeitet werden.

Begründung

zu 5.6.3(1) und (2):

Der frühestmögliche Beginn und die sukzessive Weiterführung von Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen auf bereits abgebauten Teilflächen von Tagebauen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der raumordnerischen Grundsätze und Ziele gemäß den Programmsätzen 5.1, 5.1.2 und 5.1.4 sowie zur Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die Art der Renaturierung bzw. Rekultivierung wird insbesondere durch folgende Kriterien bestimmt, die geeignet sind, die von einer Folgenutzung ausgehenden Konflikte zu begrenzen und zur räumlichen Entwicklung und Landschaftsgestaltung beizutragen:

¹⁸⁶ Siehe: 5.1(5)

¹⁸⁷ Siehe: 3.1.3(3)

- naturräumliche Gegebenheiten des Abbaustandortes, wie Grundwasserstand, Geländeformation usw.,
- bereits vorhandene Raumnutzungen wie z.B. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung in der Umgebung der Abbaufäche sowie
- die räumliche Lage, insbesondere in bzw. zu Räumen mit Sicherungs- und Eignungscharakter (z.B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume).

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten kann es zur räumlichen Konzentration von bergbaulichen Aktivitäten kommen, wodurch sich die Beeinträchtigungen infolge des Tagebaubetriebes potenzieren. Durch die Erarbeitung aufeinander abgestimmter Folgenutzungskonzepte (z.B. übergemeindliche Landschaftspläne) können die von den Tagebauen ausgehenden Beeinträchtigungen jeglicher Art verringert und eine geordnete räumliche Entwicklung gesichert werden.

6. Infrastrukturentwicklung

6.1 Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge

Sicherung der Daseinsvorsorge

(1) In allen Teilräumen soll ein für alle Bevölkerungsgruppen gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang zu Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur in zumutbarer Entfernung sowie in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gewährleistet werden. Eine angemessene Grundversorgung soll zumindest in den Zentralen Orten gesichert werden.

Anpassung an den demografischen Wandel

(2) Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur sollen an den Rückgang und die Überalterung der Bevölkerung möglichst kosteneffizient und sozialverträglich angepasst werden.

Begründung

zu 6.1(1):

Einwohnerückgänge und Überalterungsprozesse führen zur Unterschreitung betriebswirtschaftlicher Tragfähigkeitsgrenzen von Infrastruktureinrichtungen infolge geringerer Auslastung sowie zu einer Nachfrageänderung. Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse muss auch künftig eine angemessene Grundversorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge insbesondere der bevölkerungsarmen ländlichen Räume gewährleistet werden. *„Der Zugang zu den Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge ist so zu gestalten, dass er Frauen und Männern die gleichberechtigte Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die diskriminierungsfreie Integration aller Bevölkerungsteile in die Gesellschaft ist dabei ein wichtiges Anliegen. Um die Grundversorgung langfristig zu sichern, sind die Leistungen vorrangig in den Zentralen Orten zu bündeln, auch um deren Funktionsfähigkeit zu sichern.“*¹⁸⁸

zu 6.1(2):

Zukünftig kommt es darauf an, sich auf den demografischen Wandel einzustellen und die vorhandene Infrastruktur langfristig dem Bevölkerungsrückgang und der sich ändernden Nachfragesituation, möglichst sozial- und wirtschaftsverträglich, anzupassen und ein versorgungsgerechtes und kosteneffizientes Angebot öffentlicher Daseinsvorsorge zu realisieren. *„Dies erfordert die Überprüfung und ggf. Modifizierung notwendiger öffentlicher Leistungen und Ausstattungsstandards sowie vorhandener Funktionszuweisungen für die unterschiedlichen Stufen des zentralörtlichen Systems.“*¹⁸⁹ Neben der Erprobung und Nutzung alternativer Angebots- und Bedienformen sowie neuer organisatorischer Zuschnitte können auch Maßnahmen zur Kostenreduzierung Schließungen vermeiden und zur Aufrechterhaltung von Leistungen der Daseinsvorsorge beitragen.

¹⁸⁸ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.1

¹⁸⁹ Zitat: „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“, 2006.

6.2 Kultur und Bildung

6.2.1 Kunst und Kultur

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die kulturelle Vielfalt in allen Teilräumen beachtet und bewahrt werden. Standorte kultureller Angebote sollen dabei angemessen berücksichtigt, möglichst integriert werden.</p> | <p><i>Bewahrung der kulturellen Vielfalt nachrichtlich aus LEP 6.3.1(1)</i></p> |
| <p>(2) Das attraktive und vielfältige kulturelle Angebot soll als wichtiger Standortfaktor für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Planungsregion weiter ausgebaut, qualitativ aufgewertet und stärker vernetzt werden. Die Entwicklung und Vermarktung kultureller Angebote soll gezielt auf die Potenziale der Tourismusregion hin ausgerichtet werden.</p> | <p><i>Vernetzung kultureller und touristischer Angebote</i></p> |
| <p>(3) Insbesondere im Oberzentrum Neubrandenburg und im Mittelzentrum Neustrelitz sollen die kulturellen Einrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung in ihrem Bestand langfristig gesichert und weiter profiliert werden.</p> | <p><i>überregional und regional bedeutsame kulturelle Einrichtungen</i></p> |
| <p>(4) Das Landestheater Neustrelitz, das Schauspielhaus Neubrandenburg und die Konzertkirche Neubrandenburg sind als überregional bedeutsame Spielstätten langfristig zu sichern und weiter zu profilieren. (Z)</p> | <p><i>Spielstätten</i></p> |
| <p>(5) Das vielfältige und thematisch weit gefächerte museale Angebot der Planungsregion soll erhalten werden. Das Sammlungsprofil soll geschärft, museumspädagogisch weiterentwickelt und unter Nutzung von Synergieeffekten besser vermarktet werden.</p> | <p><i>Museen</i></p> |
| <p>(6) Zur Gewährleistung einer angemessenen Bibliotheksversorgung in allen Teilräumen sollen Bibliotheken möglichst in den Zentralen Orten erhalten sowie vernetzte, mobile und alternative Angebotsformen weiter ausgebaut werden.</p> | <p><i>Bibliotheken</i></p> |
| <p>(7) Kulturelle Großereignisse sollen überregional ausstrahlen und als Imageträger der Planungsregion dienen. Die Planungsregion soll sich mit ihren Spielstätten in die landesweit bedeutsamen „Festspiele Mecklenburg-Vorpommern“ mit einbringen.</p> | <p><i>kulturelle Großereignisse</i></p> |
| <p>(8) Zur Stärkung der regionalen Identität, zur Vitalisierung des dörflichen Lebens und zur Heimat- und Brauchtumpflege sollen insbesondere kulturelle Angebote als soziale und kulturelle Ankerpunkte in den Dörfern gesichert werden.</p> | <p><i>kulturelle Angebote in den Dörfern</i></p> |

Begründung

zu 6.2.1(1):

„Bildende Kunst, Bibliotheken, Kinder- und Jugendkunstschulen, Soziokultur, Film und Medien, Gedenkstätten, Heimatpflege, Literatur, Museen, Musik und Theater geben den einzelnen Teilräumen gemeinsam mit Baukultur, Bau- und Bodendenkmalpflege, traditionellem Brauchtum, Kirchengemeinden, Vereinsleben, Ausstellungen, Festspielen etc. ihr einzigartiges Erscheinungsbild und formen sie mit als Kulturlandschaft. [...] Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gilt daher, die kulturelle Vielfalt in den einzelnen Teilräumen zu wahren und möglichst zu deren Weiterentwicklung beizutragen.“¹⁹⁰

¹⁹⁰ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.3.1.

zu 6.2.1(2):

Das vielfältige kulturelle Angebot trägt zur Schaffung und Wahrung regionaler Identität bei. *„Kultur entwickelt darüber hinaus Außenwirkung und wirbt als so genannter „weicher“ Standortfaktor für die Region als Wirtschaftsstandort, touristisches Ziel, Wohn- und Arbeitsstandort bzw. Altersresidenz. Dazu tragen kleine Maßnahmen in den Dörfern des Ländlichen Raumes genauso bei wie große Veranstaltungen in den Zentren des Landes.“*¹⁹¹ Laut Kulturanalyse Mecklenburg-Vorpommern wenden sich die Kulturträger mit ihren Angeboten mehrheitlich an die Einheimischen. *„Die Teilnehmer an der Befragung zur Kulturanalyse gaben an, ihre Angebote zu 89 Prozent auf die ansässige Bevölkerung und nur zu 58 Prozent auch auf Touristen auszurichten. [...] Die Museen richten sich fast gleichermaßen an Einheimische wie Touristen.“*¹⁹² Zukünftig soll darauf hingewirkt werden, die kulturellen Potenziale der Region qualitativ aufzuwerten und auch bezüglich der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung der Mecklenburgischen Seenplatte noch gezielter in Wert zu setzen.

zu 6.2.1(3):

Die Städte Neubrandenburg und Neustrelitz sind Standorte von Kultureinrichtungen, die das Potenzial haben, als sogenannte „städtische“ Kultur weit über die Regionsgrenzen auszustrahlen und somit als wichtiger sogenannter „weicher“ Standortfaktor in der ländlichen Region zu wirken.¹⁹³ Neubrandenburg besitzt neben Veranstaltungsorten für größere Kulturevents, wie der Konzertkirche und dem Jahnsporforum, mehrere Kultureinrichtungen von überregionaler und regionaler Bedeutung (u.a. Schauspielhaus, Kunstsammlung, Regionalmuseum, Reimann-Literaturhaus). Neustrelitz verfügt als Spielort des Landestheaters durch das Areal des ehemaligen Schlosses einschließlich der Schlosskirche, Marstall und Orangerie ebenfalls über kulturelle Angebote von (über)regionaler Bedeutung.

zu 6.2.1(4):

Die in der Planungsregion betriebenen Spielorte Landestheater Neustrelitz, Schauspielhaus Neubrandenburg und Konzertkirche Neubrandenburg stellen mit einem vielfältigen Konzert- und Theater- bzw. Schauspielprogramm Ankerpunkte des kulturellen Lebens der ländlich geprägten Region sowie wichtige kulturtouristische Zielorte mit überregionaler Ausstrahlung dar.

zu 6.2.1(5):

In der Planungsregion existieren 25 Museen. Das museale Angebot ist weit gefächert und reicht von Volkskunde- und Heimatkundemuseen, Kunstmuseen, Schloss- und Burgmuseen, naturkundlichen sowie naturwissenschaftlichen und technischen Museen bis hin zu historischen und archäologischen Museen und kulturgeschichtlichen Spezialmuseen.¹⁹⁴ Hervorzuheben sind insbesondere das Müritzeum in Waren (Müritz), das Fritz-Reuter-Literaturmuseum in der Reuterstadt Stavenhagen sowie die im aktuellen Blaubuch¹⁹⁵ ausgewiesenen kulturellen Gedächtnisorte¹⁹⁶: das Schliemann-Museum in Ankershagen und das Hans-Fallada-Haus in Carwitz. Museen sind ein bedeutender kultureller Faktor in Mecklenburg-Vorpommern. *„Aus der Besucherstatistik wird ersichtlich, dass die Museumsangebote vor allem auch von den Touristen*

¹⁹¹ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.3.1.

¹⁹² Zitat: Kulturanalyse für Mecklenburg-Vorpommern – Auswertung einer Befragung von kulturellen Einrichtungen und Initiativen im Jahr 2004“; Hrsg.: Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V., S. 58.

¹⁹³ Siehe: Begründung zu Kapitel 3.1

¹⁹⁴ Kulturrecherche des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, 2004.

¹⁹⁵ Blaubuch 2006 – Kulturelle Leuchttürme in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Hrsg.: Paul Raabe unter Mitwirkung von Manfred Ackermann, auf Veranlassung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

¹⁹⁶ Kulturelle Gedächtnisorte: „Personenmuseen“; beinhaltet Musikermuseen und -archive, Künstlermuseen, Literaturmuseen und -archive und Museen für Gelehrte, Entdecker, Erfinder; beschränkt sich auf 20 größere und kleinere Kultureinrichtungen, die sich auf historische Persönlichkeiten von nationalem Rang beziehen und die von überregionaler Bedeutung sind.

wahrgenommen werden und damit für das Land einen wesentlichen saisonverlängernden Wirtschaftsfaktor darstellen.“¹⁹⁷ Angesichts der Sparzwänge öffentlicher Haushalte leiden kulturelle Einrichtungen häufig unter Finanzschwäche, was sich negativ auf die Qualität des Angebotes und des Marketings auswirkt. Zukünftig gilt es, in allen Teilräumen die museale Vielfalt zu erhalten und qualitativ auszubauen. Neben der Wahrnehmung spezifischer Kernaufgaben von Museen – „Sammeln“, „Bewahren“, „Forschen/Dokumentieren“ und „Ausstellen/Vermitteln“ – müssen die Akteure zunehmend auch den wachsenden Anforderungen im Managementbereich gerecht werden. So ist darauf hinzuwirken, die bereitgestellten Ressourcen optimal und wirtschaftlich einzusetzen. Um den wirtschaftlichen Spielraum musealer Einrichtungen zu vergrößern, bedarf es insbesondere geeigneter Maßnahmen zur Nachfrageerhöhung (u.a. Werbung, Kommunikation, Merchandising, etc.).¹⁹⁸ Das regionale Potenzial im musealen Bereich muss dabei gerade im Hinblick auf die Tourismusentwicklung durch eine stärkere Kooperation und Vernetzung der Einrichtungen, z.B. bei der Angebotsentwicklung, Ausstellungsdurchführung, Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung, besser in Wert gesetzt und qualitativ aufgewertet werden. So können langfristig Synergieeffekte genutzt sowie Effizienzsteigerungen und Qualitätsverbesserungen erzielt werden.

zu 6.2.1(6):

Eine flächendeckende Bibliotheksversorgung soll in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu sollen Einrichtungen möglichst in Zentralen Orten erhalten werden und stärker miteinander kooperieren. Auf den weiteren Ausbau vernetzter, mobiler und alternativer Angebotsformen (insbesondere Fahrbibliotheken, Fernleihe) soll hingewirkt werden.

zu 6.2.1(7):

Kulturelle Großevents (wie z.B. die Müritz Sail, die Freiluftspiele Waren (Müritz), der Neubrandenburger Jazz-Frühling und die Konzernächte, das Europäische Filmfestival documentART, das Vier-Tore-Fest in Neubrandenburg, die Schlossgartenfestspiele in Neustrelitz, die Reuterfestspiele, das Lichterfest am Kummerower See, das Peenefest und die Orgeltage in Demmin oder der Musiksommer in Dargun) wirken als maßgeblicher Imagefaktor für die Tourismusregion Mecklenburgische Seenplatte und sollen positiv über die Regions- und Landesgrenzen ausstrahlen. Die qualitative Weiterentwicklung und Vermarktung derartiger regionaler Kulturereignisse soll unterstützt werden.

Um Kultur in den Ländlichen Räumen weiter zu etablieren, soll sich die Mecklenburgische Seenplatte mit ihrem breit gefächerten Angebot an regionalen Spielstätten, das von Dorfkirchen und Scheunen bis zu Schlössern und Gutshäusern reicht, auch künftig in die landesweit bedeutsamen „Festspiele Mecklenburg-Vorpommern“ mit einbringen.

zu 6.2.1(8):

Kleinteilige, lokal wirkende und zumeist ehrenamtlich organisierte Kulturinitiativen in den Dörfern tragen zur Teilhabe der örtlich ansässigen Bevölkerung an Kultur bei und können durch Partizipation, Kreativität und Selbstgestaltung positiv auf das demokratische Zusammenleben in den ländlichen Dorfgemeinschaften wirken. Zudem bereichern sie das kulturtouristische Angebot in den Ländlichen Räumen.

Angebote im Bereich der Heimat- und Brauchtumspflege (u.a. durch Heimatstuben, Ortschronisten und Heimatforscher, Traditions- und Brauchtumspflege, historische Vereine) richten sich in erster Linie an die einheimische Bevölkerung und haben zur Sicherung der kulturellen Daseinsvorsorge in den Ländlichen Räumen große Bedeutung. Zu deren Aufrechterhaltung spielt ehrenamtliches Engagement eine wesentliche Rolle. Das Hauptaugenmerk im Bereich der Heimat- und Brauchtums-

¹⁹⁷ Zitat: Kulturanalyse für Mecklenburg-Vorpommern – „Auswertung einer Befragung von kulturellen Einrichtungen und Initiativen im Jahr 2004“; Hrsg.: Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V., S. 16.

¹⁹⁸ Quelle: „Standards für Museen“; Hrsg.: Deutscher Museumsbund e. V. gemeinsam mit ICOM-Deutschland, 2006.

pflege liegt insbesondere auf Angeboten zur Pflege und Weitergabe regionaler Identität.¹⁹⁹

6.2.2 Bildung

*regionale Bildungseinrichtungen
siehe auch
LEP 6.3.2 (1)*

(1) Bedarfsorientiert soll in allen Teilräumen und für alle Bevölkerungsteile eine qualitativ hochwertige und hinreichend differenzierte Versorgung mit Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden.

Vorrangstandorte sind die Zentralen Orte. (Z)

Primarstufe

(2) Grundschulen sind mindestens in allen Zentralen Orten zu erhalten.²⁰⁰ **(Z)**

Grundschulstandorte in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung sollen insbesondere dann erhalten werden, wenn Standortschließungen unzumutbar lange Schulwege für die aus dem jeweiligen Einzugsbereich kommenden Schüler oder deutlich negative Auswirkungen auf die Qualität der Schulausbildung der Planungsregion oder ihrer Teilräume erwarten lassen.

Sekundarstufe I

(3) Bildungsgänge der Sekundarstufe I sind mindestens im Oberzentrum und in den Mittelzentren vorzuhalten. **(Z)**

Bedarfsorientiert sollen darüber hinaus die in den Grundzentren bestehenden Bildungsgänge der Sekundarstufe I erhalten bleiben. Durch geeignete Anpassungsmaßnahmen soll drohenden Standortschließungen entgegengewirkt werden.

Sekundarstufe II

(4) Bildungsgänge der Sekundarstufe II sind mindestens im Oberzentrum und in den Mittelzentren vorzuhalten. **(Z)**

Darüber hinaus sollen zumindest die in den Grundzentren Altentreptow, Friedland, Malchin und Röbel bestehenden Bildungsgänge der Sekundarstufe II erhalten werden. Durch geeignete Anpassungsmaßnahmen soll drohenden Standortschließungen entgegengewirkt werden. Im Falle einer weiteren Reduzierung von Bildungsgängen der Sekundarstufe II soll das Internatsangebot an bestehenden Standorten ausgebaut werden.

integrierte Planung

(5) Zur Schaffung einer für alle Kinder und Jugendliche zugänglichen und nutzbaren Infrastruktur für Bildung, Betreuung und Erziehung sollen Schulentwicklungsplanung, Kinder- und Jugendhilfeplanung, Sozialplanung und Planungen des Öffentlichen Personennahverkehrs möglichst eng aufeinander abgestimmt werden.

*berufliche Schulen
siehe auch
LEP 6.3.2(2)*

(6) Standorte von beruflichen Schulen sind das Oberzentrum, gegebenenfalls auch Mittelzentren. **(Z)**

*Hochschule
Neubrandenburg*

(7) Der Hochschulstandort Neubrandenburg soll gesichert werden und sich durch den weiteren Ausbau eines zukunftsfähigen Ausbildungsangebotes stärker im landes- und bundesweiten Wettbewerb profilieren. Auf eine weitere Vernetzung der Hochschule Neubrandenburg mit regional und überregional

¹⁹⁹ Siehe: Kulturanalyse für Mecklenburg-Vorpommern – „Auswertung einer Befragung von kulturellen Einrichtungen und Initiativen im Jahr 2004“; Hrsg.: Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern e.V., S. 84.

²⁰⁰ Die Zielfestlegung steht unter dem Vorbehalt der Regelungen des Schulgesetzes.

ansässigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsbetrieben soll hingewirkt werden.

(8) Einrichtungen der Weiter- und Erwachsenenbildung sind mindestens im Oberzentrum und in den Mittelzentren vorzuhalten. **(Z)**

Weiter- und
Erwachsenenbildung

(9) Die bestehenden Musikschulen sollen erhalten werden, ihre dezentralen Angebote sollen gesichert und möglichst erweitert werden.

Musikschulen

Begründung

zu 6.2.2(1):

Zur Gewährleistung gleichwertiger Bildungschancen bedarf es in allen Teilräumen eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebotes, welches möglichst wohnortnah bzw. in zumutbarer Entfernung für alle Bevölkerungsteile gut erreichbar ist. Ein solches qualitativ hochwertiges und hinreichend differenziertes Angebot zeichnet sich auch dadurch aus, dass es den Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Aus- und Weiterbildung bzw. im Prozess des lebenslangen Lernens sowie der geschlechtersensiblen Berufsfrühorientierung gerecht wird. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und des demografischen Wandels ist es notwendig, die Region wettbewerbsfähig zu gestalten, um „kreative Köpfe an sich zu binden, das Wissenschafts- und Forschungspotenzial auszubauen.“²⁰¹ Handlungsbedarf besteht u.a. darin, den Anteil der Absolventen mit Hochschul- und Fachhochschulreife zu erhöhen.²⁰²

In der Planungsregion ist das Netz der allgemeinbildenden Schulen bereits stark ausgedünnt. Rückläufige Schülerzahlen werden auch in Zukunft zu weiteren Konzentrationsprozessen führen. Die Entwicklung der Schullandschaft soll sich dabei grundsätzlich am zentralörtlichen System orientieren und so erfolgen, „dass einerseits die Schulwege nicht zu lang werden, andererseits aber bestimmte Schulgrößen erhalten bleiben, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Schulgröße und Dauer der Anfahrzeit sind abhängig von der Schulart.“²⁰³

zu 6.2.2(2):

Im Bereich der Grundschulen erfolgten in den vergangenen Jahren bereits einer Reihe von Standortschließungen. In der Planungsregion existierten im Jahr 2009 insgesamt 57 Einrichtungen der Primarstufe (öffentliche und private Grundschulen). Bis zum Jahr 2030 wird für den Primarbereich ein Schülerrückgang gegenüber 2006 von rund 53 % erwartet.²⁰⁴ In Folge dessen ist davon auszugehen, dass eine Reihe von Standorten die nach Schulgesetz²⁰⁵ geltenden Mindestgrößen nicht erreichen werden. Um auch künftig eine möglichst ortsnahe Bildungsversorgung im Primarbereich zu gewährleisten, sind alternative Anpassungsstrategien erforderlich, die ein qualitativ hochwertiges und wohnortnahes Bildungsangebot ermöglichen. Dabei sind zumindest alle Zentralen Orte als Grundschulstandorte zu erhalten.²⁰⁶

²⁰¹ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.3.2.

²⁰² Vgl.: „Die Bundesländer im Standortwettbewerb, 2007“; Kurzportrait Mecklenburg-Vorpommern; Bertelsmann Stiftung.

²⁰³ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.3.2.

²⁰⁴ Vgl.: „4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030“, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V 2008.

²⁰⁵ Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (vom 13.02.2006) i. V. m. der Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/2008 (vom 13.03.2007).

²⁰⁶ Vgl.: MORO Ergebnisdokumentation, Handlungsfeld Schulische Bildung der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des MORO-Vorhabens „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, Februar 2008, S. 17 -26.

zu 6.2.2(3):

Das Bildungsangebot der Sekundarstufe I umfasst aktuell neben den Regional- und Gesamtschulen auch die Gymnasien. Im Jahr 2009 erfolgte an 38 Standorten bzw. 36 Schulen eine entsprechende Ausbildung²⁰⁷. Bis zum Jahr 2030 ist von einem Rückgang der Schülerzahlen um rund 27 %²⁰⁸ gegenüber 2006 auszugehen.

Um eine angemessene Erreichbarkeit in allen Teilräumen zu gewährleisten, sind Einrichtungen der Sekundarstufe I künftig zumindest im Oberzentrum und in den Mittelzentren vorzuhalten. Darüber hinaus sollen auch möglichst die Grundzentren Standorte für Bildungsgänge im Sekundarbereich I sein. Gerade Regionalschulen könnten in Folge des Schülerrückgangs wegfallen. Um Standortschließungen zu vermeiden, bedarf es alternativer Anpassungsstrategien. Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, stellen u.a. Fusionen unterschiedlicher Schulformen (z.B. Regionalschule und Gymnasium zur Gesamtschule) sowie gegebenenfalls die Änderung der Schulart geeignete Maßnahmen zum Standorterhalt dar.²⁰⁹

zu 6.2.2(4):

In der Planungsregion erfolgte im Jahr 2009 die Ausbildung im Bereich der Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen an 14 Standorten bzw. 13 Schulen²¹⁰. Von 2006 bis 2030 wird ein Schülerrückgang um 53 %²¹¹ erwartet. Diese drastischen Veränderungen werden zahlreiche Oberstufenstandorte gefährden. In der dünn besiedelten Planungsregion bestehen bereits heute teils räumlich lange Schulwegezeiten. Die Erreichbarkeit wird sich in Folge von Standortschließungen weiter verschlechtern. Umso mehr kommt es darauf an, eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sekundarbereich II zumindest im Oberzentrum und in den Mittelzentren vorzuhalten. Ferner soll auch darauf hingewirkt werden, die Beschulung der Sekundarstufe II in den Grundzentren Altentreptow, Friedland, Malchin und Röbel²¹² sicherzustellen.²¹³ Zur Vermeidung von Standortschließungen sollen geeignete Anpassungsmaßnahmen, wie Fusionen unterschiedlicher Schulformen sowie gegebenenfalls die Änderung der Schulart, implementiert werden.²¹⁴ Auf unzumutbar lange Schulwege kann mit dem Ausbau bezahlbarer Internatsangebote reagiert werden.

zu 6.2.2(5):

Die integrierte, zumindest eng aufeinander abgestimmte Planung von flächen- und bedarfsdeckenden, ganztägigen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangeboten für Kinder vor dem Schuleintritt sowie für Kinder und Jugendliche im Schulalter ist aus bildungs-, familien-, sozial- und jugendpolitischen Gründen notwendig. Statt dem immer noch vorherrschenden, abgestuften und in sich abgeschotteten System der Förderung von Kindern und Jugendlichen nach dem Muster "Familie = Erziehung", "Schule = Bildung" und "Kinder- und Jugendhilfe = Betreuung" ist ein zukünftiges, aufeinander

²⁰⁷ Differenz zwischen Anzahl der Standorte und der Schulen aufgrund von Standortkooperation (Außenstellen)

²⁰⁸ Vgl.: „4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030“, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V 2008.

²⁰⁹ Vgl.: MORO Ergebnisdokumentation, Handlungsfeld Schulische Bildung der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des MORO-Vorhabens „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, Februar 2008, S. 27 -50.

²¹⁰ Differenz zwischen Anzahl der Standorte und der Schulen aufgrund von Standortkooperation (Außenstellen)

²¹¹ Vgl.: „4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030“, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V 2008.

²¹² Standorte Malchin und Röbel: Vorzugsvariante der regionalen Arbeitsgruppe „Bildung“; Standortabwägung soll sich unter Berücksichtigung angrenzender Standorte und Einzugsbereiche insbesondere an folgenden Kriterien orientieren: Lage, Größe und Ausstattung des Zentralen Ortes, Anzahl der Schüler, Größe des Einzugsbereichs, Schulwegezeiten.

²¹³ Siehe: MORO Ergebnisdokumentation, Handlungsfeld Schulische Bildung der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des MORO-Vorhabens „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, Februar 2008, S. 59.

²¹⁴ Vgl.: MORO Ergebnisdokumentation, Handlungsfeld Schulische Bildung der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des MORO-Vorhabens „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, Februar 2008, S. 51 -60.

abgestimmtes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot daraufhin auszurichten, dass alle drei Dimensionen als integriertes System entwickelt werden, in dem herkunftsbedingte Benachteiligungen abgebaut werden und ein neues Zusammenspiel von Lern- und Lebenswelten gefördert wird.²¹⁵

„Angesichts der elementaren Abhängigkeiten zwischen Schul- und ÖPNV-Planungen, der erheblichen Kostenfolgen von Standortentscheidungen [...] und der demografisch bedingten Ausdünnung von der räumlichen Schulnachfrage ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Schul- und ÖPNV-Planung ein wichtiges Element im Umgang mit den zunehmend begrenzten Mitteln der öffentlichen Haushalte – für das Land wie für den Schulträger bzw. den Aufgabenträger des ÖPNV. Eine solche Abstimmung kann – auch bei der bestehenden Schulstandortstruktur – im Ergebnis Kosten sparen.“²¹⁶

zu 6.2.2(6):

Ausgehend vom Schuljahr 2006/07 wird für Mecklenburg-Vorpommern bis zum Schuljahr 2015/16 ein Rückgang der Schüler an beruflichen Schulen um rund 54 % prognostiziert. Damit sind eine weitere Konzentration von Schulen und eine Reduzierung von Standorten unumgänglich. Vor dem Hintergrund der demografischen Veränderung bedarf es einer effektiven, effizienten und bestandsfähigen Berufsschulstruktur in Mecklenburg-Vorpommern wie auch in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte.²¹⁷ Voraussetzung dafür ist eine in überregionaler Abstimmung durchgeführte standortbezogene Zuordnung von Berufsbereichen und Berufsgruppen (Profilbildung) unter Berücksichtigung der Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes. Die Qualität der beruflichen Bildung kann durch die Entwicklung der beruflichen Schulen zu Regionalen Beruflichen Bildungszentren deutlich erhöht werden. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm M-V 6.3.2(2) sind Oberzentren, ggf. auch Mittelzentren Standorte beruflicher Schulen. Im Falle weiter rückläufiger Schülerzahlen sollen daher prioritär diese Berufsschulstandorte im Bestand gesichert werden.

zu 6.2.2(7):

„Eine Vernetzung von Hochschulen und Wirtschaft hilft den Hochschulen bei ihrer weiteren Profilierung, hilft der Wirtschaft bei einer zielgerichteten qualifizierten Nachwuchsausbildung und hilft dem Standort Mecklenburg-Vorpommern bei der Ansiedlung innovativer Wirtschaftsbetriebe bzw. deren Stabilisierung am Markt. Die Vernetzung der Hochschulen mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen dient einer Intensivierung von Bildungs- und Ausbildungsketten. Bei zunehmender Alterung der Bevölkerung ist zudem die Funktion der Hochschule als ‚Ansiedlungsmagnet‘ für junge Menschen nicht zu unterschätzen.“²¹⁸

Die Hochschule Neubrandenburg hat mit ihrer fachlichen und thematischen Ausrichtung von Studium und Lehre sowie Forschung und Weiterbildung folgende Arbeitsschwerpunkte und Kompetenzfelder gesetzt:

- Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung,
- Gesundheit, Prävention, Pflege und Gesundheitsmanagement,
- Landschaftsarchitektur, Natur und Umwelt, Vermessung und Geoinformation,
- Landwirtschaft und Ernährung und
- Nachhaltiger Strukturwandel und Umbau von ländlichen Regionen.²¹⁹

²¹⁵ Siehe: 12. Kinder- und Jugendbericht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

²¹⁶ Zitat: „Entwicklung von Instrumenten zur Optimierung von Schulentwicklungs- und Nahverkehrsplanungen (integrierte Planungen) in den zukünftigen Großkreisen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, Kurzfassung der Studie; Pöyry Infra GmbH in Zusammenarbeit mit Gertz Gutsche Rümenapp GbR und PBV GbR; im Auftrag des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Juli 2007, S. 72 ff.

²¹⁷ Siehe: „Die zukünftige Fachstruktur der Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern; Januar 2006; S. 4 ff.

²¹⁸ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.3.2.

²¹⁹ Stand: Jahr 2008

Als akademisches Zentrum der Region soll die Hochschule als Impulsgeber in Lehre, Forschung und Weiterbildung wirken.

zu 6.2.2(8):

Lebenslanges Lernen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Gerade den Volkshochschulen kommt als öffentliche Weiterbildungseinrichtungen große Bedeutung zu. Sie sollen als Ankerpunkte der Weiter- und Erwachsenenbildung in den Ländlichen Räumen zumindest im Oberzentrum und in den Mittelzentren erhalten werden, um ein bedarfsorientiertes, möglichst flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot für alle Teile der Bevölkerung zu gewährleisten. Das Internet hat als Bildungsfenster insbesondere in den Ländlichen Räumen eine große Bedeutung. Dafür ist der Zugang zu leistungsfähigen Kommunikationseinrichtungen und -netzen Voraussetzung.²²⁰

zu 6.2.2(9):

In der Planungsregion existieren an folgenden Standorten Musikschulen: Demmin, Malchin/Altenreptow, Neubrandenburg/Neustrelitz, Waren (Müritz).²²¹ Diese Einrichtungen bieten auch dezentral Musikunterricht an. Der Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen einzelnen Standorten stellt eine Möglichkeit der Bestandssicherung und der weiteren Angebotsentwicklung dar. Der musischen Erziehung wird ein hoher Stellenwert für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beigemessen. Die Erlernung eines Musikinstrumentes fördert u.a. Kreativität und Disziplin, stärkt Selbstbewusstsein und Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Kompetenz.

6.3 Soziale Infrastruktur

6.3.1 Kinder- und Jugendbetreuung

Angebot sichern und ausbauen

(1) In allen Teilräumen soll ein bedarfsgerechtes, dezentrales, wohnortnahes sowie ein quantitativ und qualitativ hochwertiges Angebot an Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung gesichert und ausgebaut werden.

Kosteneffizienz durch Auslastungsoptimierung

(2) Eine Standortanpassung soll so erfolgen, dass das Kindertagesbetreuungsangebot insbesondere durch eine weitere Auslastungsoptimierung unter Nutzung flexibler Organisationsstrukturen möglichst kosteneffizient weiterentwickelt wird.

Konzentrationsprozess gestalten

(3) Im Falle von Standortschließungen unterausgelasteter Kindertagesbetreuungseinrichtungen soll zur Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit und einer qualitativ hochwertigen Betreuung eine Nachfrageorientierung in benachbarte Einrichtungen erfolgen. Lücken im Versorgungsnetz sollen insbesondere durch Angebote im Bereich der Tagespflege abgedeckt werden.

Begründung

zu 6.3.1(1):

Die Planungsregion ist in besonderem Maße vom Geburtenrückgang und der Abwanderung insbesondere junger Frauen betroffen. Ziel muss es daher sein, die Attraktivität und Lebensqualität der Region für Familien mit Kindern nachhaltig zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Dazu soll die in der Planungsregion traditionell sehr gute Kindertagesbetreuung gesichert und auch künftig ein qualitativ

²²⁰ Siehe: Programmsatz 6.4.7(1)

²²¹ Stand: Jahr 2008

hochwertiges, quantitativ bedarfsgerechtes, verlässliches und wohnortnahes Betreuungsangebot gewährleistet werden. Ein hoher Qualitätsstandard der Kindertagesbetreuung und vorschulischen Bildung soll Kindern in allen Teilräumen und mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund gleichwertige Chancen für die anschließende schulische Bildung eröffnen. Flächen- und bedarfsdeckende, ganztägige Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote für Kinder vor dem Schuleintritt sowie für Kinder und Jugendliche im Schulalter sind aus bildungs-, familien-, sozial- und jugendpolitischen Gründen notwendig.²²² In den ländlichen Gemeinden sollen gut erreichbare und qualitätsvolle Angebote gesichert und ausgebaut werden. Die räumliche und inhaltliche Vernetzung der Angebote mit Gemeinde- oder Familienzentren sowie mit Mehrgenerationenhäusern trägt zur Stärkung der Nachbarschaftsstrukturen mit positiven Auswirkungen für die dörfliche Gemeinschaft bei und hat gegebenenfalls auch positive Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen.

zu 6.3.1(2):

Zwischen 2006 und 2030 wird in der Planungsregion ein Rückgang der Anzahl der Kinder im Krippenalter um rund 55 % und im Kindergartenalter um etwa 57 %²²³ erwartet. Die Anzahl der Kinder in den Altersklassen mit Relevanz für den Hortbereich sinkt um ca. 53 %. Um ein qualitativ hochwertiges, wohnortnahes Angebot an Kindertagesbetreuungseinrichtungen auch angesichts der demografischen Entwicklung aufrechterhalten zu können, bedarf es geeigneter Anpassungsmaßnahmen.

Die rückläufigen Kinderzahlen sollen durch eine Auslastungsoptimierung und eine Erhöhung der Nachfrage kompensiert werden. So sind bereits seit mehreren Jahren Zuwächse im Anmeldeverhalten zu verzeichnen. Durch das im Dezember 2008 in Kraft getretene Kinderfördergesetz, das einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren beinhaltet, kann es zu einer weiterhin steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kinderkrippen kommen.²²⁴ Deshalb sollen in der Planungsregion künftig Kinderbetreuungsangebote vorgehalten werden, die beim Bereich Krippe eine durchschnittliche Versorgungsquote von 40 %, beim Kindergarten von 100 % und beim Bereich Hort von 75 % in der Stadt Neubrandenburg und von 50 % in der Fläche gewährleisten. Zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen der vorschulischen Erziehung sollen in allen Einrichtungen für eine Kernzeit von 4 Stunden 2 Betreuer je Gruppe eingesetzt werden. Ggf. sind auch einrichtungsübergreifende Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Kosteneffizienz der Qualitätsstandards und Versorgungsquoten soll durch eine an der Auslastung der Betreuer orientierten Auslastungsoptimierung auf durchschnittlich ca. 80 % gewährleistet werden. In ländlichen Gemeinden soll der Erhalt und die Sicherung von Einrichtungen durch flexible altersgemischte Gruppen erreicht werden.²²⁵

zu 6.3.1(3):

Können Standortschließungen auch durch die Nutzung geeigneter Anpassungsmaßnahmen nicht verhindert werden, soll zur Vermeidung langer Fahrzeiten eine Orientierung auf benachbarte Einrichtungen erfolgen. In Ergänzung dazu soll das bereits gut ausgebaute Netz an Kindertagespflegeangeboten zur Gewährleistung der Versorgung gerade in ländlichen Gebieten aufrechterhalten werden.

²²² Siehe: 6.2.2(5)

²²³ Vgl.: „4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030“, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung M-V 2008.

²²⁴ Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG); Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I, Nr. 57 am 15. Dezember 2008, 2403-2409, Bonn.

²²⁵ Vgl.: MORO Ergebnisdokumentation, Handlungsfeld Kindertagesbetreuung der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des MORO-Vorhabens „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, Februar 2008.

6.3.2 Pflege älterer Menschen

Angebot sichern
und bedarfsgerecht
weiterentwickeln

(1) In allen Teilräumen soll ein qualitativ hochwertiges Angebot an ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen zur Pflege älterer Menschen gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen auf den individuellen Hilfebedarf ausgerichtete Hilfsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung des Vorrangs ambulanter Leistungen vorrangig ausgebaut werden.

stationäre
Einrichtungen

(2) Stationäre Einrichtungen sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten in Zentralen Orten angesiedelt werden.

kosteneffiziente
Anpassung der
Pflegelandschaft

(3) Der Erhöhung der Nachfrage nach Betreuungsleistungen soll durch den Ausbau alternativer und kosteneffizienter Angebotsformen Rechnung getragen werden. Dabei soll insbesondere auf die Stabilisierung der häuslichen Pflege hingewirkt werden.

Begründung

zu 6.3.2(1):

In der Planungsregion besteht derzeit ein ausreichendes und gut ausgelastetes Angebot an Pflegeeinrichtungen aller Stufen. Dieses gilt es, auch angesichts der demografischen Veränderungen zu sichern und am individuellen Bedarf orientiert - unter besonderer Berücksichtigung des Vorrangs ambulanter Leistungen - weiterzuentwickeln. Künftig ist von einem Anstieg älterer Bevölkerungsgruppen, sowohl absolut als auch bezogen auf die Gesamtbevölkerung²²⁶, und v.a. hochbetagter Menschen auszugehen. Die Nachfrage nach häuslicher und professioneller Hilfe wird somit in den nächsten Jahren deutlich zunehmen. Dabei soll, entsprechend der Vorgabe des Sozialgesetzbuches, ambulanten Leistungen Vorrang vor stationären Angeboten eingeräumt werden. Dieser Vorrang ambulanter Leistungen kann zu einer Kostenreduzierung einen Beitrag leisten.

zu 6.3.2(2):

Die Ansiedlung von stationären Einrichtungen der Altenpflege soll vorrangig in Zentralen Orten erfolgen, um möglichst kosteneffizient die am Zentralen Ort vorgehaltenen Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder des Einzelhandels, nutzen zu können. Stationäre Einrichtungen sollen ferner insbesondere an städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden, um eine Isolation derartiger Einrichtungen zu vermeiden. *„Den dort lebenden Menschen wird so die Gelegenheit gegeben, sich am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Betreuungseinrichtung angemessen beteiligen zu können.“*²²⁷

zu 6.3.2(3):

In Folge des demografischen Wandels geht die Zunahme pflegebedürftiger Personen mit einem Rückgang insbesondere des informellen Pflegepersonals einher. Die häusliche Pflege hat in der Planungsregion eine vergleichsweise große Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Abnahme des informellen Pflegepersonals die steigenden Bedarfe in der häuslichen Pflege nicht mehr aufgefangen werden

²²⁶ Prognostizierter Anstieg der über 65-Jährigen in der Planungsregion um rund 30.000 Personen von knapp 62.000 Personen im Jahr 2006 auf über 92.000 Personen im Jahr 2030. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 48 %, so dass die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen im Jahr 2030 43 % der Gesamtbevölkerung darstellen wird.

²²⁷ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.3.3.

können, was zu einem Zuwachs an stationärer Pflege („Heimsog“) und damit zu einer hohen Belastung öffentlicher Haushalte führen wird, da stationäre Angebote gegenüber der ambulanten und häuslichen Versorgung in der Regel teurer sind.

Ziel muss es daher sein, unter Ausschöpfung von Kostensenkungspotenzialen eine qualitativ hochwertige und bezahlbare Versorgung mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Altenpflege zu entwickeln. Handlungserfordernisse werden u.a. in der Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege, der Etablierung kleinteiliger alternativer Angebote (z.B. „betreutes Wohnen“) sowie im Aufbau eines regionalen Pflegenetzwerkes zu einer verbesserten träger- und akteursübergreifenden Abstimmung gesehen. Ferner soll auf die Schaffung von Anreizen zur Ansiedlung professionellen Pflegepersonals hingewirkt werden.²²⁸

6.3.3 Hilfe für Menschen mit Behinderungen

(1) Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sollen vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten in Zentralen Orten angesiedelt werden.

*Hilfeeinrichtungen
für Menschen mit
Behinderungen*

(2) Zur Schaffung einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen und nutzbaren Infrastruktur sollen Stadtplanung, Sozialplanung, Kinder- und Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungsplanung und Planungen des Öffentlichen Personennahverkehrs möglichst eng aufeinander abgestimmt werden.

*integrierte
Planung*

Begründung:

zu 6.3.3(1):

Einrichtungen zur Sicherung organisierter Hilfs- und Beratungsangebote für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen sind z.B. Beratungsstellen, integrative Einrichtungen wie Integrationsbetriebe, sonder- und heilpädagogische sowie integrative Kindergärten, Sonderschulen, spezielle Berufsschulen (berufsbezogene Sonderpädagogik), Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderungen, Werkstätten für behinderte Menschen. Durch die Ansiedlung solcher Einrichtungen an städtebaulich integrierten Standorten in den Zentralen Orten wird die Integration von Menschen mit Behinderungen gefördert und eine flächendeckende Grundversorgung sichergestellt.

zu 6.3.3(2):

Für die Integration von Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe am öffentlichen Leben ist eine enge Abstimmung zwischen den oben genannten Fachplanungen erforderlich. Die Stadtplanung mit ihrem integrierten Ansatz hat dabei eine Schlüsselrolle.

²²⁸ Vgl.: MORO Ergebnisdokumentation, Handlungsfeld Pflege älterer Menschen der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des MORO-Vorhabens „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, Februar 2008.

6.3.4 Medizinische Versorgung

medizinische
Versorgung
nachrichtlich aus
LEP 6.3.3(1)

(1) In allen Teilräumen soll eine angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden.

Vorrangstandorte für Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die Zentralen Orte. **(Z)**

stationäre
medizinische
Versorgung

(2) Standorte der stationären medizinischen Versorgung sollen zumindest im Oberzentrum und in den Mittelzentren gesichert werden.

Darüber hinaus sollen die Krankenhausstandorte in Altentreptow, Malchin und Röbel/Müritz erhalten werden.

Vorsorge- und
Rehabilitations-
einrichtungen

(3) Die vorhandenen Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen bedarfsorientiert erhalten und qualitativ verbessert werden. Die Schaffung neuer Einrichtungen und Angebote soll vorrangig zur weiteren Entwicklung der Kurorte Waren (Müritz), Malchow und der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft beitragen.

ambulante
medizinische
Versorgung

(4) In allen Teilräumen der Planungsregion soll in zumutbarer Entfernung eine bedarfsorientierte und ausgewogene ambulante medizinische Versorgung sichergestellt werden. Dabei soll insbesondere den Anforderungen einer älter werdenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. Zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in den ländlichen Räumen soll auch auf die Umsetzung alternativer Angebotsformen hingewirkt werden.

hausärztliche
Versorgung

(5) Einrichtungen der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind mindestens in den Zentralen Orten vorzuhalten. **(Z)**

fachärztliche
Versorgung

(6) Ein vielfältiges Angebot von Einrichtungen der ambulanten fachärztlichen Versorgung soll zumindest im Oberzentrum Neubrandenburg und in den Mittelzentren Neustrelitz, Waren (Müritz) und Demmin vorgehalten werden.

Begründung

zu 6.3.4(1):

Das Gesundheitswesen gehört zu den elementaren Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Einrichtungen tragen maßgeblich dazu bei, gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen. Durch die Schaffung eines abgestuften, bedarfsorientiert gegliederten Systems leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einrichtungen soll jedem Bürger eine ausreichende und bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung möglich sein.

zu 6.3.4(2):

Entsprechend 4. Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern²²⁹ ist der von stationären Einrichtungen zu erbringende medizinisch notwendige Bedarf unter Beachtung der Grundsätze der bürgernahen und wirtschaftlichen Versorgung sicherzustellen. „Eine flächendeckende Versorgung mit akut-stationärer Krankenhausleistung ist in der Regel gegeben, wenn die Entfernung zum jeweils nächst gelegenen Krankenhaus in der Grundversorgung folgende Distanzen nicht übersteigt: Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe = 25-30 km Entfernung (Straße). [...] Die Vernetzung der stationären Versorgung insbesondere mit der ambulanten Versorgung, dem

²²⁹ Siehe: 4. Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005, Laufzeit: 01.01.2005 - 31.12.2008, Hrsg.: Sozialministerium M-V.

Rehabilitationsbereich sowie der Pflege ist zu unterstützen. Die stationäre Versorgung ist im engen Kontext mit der gesamten Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern zu sehen. [...] Die Belange des Rettungswesens hinsichtlich der Beteiligung der Krankenhäuser am Rettungsdienst, insbesondere bei der Gestellung von Notärzten, sollen Berücksichtigung finden.²³⁰

Tabelle 9:

Übersicht über die im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser und Tageskliniken in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Stand: 01.01.2009)

Name	Standort	Träger	Betten	Tagesklinikplätze
Kreiskrankenhaus Demmin	Demmin	Landkreis Demmin (öffentlich)	200	10
Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg einschließlich Außenstellen Altentreptow und Malchin	Neubrandenburg, Außenstelle Altentreptow, Außenstelle Malchin	Evangelische Krankenhausbetriebsgesellschaft Mecklenburg mbH Neubrandenburg (freigemeinnützig)	958	62
DRK-Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz gGmbH	Neustrelitz	DRK-Krankenhaus Mecklenburg-Strelitz gGmbH (freigemeinnützig)	164	---
Klinik Amsee GmbH	Waren (Müritz)	Klinik Amsee GmbH (privat)	52	---
Müritz-Klinikum GmbH Waren	Waren (Müritz), Außenstelle Röbel/Müritz	Müritz-Klinikum GmbH Waren (privat)	303	52

Quelle: 3. Änderung des 4. Krankenhausplans für das Land Mecklenburg-Vorpommern; veröffentlicht im Amtsblatt M-V Nr. 3/2011

zu 6.3.4(3):

In der Planungsregion existieren sechs Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Neue Einrichtungen sollen vorrangig in staatlich anerkannten Kurorten angesiedelt werden. Als saisonunabhängige Einrichtungen leisten sie einen Beitrag zur Gesundheitstouristischen Entwicklung dieser Orte. Die Stadt Waren (Müritz) und die Stadt Malchow erfüllen bereits mit ihrer Struktur- und Servicequalität die Kriterien des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern als staatlich anerkannte Luftkurorte und unterliegen einer regelmäßigen Prüfung. Die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft strebt das Prädikat Luftkurort/Kneippkurort an.²³¹

²³⁰ Zitat: 4. Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern, S.18-19.

²³¹ Siehe: 3.1.3(15)

*Tabelle 10:
Übersicht über die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in der Planungsregion
Mecklenburgische Seenplatte²³²*

Name	Ort	Betreiber	Kliniken / Fach- abteilungen	Betten- anzahl
Müritz Klinik	Klink	privat	Fachklinik für Prävention und Rehabilitation	230
Klinik Malchower See GmbH	Malchow	privat	Klinik für Gastroenterolo- gie, Orthopädie, Rheuma- tologie, Gynäkologie, Stoffwechselerkrankun- gen, Herz- Kreislaufferkrankungen	240
AHG Klinik Waren	Waren (Müritz)	privat	Zentrum für psychosoma- tische Rehabilitation und Verhaltensmedizin	200
Klinik am Haussee – Fachklinik Feldberg GmbH	Feldberg	privat	Zentrum für Neurologie, Kardiologie, Orthopädie und Psychosomatik	240
Luzin-Klinik	Feldberg	gemein- nützig	Fachklinik für Sucht- krankheiten	52
Bethesda-Klinik	Neubran- denburg	gemein- nützig	Fachklinik für geriatrische Rehabilitation	50

Quelle: Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

zu 6.3.4(4) - (6):

Einrichtungen zur ambulanten Gesundheitsversorgung (insb. Hausarzt-, Facharzt-, Zahnarztpraxen, Apotheken) sollen zur Sicherstellung einer gleichwertigen medizinischen Versorgung in allen Teilräumen zumindest in den Zentralen Orten bestehen. Die demografische Entwicklung in der Planungsregion (hoher Altersdurchschnitt der niedergelassenen Ärzte und des Patientenstamms) und eine steigende Multimorbidität führen angesichts der nur geringen Niederlassungsbereitschaft und der flächenmäßig großen zu bedienenden Räume zu Versorgungsproblemen im ambulanten medizinischen, vor allem aber im hausärztlichen Bereich. So soll verstärkt auf die Implementierung regionsspezifischer Lösungsansätze im Sinne alternativer Angebotsformen hingewirkt werden. Neben der stärkeren Vernetzung stationärer und ambulanter Versorgung und dem Ausbau integrierter Angebote soll die Errichtung medizinischer Versorgungszentren unterstützt werden.²³³ Für die Region Mecklenburgische Seenplatte wurde ein Leitbild der zukünftigen ambulanten medizinischen Versorgung entwickelt.²³⁴ Demnach sollen sog. „Zentrale Gesundheitshäuser“ für die Ländlichen Räume in Zentralen Orten errichtet werden und die ambulante medizinische Versorgung des zentralörtlichen Nahbereichs übernehmen. In den Zentralen Gesundheitshäusern können mehrere Haus- und Fachärzte zusammenarbeiten. Auch eine Kopplung mit anderen Dienstleistungsfunktionen des Zentralen Ortes (z.B. mit sozialen Pflege- und Betreuungseinrichtungen) ist denkbar. Durch Synergieeffekte lassen sich u.a. die Arbeitsorganisation der Ärzte optimieren, Wartezeiten der Patienten reduzieren, die Lebensqualität der Ärzte steigern und die Wirtschaftlichkeit des Praxisbetriebs erhöhen.

²³² Stand: Jahr 2008

²³³ Vgl.: 4. Krankenhausplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Laufzeit: 01.01.2005-31.12.2008, Hrsg.: Sozialministerium M-V, S. 19.

²³⁴ „Hausärztliche Versorgung in der Mecklenburgischen Seenplatte – Analyse, Leitbild, Strategie“, Hrsg.: Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, März 2004.

6.3.5 Sport

(1) In allen Teilräumen sollen bedarfsorientiert, vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte, Spiel- und Sporteinrichtungen erhalten und qualitativ verbessert werden.

*bedarfsorientierter
Erhalt und qualitative
Verbesserung*

(2) Größere Sportanlagen sollen insbesondere im Oberzentrum Neubrandenburg sowie in den Mittelzentren Neustrelitz, Waren (Müritz) und Demmin vorgehalten werden.

*größere
Sportanlagen*

(3) Standorte von Sporteinrichtungen sollen so gewählt werden, dass eine Mehrfachnutzung möglich ist. Eine räumliche Nähe zu Schulen, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit soll angestrebt werden.

*Mehrfachnutzung
ermöglichen*

Begründung

zu 6.3.5(1):

Sport bildet besonders auf Grund seiner erzieherischen, gesundheitsfördernden, bildenden und sozialen Funktion einen bedeutsamen Bereich des gesellschaftlichen Lebens. Der Zugang zu Sporteinrichtungen soll allen Bevölkerungsschichten ermöglicht werden. Öffentliche Spiel- und Sporteinrichtungen sollen bedarfsorientiert in allen Teilräumen, zumindest aber in den Zentralen Orten, vorgehalten werden.

zu 6.3.5(2):

Im Oberzentrum Neubrandenburg sind mit dem „Jahnsportforum“ und dem „Jahnstadion“ Großsportanlagen vorhanden. Darüber hinaus sollen größere Sportanlagen (Sportstadion, Sporthalle mit Zuschauerplätzen, Hallenbäder, etc.) insbesondere in den Mittelzentren vorgehalten werden.

zu 6.3.5(3):

„Einen besonders hohen Nutzen erzielen Sporteinrichtungen dann, wenn bei der Standortwahl darauf geachtet wird, dass die Sportanlage sowohl im Schulsport genutzt werden kann als auch durch Vereine und private Nutzer.“²³⁵ Erstrebenswert ist daher die räumliche Nähe zwischen Sportanlagen und Schulstandorten.

6.4 Verkehr und Kommunikation

6.4.1 Integrierte Verkehrsnetzgestaltung

(1) Das Gesamtverkehrssystem soll so entwickelt werden, dass es den raum- und siedlungsstrukturellen Anforderungen im Hinblick auf Verbindungs- und Erschließungsqualitäten gerecht wird.

*Gesamtverkehrs-
system
nachrichtlich aus
LEP 6.2.1(1)*

(2) Durch die Kombination und Kooperation verschiedener Verkehrsträger im Personen- und Güterverkehr, ihre Verknüpfung über leistungsfähige Schnittstellen (z.B. Logistikzentren, Häfen) und die Einführung intelligenter Verkehrsleitsysteme soll der Verkehr effizienter gestaltet werden.

*Kooperation,
Schnittstellen
nachrichtlich aus
LEP 6.2.1(2)*

²³⁵ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.3.3.

Anbindung an
großräumige
Entwicklungs-
achsen

(3) Die Verkehrsinfrastruktur soll eine leistungsfähige Anbindung der Planungsregion an die großräumigen Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung sichern.

Begründung

zu 6.4.1(1):

„Leistungsfähige Verkehrswege und -anlagen sollen eine flächendeckende Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an der Mobilität gewährleisten, eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume durch Personen- und Güterverkehr sicherstellen, die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklung schaffen, die räumlichen und strukturellen Ungleichgewichte zwischen den neuen und alten Bundesländern ausgleichen und die räumlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum schaffen. Eine qualitative Verbesserung des Schienen- und Straßennetzes ist insbesondere im Hinblick auf Zentrale Orte notwendig.“²³⁶

Das Schienennetz in der Region stellt eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch notwendige Alternative zur Straße mit Bedeutung sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr dar.

zu 6.4.1(2):

„Die erforderliche Bewältigung des Verkehrs und die Sicherung der Mobilität der Bevölkerung sollen durch sinnvolle Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger, aber auch durch Bündelung der Infrastruktur in Entwicklungskorridoren erreicht werden. Die stärkere Verzahnung von Raum- /Siedlungsplanung und Verkehrsplanung zur Entwicklung verkehrssparender Siedlungs- und Nutzungsstrukturen ist von besonderer Bedeutung. Zur Verkehrsvermeidung sollen auch die Möglichkeiten moderner Verkehrstechnologie genutzt werden, wie Verkehrsleitsysteme und integrierte Logistikkonzepte unter Einsatz der Telematik.“²³⁷

zu 6.4.1(3):

Eine leistungsfähige Anbindung der Planungsregion an die großräumigen Entwicklungsachsen Hamburg – Rostock – Stralsund/Greifswald – Stettin, Hamburg – Ludwigslust/Schwerin – Berlin, Wismar – Schwerin – Magdeburg²³⁸ sowie Rostock/Sassnitz - Berlin sowohl über das Schienen- als auch das Straßennetz ist demzufolge von entscheidender Bedeutung, um einen Zugang zu den räumlich-funktionalen Verflechtungsbeziehungen zu den außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Entwicklungszentren zu sichern. Damit werden Potenziale zur Teilhabe der Planungsregion an der Entwicklung von Wachstum und Innovation in diesen Zentren erschlossen. Von besonderer Bedeutung sind die Metropolen Berlin, Hamburg und Hannover sowie die Oberzentren Magdeburg, Braunschweig, Wolfsburg und Stettin.

²³⁶ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.2.1.

²³⁷ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.2.1.

²³⁸ Vgl.: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, 6.2.1(3).

6.4.2 Öffentlicher Personenverkehr

(1) Der Öffentliche Personennahverkehr soll in der Region zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Mobilität, welche die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, gesichert und attraktiv gestaltet werden.

Sicherung der Mobilität

Der Schienenpersonennahverkehr und der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr sollen zu einem integrierten Verkehrsangebot mit abgestimmten Tarifen und Fahrplänen entwickelt werden. Die Übergänge zwischen Fern- und Nahverkehr sowie innerhalb des Nahverkehrs sollen gesichert und attraktiv gestaltet werden.

attraktive Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs

(2) Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus ihren Verflechtungsbereichen soll bedarfsgerecht gesichert werden. Dabei sollen angemessene Reisezeiten und Bedienungshäufigkeiten gewährleistet werden.

Erreichbarkeit der Zentralen Orte

Die Hauptrelationen des Öffentlichen Personennahverkehrs als Verbindungen zwischen den einzelnen Zentralen Orten sollen qualitativ und quantitativ hochwertig erschlossen und bedient werden.

(3) In Räumen mit geringem Fahrgastaufkommen soll eine Mindestbedienung im Öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet werden und bedarfsgesteuerte alternative Bedienungsformen zur Sicherung eines akzeptablen und wirtschaftlich tragfähigen Angebotes eingeführt werden.

Mindestbedienung in Räumen mit geringem Fahrgastaufkommen

(4) Die Erreichbarkeit der touristisch bedeutsamen Angebote durch den ÖPNV soll gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Anbindung touristischer Angebote

(5) Das Eisenbahnnetz auf den großräumigen Verkehrsachsen soll beschleunigt ausgebaut werden. Dies betrifft insbesondere die Strecken bzw. Streckenabschnitte

großräumige Schieneninfrastruktur siehe auch LEP 6.2.2(3)

- (Rostock) – Waren (Müritz) – Neustrelitz – (Berlin)
- (Stralsund) – Demmin – Neubrandenburg – Neustrelitz – (Berlin) und
- (Bützow) – (Güstrow) – Neubrandenburg – (Pasewalk) – (Stettin)

(6) Eine bedarfsgerechte Anbindung des Oberzentrums Neubrandenburg an den Schienenpersonenfernverkehr soll realisiert und dauerhaft gesichert werden.

Fernverkehrsverbindungen

Ein vertakteter Fernverkehr auf der Strecke (Rostock) – Waren (Müritz) – Neustrelitz – (Berlin) soll realisiert und dauerhaft gesichert werden.

(7) Im überregionalen Schienennetz soll vorrangig die Strecke (Ludwigslust) – (Parchim) – Waren (Müritz) entsprechend den Erfordernissen des Integralen Taktfahrplanes ertüchtigt werden.

überregionale Schieneninfrastruktur siehe auch LEP 6.2.2(4)

(8) Im regionalen Schienennetz soll für die derzeit noch in Betrieb befindliche Strecke Neustrelitz – Wesenberg – Mirow die Betriebsfähigkeit dauerhaft erhalten werden.

regionale Schieneninfrastruktur

Begründung

zu 6.4.2(1):

Als wichtiges Element der Daseinsvorsorge ist der Öffentliche Personennahverkehr auch unter den Rahmenbedingungen einer zurückgehenden Bevölkerung und einer abnehmenden Bevölkerungsdichte bedarfsgerecht, flexibel, barrierefrei und wettbewerbsfähig zu gestalten.

Insgesamt wird die Region derzeit durch 5 Strecken des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und 159 Buslinien (einschließlich Stadtverkehre) erschlossen. An den Wochentagen von Montag bis Freitag ist die Flächenerschließung mit dem Bus im Wesentlichen gegeben. An den Wochenenden ist jedoch eine starke Ausdünnung des Angebotes zu verzeichnen, so dass eine Flächenerschließung nicht mehr gegeben ist. Hier wird bis auf wenige Buslinien nur der SPNV bedient. Weiterhin ist das Bus-Angebot in der Planungsregion stark auf die vorhandene Nachfrage im Schülerverkehr ausgerichtet. Der Einsatz alternativer Bedienungsformen ist nur gering ausgeprägt.²³⁹

Der Öffentliche Personennahverkehr soll zu einem integrierten, bedarfsgerechten und flexiblen Verkehrsverbund entwickelt werden, um die Mobilität der Bevölkerung in der Region nachhaltig zu gewährleisten und allen Bevölkerungsteilen eine bedarfsgerechte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die weitere Optimierung des Integralen Taktfahrplanes, der Erhalt der Haltestellen unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung, die attraktive bauliche Gestaltung der Übergangsmöglichkeiten zwischen den Verkehrsmitteln wie z.B. Bahnhöfe, zentrale Umsteigepunkte und zentrale Omnibusbahnhöfe sowie die günstige Gestaltung der Übergangsmöglichkeiten sind dazu wichtige Beiträge.

zu 6.4.2(2):

Zentrale Orte bilden das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentrum ihres Verflechtungsbereiches, für das sie, in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Einstufung, bestimmte Versorgungsaufgaben zu übernehmen haben. Es ist zu gewährleisten, dass die in den Zentralen Orten vorhandenen Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen grundsätzlich für alle Teile der Bevölkerung auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

Die Verbindungen zwischen den Zentralen Orten haben eine besondere Bedeutung, da hier gebündelte Verkehrsströme vorhanden sind, für die attraktiver Linienverkehr angeboten werden kann. Diese Verbindungen bilden die Basis für das ÖPNV-Hauptnetz der Region. Die schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte und eine angemessene Vertaktung sowie Bedienungshäufigkeit sind dabei von entscheidender Bedeutung für die Attraktivität des Angebotes.

zu 6.4.2(3):

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes ist es angesichts der dispersen Siedlungsstruktur in der Planungsregion von besonderer Bedeutung, auch für die in schwächer besiedelten Gebieten der Ländlichen Räume lebenden Menschen ein Mindestangebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Daseinsvorsorge, insbesondere für die nichtmotorisierte Bevölkerung, zu sichern. Die unterschiedlichen Belange und Lebenssituationen von Frauen und Männern sind dabei zu berücksichtigen.

Die disperse Siedlungsstruktur der Ländlichen Räume ist für die Erschließung durch Linienverkehr problematisch. Für das Ergänzungsnetz zur Erschließung der Fläche ist es daher notwendig, verstärkt den Einsatz von bedarfsgesteuerten Bedienungsformen (Anruf-Bus, Anruf-Sammeltaxi, etc.) vorzusehen, um auch in dünn besiedelten Räumen ein wirtschaftlich tragbares Mindestangebot im ÖPNV dauerhaft gewährleisten zu können.

²³⁹ Quelle: Regionaler Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte, 2010.

Ausgehend von der demografischen Entwicklung und der allgemeinen finanziellen Situation sind zur Sicherung einer hohen Effizienz des ÖPNV im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne regional- und funktionspezifische Bedienungsstandards zu entwickeln.

zu 6.4.2(4):

Dem Ansteigen der Anzahl der potenziellen Nutzer in der Urlaubszeit soll in der Bedienungshäufigkeit Rechnung getragen werden, insbesondere die An- und Abreise der Gäste über den öffentlichen Verkehr soll attraktiv gestaltet werden: „Für die Inanspruchnahme des ÖPNV durch Touristen sind die Fahrtzwecke 'An- und Abreise' sowie 'Nutzung während des Aufenthaltes' als wesentlich zu benennen. [...] Aus regionaler Sicht ist insbesondere die Erschließung des Müritz-Nationalparks durch den ÖPNV von besonderer Bedeutung.“²⁴⁰

Bei der Weiterentwicklung des touristischen ÖPNV-Angebotes kommt es auf die Einhaltung folgender Kriterien an:

- Verknüpfung mit dem SPNV aus und in Richtung Berlin,
- gemeinsames Nationalpark-Ticket,
- vertaktetes Angebot,
- Möglichkeit der Fahrradmitnahme,
- innovatives Fahrzeugkonzept,
- gemeinsames, überregionales Marketing.²⁴¹

zu 6.4.2(5) und (6):

*„Eine Stärkung des Verkehrsträgers Schiene ist aus verkehrlichen, ökologischen und gesamtwirtschaftlichen Gründen anzustreben. Hierzu sind eine Verbesserung der Schieneninfrastruktur und die Einrichtung attraktiver Schienenverkehrsangebote erforderlich. Die Ausbaumaßnahmen im großräumigen und überregionalen Netz sollen die Erreichbarkeit im Schienenpersonenverkehr sichern. Attraktive Reisezeiten im gesamten Schienenpersonenverkehr sind – neben Takthäufigkeit, Bedienzeiten, Preis und Komfort – Voraussetzung für die Stabilisierung und Steigerung der Verkehrsnachfrage. Auf den bestehenden Linien des Schienenpersonenfernverkehrs besteht die Erforderlichkeit eines durchgehenden 2-Stunden-Taktes; auf der Relation Rostock – Berlin die Wiederaufnahme des vertakteten Fernverkehrs nach Abschluss des Streckenausbaus.“*²⁴²

Der bereits begonnene Ausbau der Strecke Rostock - Waren (Müritz) - Neustrelitz - Berlin, der voraussichtlich im Jahr 2013 fertig gestellt sein soll, erfolgt für Geschwindigkeiten von 160 km/h. Die Strecken Stralsund - Demmin - Neubrandenburg - Neustrelitz - Berlin und Bützow - Güstrow - Neubrandenburg - Pasewalk - Stettin sollen seitens der DB AG für Streckengeschwindigkeiten von 120 km/h ausgebaut werden.

Im großräumigen Netz ist grundsätzlich eine Bedienung im Stundentakt ggf. unter Einbeziehung des Fernverkehrs anzustreben. Zur Beschleunigung des Betriebes im großräumigen Schienennetz kann der zweigleisige Streckenausbau beitragen. Dafür ist die Freihaltung entsprechender Flächen entlang der eingleisigen Streckenabschnitte erforderlich und bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der Ausbau des Schienennetzes ist auch eine Grundlage für die Stärkung des schienengebundenen Güterverkehrs und zur Entlastung der Straßen vom Güterverkehr.

zu 6.4.2(7) und (8):

Die überregionale Strecke Ludwigslust - Parchim - Malchow - Waren (Müritz) - Neustrelitz hat in Ludwigslust, in Waren (Müritz) und in Neustrelitz Zu- und Abbringerfunktion zum höherwertigen Schienenpersonenverkehr. Dort gilt es, ganztägig zeitgerechte Anschlüsse zu sichern bzw. herzustellen. Aus dieser Vorgabe resultiert die Notwendig-

²⁴⁰ Zitat: Regionaler Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte, 2010.

²⁴¹ Vgl: Regionaler Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte, 2010.

²⁴² Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.2.2.

keit von Reisezeitverkürzungen auf der Strecke. Diese Strecke sowie auch die regionale Strecke Neustrelitz - Mirow haben in der Tourismussaison zusätzlich Bedeutung für den Radtourismus. Der Erhalt und die Ertüchtigung dieser Strecken sind auch vor diesem Hintergrund geboten. Auf der Strecke Ludwigslust - Waren (Müritz) soll ein 2-Stunden-Takt und auf dem Streckenabschnitt Waren (Müritz) - Neustrelitz der Strecke Rostock - Berlin soll ein 1-Stunden-Takt durch Taktüberlagerung mit dem Fernverkehr gesichert werden. Auf der Strecke Neustrelitz - Mirow soll ein 2-Stunden-Takt gesichert werden.

6.4.3 Motorisierter Individualverkehr

*funktionales
Straßennetz*

(1) Das Straßennetz der Planungsregion soll erhalten sowie bedarfsgerecht ergänzt und ausgebaut werden. Die erforderlichen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen sollen auf die in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegte funktionale Gliederung des Straßennetzes ausgerichtet werden.

Eine gute Erreichbarkeit der Wirtschaftsstandorte, der Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsräume der Planungsregion sowie die Anbindung der ländlichen Räume an die Straßen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sollen gewährleistet werden.

*großräumige
Straßenverbindungen
siehe auch
LEP 6.2.3(2)*

(2) Folgende Maßnahmen zum Aus- und Neubau des Straßennetzes mit großräumiger Bedeutung sind umzusetzen:

- B 198 / B 189 Straßenverbindung Mirow - Wittstock,
- B 96 Abschnitt Neubrandenburg - Neustrelitz einschließlich der Ortsumgehungen Usadel und Weisdin,
- B 96/B 104 Ortsumgehung Neubrandenburg,
- B 96 Abschnitt Neustrelitz - Landesgrenze zu Brandenburg,
- B 198 Abschnitt Neustrelitz - Mirow,
- B 198 Ortsumgehung Mirow (B 189n Richtung Neustrelitz),
- B 192 einschließlich Umfahrung der Ortslage Klink,
- B 192 Ortsumgehung Waren (Müritz). **(Z)**

*Straßenneu- und
-ausbaumaßnahmen*

(3) Folgende Maßnahmen zum Aus- und Neubau des Straßennetzes mit überregionaler und regionaler Bedeutung sind umzusetzen:

- B 110 Ortsumgehung Dargun,
- B 198 Ortsumgehung Mirow (B 189n Richtung A 19),
- B 104 Ortsumgehung Malchin,
- B 104 Ortsumgehung Stavenhagen,
- B 104 / B 197 Autobahnzubringer Neubrandenburg-Ost,
- B 104 Ortsumgehung Woldegk,
- B 110 Ortsumgehung Demmin,
- B 197 Ortsumgehung Friedland,
- B 198 Ortsumgehung Bredenfelde,
- B 104,
- B 110,
- L 205. **(Z)**

Begründung

zu 6.4.3(1):

Zur funktionalen Gliederung des Straßennetzes wird ausgehend von den Zentralen Orten²⁴³ und unabhängig von der Zuordnung nach Baulastträgern eine hierarchische Einstufung des Straßennetzes in Abschnitte mit unterschiedlicher Verbindungsbedeutung abgeleitet.

Die großräumigen (Verbindungsfunktionsstufe I) und überregionalen Straßenverbindungen (Verbindungsfunktionsstufe II) werden mit dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V festgelegt. Straßen für den regionalen (Verbindungsfunktionsstufe III) und den bedeutsamen flächenerschließenden Verkehr (Verbindungsfunktionsstufe IV) werden mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegt. Die Festsetzung erfolgte unter Zugrundelegung der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)“²⁴⁴ anhand folgender Kriterien:

Regionale Straßenverbindungen (Verbindungsfunktionsstufe III):

- Verbindungen von Grundzentren zu Mittelzentren
- Verbindung zwischen Grundzentren
- Anbindung von Mittelzentren an Verkehrswege der Verbindungsfunktionsstufe II oder höher

Das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz setzt sich überwiegend aus Kreisstraßen, ergänzt durch einzelne Landes- und Gemeindestraßen, zusammen. Es umfasst eine Auswahl aus den Straßen der Verbindungsfunktionsstufe IV gemäß RIN. Es ergänzt das regionale und überregionale Straßennetz. Seine Straßen beginnen und enden im Regelfall an Straßen der gleichen oder einer höheren Verbindungsfunktionsstufe.²⁴⁵

Zur Qualitätsverbesserung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit sind zahlreiche Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des Straßennetzes erforderlich. Dies betrifft insbesondere die norm- und bedarfsgerechte Herstellung der Fahrbahnen und Nebenanlagen sowie die Erneuerung von Brücken. Zustandsverbesserungen sind sowohl für die Hauptverkehrsstraßen als auch für die Qualität der Verkehrserschließung insbesondere in den ländlichen Räumen maßgebende untergeordnete Straßennetz erforderlich.

Ein Ausbau des Straßennetzes unter Beachtung der Funktionalität des jeweiligen Netzteilens ermöglicht eine aufgabengerechte Bündelung der Verkehrsströme unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur, des Städtebaus und des Umweltschutzes.

Die funktionale Gliederung des Straßennetzes leistet mit der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine verkehrsgerechte und umweltschonende sowie verkehrssichere Netzgestaltung einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung.

Das Netz der regionalen und flächenerschließenden Straßen ist in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegt. Mit dem Ausbau des innerregionalen Straßennetzes in Abhängigkeit von der jeweiligen Verbindungsfunktionsstufe kann eine gute Erreichbarkeit der Siedlungen, Wirtschafts- und Erholungsstandorte der Planungsregion auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung gewährleistet werden. Die Ausbauparameter sind der jeweiligen Verbindungsfunktionsstufe anzupassen, um eine sinnvolle Verkehrserschließung der bebauten und anderweitig genutzten Gebiete zu ermöglichen und die Ausbaumaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zur Minimierung des Landschaftsverbrauches einzugrenzen. Auch Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus können mit zu einer Verbesserung der Verbindung einzelner Siedlungen untereinander beitragen.

²⁴³ Siehe: Kapitel 3.2

²⁴⁴ Siehe: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2008: Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN), Regelwerk Nr. 121, Ausgabe 2008, Köln.

²⁴⁵ Ausnahmen beruhen auf naturräumlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten.

zu 6.4.3(2) und (3):

Bei den unter den Programmsätzen aufgeführten Aus- und Neubaumaßnahmen im großräumigen, überregionalen und regionalen Straßennetz handelt es sich zum großen Teil um Maßnahmen des vordringlichen und weiteren Bedarfes des Bundesverkehrswegeplanes. Über die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes hinaus sind zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes Ausbaumaßnahmen an Bundes- und Landstraßen erforderlich. Dies kann z.B. durch Ausbau mit Überholspuren auf besonders belasteten Abschnitten erfolgen.

Von besonderer Bedeutung zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Planungsregion ist die Anbindung an das Autobahndreieck Wittstock mit Realisierung der Straßenverbindung Mirow – Wittstock. Diese ist bereits mit dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 6.2.3(2) verbindlich als Ziel der Raumordnung festgesetzt. Im großräumigen Straßennetz betrifft dies insbesondere die Ausbaumaßnahmen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen der B 96 und B 104.²⁴⁶ Mit dem Bau der Ortsumgehungen sollen die betroffenen Ortslagen vom hohen Aufkommen an Durchgangsverkehr entlastet werden und somit Voraussetzungen zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie der Stadtstruktur in den Innenstadtbereichen geschaffen werden. Weiterhin ist zur Gewährleistung der vollen Verkehrswirksamkeit der A 20 der Ausbau der Zubringerstrecken unabdingbar.

In der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) sind als „großräumiges Straßennetz/geplant“ und „überregionales Straßennetz/geplant“ nur diejenigen Trassenverläufe festgelegt, für welche bereits die Raumverträglichkeit festgestellt wurde.

6.4.4 Fahrrad- und Fußgängerverkehr

*nichtmotorisierter
Verkehr*

(1) Fahrrad- und Fußgängerverkehr sollen als eigenständige und gleichwertige Bestandteile in das Gesamtverkehrssystem integriert und gestärkt werden. In den Ortslagen sollen die Belange des nichtmotorisierten Verkehrs in besonderem Maße berücksichtigt werden.

*integrierte Förderung
des Radverkehrs,
Verknüpfung mit dem
Öffentlichen Personen-
verkehr
nachrichtlich aus
LEP 6.2.4(2)*

(2) In Orientierung am Nationalen Radverkehrsplan 2002 - 2012 sollen die Rahmenbedingungen für den Radverkehr konsequent weiterentwickelt und optimiert werden. Dies schließt eine bevorzugte Verknüpfung von Rad- und Öffentlichem Personenverkehr ein (Bike + Ride, Fahrradstationen).

*Regional
bedeutsames
Radroutennetz
siehe auch 3.1.3(10)*

(3) Das regional bedeutsame Radroutennetz²⁴⁷ soll für den Berufs-, Einkaufs- und Schülerverkehr sowie für Tourismus und Erholung erhalten und unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie unter Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes bedarfsgerecht zu einem Gesamtnetz ausgebaut werden. Eine sichere Führung des Fahrradverkehrs soll sowohl innerörtlich als auch außerhalb der Ortslagen gewährleistet werden.

²⁴⁶ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, 6.2.3(2).

²⁴⁷ Siehe: Gesamtkarte (M 1:100 000), „Regional bedeutsames Radroutennetz“ und „Regional bedeutsames Radroutennetz/geplant“

Begründung

zu 6.4.4(1):

Die Verbesserung der Situation für den nichtmotorisierten Verkehr stellt einen Beitrag zur nachhaltigen Verkehrsentwicklung im Kurzstreckenverkehr dar. Im Interesse einer nachhaltigen, integrierten Verkehrspolitik sind zumindest in innerörtlichen Bereichen die Möglichkeiten zur Erhöhung des Anteils von Fußgänger- und Radverkehr bei den Verkehrsmitteln auszuschöpfen. Als Beitrag zum Klimaschutz können mit der Verlagerung kurzer PKW-Fahrten in den nichtmotorisierten Bereich insbesondere in Innenstadtbereichen spürbar der Autoverkehr reduziert und Emissionen gemindert werden.

zu 6.4.4(2):

„Der Nationale Radverkehrsplan geht auf einen Beschluss des Deutschen Bundestags vom 18. April 2002 zurück und bietet erstmals für Deutschland ein breites Bündel an Maßnahmen zur Förderung des Fahrradverkehrs, die über den bloßen Bau von Radwegen weit hinausgehen.“²⁴⁸

Durch eine Verknüpfung der Radwege mit Haltestellen des ÖPNV oder Parkplätzen für den motorisierten Individualverkehr werden Voraussetzungen zur Nutzung des Fahrrades auch für größere Strecken und damit zur Erhöhung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen geschaffen.

zu 6.4.4(3):

Das in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) festgelegte „Regional bedeutsame Radroutennetz“ setzt sich aus bestehenden und geplanten straßenbegleitenden Radwegen sowie radtouristisch relevanten überregionalen und regionalen Radrouten sowie Radfernwegen²⁴⁹ zusammen. Dieses Regional bedeutsame Radroutennetz soll für einen koordinierten Mitteleinsatz zum Erhalt und erforderlichen weiteren Ausbau eines flächendeckenden Gesamtnetzes unter Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes als Orientierung dienen.

Der Radverkehr als umweltfreundliche, flächensparende und leicht verfügbare Verkehrsart sowohl für tägliche Wege als auch für Freizeitaktivitäten ist durch die Errichtung sicherer, attraktiver Radverkehrsverbindungen zu fördern. Attraktive Fahrradangebote tragen zur Förderung des Fahrradtourismus in strukturschwachen ländlichen Gebieten bei. Durch Trennung des Radverkehrs vom motorisierten Verkehr wird eine sichere Wegführung gewährleistet.

Die Einbeziehung vorhandener Wege ins Radverkehrsnetz sowie die Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Erhaltung des Naturraumes und des Freizeitwertes der Landschaft der Planungsregion.

6.4.5 Schiffsverkehr und Häfen

(1) Unabhängig von der Bedeutung der Binnenwasserstraßen für den Güterverkehr, soll in der Planungsregion die Nutzbarkeit dieser Wasserstraßen für die Fahrgastschifffahrt, den Sportbootverkehr und den Wasserwandertourismus entwickelt werden. Für diese Nutzungen sollen insbesondere die regional bedeutsamen Häfen²⁵⁰ qualitativ verbessert und bedarfsorientiert weiter ausgebaut werden.

*Nutzung der Binnenwasserstraßen
siehe auch
3.1.3(7) und (8)*

(2) Durch den Erhalt und die Stärkung der Binnenschifffahrt auf der Peene sollen Güterverkehre von der Straße auf den Wasserweg verlagert werden.

Binnenschifffahrt

²⁴⁸ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.2.4.

²⁴⁹ Siehe: 3.1.3(10)

²⁵⁰ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 33

Dazu sind die regional bedeutsamen Häfen und gegebenenfalls die Wasserstraße Peene auszubauen.

Begründung

zu 6.4.5(1):

Die Planungsregion verfügt über ca. 210 km Schifffahrtswege. Davon haben ca. 70 km der Peene-Wasserstraße, die in Malchin beginnt, Bedeutung für den Güterverkehr. Die Häfen in Malchin, Demmin, Jarmen und Loitz verfügen als Wirtschaftshäfen über die entsprechende Infrastruktur zur Verladung von Gütern. Die übrigen Schifffahrtswege im Bereich der Müritz-Elde-Wasserstraße sowie der Müritz-Havel- und Obere-Havel-Wasserstraße haben vor allem Bedeutung für den Fahrgast- und Sportbootverkehr, insbesondere auch durch ihre Lage in den Tourismusschwerpunkträumen und den Tourismusentwicklungsräumen der Planungsregion.²⁵¹ Die regional bedeutsamen Häfen sind in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) anhand der Kriterien nach Abbildung 33 festgelegt.

In der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) sind die Binnenwasserstraßen nach Bundeswasserstraßengesetz²⁵² als "Wichtiger Schifffahrtsweg" nachrichtlich übernommen. Die für diese Schifffahrtswege notwendigen Unterhaltungsarbeiten sind zu sichern und mit den raumordnerischen Festlegungen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm grundsätzlich vereinbar.

Abbildung 33:

Kriterien zur Festlegung von regional bedeutsamen Häfen

- Hafen mit Bedeutung für den Güterverkehr
- Hafen mit Bedeutung für den Sportbootverkehr, wobei alle 4 der folgenden Kriterien erfüllt sein müssen:
 - mindestens 300 Liegeplätze
 - Lage innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines Zentralen Ortes²⁵³ oder Siedlungsschwerpunktes²⁵⁴
 - Vorhandensein einer hafensorientierten Infrastruktur
 - Anbindung an „Wichtiger Schifffahrtsweg“²⁵⁵

zu 6.4.5(2):

Die Peene ist von km 2,50 bei Malchin (Einmündung des Malchiner Peenekanals in die Westpeene) bis zur Mündung in den Peenestrom bei km 104,60 Binnenwasserstraße im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes²⁵⁶. Entsprechend der Binnenschifffahrts-

²⁵¹ Siehe: 3.1.3(2) und (3)

²⁵² § 1 WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

²⁵³ Siehe: Kapitel 3.2

²⁵⁴ Siehe: Kapitel 3.3

²⁵⁵ Siehe: „Wichtiger Schifffahrtsweg“ als nachrichtliche Übernahme in der Gesamtkarte (M 1:100 000).

²⁵⁶ WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

straßen-Ordnung²⁵⁷ beträgt die vorzuhaltende Fahrrinntiefe von km 2,50 bis zum Nordostende des Kummerower Sees (km 15,00) 2,00 Meter, vom Kummerower See bis Hafen Anklam (km 94,90) 2,50 Meter und vom Hafen Anklam bis zum Peenestrom (km 104,60) 3,00 Meter. Die zulässigen Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände sind der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung bzw. der Klassifizierung der Binnenwasserstraßen des Bundes zu entnehmen. Die Schiffbarkeit ist durch Erhaltung der erforderlichen Tauchtiefen zu sichern.

Häfen wie Malchin, Demmin, Loitz und Jarmen können auf Grund ihrer günstigen Lage an einer Binnenwasserstraße und deren Verbindung zur Ostsee und Oder wirtschaftlich an Bedeutung gewinnen. Ein bedarfsorientierter Ausbau kann die Nutzung der Wasserstraße sowohl zur Beförderung von Gütern als auch zum Erhalt und zur Entwicklung der Fahrgastschiffahrt im Interesse einer touristischen Entwicklung positiv beeinflussen. Fahrwasserbeschränkungen der Peene können sich naturgemäß negativ auf die allgemeine Hafenentwicklung auswirken.

6.4.6 Luftverkehr

(1) Der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen ist als Regionalflughafen zu erhalten. **(Z)**

Regionalflughafen

Auch die Verkehrslandeplätze Rechlin-Lärz und Tutow sollen über ihre Bedeutung für die Allgemeine Luftfahrt und den Luftsport zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen.

Verkehrslandeplätze

(2) Bei der Bereitstellung von Angeboten für Luftsportarten sollen insbesondere zusätzliche Lärmbelastigungen für die Bevölkerung so gering wie möglich gehalten werden.

Lärmschutz

Begründung

zu 6.4.6(1):

Der Regionalflughafen Neubrandenburg-Trollenhagen weist neben der Verkehrsfunktion auch eine wichtige strukturpolitische Funktion auf. Das in unmittelbarer Nähe des Regionalflughafens gelegene Gewerbegebiet Neubrandenburg-Trollenhagen zählt zu den landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorten.²⁵⁸ Der Regionalflughafen verbessert mit den angebotenen Charter- und Geschäftsflügen die überregionale Erreichbarkeit der Planungsregion und trägt damit zu einer Standortaufwertung bei. Die technische Ausstattung ermöglicht auch kontinuierliche Linienflüge und direkte Auslandsflüge. Sein Einzugsbereich umfasst ein Bevölkerungspotenzial von ca. 300.000 Einwohnern. Seine zukünftige Funktion liegt nach dem Luftverkehrskonzept Mecklenburg-Vorpommern vom März 2005 insbesondere im Charterflugverkehr.

Die Nutzung der Verkehrslandeplätze Rechlin-Lärz und Tutow bietet in Ergänzung zum Regionalflughafen Neubrandenburg-Trollenhagen zusätzliche Potenziale für den Luftverkehr. Hauptsächlich haben diese jedoch Bedeutung für die zivile, private Luftfahrt und den Luftsport, nicht für den Linien- oder Charterflugverkehr. Das Gewerbegebiet Flugplatz Tutow zählt zu den regionalen Schwerpunkten der gewerblichen Entwicklung.²⁵⁹ Im Bereich des Flugplatzes Rechlin-Lärz ist ebenfalls die Ansiedlung von Gewerbe geplant.

²⁵⁷ Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148 (Anlageband), 3317 (1999 I 159)), die zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist.

²⁵⁸ Siehe: Landesraumentwicklungsprogramm M-V 4.3.1(2).

²⁵⁹ Siehe: 4.3.1

In der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) sind die Bauschutzbereiche des Verkehrsflughafens Neubrandenburg-Trollenhagen, des Verkehrslandeplatzes Rechlin-Lärz sowie des Sonderlandeplatzes Schmoldow (soweit die Planungsregion davon berührt wird) nachrichtlich übernommen. Innerhalb dieser Bauschutzbereiche gelten bestimmte Bauhöhenbeschränkungen gemäß Luftverkehrsgesetz. Diese sichern die Hindernisfreiheit in der Umgebung der Flugplätze.

Der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen fällt unter den Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm i.d.F.d.B. vom 31.10.2007 (Fluglärmgesetz). Dieses zielt darauf ab, durch Vorgaben für eine vorausschauende Siedlungsplanung Konflikte, die durch ein unverträgliches Nebeneinander von lärmemittierendem Flugplatz und immissionsempfindlicher Wohnnutzung entstehen, zu vermeiden. Zuständige Behörde für die Ermittlung der Lärmbelastung, die Bestimmung der festzusetzenden Lärmschutzbereiche sowie die Festsetzung der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeiten der Immissionsschutzbehörden das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV). Für den Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen liegt mit Stand vom Juli 2010 ein Entwurf für einen Lärmschutzbereich vor. Dieser wurde nachrichtlich in die Gesamtkarte (M 1 : 100.000) aufgenommen.

zu 6.4.6(2):

Ein Angebot an Luftsportarten (z.B. Motor- und Segelflug, Ballon-, Drachen-, Ultraleichtflug) kann die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung bereichern und stellt in Gebieten mit Langzeit- und Ferienerholung einen Anziehungspunkt dar. Fluglärm und Schadstoffemissionen sind dabei so gering wie möglich zu halten.

Neben dem Regionalflughafen Neubrandenburg-Trollenhagen bieten der Verkehrslandeplatz Rechlin-Lärz, der Verkehrslandeplatz Tutow, der Sonderlandeplatz Waren (Müritz)-Vielist und der Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Roggenhagen Möglichkeiten für den Luftsport.

6.4.7 Kommunikation

*Einrichtungen
und Netze*

(1) Leistungsfähige Kommunikationseinrichtungen und -netze sollen in allen Teilräumen der Planungsregion, unabhängig von der Bevölkerungsdichte, bedarfsorientiert und flächendeckend ausgebaut werden.

*Antennenträger
siehe auch
LEP 6.2.8(2)*

(2) Infrastruktureinrichtungen wie Sendemasten und Antennenträger sollen von verschiedenen Netzbetreibern so weit als möglich gemeinsam genutzt werden.

Vor der Neuerrichtung von Antennenträgern soll die mögliche Nutzung vorhandener Gebäude oder vorhandener baulicher Anlagen geprüft werden.

Begründung

zu 6.4.7(1):

Bereits im Landesraumentwicklungsprogramm M-V ist der Grundsatz zum bedarfsorientierten und flächendeckenden Ausbau von Kommunikationseinrichtungen unter Programmsatz 6.2.8(1) enthalten. Besonders wichtig stellt sich dies für die ländlichen Räume mit geringer Bevölkerungsdichte dar. Gegenwärtig ist zu verzeichnen, dass infrastrukturelle Voraussetzungen für moderne Kommunikation, wie z.B. Breitband-Internet oder digitales Fernsehen, hier in weiten Teilen nicht zur Verfügung stehen und seitens der Betreiber ausgehend von der geringen Bevölkerungsdichte und der relativ geringen Anzahl potenzieller Nutzer kein Interesse an deren Ausbau besteht.

Leistungsfähige Kommunikationsnetze stellen jedoch einen bedeutenden Standortfaktor dar. Bestehende Unternehmen insbesondere in strukturschwachen ländlichen Regionen, zu denen auch die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zählt, sind auf eine gut ausgebaute Kommunikationsinfrastruktur angewiesen. Weiterhin stellt eine gute Versorgung mit Mobilfunk ein wichtiges Kriterium für die Ansiedlung neuer Unternehmen dar. Die Vorhaltung moderner öffentlicher Kommunikationssysteme stellt damit eine entscheidende Grundlage für eine effektive wirtschaftliche Entwicklung dar.

zu 6.4.7(2):

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Mobilfunknetze und ihrer weiteren Verdichtung im Interesse einer flächendeckenden Versorgung sowie zum schrittweisen Aufbau des UMTS-Netzes wird auch zukünftig die Errichtung weiterer Antennenträger erforderlich sein.

Der Grundsatz zur gemeinsamen Nutzung von Infrastruktureinrichtungen ist bereits durch das Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 6.2.8(2) verbindlich festgelegt und hier nachrichtlich übernommen. *„Die technische Infrastruktur der Kommunikationseinrichtungen wie z.B. Sendemasten und Antennenträger sollen Landschaft und Siedlungen nicht unzumutbar belasten. Wildwuchs ist zu verhindern, schädliche Auswirkungen sind zu minimieren.“*²⁶⁰

Über eine Abstimmung der Netzplanungen der einzelnen Mobilfunkbetreiber, die auf Regionalebene durchgeführt wird, kann die Vorhaltung der erforderlichen Infrastruktur für ein modernes Kommunikationssystem gewährleistet und dabei die Anzahl der erforderlichen Antennenträgerstandorte durch Abstimmung der Nutzung und Mitnutzung vorhandener Bauwerke auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden.

6.5 Energie einschließlich Windenergie

(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden.

Versorgung sicherstellen nachrichtlich aus LEP 6.4(1)

(2) Zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Netzstabilität sollen die vorhandenen Netze und Anlagen, soweit sie nicht den Erfordernissen entsprechen, erneuert und entsprechend dem Bedarf erweitert werden. Leitungen sollen, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, in sensiblen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden. Durch Parallelführung und Nutzung vorhandener Trassen sowie durch Bündelung von Trassen sollen der Landschaftsverbrauch sowie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden.

Leitungstrassen

²⁶⁰ Zitat: Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Begründung zu Kapitel 6.2.8.

Klimaschutz
siehe auch LEP
6.4(6)

(3) Der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung
- zur Erhöhung der Energieeffizienz
- zur Erschließung vorhandener Wärmepotenziale
- zur Nutzung regenerativer Energieträger und
- zur Verringerung verkehrsbedingter Emissionen

Rechnung getragen werden.

erneuerbare
Energien

(4) Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie und der Geothermie sowie der Vorbehandlung bzw. energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Windenergie

(5) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen²⁶¹ zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**

In Ausnahmefällen dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktions- und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist. Ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen.

Photovoltaik

(6) Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege²⁶²,
- Tourismusschwerpunkträume²⁶³ außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie²⁶⁴ Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie²⁶⁵,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen²⁶⁶. **(Z)**

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

²⁶¹ festgelegt anhand der Kriterien nach Abbildung 34

²⁶² Siehe: 5.1(4)

²⁶³ Siehe: 3.1.3(1)

²⁶⁴ Siehe: 4.3.1(1)

²⁶⁵ Siehe: 4.3.1(2)

²⁶⁶ Siehe: 6.5(5)

(7) Die energetische Nutzung der Geothermie soll an den bestehenden Standorten gesichert werden.

Geothermie

Die in der Region vorhandenen Potenziale zur Nutzung der Geothermie sollen weiter entwickelt werden.

(8) Nichtprivilegierte Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen unter Beachtung der sicherheitsbedingten Mindestabstände vorrangig in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

Biomasse

(9) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes sollen bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Rückbau

Begründung

zu 6.5(1):

Grundvoraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion ist eine zukunftsfähige Energiewirtschaft, die sich insbesondere durch Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit auszeichnet.

Der Einsatz erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz stellen wesentliche Bestandteile eines nachhaltigen Umgangs mit Energie dar und tragen zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Das zur Verfügung stehende Potenzial an erneuerbaren Energieträgern ermöglicht eine regenerative Energieleistung, welche bis 2020 über eine regenerative Vollversorgung hinaus Stromexporte in andere Regionen ermöglicht.

Insbesondere in der Energieeinsparung liegen in Hinsicht auf eine nachhaltige Energiewirtschaft noch erhebliche Potenziale z.B. im Einsatz moderner kombinierter Gas- und Dampfkraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplung oder effizienter Heizungsanlagen. Der Aufbau klimaschonender Energiesysteme kann ein Beitrag dazu sein, die wirtschaftliche Entwicklung in der Planungsregion zu fördern.

zu 6.5(2):

Zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit und Netzstabilität sind die vorhandenen Energieversorgungsnetze weiter auszubauen. Mit der Bündelung von Versorgungsleitungen sowie der Rekonstruktion unter Beibehaltung der vorhandenen Trasse kann der Flächenverbrauch minimiert sowie die weitere Zerschneidung der Landschaft vermieden und damit zum Umweltschutz beigetragen werden.

zu 6.5(3):

Der Grundsatz zum Klimaschutz ist bereits durch das Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 6.4(6) verbindlich festgelegt. Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist unerlässlich, um die Folgen und Risiken des Klimawandels zu minimieren. Der Aktionsplan Klimaschutz Mecklenburg-Vorpommern legt Politikfelder fest, in denen Klimaschutzmaßnahmen effektiv realisiert werden können. In den einzelnen Politikfeldern werden Maßnahmen benannt, die dazu durchzuführen sind. Auf dieser Grundlage sind auch auf regionaler und kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten zu erschließen.

zu 6.5(4):

Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien stellt einen wichtigen Bestandteil einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energiewirtschaft dar und dient dem Ressourcen- und Klimaschutz sowie der Versorgungssicherheit der Region.

Die Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien hat in den letzten Jahren in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte zunehmende Bedeutung erlangt. Die in der Planungsregion zur Verfügung stehenden Potenziale an regenerativen Energieträgern sind neben dem Wind vor allem Sonne, Wind, Biomasse und Geothermie.

Die Bedeutung der regenerativen Energien wird auch zukünftig noch weiter wachsen, denn in Hinblick auf eine umweltschonende und klimaneutrale Energieversorgung stellen erneuerbare Energien heimische und umweltfreundliche Energiequellen dar, deren Ressourcen im Gegensatz zu fossilen Energieträgern zeitlich und mengenmäßig nicht begrenzt sind. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung bzw. Verhinderung des Ausstoßes des Klimagases CO₂. Weiterhin tragen sie dazu bei, die Abhängigkeit von Energieeinfuhren zu verringern und verbessern so die Versorgungssicherheit.

Die Nutzung regenerativer Energien trägt zur regionalen Wertschöpfung bei und sichert Arbeitsplätze. Finden die Energieerzeugung wie auch der Energieverbrauch in der Region statt, trägt dies gleichzeitig zum Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe bei.

Die Ansiedlung von Energiegewinnungsanlagen für erneuerbare Energien kann zu Pachteinnahmen und Gewerbesteuern für die Gemeinden beitragen und bietet der Landwirtschaft Produktions- und Einkommensalternativen. Somit wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der ländlichen Räume geleistet.

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm M-V, Programmsatz 6.4(9) können in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen geeignete Standorte für den Ausbau der weiteren Nutzung regenerativer Energieträger ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von gewerblichen Brachflächen oder militärischen Konversionsflächen für eine diesbezügliche Nutzung steht im Interesse einer Flächensanierung.

zu 6.5(5):

Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 6.4(8) sind zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung ausgewiesen²⁶⁷ und in Tabelle 11 aufgeführt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte auf Grundlage der Kriterien nach Abbildung 34, die auch der technischen Entwicklung u.a. mit größeren Bauhöhen Rechnung tragen. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig. Windenergieanlagen sind ab einer Gesamthöhe von mehr als 35 m raumbedeutsam.

Sollten sich in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen geschützte Biotope befinden, sind diese bei der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Bezüglich der militärischen Schutzbereiche wurde der weiträumige Schutzbereich der Bundeswehr um Radaranlagen am Flugplatz Neubrandenburg mit 14.000 m Radius nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei den Eignungsgebieten, die sich innerhalb dieses Bereiches befinden, sind die militärischen Belange im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten. Hier kann es gegebenenfalls zu Einschränkungen oder Auflagen bezüglich Anzahl, Bauhöhen oder Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen kommen.

²⁶⁷ Siehe: § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Landesplanungsgesetz M-V.

Weiterhin können sich innerhalb der Eignungsgebiete auf Grund luftverkehrlicher Gesetzgebung Einschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs ergeben. Die Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen wurden im September 2009 dem aktuellen Stand der Technik insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitigen großen Höhen von Windenergieanlagen angepasst und teilweise vergrößert. Dieser Umstand kann dazu führen, dass es auch in den ausgewiesenen Eignungsgebieten – gerade bei bereits vorhandener Bebauung mit Windenergieanlagen oder bei sehr großen Anlagen – zu erheblichen Einschränkungen bei der Anzahl, der Bauhöhen oder der Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen kommen kann. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 18 a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Ob ein Bauvorhaben zu einer nicht tolerierbaren Störung einer Flugsicherungsanlage führen könnte, wird von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall anhand technischer Prüfkriterien und Berechnungen ermittelt. Bei der konkreten Vorhabenplanung sind daher die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherung zu beachten.

Die bereits bestehenden und hier übernommenen Eignungsgebiete entsprechen in vielen Fällen nicht den Kriterien nach Abbildung 34. Sie wurden jedoch aus Vertrauensschutzgesichtspunkten (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie zur Gewährleistung einer Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung übernommen, soweit keine anderen Belange entgegenstanden. In diesen Gebieten soll der Bestand an Windenergieanlagen nach Möglichkeit gesichert sowie unter Beachtung der Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung und sonstiger Erfordernisse Repowering zugelassen werden.

Die ausgewiesenen Eignungsgebiete umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 2821 ha. Sie sollen vorrangig der Errichtung von aktuellen und zukünftigen Windenergieanlagen dienen, die im Vergleich zu bisherigen Anlagentypen größere Bauhöhen aufweisen und somit besondere Wirkungen entfalten. Mit der Ausweisung der Eignungsgebiete wird der gesetzlich vorgegebenen Privilegierung der Nutzung von Windenergie entsprochen, wobei Einschränkungen dort erfolgen, wo die Ausschluss- und Abstandskriterien nach Abbildung 34 als höherrangige Belange einer solchen Nutzung entgegenstehen.

*Abbildung 34:
Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen*

- Mindestgröße des Eignungsgebietes: 75 ha

Ausschluss- und Abstandskriterien:

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu auszuweisenden Eignungsgebieten: 5 km
- Wohnsiedlungen einschließlich eines Pufferabstandes von 1000 m
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Pufferabstandes von 800 m
- denkmalpflegerische Aspekte; schützenswerte Ortsbilder
- Campingplätze, Ferienhaussiedlungen einschließlich eines Pufferabstandes von 1000 m
- Tourismusschwerpunkträume²⁶⁸
- Erholungsgebiete an Seen
- Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelschutzgebiete
- Naturparke
- Landschaftsschutzgebiete
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege²⁶⁹
- Waldgebiete einschließlich eines Pufferabstandes von 200 m
- Überschwemmungsgebiete

²⁶⁸ Siehe: 3.1.3(2)

²⁶⁹ Siehe: 5.1(4)

- Binnengewässer > 100 ha einschließlich eines Pufferabstandes von 1000 m
- Binnengewässer bis 100 ha einschließlich eines Pufferabstandes von 200 m
- Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Pufferabstandes von 400 m
- Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)
- Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen
- Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (> 2400 ha)
- Gebiete mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel (Zone A)
- Funktionsflächen des Arten- und Lebensraumpotenzials
- Bauschutzbereiche der Flugplätze Neubrandenburg, Rechlin-Lärz und Schmoldow (Planungsregion Vorpommern)
- Schutzbereiche militärischer Anlagen und Großradaranlagen
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung²⁷⁰
- Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen einschließlich eines Pufferabstandes von 100 m
- Produktenleitungen Gas/Öl
- Verkehrswege (Bundesautobahnen, Fernstraßen, Bahnstrecken) einschließlich eines Pufferabstandes von 100 m

Die Ausnahmeregelung für Teststandorte ist ausgerichtet auf die Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Effekte für die Planungsregion durch die Windenergienutzung, die sich mit der Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung von Herstellern von Windenergieanlagen ergeben würden. Diese benötigen in der Regel Teststandorte in räumlicher Nähe zu den Produktionsstandorten zur Erprobung und Optimierung ihrer Anlagen. Die Errichtung solcher Anlagen in vorhandenen Eignungsgebieten und bereits vorhandenen Windparks stellt sich problematisch dar, weil hier oftmals nicht die spezifischen Voraussetzungen für den Test der Anlagen gewährleistet werden können. Entsprechende Standorte werden häufig nur wenige Testanlagen umfassen und nicht die übliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes umfassen. Die Teststandorte unterliegen nicht den landeseinheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Deshalb ist ihre Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren nach § 15 LPlG zu ermitteln.

Tabelle 11
Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

<i>Nr.</i>	<i>Eignungsgebiet</i>	<i>betroffene Gemeinden</i>	<i>Größe (ha)</i>
1	Düvier	Düvier	ca. 30
2	Loitz	Loitz	ca. 79
3	Völschow	Völschow	ca. 134
4	Altentreptow-Ost	Altentreptow, Grapzow, Grischow, Werder	ca. 510
5	Altentreptow-West	Altentreptow, Pripsleben	ca. 318
6	Breesen/Teetzleben	Breesen, Groß Teetzleben	ca. 143
7	Görmin	Görmin	ca. 106
8	Siedenbrünzow	Kletzin, Siedenbrünzow	ca. 196
9	Stavenhagen	Stavenhagen	ca. 42
10	Beggerow	Beggerow, Borrentin	ca. 107

²⁷⁰ Siehe: 5.6(2)

11	Beseritz	Beseritz	ca. 63
12	Jatzke	Eichhorst	ca. 21
13	Friedland-Nordwest	Friedland	ca. 135
14-1	Friedland-Südost-1	Friedland	ca. 38
14-2	Friedland-Südost-2	Friedland	ca. 171
15	Petersdorf	Petersdorf	ca. 67
16	Groß Miltzow	Kublank, Groß Miltzow	ca. 108
17	Penzlin	Penzlin	ca. 102
18	Bütow/Zepkow	Bütow, Zepkow	ca. 385
19	Waren (Müritz)	Waren (Müritz)	ca. 6
20	Sarow	Sarow, Hohenmocker	ca. 76

zu 6.5(6):

Die Nutzungspotenziale für Sonnenenergie an Gebäuden und baulichen Anlagen sind sehr hoch und sollten unter ökologischen Gesichtspunkten vorrangig beansprucht werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen flächenintensive Nutzungen dar, die nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind. Sie stehen damit in Konkurrenz zu freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen. Belange des Freiraumschutzes und der Verhinderung von Zersiedlungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sind deshalb bei der Standortwahl besonders zu berücksichtigen. Eine Errichtung dieser Anlagen auf bereits versiegelten oder geeigneten Konversionsflächen entspricht diesen Anforderungen und steht im Interesse einer Flächensanierung. Inwieweit es sich jeweils um eine Konversionsfläche handelt, ist im Einzelfall zu prüfen. Mit der Präferenz für versiegelte Flächen wird den Anforderungen des Bodenschutzes entsprochen und der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen entgegengewirkt. Als versiegelte Flächen gelten auch Deponien, Aufschüttungen und Lagerplätze.

Die aufgeführten Ausschlussflächen dienen nicht nur der Steuerung der Errichtung dieser Anlagen, sondern auch der Planungssicherheit für Investoren. In Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege stehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege der Errichtung von Photovoltaikanlagen entgegen. Natur und Landschaft sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. In den Tourismusschwerpunkträumen²⁷¹, die durch eine hohe touristische Nutzungsintensität gekennzeichnet sind, würden sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen störend auf die Tourismusentwicklung auswirken und sind deshalb grundsätzlich nicht raumverträglich mit der touristischen Nutzung in diesen Räumen. Die Gewerbeflächenentwicklung in den Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie und auf den regional bedeutsamen Standorten für Gewerbe und Industrie soll vorrangig den spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes dienen. Dies ist mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht vereinbar. Auf Grund des absoluten Vorranges der Windenergienutzung in Eignungsgebieten für Windenergieanlagen kann sich die Entwicklung hier nur noch in dem durch die Vorrangfunktion vorgegebenen Nutzungsrahmen vollziehen.

²⁷¹ außerhalb bebauter Ortslagen

Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind u.a. landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten oder unzerschnittene, störungsarme Räume. Außerhalb der freizuhaltenden Tourismusschwerpunkträume ist die Raumverträglichkeit mit der touristischen Entwicklung insbesondere in den Tourismusentwicklungsräumen zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf militärischen Konversionsflächen stellt sich die Problematik, dass viele solcher Flächen infolge Sukzession bereits bewaldet sind. Deshalb sind auch forstwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

zu 6.5(7):

Die Nutzung von Geothermalwasser ist eine besondere Form der klimaschonenden Energiegewinnung, die an den Standorten Neubrandenburg und Waren (Müritz) bereits genutzt wird. Die Region verfügt auf Grund ihrer geologischen Struktur über entsprechende Potenziale in erheblichem Umfang, die zukünftig einen Beitrag zur Energieversorgung leisten können.

zu 6.5(8):

Energetische Biomasse stellt eine stetig verfügbare Energiequelle dar und hat somit besondere Bedeutung für die Abdeckung der Grund- und Spitzenlast bei der Strom- und Wärmeproduktion. Mit der Nutzung biogener Brenn- und Kraftstoffe wird ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz geleistet, da die bei der Verbrennung von Biomasse entstehenden CO₂-Emissionen bilanzneutral sind und somit die klimawirksamen CO₂-Emissionen erheblich verringert werden. Neben dem Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Energieversorgung wird mit dem Ausbau der Nutzung von Biomasse auch ein Beitrag zur Stärkung der ländlichen Räume geleistet.

Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse erreichen eine hohe Energieeffizienz insbesondere bei Errichtung der Biomasseanlage als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage oder bei Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz.

Fehlt bei einer Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse der räumliche und funktionale Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb, handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, dessen bau- und immissionsschutzrechtliche Standortansprüche sich nicht von einem sonstigen Gewerbebetrieb unterscheiden. Insofern sind dafür Industrie- und Gewerbeflächen als Standort zu bevorzugen. Bei Standorten außerhalb vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete soll gewährleistet sein, dass diese in einen regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, d.h. ihre Inputstoffe aus der Umgebung des Standortes beziehen und die Reststoffe (z.B. Gärprodukte) in räumlicher Nähe vermarktet werden.

zu 6.5(9):

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Technologie und in der Energiepolitik bergen die neuen Technologien der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes Risiken. Der Rückbau von Anlagen nach Nutzungsaufgabe sollte daher vor Inbetriebnahme rechtlich gesichert werden. Damit wird der Entstehung von Investitionsruinen vorgebeugt.

7. Strategien der Umsetzung

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte steht mit seinen gesetzlichen und regionalentwicklungspolitischen Aktivitäten für das kooperative Zusammenwirken seiner Mitglieder - der Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und der kreisfreien Stadt Neubrandenburg. Regionale Strategie ist dabei, eine auf Umsetzung orientierte Regionalentwicklung voranzutreiben, die auf einem breit angelegten Kooperationsprozess mit vielen Akteuren in der Region beruht und von einem politischen Konsens zu einem gemeinsamen Regionalmarketing getragen wird. Um belegbaren raumbezogenen Differenzen in den Lebensverhältnissen von Frauen und Männern gerecht zu werden, die sich in deren unterschiedlichen Ansprüchen an den Raum und Verhaltensweisen im Raum widerspiegeln, werden bei Maßnahmen und Fachplanungen unterschiedliche raumspezifische Bedürfnisse von Frauen und Männern nach Möglichkeit berücksichtigt (Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming).

Als Grundlage einer projektorientierten und integrierten Regionalentwicklung stellt das Regionale Entwicklungskonzept Mecklenburgische Seenplatte (REK)²⁷² und dessen Fortschreibungen als informelles Planungsinstrument die handlungsbezogene Ausformulierung und Umsetzung der verbindlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung dar. Neben Handlungsfeldern und Maßnahmen sind im REK auch Kooperationsräume definiert. Auf der Ebene dieser Teilräume hat sich eine Zusammenarbeit im Sinne interkommunaler Kooperation zur Realisierung teilträumlich angepasster Problemlösungen etabliert.

Das Leitbild der Region „natürlich! Mecklenburgische Seenplatte, gesund! Leben – zukunftsfähig! Wirtschaften – europäisch! Denken“ beinhaltet die strategische Vision für die Entwicklung der Region in kurzer und prägnanter Form und soll zur Stärkung der regionalen Identität beitragen sowie allen an der Entwicklung beteiligten Akteuren aus Politik, Verwaltung und Privatwirtschaft zur gemeinsamen Positionierung dienen. Es soll als gemeinsamer Nenner allem kooperativen regionalen Handeln voran stehen.

siehe Pkt. 1.4

7.1 Regionale Initiativen und Projekte

Durch den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte wurde eine Vielzahl von regionsweiten Initiativen und Projekten initiiert, die zur integrierten Entwicklung der Region maßgeblich beitragen:

- Gemeinsames Regionalmanagement
- Regionale Wirtschaftsinitiative (RWI)
- Regionale Design-Initiative
- Regionalmarke natürlich! Mecklenburgische Seenplatte
- Netzwerk und Verein „natürlich! Mecklenburgische Seenplatte“ zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung regionaler Produkte
- Regionalportal: www.region-mecklenburgische-seenplatte.de
- Eiszeitroute Mecklenburgische Seenplatte
- Welcome-Center-Konzept und Netzwerk

²⁷² Siehe: Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.), Regionales Entwicklungskonzept Mecklenburgische Seenplatte, Mai 2000.

- Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)²⁷³ für Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel in den Bereichen medizinische Versorgung, ÖPNV, Bildung, Kindertagesbetreuung, Altenpflege

7.2 Kooperation im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg

zu Pkt. 3.1.2

Im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg kooperieren die Kernstadt Neubrandenburg und die Umlandgemeinden mit dem Ziel, diesen Teilraum als wirtschaftlichen Kernraum des Landes M-V im Sinne des Landesraumentwicklungsprogramms M-V, Programmsatz 3.1.2(1), zu stärken. Dieser Kooperations- und Abstimmungsprozess wird durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte moderiert. Die Ergebnisse werden als „Rahmenplan Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg“ dokumentiert und als Selbstbindung der Gemeinden voraussichtlich in 2010 verabschiedet. Sie sind auch Grundlage für den Einsatz von Förderinstrumentarien des Landes.

7.3 Städtetz Mecklenburgische Seenplatte

Die Städte Malchow, Plau am See, Röbel/Müritz, Waren (Müritz) und Neustrelitz kooperieren als kommunale Arbeitsgemeinschaft "Städtetz Mecklenburgische Seenplatte" mit den Zielen, die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Städten zu verbessern, die Verwaltungsarbeit zu optimieren und gemeinsame Projekte zu entwickeln und umzusetzen. Das Städtetz wurde im Jahr 1999 gegründet.

7.4 Umsetzungsorientierte Grundlagen, Studien und Konzepte

Im Folgenden sind solche Planungsgrundlagen, Studien und Konzepte aufgeführt, die konkrete Ansätze für die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen beinhalten und aktuell für die Entwicklung der Region und ihre Teilräume sind. Dabei sind diese Materialien nach Handlungsfeldern sortiert. Der jeweilige Bezug auf die Kapitel und Programmsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms weist darauf hin, welche Materialien zur Umsetzung der einzelnen Ziele und Grundsätze von Bedeutung sind.

Handlungsfeld Marketing

- *Regionalportal Mecklenburgische Seenplatte*²⁷⁴, Das Regionalportal bündelt und strukturiert die Informationsvielfalt in der Region Mecklenburgische Seenplatte in einem Portal und trägt dadurch zur besseren Auffindbarkeit und zur regionalen Zuordnung der einzelnen Informationen bei. Siehe: www.region-mecklenburgische-seenplatte.de

²⁷³ Mit dem Aktionsprogramm MORO unterstützt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die praktische Erprobung und Umsetzung innovativer, raumordnerischer Handlungsansätze und Instrumente in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis, d.h. mit Akteuren vor Ort, in den Regionen. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) betreut das Aktionsprogramm. Seine Aufgabe ist es, Erfolg versprechende neue Handlungsansätze für die Praxis als Modellvorhaben auszuwählen, diese Vorhaben zu begleiten und aus ihnen übertragbare Erkenntnisse abzuleiten, den Transfer in die Praxis zu organisieren und Empfehlungen für Veränderungen staatlicher Rahmenbedingungen (gesetzlich, finanziell) zu geben.

²⁷⁴ Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.)

- *Regionales Design Mecklenburgische Seenplatte – Mehr als eine Formsache*²⁷⁵, Das Produkt kann noch so gut sein. Wenn die Verpackung nicht stimmt, stellt sich auch kein wirtschaftlicher Erfolg ein. Was für jedes einzelne Unternehmen gilt, ist auch für das Marketing der Region im globalen Wettbewerb um Investoren, Touristen und Einwohner wichtig. Deshalb hat der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte die Regionale Designinitiative ins Leben gerufen. Sie zielt darauf ab, trotz aller regionaler Vielfalt ein einheitliches und nachhaltiges Bild der Region nach innen und nach außen zu vermitteln. Jedermann kann ganz einfach durch Anwendung des Regionalen Designs mit all seinen Aktivitäten und Produkten Botschafter der Region werden. Unter www.region-mecklenburgische-seenplatte.de - Rubrik: Positionieren – sind das Regionale Logo und die Designelemente kostenlos zum Herunterladen verfügbar.

- *Welcome Center-Konzept eines funktionalen Netzwerkes regional aufeinander abgestimmter thematischer und funktionaler Eingangsbereiche in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte*²⁷⁶, Das Welcome Center-Konzept dient bereits als Rahmenplan für die aufeinander abgestimmte Realisierung einzelner Welcome Center in der Region. Diese Besucherzentren sollen als Eingangsbereiche in die Region und ihre touristisch relevanten Teilräume dienen. Sie tragen wesentlich zur Besucherlenkung und Tourismusinformation bei. zu Pkt. 3.1.3

Handlungsfeld Tourismus

- *Endbericht IREK-Tollensesee „Auf der Suche nach Rethra*²⁷⁷, Für die touristische Entwicklung der Tollensesee-Region als Teildestination in der Mecklenburgischen Seenplatte beinhaltet das IREK eine Situationsanalyse, eine Stärken-/Schwächenanalyse, Potenziale und Problemfelder, die Definition von Haupt- und Nebenzielgruppen, Leitthesen, ein Strategiekonzept zur Positionierung und Alleinstellung, Varianten für die Organisation eines Tollensesee-Managements sowie Ausführungen zur Angebotsentwicklung und zum Marketing. zu Pkt. 3.1.3

- *Integriertes Regionales Entwicklungskonzept für den Raum Malchiner See*²⁷⁸, Für die touristische Entwicklung um den Malchiner See beinhaltet das IREK eine Standortanalyse und daraus abgeleitete Handlungsschwerpunkte in den Themenfeldern Natur/Wasser/Kultur. zu Pkt. 3.1.3(6)
zu Pkt. 5.2(3) u. (4)

Naturtourismus

Projekt- und umsetzungsorientierte Pläne für Großschutzgebiete:

- *Müritz-Nationalparkplan*²⁷⁹ zu Pkt. 3.1.3(6)
- *Naturparkplan Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See*²⁸⁰ zu Pkt. 5.2(2) u.(3)

²⁷⁵ Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.)

²⁷⁶ Im Rahmen des INTERREG III B Projektes „High Quality Tourism 2“, Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.), Januar 2004.

²⁷⁷ Erstellt von FUTOUR im Auftrag des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in Kooperation mit der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Müritz, 19.10.2004.

²⁷⁸ Landkreis Demmin (Hrsg.), Juni 2004.

²⁷⁹ Hier insbesondere Band III „Projektübersicht“, Dezember 2003

²⁸⁰ Hier insbesondere der Teilband „Projektübersicht“, 21.03.2005

zu Pkt. 3.1.3(15)
u. (16)

Gesundheitstourismus

- *Studie zur Gesundheitswirtschaft in der Region Mecklenburgische Seenplatte*²⁸¹
- *IREK Thermalsoleregion Müritz*²⁸², Umsetzungsrelevanter Hauptinhalt: Standort- und Potenzialanalysen zur gesundheitstouristischen Thermalsolennutzung für die Orte Ulrichshusen/Tressow, Varchentin, Silz, Rechlin sowie die Städte Waren (Müritz) und Neubrandenburg

Wasser(sport)tourismus

Für folgende Reviere liegen bereits detaillierte Konzepte für den weiteren infrastrukturellen Ausbau und die Entwicklung des Wassertourismus vor:

Vorpommersche Flusslandschaft inklusive der mit dem Flusssystem verbundenen Seen (Malchiner See, Kummerower See und Tollensesee):

- *Wassertourismuskonzeption „Wasserwandern auf der Peene“*²⁸³, Umsetzungsrelevanter Hauptinhalt: Prioritäre Infrastrukturmaßnahmen und deren Kostenschätzung zur Schaffung eines Wasserwandersistems auf der Peene zwischen Malchiner See und Jarmen.
- *Möglichkeiten der ökonomischen Bewirtschaftung von kleinen Binnenhäfen bzw. Wasserwanderrastplätzen am Beispiel Stadt Loitz*²⁸⁴, Umsetzungsrelevante Hauptinhalte: Maßnahmevorschläge zur Entwicklung der Peene als Wasserwanderrevier und zielgruppenspezifische Produktvorschläge.

Mecklenburgische Oberseen:

- *Ufernutzungskonzeption für die Mecklenburgischen Oberseen*²⁸⁵

Radtourismus

zu Pkt. 3.1.3(10)

- *Konzeption zur Entwicklung der Eiszeitroute in der Region Mecklenburgische Seenplatte*²⁸⁶

Handlungsfeld Wirtschaft

Ansiedlungsmarketing

zu Pkt. 4.3.1

- *Standortanalyse und Marketingplan Neubrandenburg-Trollenhagen*²⁸⁷, Hauptinhalte: Handlungsfelder in der Wirtschaftsförderung, Trends in der Wirtschaft, strategische Rahmenbedingungen für die Ansiedlungsaktivitäten, Unternehmenslandschaft, Zielgruppeneingrenzung, Angebotsentwicklung und Marketing-Material.

²⁸¹ Siehe: GESUND! LEBEN – MASTERPLAN, Auf dem Weg zur „Gesunden Region“ Mecklenburgische Seenplatte, animare projektmanagement tourismus, im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, 2007.

²⁸² Amt Seenlandschaft Waren (Hrsg.), November 2006.

²⁸³ Landkreis Demmin (Hrsg.), Mai 2006.

²⁸⁴ Studie im Rahmen von Interreg III C „WaterTour“, Juli 2005.

²⁸⁵ Erstellt durch Kreisverwaltung Müritz in Kooperation mit Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Juni 2006.

²⁸⁶ Im Rahmen des INTERREG III B Projektes „High Quality Tourism 2“, Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.), Oktober 2003.

²⁸⁷ Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.), Dezember 2005.

Handlungsfeld Kinder und Jugend

Kindertagesbetreuung

- *Dokumentation der Ergebnisse der Begleitforschung in der Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte²⁸⁸* zu Pkt. 6.3.1

Handlungsfeld Bildung

Primar-, Orientierungs- und Sekundarstufe I + II

- *Dokumentation der Ergebnisse der Begleitforschung in der Arbeitsgruppe „Bildung“ der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte²⁸⁹*, Die Dokumentation beinhaltet Szenarien für die oben genannten Schultypen im Betrachtungszeitraum bis 2020. Anhand der Bewertungskriterien Erreichbarkeit der Schulangebote für die Schüler (Wegentfernung und Zeitaufwand), qualitative Auswirkungen auf die Schulausbildung und die Gemeinden, Kosten der Standortstruktur für das Land, die Schulträger, die Kreise bzw. kreisfreie Stadt und die Eltern sowie Einbindung der regionalen Schulentwicklung in die übergeordneten raumordnerischen Zielsetzungen wurden die Szenarien bewertet und Vorzugsvarianten empfohlen. Für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen ist diese Dokumentation eine wichtige Grundlage. zu Pkt. 6.2.2(2) bis (4)

Berufsschulstruktur

- *Gutachten über die finanziellen Auswirkungen eines Schulzweckverbandsmodells für die beruflichen Schulen in der Region Mecklenburgische Seenplatte und dem Landkreis Uecker-Randow²⁹⁰*, In dem Gutachten sind 6 Varianten eines zukunftsfähigen Modells für die Ausbildung an beruflichen Schulen untersucht. 2 Vorzugsvarianten, jeweils für einen mittelfristigen und einen langfristigen Zeitraum, werden empfohlen. Das Gutachten wurde im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Anpassungsstrategien für ländliche/periphere Räume mit starkem Bevölkerungsrückgang in den neuen Ländern“ erarbeitet und diskutiert. zu Pkt. 6.2.2(6)

Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Hausärztliche Versorgung

- *Hausärztliche Versorgung in der Mecklenburgischen Seenplatte, Analyse – Leitbild – Strategie²⁹¹*, Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Anpassungsstrategien für ländliche/periphere Räume mit starkem Bevölkerungsrückgang in den neuen Ländern“ wurde die Situation der medizinischen Versorgung in der Region Mecklenburgische Seenplatte analysiert und Strategieempfehlungen zu deren Sicherstellung erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in der Broschüre aufbereitet und werden regelmäßig aktualisiert (Monitoring). Siehe: www.region-mecklenburgische-seenplatte.de unter „Wir über uns/Regionaler Planungsverband/Downloadbereich“ zu Pkt. 6.3.4(4) bis (6)

²⁸⁸ Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, 2007.

²⁸⁹ Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, 2007.

²⁹⁰ Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.), 2004.

²⁹¹ Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.), März 2004.

- zu Pkt. 6.3.2
- Altenpflege**
- *Dokumentation der Ergebnisse der Begleitforschung in der Arbeitsgruppe „Altenpflege“ der Modellregion Mecklenburgische Seenplatte²⁹²*

Handlungsfeld Mobilität

- zu Pkt. 6.4.2
- Öffentlicher Personennahverkehr**
- *ÖPNV-Gutachten für die Region Mecklenburgische Seenplatte im Rahmen des MORO-Vorhabens „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“²⁹³*, Das Gutachten stellt eine qualifizierte Grundlage für die gemeinsame Erarbeitung eines Regionalen Nahverkehrsplans für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte dar. Der Regionale Nahverkehrsplan Mecklenburgische Seenplatte wurde im Jahre 2010 aufgestellt.

²⁹² Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Regionalplanerische Handlungsansätze zur Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge“, 2007.

²⁹³ Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hrsg.), 2007.

8. Zusammenfassende Umwelterklärung²⁹⁴

Bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wurde eine Umweltprüfung²⁹⁵ durchgeführt. Alle Festlegungen des Programms, die nicht bereits im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms M-V²⁹⁶ erfasst und als umweltverträglich erklärt sind, wurden dahingehend geprüft, ob mit ihnen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

*Durchführung
einer
Umweltprüfung*

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festgestellt worden, dass von allen Festlegungen nur die Ausweisung neuer und erweiterter Eignungsgebiete für Windenergieanlagen möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen könnte und eine vertiefte Prüfung erfordert. Deshalb sind bei der Erarbeitung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms für diese Ausweisungen Untersuchungen bezüglich der Umweltverträglichkeit und der FFH-Verträglichkeit erfolgt. Die Ergebnisse dieser vertieften Untersuchungen wurden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Darin sind die auf die jeweiligen Schutzgüter bezogenen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verminderung oder Vermeidung, das Ergebnis der Alternativenprüfung und die Methodik der Umweltprüfung dargestellt. Abschließend wurde eine Einschätzung der Umwelterheblichkeit dieser Programmausweisungen mit folgendem Ergebnis vorgenommen: Keines der neu ausgewiesenen oder flächenmäßig erweiterten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wird mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein. Auch die Erhaltungsziele betroffener FFH- und EU-Vogelschutzgebiete werden durch die Programmausweisungen nicht erheblich beeinträchtigt.

*Darstellung im
Umweltbericht*

Das positive Ergebnis der Umweltprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Prüfung der umwelt-erheblichen Festlegungen des Programms und die Alternativenprüfung parallel zur Erarbeitung des Programms erfolgten und somit die Festlegung unverträglicher Varianten ausgeschlossen werden konnte.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm²⁹⁷ bildete eine wichtige Grundlage für die Umweltprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Der „Erste Gutachtliche Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte“²⁹⁸ stammt bereits aus dem Jahre 1997 und diente mangels Aktualität nur sehr bedingt als Grundlage.²⁹⁹ Die natur- und umweltschutzrelevanten Ämter und Behörden wurden bei fachspezifischen Fragestellungen sowie zur fachlichen Bewertung von Einwendungen und gutachtlichen Aussagen Dritter konsultiert und jeweils deren aktueller Wissens- und Kenntnisstand eingeholt. Ebenso wurde die anzuwendende Methodik zur Bewertung des Landschaftsbil-

Grundlagen

²⁹⁴ gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 382)

²⁹⁵ gemäß § 9 Absatz 3 Landesplanungsgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 382)

²⁹⁶ Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) in der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230-1-10, verkündet im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 31 vom 15. Juli 2005.

²⁹⁷ Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Umweltministerium M-V (Hrsg.), Schwerin im August 2003.

²⁹⁸ Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Mecklenburgische Seenplatte, Landesamt für Umwelt und Natur M-V (Hrsg.), Oktober 1997.

²⁹⁹ Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat im Jahr 2010 mit der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans für die Region Mecklenburgische Seenplatte begonnen.

des für die Einholung eines entsprechenden Gutachtens mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V abgestimmt.

*Beteiligung der
Öffentlichkeit*

In einer ersten Stufe war die Erstellung des Umweltberichts Gegenstand eines Scoping, wozu die für die einzelnen Schutzgüter zuständigen Behörden frühzeitig einbezogen wurden. In einer zweiten Stufe wurde die Öffentlichkeit am Entwurf des Umweltberichts neben dem Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms beteiligt. Auch in einer inhaltlich eingeschränkten dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit an den geänderten und neu ergänzten Inhalten des Entwurfs des Umweltberichts beteiligt. Der Umgang mit den Hinweisen, Anregungen und Einwendungen ist der Dokumentation über die Abwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte zu entnehmen.

*Feststellung der
Umweltverträglichkeit*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Umsetzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden, sondern vielmehr durch raumordnerische Steuerung positive Effekte für die nachhaltige Entwicklung der Region Mecklenburgische Seenplatte erwartet werden.

Der Umweltbericht kann während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte, Helmut-Just-Straße 2-4 in 17036 Neubrandenburg eingesehen werden.

Neubrandenburg, den 23.11.2010



Dr. Paul Krüger
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, Vorsitzender